HERMANN IGN. BIDERMANN

Die
ungarischen Ruthenen
ihr Wohngebiet,
ihr Erwerb, und ihre
Geschichte

Vol. II

Die ungarischen Ruthenen, ihr Wohngebiet, ihr Erwerb und ihre Geschichte.

Von

Herm. Ign. Bidermann,

Doktor der Rechte, o. ö. Professor der Statistik und National-Oekonomie, derzeit an der kais. Universität zu Innsbruck.

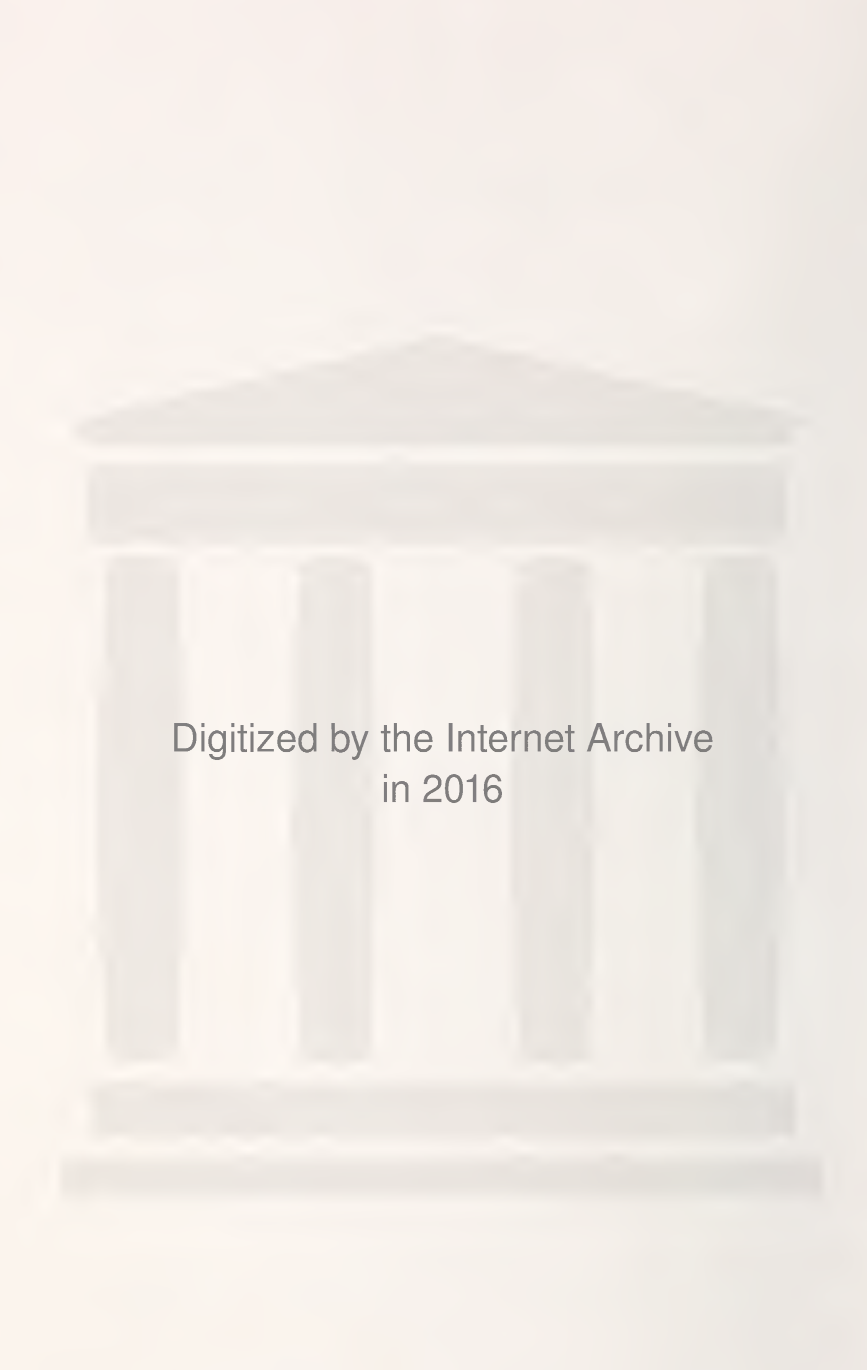
Zweiter (historischer) Theil.

Erstes Heft.

Innsbruck.

Verlag der Wagner'schen Universitäts-Buchhandlung.

1867.



Vorwort zum zweiten Theile.

Wenn gleich zwischen dem Erscheinen des I. Theiles dieses Werkes und der Hinausgabe seiner nunmehrigen Fortsetzung ein Zwischenraum von fünfthalb Jahren liegt, so verdient doch der Verfasser darum nicht den Vorwurf der Saumseligkeit. Ich habe nur, indem ich eine raschere Beendigung der Arbeit in Aussicht nahm, die mit selber verbundenen Schwierigkeiten unterschätzt und insbesondere nicht genug erwogen, wie schwer es hält, in Mitte heterogener Berufsarbeiten und ferne vom Schauplatze der betreffenden Begebenheiten, geschichtliche Quellenstudien zu treiben. Vielleicht hätte ich in Anbetracht dessen die Arbeit ganz eingestellt, erachtete ich nicht deren Vollendung für eine Ehrenschuld, die mir Denjenigen gegenüber obliegt, welche von dem Erscheinen des I. Theiles Anlaß genommen haben, mich mit einem in öffentlicher Versammlung votirten, glänzend ausgestatteten Zeichen der Anerkennung zu erfreuen.

Gerade deßhalb nahm ich auch die Sache sofort ernster und vertiefte ich mich zuweilen in Forschungen, welche bei oberflächlicherer Behandlung des Stoffes freilich hätten erspart werden können.

Sieht man es also auch der Arbeit an, daß sie nicht aus einem

Guße, sondern das Werk vieler mühsam zusammengestoppelter Stunden ist, so rechne ich gleichwohl auf Nachsicht.

Der Druck des II. Theiles begann schon im Jahre 1865, ohne daß ich mich hätte entschließen können, die Arbeit in ihrem damaligen Reifestadium der Oeffentlichkeit zu übergeben. Daher die Wiederholungen (welche aber mitunter allerdings auch den Zweck haben, den Leser mit dem Gegenstande desto vertrauter zu machen); daher der auf den ersten 5 Bogen wahrnehmbare Mangel an Citaten aus Werken, deren Erscheinen in die Jahre 1865—1867 fällt; daher die Theilung der Fortsetzung in zwei Hefte, wodurch allein es möglich geworden, mindestens die größere Hälfte des II. Theiles dermalen in den Verkehr zu setzen.

Die Einleitung bezweckt die Richtigstellung mancher Begriffe, welche der Leser, um das Folgende recht zu deuten, sich vor Allem klar machen muß. Zufällig hat dermalen die Frage: ob die Ruthenen Russen sind? eine besondere politische Bedeutung. Ich glaube sie im Verhältnisse zu meinen Hilfsmitteln gründlich beantwortet zu haben. Was ich diesfalls in philologischer Beziehung vorbringe, steht mit den abstrakten Gesetzen der Sprachbildung nicht ganz im Einklange, beruht jedoch auf geschichtlichen Thatsachen, die am Ende doch auch ihre Berechtigung haben. Ich habe es obendrein im Laufe der Drucklegung durch die Aussagen mehrerer Großrussen bestätiget gefunden [1]).

1) Man sehe z. B. Srjeznjevskij's „Slavische Lexikographie“ in Schmaler's „Centralblatt für slavische Literatur und Bibliographie“ (Nr. 5 vom J. 1867) und den Aufsatz „Ueber kleinrussische Sprache und Literatur“ von J. Chanjenko in Schmaler's „Zeitschrift für slav. Literatur, Kunst und Wissenschaft“ (II. Bd., S. 206—215). Wie der aus der „Bücherschau“ in Schmaler's „Centralblatt“, Jahrgang 1866, Seite 384 ersichtliche Jammer der Moskauer „Slavophilen“ beweist, glaubt das großrussische Volk nicht einmal selber recht an seine angebliche Slavicität.

Der erste Abschnitt behandelt ein Thema, welches selten so eingehend erörtert wird, das mir aber im vorliegenden Falle von hervorragender Wichtigkeit schien. Ehe man weis, wie, wo und wann die Ruthenen in Ungarn sich niedergelassen und verbreitet haben, kann man sich kaum eine richtige Vorstellung von ihren weiteren hiesigen Schicksalen machen. Es fallen übrigens bei einer solchen Auseinandersetzung auch Streiflichter auf die Geschichte der Magyaren, Rumänen, Deutschen und Polen, die einem größeren Leserkreise willkommen sein dürften.

Der zweite Abschnitt ist ein noch nachträglich gekürzter Auszug aus einer umfassenderen Darstellung der öffentlichen Zustände, welche für den Entwicklungsgang des Ruthenenthums in Ungarn vielfach maßgebend waren. Ich mußte mir in dieser Hinsicht Beschränkungen auferlegen, die mich schon zu dem Entschlusse gebracht hatten, diesem Gegenstande gar keinen besonderen Abschnitt zu widmen. Hieraus erklären sich verschiedene Antecipationen im ersten Abschnitte, die, als ich hintendrein mein Vorhaben änderte, bereits seit anderthalb Jahren gedruckt waren und sich daher nicht mehr füglich ausmerzen ließen.

Das zu baldigem Erscheinen vorbereitete Schlußheft bringt eine Chronik der Kriegsbegebenheiten, welche sich im ungarischen Ruthenengebiete zugetragen haben. Es enthält außerdem die Kirchen- und Kulturgeschichte der ungarischen Ruthenen. In ersterer Beziehung theile ich nur bisher Unbekanntes ausführlich mit. Es gilt dies namentlich von der Rückwirkung der polnischen Konföderationskriege auf Ungarn, ferner von den Tököli'schen und Rákóczy'schen Unruhen, über welche Ereignisse ich viel Neues aus handschriftlichen Quellen beizubringen in der Lage bin.

Der Anhang trägt Charakteristiken der Ruthenen, welche, der Geschichte gleichsam als Rahmen dienend, die im I. Theile

gelieferte Charakteristik vervollständigen, und ein Verzeichniß antiker Funde nach, die im ungarischen Ruthenengebiete gemacht wurden.

Das mißgünstige Urtheil, welches an vielen Stellen des Buches über die magyarische Adelsherrschaft gefällt wird, drang sich mir sozusagen auf, wie die gewissenhaft beigebrachten Belege zur Genüge darthun. Es schadet auch kaum den Magyaren, wenn man ihnen immer von Neuem die schwere Verantwortung ins Gedächtniß zurückruft, welche sie durch Jahrhunderte langen Mißbrauch ihrer Macht auf sich geladen haben.

Innsbruck, in den Herbstferien 1867.

Der Verfasser.

Berichtigungen von Belang

S. 11, Z. 18 von unten soll es heißen: „altslavisch" statt „altslavonisch".

„ Z. 11 „ „ „ „ „ „daß die mittelalterlichen Großrussen sich ihren ruthenischen Zeitgenossen ꝛc."

S. 25, Z. 17 „ „ „ „ „ „Breslau" statt „Berlin".

S. 28, Z. 4 „ „ „ „ „ „Uskoken" statt „Ufkoken".

S. 32, Z. 15 „ „ „ „ „ „Kraßnibroder" statt „Krußnillroder".

S. 32, Z. 7 „ „ „ „ „ „diese" statt „die".

S. 45, Z. 24 „ „ ist vor „Militärgrenze" einzuschalten: „karlsstädter".

S. 45, Z. 18 „ „ soll es heißen: „Schleining" statt „Schneining".

S. 49, Z. 19 „ „ „ „ „ „pro se" statt „pro e".

S. 82, Z. 7 „ „ „ „ „ „3 im Liptauer" statt „8 im Liptauer".

S. 86, Z. 3 von oben „ „ „ „Oekörmezöer" statt „Okermözöer".

S. 99, Z. 18 „ „ „ „ „ „ohne giltige kgl. Genehmhaltung".

Kleinere, von selbst in die Augen fallende Verstöße, wie: „Jarhundert" statt Jahrhundert (S. 32), „olchen" statt solchen (S. 32), „Czörnigg" statt Czörnig (S. 42), „Carlburg" statt Karlsburg (S. 44), „correlativ" statt corelativ (S. 49), „Ugocens." statt Ugochens. (S. 57), „nennen" statt nennen (S. 85) ꝛc. sind in vorstehendem Verzeichnisse nicht enthalten.

Einleitung.

Indem ich die Geschichte der ungarischen Ruthenen zu schreiben mich anschicke, muß ich, um Ausgangspunkte hiefür zu gewinnen und deren Verständniß zu erleichtern,

I. über das Verwandtschafts-Verhältniß, in welchem die Ruthenen zu den Großrussen stehen;

II. über die jeweiligen Wohnsitze der Ruthenen;

III. über die Entstehung und Berechtigung der Benennung „Ruthenen"

Einiges voransenden.

I. Von den Gliedern der ostslavischen Völkerfamilie haben nur die Serbo-Kroaten und die Ruthenen das urthümliche Wesen sich ziemlich rein bewahrt; ja es sind diese beiden Stämme von jeher die einzigen wahren Repräsentanten des Slaventhums im Osten, so daß alle übrigen, jetzt dort vorkommenden Slaven eigentlich nur Absenker davon sind, wenn sie nicht gar dem Ursprunge nach einer ganz anderen Völkerfamilie angehören.

Es scheint insbesondere, daß die Großrussen das ohnehin nur oberflächliche slavische Gepräge, welches sie zur Schau tragen, lediglich intimen Berührungen ihrer finnisch-tatarischen Voreltern mit den Ruthenen zu danken haben, und daß die in neuerer Zeit sich mehrenden Versuche, den Ursprung des großrussischen Volkes auf slavische Autochthonen zurückzuführen, eben nur die Verdunkelung dieser Thatsache bezwecken.

Wenigstens können die Ruthenen weit eher für Stammväter der Großrussen, so weit diese überhaupt Slaven sind, gelten, als daß sie sich von denselben „abtrünnige Söhne" schelten

zu lassen brauchten. Damit ist der Rang, den sie in der ostslavischen Völkerfamilie einnehmen, genugsam gekennzeichnet. Es verräth eine völlig verkehrte Auffassung, wenn man die Verschiedenheit der Ruthenen von den Großrussen durch die Hinweisung auf das langwierige Schmachten Ersterer unter polnischer Herrschaft zu erklären sucht und meint: daß, wären dieselben nie den Polen unterthänig geworden, ein Unterschied zwischen ihnen und den Großrussen nicht wahrzunehmen sein würde.

Die Belege für obige Behauptung, welche einen gegründeten Zweifel an deren Richtigkeit kaum aufkommen lassen, sind folgende:

1. Das Wort „Russen" bedeutete noch im 10. Jahrhunderte so viel als Normannen, zunächst die damals im Westen des heutigen Rußlands zu Macht und Ansehen gelangten, germanischen Küstenfahrer. In diesem Sinne finden wir das Wort bei arabischen, byzantinischen und fränkischen Schriftstellern der damaligen Zeit. So schildert Ibn-Foßlan, welcher im Jahre 921 als arabischer Gesandter die Bulgaren bei Kasan aufsuchte, das von ihm „Russen" benannte Volk so deutlich als ein normännisches, daß es gar nicht angeht, dabei an Slaven zu denken.[1]) Constantin Porphyrogeneta bezeichnet um das Jahr 950 mit dem Worte „Russen" ausdrücklich die Gefolgschaften der Ruriksdynastie[2]) und stellt ihnen die Slaven als tributpflichtige Unterthanen gegenüber („Sclabi, qui Russis tributarii sunt"; im griechischen Originaltexte: *Σκλαβοὶ οἱ πακτιῶται*). Er unterscheidet auch genau die einzelnen Lokalitäten am Dniepr russischer Seits beigelegten Benennungen von den altherkömmlichen slavischen.[3]) Der Bischof Liutprand von Cremona, ein fränkischer Annalist, erklärt „Russen" und „Normannen" für gleichbedeutende Ausdrücke („Rusios, quos alio nomine Nordmannos vocamus"[4]) und konnte darüber um so besser unterrichtet sein, als er selbst um das Jahr 970 Gesandter in Konstantinopel gewesen. Derselbe

---

1) Friedr. Kruse, Ur-Geschichte des esthnischen Volksstammes, Moskau 1846. S. 408. Ich citire hier absichtlich das Werk eines Dorpater Professors, welches die russische Censur zu passiren hatte. Kruse führt S. 456 auch noch einen anderen arabischen Schriftsteller (Ahmed-el-Katib) an, der die im Jahre 844 Sevilla plündernden Normannen gleichfalls nur unter dem Namen „Russen" kennt.

2) Baier und Helmersen, Beiträge zur Kenntniß des russischen Reiches, 10. Bd. Petersburg 1841. S. 3.

3) So sagt er von Kiew: die Russen nenneten es „Sambatas" (welches Wort aus dem noch heutzutage bei den Schweden gebräuchlichen Worte sam = zusammen und bat = Boot zusammengesetzt ist und sonach „Sammelplatz der Fahrzeuge" bedeutet). Den vierten Wasserfall des Dnieprs nannten nach ihm die eingeborenen Slaven Neasit, die Russen aber Aliphar; den siebenten die Slaven Naprezi, die Russen dagegen Strúbún.

bemerkt an einer anderen Stelle zu allem Ueberflusse: „Gens quaedam est sub aquilonis parte constituta, quam a qualitate corporis Graeci vocant *Ρουσιος*, Rúsios, nos vero a positione loci nominamus Nordmannos.“ [1]) Und diese Stelle ward, was wohl beachtet werden wolle, gegen Ende des 10. Jahrhunderts niedergeschrieben. Auch der noch jüngere russische Annalist Nestor (er schrieb bekanntlich im 12. Jahrhunderte) leitet den Namen Rußland, welchen zu seiner Zeit allein die Umgegend von Novgorod trug, von den Warägern (Normannen) ab und sagt: die „slovenische“ Sprache werde deßhalb die russische genannt, weil die „Slovenen“ von (besser: nach) den Warägern „Russen“ benannt worden seien. Unter den Heeresbestandtheilen, die dem Befehle des normännischen Fürsten Oleg unterstanden, führt es beim Jahre 879 neben den Warägern: Tschuden, Slovenen, Meren, Wessen und Kriwitschen auf. [2]) Hieraus ergibt sich, daß zwar schon von den ältesten Zeiten her Slaven zu den Unterthanen der Nuriksdynastie zählten, daß jedoch die Bevölkerung des russischen Reiches von allem Anfange an vorwiegend aus anderen Elementen (Tschuden, Meren, Wessen rc.) bestand und das slavische Element erst allmählig daselbst zum Durchbruche gelangte. Den Kern der Bevölkerung bildeten von jeher Finnen (Tschuden), von welchen auch die Bezeichnung der Normannen mit dem Worte „Russen“ ausgegangen zu sein scheint. Wenigstens pflegen die Finnländer noch jetzt die Schweden Ruossi zu nennen; die Esthen nennen dieselben Roots, Rootslane oder Rootsi mees, d. h. schwedische Leute. [3]) Von den Finnen überkamen die Griechen den Ausdruck und zwar (nach Simeon Logothet) zuerst mit der Bedeutung von Schifferleuten (Ruderern)

---

1) S. dessen Antapodosis bei Pertz, Monumenta Germaniae V. Bd. S. 277 und 331. Vgl. die Annales Bertiniani des Prudentius von Troyes (ebenda I. Bd. S. 434), wo von Männern des Rhos-Volkes die Rede ist, welche im J. 839 einer griechischen Gesandtschaft an den fränkischen Hof sich anschlossen, um über Frankreich in ihre Heimath zu gelangen.

2) Fr. Kruse, a. a. O. Die russischen Schriftsteller wollten diese Angaben Nestor's nicht gelten lassen bis im Jahre 1825 Pogodin in seinem Werke „O prosvjaščenii Rusi“ dafür eintrat. Seither haben neue Angriffe darauf stattgefunden und neuestens ist man in Rußland wieder ganz ernsthaft bemüht, alle normännischen Reminiscenzen auszutilgen. Man beruft sich dabei gerne auf die woskresenskische Chronik (I. 61), wo es heißt: „Die Slaven seien nach Rußland von der Donau zugewandert und hätten sich zuerst am Ladogasee, später aber am Ilmensee niedergelassen und sie seien hier nach dem Flusse Rußa, der sich in den Ilmen ergießt, Russen genannt worden.“ Die Angaben des Nestor sind aber weit älter und darum schon glaubwürdiger, als diese Chronik. Daß die Meren und Wessen gleich den Tschuden keine Slaven waren, anerkennt auch Strahl in seiner „Geschichte des russ. Staates, I. Bd., Hamburg, 1832, S. 35 bis 37. Ueber die Kriwitschen s. Schlözer's Nordische Geschichte, Halle, 1771, S. 510 und 537.

3) Ernst Kunik, Die Berufung der schwedischen Rödsen durch die Finnen und Slaven. Petersburg 1844. (1. Abth., 3. Kapitel.)

germanischer Abkunft. [1]) Die Araber lauschten ihn vermuthlich den Griechen ab oder schöpften ihn aus derselben Quelle. Denn die Finnen breiteten sich bis an den Kaukasus hin aus, an dessen südlicher Abdachung von Arabern besuchte Märkte gehalten wurden, und die auch mitunter von Arabern benutzte Handelsstraße von Byzanz nach Skandinavien durchzog das Wohngebiet der Finnen fast seiner ganzen Länge nach. [2]) Ueberdieß hatte der russische Fürst Igor Tschuden (Finnen) im Süden seines Reiches als Schutzwehr gegen die den Nordrand des schwarzen Meeres beherrschenden Petschenegen (Tataren) angesiedelt. [3]) Auf solche Weise erklärt es sich, wie der Name Russen in dem angegebenen Sinne den Völkern des Orients so rasch geläufig werden und von hier frühzeitig nach Westeuropa verpflanzt werden konnte. [4]) Seine gegen-

---

1) Eine Innung von Seefahrern an der Küste nächst Stockholm hieß von uralter Zeit her: „Rohdsin" und das betreffende Strandgebiet: „Roslagen." (Kunik, a. a. O.) Die heutigen slavisch sprechenden Großrussen werden von den Finnen und Esthen „Waenelane" oder „Waenelaine" d. i. Wenden genannt. (P. A. Munch, Det norske Folks Historie. Christiania 1851, deutsch von G. F. Claußen unter dem Titel „Die nordisch-germanischen Völker." Lübeck, 1853. S. 54—62.)

2) S. Rasmussen: De Araborum Persarumque commercio cum Prussia et Scandinavia; Harniae, 1825. Vgl. auch den sehr belehrenden Aufsatz über die Handelsbeziehungen zwischen dem Oriente und Skandinavien in Dr. Falck's Neuem staatsbürgerl. Magazin, 3. Bd. (Schleswig, 1835) S. 574 u. ff., sowie Kurd v. Schlözer: Rußlands älteste Beziehungen zu Scandinavien und Konstantinopel. Berlin, 1847.

3) Fr. Kruse, a. a. O. S. 484.

4) Im Oriente ist die Benennung „Roß" für Russe am verbreitetsten. Von den Tataren werden die Russen „Uruß" genannt. Bei den Chinesen heißen sie „O-lo-ßu"; doch steht auch in dem chinesisch-russischen Friedens-Traktate vom 21. Okt. (a. St.) 1727 „Oroß." (S. Klaproth, Reise in den Kaukasus, II. 427.) Die Chinesen und Nogai-Tataren schimpfen die Russen: „Rothköpfe." (Harthausen, Studien über Rußland, II. 364); was die Annahme zu bestätigen scheint, daß der Name „Russe" ursprünglich eine Anspielung auf das röthlich-blonde Haar der Normannen war und daß namentlich die Neu-Griechen diesen Sinn damit verbanden, indem sie das finnische Roots durch Ῥῶς ausdrückten, welches Wort daher von Glossatoren der byzantinischen Schriftsteller auch oft geradezu mit „der Rothe" (Rufus) übersetzt wurde. Siehe beispielsweise die Wolf'sche Uebersetzung der byzantinischen Geschichte von Nicephor Gregorias, wo der Eigenname „Ῥῶσον Σουλλιν" durch „Rossus de Saulis" mit der Variante „Rufus de Soliaco" wiedergegeben ist. So heißt auch in der That dieser Feldherr des Königs Karl von Anjou in lateinischen Urkunden. Die Magyaren gebrauchen ebenfalls das Wort „Oroß" zur Bezeichnung der Russen. Die slavische Form ist „Rus" (als Adjektivum: „ruskyj"). So nennt sich der Großrusse gleich dem Ruthenen einen rusky člowik d. h. einen russischen Mann. In der „Prawda ruska" (dem russischen Gesetzbuche, das Jaroslaw der Weise im 11. Jahrhunderte einführte) und in einem Friedenstraktate aus der Zeit Kasimirs des Großen erscheint, wie mir Hr. Prof. Isidor Szaraniewicz in Lemberg mitzutheilen so gütig war, zuerst das Wort Rusyn für Ruthene. Dieses Ausdrucks bedienen sich auch von Alters her die Czechen. Auf altserbischen Denkmälern findet sich das Adjektivum „ruskyj." Im 17. Jahrhunderte gewann in Rußland die griechische Form („Roß") die Oberhand; doch erhielt sich daneben noch immer die alte slavische Form, um frühere [illegible] nicht ganz zu verdrängen. (S. Schmaler's Zeitschrift für slavische Literatur.

wärtige Bedeutung ist, insoferne man dabei an Slaven denkt, eine unterschobene, auf Verwechslung der politisch-religiösen Zuständigkeit mit der genetischen Nationalität beruhende.[1]) In den Adern der meisten Großrussen fließt, wenn sie jetzt gleich einen slavischen Dialekt reden, finnisches Blut. Viele derselben sind Nachkommen von Tataren und Mongolen (turanischen Ursprungs). Die Wenigsten sind echte (genuine) Slaven.[2]) Ihre Slavisirung kann aber nur entweder von den

---

Bautzen, 1864. I. Bd. S. 239 u. ff.) Bei lateinisch schreibenden Schriftstellern des Mittelalters taucht frühzeitig der Name „Rutheni" für Russi auf und heißt Rußland insgemein „Ruthenia." Weßhalb diese Benennungen aufkamen, ist schwer zu sagen. Klügelnde Philologen wollen die Ursache darin finden, daß die Neugriechen das Wort „Rusyn" ihrer Lautlehre gemäß und mit griechischer Endung *Ρουθηνος* schrieben, die Lateiner aber dieses griechische Wort wieder nach der lateinischen Lautlehre so aussprachen und niederschrieben, daß daraus bei ihnen Ruthenus wurde. Das *θ* sollen die Lateiner mit th, das *η* mit e, die griechische Endung *ος* mit us wieder gegeben haben. (S. Dr. Costa's Aufsatz „Die Ruthenen" im 4. Hefte der österr. Vierteljahrsschr. f. kath. Theologie vom J. 1863.) Gegen dieses ganze Raisonnement ist jedoch nur das Eine einzuwenden, daß man in den byzantinischen Schriften vergebens nach dem Worte *Ρουθηνος* sucht. Die Neugriechen scheinen dasselbe nie gebraucht zu haben und sonach entbehrt auch obiges Raisonnement der Begründung. Denn die Lateiner würden doch nicht das slavische „Rusyn" gleichsam zu ihrem Privatvergnügen zuerst ins Griechische übersetzt haben, um sodann das griechische Wort nach lateinischen Sprachregeln sich mundgerecht zu machen. Anderer Seits ist es eine wohl zu beherzigende Thatsache, daß auch die Bewohner der Insel Rügen von lateinischen Schriftstellern des Mittelalters lediglich der Assonanz willen „Rutheni" genannt werden. (A. Schmidt's „Allgem. Zeitschr. f. Geschichte", 6. Bd., Berlin, 1846, S. 361.) Dasselbe gilt von den Bewohnern der französischen Landschaft Rovergne. (Basler histor. geogr. Lexikon 6. Thl., 1744, S. 41.)

1) Ich verbreite mich über dieses Thema darum ausführlicher, weil dasselbe während des letzten polnischen Aufstandes auf russischer wie auf polnischer Seite und selbst in der Tagespresse mit so viel Leidenschaftlichkeit erörtert wurde, daß es den Anschein gewinnen mußte, als fehle es an allen wissenschaftlichen Grundlagen dafür. Schon früher (1854) hat ein Pole aus Kiew, Namens Duszyński, eine Streitschrift herausgegeben, die den Titel führt: „Les Moscowites Grands-Russes (excepté deux millions environ, qui habitent Novgorod, Pskov et Smolensk) ne sont pas Slaves." Am gelassensten erörterte die Frage in neuerer Zeit Elias Regnault in seinem Buche: „La question Européenne improprement appelée polonaise." Paris, 1863.

2) Es gilt dieß insbesondere auch von der höheren russischen Aristokratie, unter welcher nicht weniger als 124 Familien tatarischen Ursprungs gezählt werden. Hieher gehören die Rostopschin, Schemailow, Pawlow, Turgenew, Godunow (Freih. v. Harthausen, Studien über Rußland, 3. Bd., Berlin, 1852, S. 66), ferner die Apostol, Kotschubey, Kultubakas, Besborodkos ꝛc. (Camphausen, Bemerkungen über Rußland, Leipzig, 1807, S. 56). Was aber das gemeine Volk anbelangt, so kann selbst J. H. Schnitzler, der doch für Rußland so sehr eingenommen ist, nicht umhin, in seinem Werke: „L'Empire des Tsars" (T. II., Paris 1862) zuzugeben, daß die Großrussen ein Mischvolk sind. So heißt es da S. 390: Tout au plus pourrait-on conserver quelques scrupules sous le rapport de l'ethnographie, qui s'en tient strictement aux origines, au sang. Incontestablement des millions de sujets russes habitant depuis Moscou jusqu' à l'Oural ne sont pas d'extraction russe, mais d'extraction ouralique . . . Leurs traits appartiennent à un autre type, leur caractère n'est pas celui des Slaves. Mais qui fera entre eux le triage etc. Und S. 411 heißt es:

polnischen Wenden oder von den Ruthenen herrühren. Denn mit anderen Slaven kamen die fraglichen finnischen und mongolisch-tatarischen Stämme nie in nachhaltig wirkende Berührung. Die polnischen Wenden aber sind in Sprache, Tracht, Lebensweise, Körperbeschaffenheit und Sinnesart von den Großrussen so sehr verschieden, daß eine Verwandtschaft dieser mit jenen nicht füglich angenommen werden kann.[1]) Folglich muß das ruthenische Volks-Element dasjenige sein, dem die Großrussen ihre Slavicität verdanken. Und in der That gleichen sich Großrussen und Ruthenen, unter dem Gesichtspunkte der Slavicität betrachtet, verhältnißmäßig noch am meisten.

2. So augenfällig der Großrusse von dem Polen durch minder proportionirte, oft aufgedunsen scheinende Körperformen, durch einen matteren, mehr stechenden als leuchtenden Blick, durch derbere Genicksbildung, durch ungeschlachteres Benehmen, durch Gleichmuth und Verschlossenheit, durch größere Wirthschaftlichkeit, durch festere Ausdauer und praktischeren Sinn, durch ein die Stelle der Genialität vertretendes seltenes Nachahmungstalent (besonders auf dem Gebiete der Mechanik), durch Servilität und Mangel an Ehrgeiz, durch Gewinnsucht und Dreistigkeit, endlich durch den Schnitt der Kleidung, durch die Wahl der Getränke und Speisen und durch die Art, zu wohnen, sich unterscheidet[2]): so nahe stehen sich Großrussen und Ruthenen vermöge der Aehnlichkeit mancher körperlichen Attribute und in manch' anderer Beziehung. Wenigstens begegnet man unter den Großrussen weit eher Leuten, welche an den ruthenischen Typus erinnern, als Solchen, die man für

---

„De la fondation de la principauté de Moscou date pour la nationalité russe un nouvel alliage, un mélange nouveau, qui altéra sans doute la pureté de leur langue et de leur sang slavon. Cela est incontestable.“ Freilich reicht diese Blutmischung in der That noch viel weiter zurück und hat sich nicht dem slavischen Blute fremdes, sondern umgekehrt slavisches dem finnisch-tatarischen beigemischt.

1) Dieß wird von Niemandem bereitwilliger zugegeben, als von den Polen, die anderer Seits freilich auch nicht gerne zu den Wenden gezählt sein wollen, obschon sie zur Mehrzahl allerdings nur eine Abart dieser sind. Die Ausnahmen von dieser Regel in den Kreisen der älteren polnischen Aristokratie haben höchstens Anspruch, für slavisirte Orientalen zu gelten. Ich schließe mich in dieser Hinsicht ganz dem Urtheile Haxthausen's (Studien über Rußland, III., 29) an, zumal die Polen selber nicht in Abrede stellen, daß ethnische Gegensätze unter ihnen bestehen.

2) Ueber die Eigenheiten der Großrussen s. J. G. Georgi, Beschreibung aller Nationen des russ. Reiches, S. 473 u. ff. der Petersburger Ausgabe von 1776; H. Storch, Histor.-statistisches Gemälde des russischen Reiches, I. Th. (Riga, 1797) S. 478 u. ff. und dessen „Rußland unter Alexander I.“, S. 223 u. ff.; ferner Schnitzler's „Essai d'une Statistique générale de L'Empire de Russie“ (Paris und Petersburg, 1829) S. 170—172 und dessen „L'Empire des Tsars“ T. II. p. 412 u. ff.

Polen zu halten versucht wäre.[1]) Wenn schon Großrussen Merkmale an sich tragen, die sie zu Slaven stempeln, so sind es insgemein: das räthselhafte Auge des Ruthenen[2]), dessen hohe Statur, dessen Wandertrieb und spekulative Umsicht, dessen namentlich im Rausche sich äußernde instinktive Gutmüthigkeit, dann der in den Ruthenen so tief wurzelnde Sinn für ein gemächliches Familienleben und die mit Mildthätigkeit gegen Arme gepaarte Verwandtenliebe, welche außerdem nur noch bei den Serben so mächtig hervortritt.[3])

Andererseits sind selbst die den Ruthenen am meisten gleichenden Großrussen mit Eigenschaften ausgestattet, welche auf den ersten Blick die Beimengung finnisch-tatarischen Blutes erkennen lassen. Sie sind — der Stülpnasen nicht zu gedenken — mehr klein als groß, mehr fett als fleischig, mehr grobknochig als muskulös, zeigen sich gleich den meisten Finnen unempfindsam gegen äußeren Schmerz wie gegen Beleidigungen der Geschmacks- und Geruchsnerven, hassen jede anstrengende

---

1) Das Gegentheil findet nur in *Weißrußland* statt, wo aber die Großrussen selber sich nur als sporadisch vertreten erklären und die zahlreiche Aristokratie aus eingewanderten Polen besteht, die von jeher sich mit Stammesgenossen zu umgeben liebten. Neben den Polen macht sich hier das Finnenthum breit. S. die Schilderung der Weißrussen bei *Haxthausen* (a. a. O. I. 77 und II. 513).

2) Dieser eigenthümliche Blick hat schon zu den verschiedenartigsten Reflexionen Anlaß gegeben. Der Pole *Mickiewicz* glaubte darin „etwas Grauenerregendes, eine Art bodenloser Tiefe" zu finden. Er vergleicht das Auge des Russen mit einem „gefrornen Tropfen, aus dem zwar das Licht reflektirt, ohne jedoch in der Linse zu leuchten." „Es ist" — sagt er — „ein heller durchdringender Blick, doch nicht der eines Menschen, sondern der eines Insekts." (S. die „Studien und Skizzen über Rußland" im 46. Bde. der „Histor.-polit. Blätter", München, 1860, 3. Heft, S. 229.) *Fallmerayr* will gar darin den Erklärungsgrund finden, warum die Nordostslaven (?) bei lateinischen Schriftstellern des Alterthumes unter der Benennung „Sarmatae" erscheinen. Nach ihm heißt das soviel als „Leute mit dem Eidechsenauge" (*Σαυρομάτης* d. i. *σαύρας ὄμματα ἔχων*). (S. dessen „Gesammelte Werke", herausgegeben von M. *Thomas*, 3. Bd., Leipzig, 1861, S. 35). Bei den Ruthenen ist das Stechende des Blickes allerdings durch eine gewisse Milde gemäßiget und drückt sich darin auch oft ein theilnehmendes Mitgefühl aus. Doch spiegelt sich auch in dem Auge des Ruthenen *nie die ganze Bewegung der Seele*, sondern verharrt dasselbe auch bei heftigen Gemüthsaffekten in unheimlicher Starrheit. Wer daher Ruthenen nicht aus persönlichem Umgange näher kennt, wird immer geneigt sein, sie für falsche oder mindestens für hartherzige Leute zu halten, was sie doch in der That keineswegs sind.

3) Siehe die *Charakteristiken der Ruthenen*, welche ich im *Anhange* zu diesem *Werke* unter I mittheile und dessen *ersten Theil*, S. 71—96. Auch *an der Tracht* der Großrussen (namentlich des weiblichen Geschlechts) ist ruthenische Einwirkung unverkennbar. So haben die Männer den Schafpelz, die Weiber das lange, vorne mit kleinen Knöpfen besetzte Kleid, die Sarafane, den Ruthenen entlehnt. Letzteres war unter Katharina II. Hofmode und hieß „die slavonische Tracht." (J. G. *Georgi*, Beschr. aller Nationen des russ. Reiches, Leipzig, 1783, S. 525.) Dieselbe Bewandtniß hat es *mit der Art, sich wechselseitig zu grüßen*, mit *gewissen symbolischen Tänzen*, mit der *Instrumentalmusik* und mit dem *Kirchengesange* der Großrussen.

oder auch nur monotone Beschäftigung, verlegen sich daher am liebsten auf Handelsgeschäfte, die Jemanden spielend zu übervortheilen gestatten, kennen keine Zartheit beim Nehmen oder Geben von Geschenken, fordern solche wohl auch mit großer Unverschämtheit, während sie gegen sich selber karg bis zur Härte sind, ertragen auch die schmählichsten Züchtigungen, ohne darob zu erröthen, und haben — sorglos, wie sie sind — ihre Freude an waghalsigen Spielen, welchen der bedächtige Ruthene aus dem Wege geht.[1]) Der Einfluß europäischer Bildung wirkt auf sie wie auf alle Orientalen weit entsittlichender, als auf die rohesten Slaven.[2]) Doch zeichnen sie sich auch durch echt orientalischen Gemeinsinn und Gleichmuth in allen Lebenslagen aus. Ihre Weiber machen von der Schminke einen maßlosen Gebrauch. Ihre Begriffe von Schönheit nähern sich überhaupt denen der Mongolen und Tataren. Gesang gewährt ihnen (im grellsten Gegensatze zu Ruthenen) keinerlei Vergnügen. Entweder ziehen sie nach Art der Orientalen lautlos des Weges oder sie stoßen mit kreischender Stimme unmelodische Töne aus. Ihre Dorfanlagen gleichen nach der Schnur gesetzten Zeltreihen, und das Innere des Hauses bietet (von den Städten abgesehen) kaum mehr Komfort als der Rüstwagen eines Nomaden.[3])

Wo die vorerwähnten finnisch-tatarischen Kennzeichen[4]) neben der ruthenischen Signatur fehlen, hat man es in Rußland eben nicht mehr

---

1) Hieher gehören das Schlittenfahren um die Wette, das Herabrutschen von künstlich aufgethürmten Eisbergen und ähnliche halsbrecherische Vergnügungen.

2) Die Gegenwart liefert der Beispiele genug hiefür. Deßhalb fürchten sich die Großrussen so sehr vor einer „Vergiftung ihres Volksthumes durch westländischen Kosmopolitismus" und schon in den 40er Jahren warnten die russischen Panslavisten Schewirow und Polewoi ihre Landsleute vor Berührungen mit den „Verderben bringenden Deutschen" (S. Stricker's Zeitschrift „Germania" I. 341). Aber auch schon in älterer Zeit ward diese Wirkung bei den Großrussen wahrgenommen. Von 18 jungen Edelleuten, welche der Czar Boris Godunow zu Anfang des 17. Jahrhunderts ins Ausland schickte, damit sie sich dort eine feinere Bildung holen möchten, kehrte ein Einziger in die Heimath zurück. Die Uebrigen zerstreuten sich, ihrer Verpflichtungen gegen Rußland und den Czar uneingedenk, durch ganz Europa. (Karamsin, Gesch. des russ. Reiches, 10. Bd. der deutschen Uebersetzung, Leipzig, 1827, Anmerkung 61 auf S. 284.)

3) S. die in der Anmerkung 2 auf Seite 6 angeführten Schilderungen der Großrussen und dazu Harthausen's treffende Bemerkungen a. a. O. I. 63 u. 74; II. 162. Auch des Göttinger Professors C. Meiners „Vergleichung des älteren und neueren Rußlands" (Leipzig, 1798) enthält viele hieher einschlägige Daten.

4) Die Reihe dieser Kennzeichen ließe sich bei näherem Eingehen auf die fraglichen Kontraste leicht noch um ein Erkleckliches verlängern So sind des Großrussen Anstand im Benehmen, sein rasches Auffassungsvermögen, sein scharfes Gehör und Gesicht und seine Gleichgültigkeit gegenüber körperlichen Mißhandlungen Eigenschaften, die er mit den Tataren gemein hat, während sein Hang zur Völlerei, der Mangel an Ehrgeiz, die zuvorkommende Geschwätzigkeit, die Neugierde, die betrügerische Gemeinheit, welche sich hinter den gefälligen Manieren birgt, und das „kühle Gemüth"

mit Großrussen, sondern mit reinen Ruthenen zu thun, deren freilich Viele jetzt auch unter russischer Herrschaft leben und, auf die Kenntniß des großrussischen Idioms pochend, mitunter Miene machen, sich für Großrussen auszugeben.[1])

---

des Großrussen offenbar finnischen Ursprungs sind. Merkmale der Verwandtschaft mit den Finnen sind ferner der weinerliche, flehentliche Ton der Stimme, in den der Großrusse so leicht verfällt, das längliche Gesicht, das gerundete Kinn und das ins Blonde spielende Haar, welches um so häufiger vorkommt, je nördlicher die Leute wohnen. Auch die Sitte, das Kopf- und Barthaar lang zu tragen, und die vom großrussischen Bauer angewendete Fußbekleidung (aus Holzbast) verrathen den Finnen, wogegen wieder der „Sipun" genannte Rock des Großrussen eine Nachahmung des tatarischen Kaftans ist. Die Gepflogenheit großrussischer Bauernweiber, auf der Gasse sich den Mund zu verhüllen, und die Freude des Großrussen am Schachspiele sind ebenfalls tatarische Anklänge. Bezeichnend ist in dieser Hinsicht auch die Milde, womit der Großrusse den Tataren beurtheilt. (S. O. Frhr. v. Reinsberg-Düringsfeld „Internationale Titulaturen" [Leipzig, 1863] I. 47.) Er fühlt sich ihm offenbar verwandt. Wenn das Weib des gemeinen Großrussen es sich zur Ehre rechnet, vom Gatten geprügelt zu werden, so erinnert das lebhaft an die gleiche Erscheinung bei den Nogai-Tataren, deren D. Schlatter in seinen 1830 zu St. Gallen erschienenen „Bruchstücken aus Reisen nach dem südlichen Rußland" S. 102 Erwähnung thut. Uebrigens gereicht die gedachte Doppel-Verwandtschaft den Großrussen keineswegs zur Schande, wenn sie ihm gleich neben manchen guten Eigenschaften auch schlechte eingetragen hat. Denn weder die Finnen noch die Tataren sind so übel geartet, daß sich Jemand der Abstammung von ihnen zu schämen brauchte. Wilhelm Schott hat nachgewiesen, daß zwar theilweise beide Volksstämme zur mongolischen Race gehören; daß jedoch das kaukasische Element in ihnen weitaus überwiegt und daß auch die sogenannten Mongolen keineswegs der gerade Gegensatz zur kaukasischen Race sind. S. dessen „Versuch über die tatar. Sprachen" (Berlin, 1836) und dessen Aufsatz „Ueber die Nationalität und Abkunft der Finnen" in A. Schmidt's Allgem. Zeitschrift f. Geschichte, 8. Bd., (Berlin, 1847) S. 456—471. Vgl. auch den Aufsatz des Dr. Pfund über die uralte Vermischung der türkischen Stämme mit den Nationen des Kaukasus in Harthausen's Transkaukasia II. 165 und K. F. Neumann's Völker des südlichen Rußlands, Leipzig, 1855, S. 9 u. ff. Unter den verschiedenen tatarischen Horden, welche zur Heranbildung der großrussischen Nationalität beigetragen haben, ist blos die der Nogai-Tataren stark vom mongolischen Blute infizirt (Klaproth, Reise in den Kaukasus, 1. Th., Halle, 1812, S. 286) und unter den Finnen, welche mit dieser Nationalität verschmolzen sind, ist das Gleiche nur von den Hämälainen zu bemerken. Die moralische Entartung, welche in Rußland während der s. g. Tatarenherrschaft Platz griff, ist nicht sowohl auf Rechnung des tatarischen Blutes, das damals mit finnischem sich verband, als vielmehr auf Rechnung des Druckes zu setzen, den die an der Spitze der Invasion stehenden Mongolen ausübten. Spezifisch mongolisch ist am Großrussen eigentlich nur dessen sprichwörtliche, alles Selbstgefühl verläugnende Servilität, die schon der Dominikanermönch Plan de Carpin, welcher zu Anfang des 13. Jahrhunderts die Mongolen aufsuchte, als diesen vorzugsweise eigen bezeichnete (s. dessen Reisebericht bei P. Bergeron, Voyages en Russie dans les XII—XV. siècles, à la Haye, 1735) und die bei den Sekten der Skopzi und Chlisti vorkommende Unsitte, weibliche Brüste zu verzehren, deren Hammer-Purgstall in seiner 1840 zu Pest erschienenen „Geschichte der goldenen Horde" (S. 127) als eines uralten mongolischen Gebrauches Erwähnung thut.

1) Die Mehrzahl der Ruthenen verabscheut übrigens das großrussische Volksthum und macht dieser seiner Abneigung durch allerlei drastische Redensarten Luft. Eine Auswahl davon hat O. Freiherr v. Reinsberg-Düringsfeld, a. a. O. II. 61 u. 62 und einen Beitrag dazu auch Dr. C. Wurzbach in dem Buche: „Die Sprichwörter der Polen" (2. Aufl., Wien, 1852, S. 305) mitgetheilt. Es gilt dieß nicht blos, wie Harthausen (Stud. ü. Rußland II., 483) behauptet, von den ruthenischen Katholiken, sondern auch von den nichtunirten Ruthenen. Letztere beschul-

Was die großrussische Sprache anbelangt: so ist diese das einzige Symbol der von den Großrussen angemaßten Slavicität, welches sich — so weit der *Ursprung* in Frage kommt — *nicht* auf *ruthenische* Einwirkung zurückführen läßt. Diese Sprache ging vielmehr aus der Liturgie hervor, welche unter den Voreltern der heutigen Großrussen bei Annahme des Christenthums Anklang und Verbreitung fand. Auf die *Entwicklung* der solcher Gestalt eingeschmuggelten Sprache hat auch bei den Großrussen das Ruthenische allerdings großen

---

digen eben so gut, als Erstere, den Großrussen der Falschheit und Unzuverlässigkeit und ziehen sprichwörtlich selbst die Herrschaft der Hölle der seinigen vor. Der Chabager Prediger *Bugnion* sagt in seinem unter russischer Censur gedruckten Buche; „La Bessarabie ancienne et moderne“ (Lausanne et Odessa, 1846) ausdrücklich (S. 58) von den durchweg nichtunirten Ruthenen Bessarabiens, die er zunächst vor Augen hat: „Le Grand-Russe et le Malorussien ne se comprennent pas toujours“, und *Leonh. Fhr. v. Budberg* drückt sich in seinen „Reisen eines Russen durch Weiß-, Klein- und Neu-Rußland (Zerbst, 1832) hierüber noch deutlicher aus, indem er (S. 25) von den Ruthenen, die er in Kleinrußland kennen lernte, schreibt: „Diese Volksklassen scheinen keine freundliche Stimmung für uns Russen zu haben; sie nennen uns in ihrer Sprache spottweise die Moskalen (Moskowiter) und sind Denjenigen ihrer Landsleute gar nicht hold, welche in ihrer Lebensweise und in ihren Sitten die Russen nachahmen. Dieser Haß zwischen zwei gleichsprachigen, zu derselben Religion sich bekennenden Volksstämmen muß seinen bestimmten Grund haben.“ — Fhr. v. Budberg glaubt den Grund in der „langjährigen Herrschaft, welche Polen über sie ausübte“, zu finden. Die wahre Ursache liegt jedoch tiefer; sie ist genetischer Natur. Gesteigert wurde diese angeborene Abneigung durch das anmaßende Benehmen der Großrussen, welche durchaus als die „herrschende Nation“, als des russischen Reiches „Mark und Gehirn“ anerkannt sein wollten und die Ruthenen als „Fleisch vom eigenen Fleische“ reklamirten, statt ihnen, wie es doch der Großfürst Basil der Große im J. 1508 durch seinen Agenten Daßkiewitsch den unter polnischer Herrschaft seufzenden Ruthenen verheißen hatte (s. *Engel*, Gesch. der Ukraine S. 48), die Gründung eines selbständigen Gemeinwesens zu gestatten. Einer der ersten unfreiwilligen Bewohner von *Sibirien*, welche die russische Regierung dahin verwies, war ein 1688 beim Czar Peter dem Großen in Ungnade gefallener *ruthenischer Knes*, Namens Samoilow (*Harthausen*, Studien über Rußland II., 234). Und wie rücksichtslos verfuhr nicht die russische Regierung mit den Ruthenen, die ihr huldigten, in religiöser Hinsicht! Sie drang den zur griechischen (konstantinopolitanischen) Kirche sich bekennenden, zunächst nach Kiew als dem Borne religiöser Weisheit blickenden, Ruthenen vom Moskauer Patriarchen (später von der h. dirigirenden Synode in St. Petersburg) ordinirte Priester und von dieser Seite gutgeheißene Kirchenbücher auf und veranlaßte dadurch zahllose Ruthenen, sich der Sekte der Altgläubigen (Starowierzen) anzuschließen. Ja, beim Lichte betrachtet, ist diese ganze Sekte nichts Anderes, als *die Reaktion des reinen Ruthenenthums wider das an innerer Zersetzung leidende Großrussenthum innerhalb des Rahmens der orientalischen Kirche.* Das hat *Harthausen*, dieser scharfsinnige Beobachter russischer Zustände, damit sich selbst gewissermaßen korrigirend, anerkannt, indem er (a. a. O. I., 77) bemerkt: „*Die Kleinrussen bilden einen Gegensatz zu den Großrussen*; für sie hat *das alte Kiew* den nämlichen Heiligenschein, wie für die übrigen Russen *Moskau*.“ Und wenn die russische Volkssage die Fürstenhäuser von Kiew und Polotzk sich wechselseitig ohne Unterlaß befehden, wenn sie den Dynasten Olgerd an den nördlich wohnenden Drewlianen blutige Rache nehmen läßt: so personifizirt sie nur den längsther bestehenden Haß. Dieser unauslöschliche Antagonismus scheint der russischen Regierung und ihren panslavistischen Freunden auch in neuerer Zeit wieder etwas bange zu machen; zumal während des letzten polnischen Aufstandes die Ruthenen einzelner ukrainischer Distrikte dadurch bestimmt wurden, sich (freilich mit dem

Einfluß geübt [1]); allein der Grund dazu ward, wie gesagt, durch den Gebrauch der in altbulgarischer Sprache abgefaßten liturgischen Bücher gelegt, womit die Missionäre des Christenthums in Rußland die dortige Geistlichkeit versahen, und derentwillen (zumal mit Rücksicht auf die beim griechisch-orientalischen Gottesdienste vorkommenden Responsorien) das ganze Volk gezwungen war, sich die Kenntniß der altbulgarischen Sprache anzueignen, aus welcher im Laufe der Zeit die großrussische erwuchs. Letztere verbreitete sich dann um so rascher, als sie, dem Ruthenischen verwandt, von den benachbarten Ruthenen leicht verstanden wurde [2])

Vorbehalte, späterhin etwaigen Uebergriffen der Polen gleich energisch zu begegnen) dem Aufstande anzuschließen und selbe schon während des Krimfeldzuges in den Verdacht kamen, im Rücken der russischen Armee zu conspiriren. Daher das gesteigerte Bemühen der großrussischen Organe, alle Welt und die russischen Ruthenen insbesondere zu überreden: es bestehe zwischen Letzteren und den Großrussen kein wesentlicher Unterschied. In diesem Sinne wirken vornehmlich das in Brüssel erscheinende Journal: „Le Nord" und die Moskauer Zeitschrift „Ruskaja Beseda" und haben, minder glänzender Namen nicht zu gedenken, die Fürsten Alexander Trubetzkoj und Peter Dolgorukow (Jener in dem 1860 bei E. Dentu in Paris erschienenen Buche „La Russie Rouge". Dieser in dem Buche „La vérité sur la Russie") sich vernehmen lassen. In Moskau aber soll im April 1863 der russische Historiker Kostomarow ein förmliches Anathem über Alle ausgesprochen haben, welche Klein-Rußland (d. h. das russische Ruthenengebiet) von Großrußland zu trennen und ihm zu einem eigenen politischen Leben zu verhelfen vorhätten (s. die Petersburger Korrespondenz im Hauptblatte Nr. 127 der Augsburger Allgem. Zeitung vom Jahre 1863). Dieß beweist, daß auch die russischen Ruthenen noch keineswegs darauf verzichtet haben, ein Volk für sich zu sein, und daß sie sich mit Zukunftsplänen tragen, welche, geräth der russische Koloß einmal ins Wanken, diesem leicht den Todesstoß versetzen könnten. Gibt es doch deren über zwölf Millionen in Rußland und darunter Tausende von beherzten Kriegern, deren Väter das ehemalige Polenreich oft erzittern gemacht haben!

1) Die älteren russischen Grammatiken sind fast durchweg von Ruthenen verfaßt. Viele Ruthenismen wurden auch durch ruthenische Mönche, welche die altslavonischen Kirchenbücher abschrieben und solcher Gestalt vervielfältigten, unwillkürlich eingeschmuggelt, bis zu Anfang des 16. Jahrhunderts griechische Korrektoren nach Rußland kamen, welche dafür Gräcismen indirekt in die großrussische Sprache einführten. Im 17. Jahrhunderte diente für einige Zeit das Ruthenische bei der Richtigstellung der bezüglichen Texte abermals zur Richtschnur; doch siegte bald wieder die gräzisirte Moskauer Schule. Welche Expansivkraft das Ruthenische auch auf dem Gebiete der Rechtspflege äußerte, lehrt das ruthenisch abgefaßte Statut für Lithauen.

2) Alle älteren Berichte stimmen darin überein, daß die Großrussen sich den Ruthenen leicht verständlich machten, ungeachtet Viele aus ihnen ihre betreffenden Sprachkenntnisse nur aus den Kirchenbüchern und den dazu in Klosterschulen gelieferten Erklärungen geschöpft haben konnten. Muß nun gleich zugegeben werden, daß auch bei den Ruthenen ein derartiger Sprachunterricht ertheilt und die beiderseitige Ausdrucksweise sich auf diesem Wege nahe gebracht wurde: so wäre doch noch immer unbegreiflich, warum bei der Einführung des Christenthums in den altrussischen, vorzugsweise von Ruthenen bewohnten Fürstenthümern, (von wo aus es sich erst allmählich gegen den Norden hin ausbreitete) gerade in altbulgarischer Sprache verfaßte Kirchenbücher in Anwendung kamen, wenn man nicht wüßte, daß das Altbulgarische eigentlich identisch mit dem Alt-Serbischen und dieses wieder seinem Ursprunge nach eine Schwester der Sprache war, welche bis ins spätere Mittelalter herauf von den Ruthenen gesprochen wurde, ja mit einigen Modifikationen noch jetzt

und überdieß das einzige Mittel war, durch welches sich die bunt durch einander gewürfelten Nationalitäten Rußlands, so bald sie einmal Christen geworden waren, wechselseitig verständlich machen konnten. Hieraus erklärt es sich, wie eine Tochter einer dem Volke von Vorn herein zumeist fremden Kirchensprache allgemeine Verkehrssprache werden konnte, bevor noch Zwangsmaßregeln und Lockungen aller Art nachhalfen. Außer den Ruthenen haben auch die in Lithauen von Alters her ansäßigen, mit Finnen (Letten) vermischten Polen auf die Entwicklung der großrussischen Volkssprache eingewirkt, so daß diese sich in zwei Hauptdialekte schied: in den O-Dialekt, welcher auch der susdalische oder baltische heißt, im Norden, und in den A-Dialekt, welcher auch der riasanische oder pontische heißt, im Süden. Letzterer breitet sich über das ganze niedere Wolgagebiet bis zum kaspischen Meere hin aus, und ähnelt vermöge der Aussprache gewisser Buchstaben, wie namentlich des g als h, dem Ruthenischen dergestalt, daß der Uebergang aus dem ruthenischen Sprachgebiete in das unmittelbar angrenzende großrussische nur dem Philologen bemerkbar wird. Er drang seit der Unterwerfung Kiews und der ruthenischen Kosaken bis nach Moskau vor, wo er selbst die dem Kirchenslavischen nachgebildete Schriftsprache zu verdrängen drohte, die sich aber schließlich doch in den vornehmeren Kreisen der russischen Gesellschaft neben dem Französischen und Deutschen behauptete.[1])

---

von denselben gesprochen wird. Dieser Erkenntniß gibt der polnische Chronist Mathäus von Miechow Ausdruck, indem er in seinem Werke „De Sarmatia" (2. Buch, 1. Kap.) schreibt: „in ecclesiis Rutenorum lingua Serviorum, quae est slavonica, divina celebrant, legunt et cantant." Und der slovenische Sprachforscher Adam Bohorizh sagt in seiner 1584 zu Wittenberg erschienenen Grammatik: die moskowitische und ruthenische Sprache gleiche gar sehr der kroatischen, worunter er die serbische versteht. Es war auch weder eine bloße Marotte, noch bloße Gefälligkeit gegen die Großrussen, was den Karlowitzer Patriarchen Paul Nenadowitsch bestimmte, im Jahre 1755 die Smotriski'sche Grammatik der russisch-kirchenslavischen Sprache an allen ihm unterstehenden serbischen Schulen einzuführen (Wiener Jahrb. d. Literatur, 17. Bd. S. 77). In neuerer Zeit hat namentlich J. Dobrowsky sich jener Ansicht angeschlossen (siehe dessen „Slawin" Prag, 1806) und andere Sprachforscher thaten desgleichen; wogegen freilich neuestens Miklosich die Ansicht verficht: die vom h. Kyrill gelieferte Bibel-Uebersetzung sei ein Denkmal der altslovenischen Sprache, d. h. derjenigen, welche die Vorfahren der heutigen Slovenen im 9. Jahrhunderte redeten. Miklosich denkt aber dabei offenbar nur an die südlichen Slovenen, welche den Uebergang zu den Serbo-Kroaten bilden, und was er Altslovenisch nennt, ist eben nichts Anderes, als das Altbulgarische des Dobrowsky, nur mit dem Unterschiede, daß er auch das Neu-Slovenische daraus hervorgehen läßt. Von der Verwandtschaft des Serbischen mit dem Ruthenischen wird noch weiter unten die Rede sein.

1) S. Naredschin's Abhandlung über die „Mundarten der russischen Sprache" im 95. Bande der Wiener „Jahrbücher der Literatur" (1841) S. 181—240. Vgl. Schafariks „Geschichte der slavischen Sprache und Literatur" Ofen, 1826. Der Philologe

3. Die Annahme, daß im heutigen Rußland von Alters her außer den polnischen Wenden und den Ruthenen noch ein dritter Slavenstamm gewohnt und dieser den Kern gebildet habe, dem das großrussische Volk entsproß, — ist eine leere Illusion. Weder die Sage an sich, noch die beglaubigte Geschichte kennt einen solchen Slavenstamm. Vielmehr unterscheiden schon die ältesten Berichte ganz deutlich im Norden von Europa nur Wenden und Ruthenen (welche Letzteren freilich damals noch andere Namen trugen) mit dem ausdrücklichen Beisatze: das Volk der Slaven zerfalle in diese beiden Zweige. Offenbar ist mit dieser Zwei-Theilung der Gegensatz zwischen ost- und westslavischem Wesen, welcher damals schon — wenn auch nicht als ein geographischer — bestehen mochte, gemeint. Die Westslaven werden unter der allgemeinen Benennung der „Wenden" den „Anten" gegenübergestellt[1]), in welchen gewiegte Forscher, wie Schafarik[2]), Lelewel[3]),

---

findet Unterschiede zwischen der ruthenischen und der großrussischen Sprache heraus, die ihn berechtigen, beide als von einander völlig verschiedene (selbstständige) Sprachen zu erklären, wie es namentlich Miklosich in seiner „Vergleichenden Grammatik der slavischen Sprachen", Wien, 1852, I. Bd., S. 9 der Vorrede thut. Diese Disparität erklärt sich auch am Einfachsten aus dem oben erwähnten Entwicklungsgange beider Sprachen. Man braucht deßhalb wahrlich nicht mit Naredschin die Hypothese von den slavischen Ureinwohnern der Novgoroder Gegend aufs Tapet zu bringen. Der über Rußland gut unterrichtete Verfasser des 1861 bei Firmin Didot Frères zu Paris erschienenen Buches „Les origines slaves" behauptet (S. 67): die großrussische Sprache sei erst in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts jenseits des Oka-Flusses in Gebrauch gekommen und den dortigen finnisch-tatarischen Völkerschaften durch die schon früher slavisirten Finnen diesseits der Oka überliefert worden. Und S. 69 sagt derselbe: „La langue russe moderne c'est le slave bulgare adapté aux besoins pratiques de la vie à l'aide d'un peu de lechite ruthène appris dans les relations nécessaires avec les petites colonies slaves, aussi avec les peuples slaves et le guerriers des Rouriks et modifié selon le caractère de la civilisation finnoise. Elle a gardé, parmi le peuple, beaucoup d'expressions et de mots finnois, hébreux et tatares, au point, qu'elle attire, par ce bizarre mélange, l'attention des savants . . . . Le genre de la langue russe n'est pas slave . . . Le signe est slave, l'idée est ouralienne."

1) Die einschlägigen Belegstellen hat Schnitzler in seinem vielverbreiteten Werke „L'Empire des Tsars" (II. 343 u. ff.) sehr übersichtlich zusammengestellt. Breiter auseinandergehalten findet man sie in dem in der folgenden Anmerkung verzeichneten Werke des gelehrten Schafarik. Auch die fleißige Arbeit eines anderen Oesterreichers: des J. F. Anton Ritter von Schwabenau über die „ältesten bekannten Slaven und ihre Wohnsitze" (veröffentlicht in der von André redigirten Zeitschrift „Hesperus" Jahrg. 1819) verdient hier um so mehr erwähnt zu werden, als Schafarik gerade durch ihr Erscheinen angespornt worden sein soll, selber in dieser Richtung Studien zu machen. Ich komme auf diese Belegstellen weiter unten zurück.

2) Slavische Alterthümer (deutsch von Mosig v. Aehrenfeld, herausgegeben von H. Wuttke, Leipzig, 1844) II. Bd. S. 22. Schafarik tritt freilich nur indirekt dieser Ansicht bei, indem er zu dem Schlusse gelangt: der Name „Anten" habe niemals das ganze slavische Volk, sondern nur einzelne und zwar die von der Dniestrmündung und vom Pontus nordwärts sitzenden Stämme bezeichnet.

3) Géographie du Moyen Age (Breslau, 1852) T. III. p. 20.

Karl Neumann[1]) u. A. die Ahnen der heutigen Ruthenen zu erkennen glauben. Freilich werden diese ihre Ahnen auch anders gesprochen und anders ausgesehen haben, als die Ruthenen der Gegenwart, welche eben im Laufe der Zeit erst zu Dem wurden, was sie sind. Doch der Stammbaum der Ruthenen wurzelt in ihnen, so wahr es überhaupt im Völkerleben eine Blutsverwandtschaft gibt. Die Großrussen haben nun, insoferne sie Slaven zu sein behaupten, keine andere Wahl, als sich für Abkömmlinge eines jener beiden Slavenstämme auszugeben oder sich künstlich Voreltern zu konstruiren, die sie auch wirklich aus dem Süden Europa's in die Gegend von Novgorod einwandern lassen.[2]) Im besten Falle waren diese Einwanderer Fragmente des serbischen Volkes, das offenbar eines und desselben Ursprunges mit den Ruthenen ist, und zwar in der neuen Heimath Mißvergnügte, welche sich aufmachten, um die alten Wohnsitze im Norden der Karpathen wieder aufzusuchen, und die, als sie diese bereits von nachgerückten Völkerschaaren besetzt fanden, noch weiter gegen Norden zogen, wo sie in der Umgegend von Novgorod ein freies Ansiedlungsterrain für sich occupirten und später in der polnischen Fraktion des Wendenvolkes aufgingen.[3]) Wahr=

---

1) Die Völker des südlichen Rußlands in ihrer geschichtlichen Entwickelung, Leipzig, 1855, S. 95. Neumann sagt mit Berufung auf Kohl's „Reisen in Südrußland" (I., 133): Die Slaven „dießseits und jenseits der Donau" (womit wohl nur die „Anten" der Schriftsteller des 6. Jahrhunderts gemeint sein können), hätten im 7. Jahrhunderte in Körpergestalt und Haarfarbe, in Kleidung und häuslichen Einrichtungen vollkommen den Kleinrussen (Ruthenen) geglichen.

2) Es ist das eine Nutzanwendung, welche die in solchen Dingen sehr gewandten Großrussen von der bekannten Sage: daß im 6. Jahrhunderte eine Rückströmung der kurz zuvor aus nördlichen Gegenden ins untere Donaugebiet eingewanderten Slaven eintrat, — zu Gunsten ihrer slavischen Prätensionen machen, obschon in der Sage selber der Novgoroder Gegend mit keiner Sylbe gedacht wird. Dieselbe findet sich übrigens fast in allen slavischen Chroniken des Mittelalters nur mit verschiedener Ausschmückung verzeichnet und ist ein wahres Labsal aller Panslavisten. Nestor kennt sie so gut, als der böhmische Chronist Dalemil und den polnischen Chronisten ist sie nicht minder geläufig. Aber nicht einmal Nestor bringt die Gründung von Novgorod damit in direkten Zusammenhang. Er sagt nur (Chronica Nestoris, edit. Miklosich, Viennae 1860, cap. 3, p. 2): „In der Umgebung des Ilmen-Sees wohnten auch Slovenen und diese erbauten, ihre alte Benennung beibehaltend, eine nachmals von ihnen Nov' Grad benannte Stadt." Woher diese kamen, sagt er nicht. Blos aus dem Schlußsatze der ganzen Erzählung kann gefolgert werden, daß er sie auch zu den vom Süden her zugewanderten Schaaren rechnete. Dieser Auslegung gemäß muß dann aber auch zugegeben werden, daß Nestor zwischen Ost- und Westslaven keinen weiter zurückreichenden Unterschied macht und die dießfälligen, schon im 6. Jahrhunderte gemachten Wahrnehmungen gänzlich ignorirt. Dadurch stellt er die Glaubwürdigkeit seiner Angaben selber in Frage.

3) Spräche nicht hiefür der Umstand, daß Nestor die Novgoroder Slaven, von welchen die Waräger-Russen im J. 850 Tribut einhoben, mit derjenigen Benennung belegt, welche („Slovjeni" oder „Slavini") von den Schriftstellern der älteren Zeit zur Bezeichnung der Wenden gebraucht wird? Vgl. Schafarik, Slav. Alterth. II. 99 und 101. Der gelehrte Slavist sagt: „Die Mundart der Slawen am Ilmensee, die heute noch manches Eigenthümliche hat, war schon im

scheinlich aber gehört die ganze Einwanderungsgeschichte ins Bereich der willkührlich ersonnenen Fabeln,[1]) und wie das gesammte großrussische Volk aus einer serbischen Kolonie hervorgehen konnte, ist vollends nicht abzusehen; gesetzt auch, daß die Kolonie nicht von den benachbarten Wenden absorbirt worden wäre. Die russischen Schriftsteller thun bei aller Dezidirtheit, die ihnen sonst eigen zu sein pflegt, sehr verlegen, sobald es sich darum handelt, die charakteristischen Merkmale anzugeben, durch welche besagte Kolonisten von den übrigen Ostslaven sich so deutlich unterschieden haben sollen, daß es gestattet wäre, gerade in ihnen die Voreltern der sich auf Slaven hinausspielenden Großrussen zu erblicken. Der Chronist Nestor läßt sie hiebei im Stiche und andere Quellen gibt es hiefür platterdings nicht. So beruht denn die ganze Theorie von der slavischen Abkunft der Großrussen auf haltlosen Voraussetzungen. Sie ignorirt die finnisch-tatarischen Volksstämme, von welchen sich nachweisen läßt, daß sie bis ins 18. Jahrhundert herauf im Innern des heutigen Rußlands die vorherrschende Bevölkerung bildeten,[2]) um an deren Stelle

---

11. und 12. Jahrhunderte nach schriftlichen Denkmälern aus jener Zeit und jedenfalls auch früher bedeutend von den übrigen russischen Mundarten, dem Großrussischen, Kleinrussischen und Weißrussischen verschieden."

1) Sie gehört zur Sorte jener läppischen Erfindungen, mittelst welcher die Lithauer sich zu Descendenten römischer Patrizier machten und die Czechen ihren Ursprung von einem chorwatischen Lechen ableiteten, der Czech geheißen haben soll und wegen eines in Chorwatien begangenen Mordes mit seiner ganzen Sippschaft in die Ferne flüchtete. Der polnische Chronist Sarnicius will sogar wissen, daß der Stammvater der Polen geraden Wegs aus der Stadt Pola in Istrien kam und was dergleichen Albernheiten mehr sind. Die Sage, deren Variationen hier zum Besten gegeben werden, ist übrigens uralt. Es kennt sie der anonyme bairische Geograph des 9. Jahrhunderts, indem er schreibt: „Zerivani, quod tantum est regnum, ut ex eo cuncte gentes Slavorum exorte sint et originem, sicut affirmant, ducant"; es kennt sie ferner der gleichzeitige Guido von Ravenna, indem er schreibt: „Sexta ut hora noctis Scytharum est patria, unde Sclavinorum exorta est prosapia", und der polnische Chronist Boguphal, welcher in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts lebte, sagt ausdrücklich: „scribitur enim in vetustissimis codicibus, quod Pannonia sit mater et origo omnium Slavonicarum nationum. (S. Schafarik's Slav. Alterthümer. I., 229: II.667, 673.) Es soll auch nicht geläugnet werden, daß die Sage einigen historischen Gehalt hat. Nur ist sie in ihrer ganz allgemeinen Fassung entschieden unrichtig und auf die Russen kann sie in keiner Weise bezogen werden, ohne daß man die Phantasie zu Hilfe nimmt, wie es auch augenscheinlich, wenn gleich mit einer gewissen Bescheidenheit (s. oben die Anm. 1 auf S. 13) Nestor that, indem er in der Hand derselben die allmähliche Verbreitung der Slaven über Europa zu erklären unternahm.

2) Von den Finnen sagt der Petersburger Akademiker Schnitzler in seinem Werke: „La Russie, la Pologne et la Finlande" (Paris, 1835) S. 586: „Long-temps renfermés dans des limites étroites (au moins en comparaison de ce qu'elles sont devenues par la suite), fixés surtout le long du Dniepr, jusqu'à une certaine distance des deux bords du fleuve, les Russes ont successivement envahi les terres voisines, poussé leurs

Phantasiegebilde zu setzen, denen es jeder Sachkundige ansieht, daß sie auf Kosten der Wahrheit politische Pläne zu fördern bestimmt sind. 1)

---

conquêtes à l'est, au nord et dans toutes les directions; ils se sont insinués parmi les populations d'alentour et se sont amalgamés avec elles au point que partout dans leur vaste empire on reconnait leur sang, on entend leur langage, on rencontre leur culte. L'origine de cette fusion remonte à la fondation des villes de Souzdal, de Vladimir et de Moscou, au milieu de races étrangères; elle s'est opérée de plus en plus, surtout depuis la décadence des Mongols; ses progrès sont encore rapides et peu de siècles suffiront pour la consommer entièrement." In seinem Werke „L'Empire des Tsars" (II. 610) sagt derselbe Schriftsteller: „Les Slaves et les Finnois sont les deux éléments ethnographiques essentiels, fondamentaux de la Russie: les Russes sont compris dans les premiers et à leur sang s'est mêlé de mille manières le sang des seconds . . . . Tout le fond de la population de la majeur partie de la Russie d'Europe se compose de Slaves ou de Finnois, ou encore d'une fusion entre ces deux éléments." Karamsin macht in der russischen Ausgabe seines großen Geschichtswerkes (Note 100 des I. Bds.) kein Hehl daraus, daß die Bewohner der gegenwärtigen Gouvernements Smolensk und Tschernigov slavisirte Finnen sind, welchen Beisatz jedoch der Uebersetzer ins Deutsche, Fr. v. Hauenschild, als für Deutsche belanglos weggelassen hat, gleich wie es mit der Note 240 des I. Bds. der Fall, worin gesagt ist, daß die Sprache der Bewohner jener Gegenden noch jetzt voll finnischer Worte sei. In der That werden noch gegenwärtig im Innern Rußlands viele Ueberbleibsel rein finnischer Bevölkerung angetroffen. Das lehrt ein Blick auf R. v. Erckert's „Carte Ethnographique de l'Empire de Russie" (Berlin, 1862). Dazu gehört auch wohl jener eigenthümliche Schlag Menschen im Gouvernement Kursk (also ganz nahe am Ruthenengebiete), von dem Harthausen im 1. Bde. seiner „Studien über Rußland" (S. 76) Meldung thut. Oder sind das Kumanen-Reste? Man darf ferner nicht übersehen, daß die Weißrussen ebenso gut als die Lithauer und Letten deutliche Spuren finnischer Abstammung an sich tragen, so daß sie theilweise wenigstens den Finnen-Resten beizuzählen sind. Was die Tataren betrifft: so reichte deren Wohngebiet noch im 16. Jahrhunderte bis gegen Tula und Riasan hinauf. Kaluga war der gewöhnliche Sammelplatz für die zur Verdrängung der Tataren ausziehenden russischen Truppen (C. Meiners, Vergleichung des älteren und neueren Rußlands, Leipzig, 1798, 1. Bd. S. 49). Die Halbinsel Krimm haben sie erst im Jahre 1784 zu räumen begonnen. Die zwischen dem Don und Kuban nomadisirenden Tataren wichen im J. 1792 vor den dahin verpflanzten Zaporoger-Kosaken (Ruthenen) zurück. Ein großer Theil der Nogai-Tataren verließ (circa 70,000 Köpfe stark) die Halbinsel Krimm in den Jahren 1855—1861, um sich in der türkischen Dobrudscha niederzulassen (Bericht des österr. Vice-Konsuls in Tultscha: L. Viscovich in der Zeitschrift „Austria" für 1863 Nr. 41—44). Gleichwohl leben hier noch an 200,000. An der Wolga zieht sich ein Streifen tatarischer Ansiedlungen bis über die Grenze des Gouvernements Nižni-Novgorod. Im ganzen europäischen Rußland werden noch dermalen 1,300,000 reine und 472,000 gemischte Tataren nebst 82,000 Kirgisen gezählt (Schnitzler, L'Empire des Tsars, II., 278). Ueber das von der russischen Regierung zur allmähligen Austilgung der Tataren auf europäischem Boden angewendete Verfahren s. das oben citirte Buch von Schlatter, der lange unter denselben lebte.

1) Das Bestreben einzelner Gelehrten, sich der russischen Regierung durch derartige Doktrinen gefällig zu erzeigen, offenbarte sich schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts, wo Letztere noch kaum selber ernsthaft daran dachte, sich zum Hort des gesammten Slaventhumes aufzuwerfen. So stellte z. B. der Prager Professor Mathias Subetin, auf polnische Chroniken gestützt, im J. 1615 den Satz auf: die Czechen seien Abkömmlinge der Russen. Derselbe erregte aber hiedurch so sehr den Unwillen seiner akademischen Kollegen, daß gar die Stände des Königreiches einschreiten mußten, um die Ruhe in der Prager Gelehrten-Welt wieder herzustellen.

4. Der vorwiegend finnisch-tatarische Charakter der nunmehr unter dem Namen „Großrussen" zur ostslavischen Völkerfamilie sich zählenden Unterthanen des russischen Reiches ward im 16. und 17. Jahrhunderte von einsichtsvollen Reisenden, welche Rußland besuchten, als feststehende Thatsache verzeichnet, woraus sich von selbst ergibt, daß das Umsichgreifen des slavischen Elements unter denselben in die spätere Zeit fällt. So erklärt sie der Jesuit Anton Possewin in seiner 1587 zu Antwerpen erschienenen „Moscovia" (S. 54) ausdrücklich für Sprößlinge von Tataren. Und Possewin hatte ebensoviel Menschenkenntniß und Beobachtungsgabe, als Religionseifer; man darf ihm daher mit Recht zutrauen, daß er die Großrussen richtig beurtheilte. Jakob Reutenfels, welcher sich um das Jahr 1673 in Rußland aufhielt und für einen genauen Kenner russischer Zustände galt, sagt in seinem 1680 zu Pavia gedruckten Buche: „De Rebus Moschoviticis" (III. c. 12, p. 188) von den Großrussen: „Vestiendi forma, pompam publicam celebrandi modus, rem domesticam curandi consuetudo, imperium administrandi norma et omnis denique vivendi ratio Asiae luxum magis et incultum quam palaestram Europaeam apud illos sapiunt." [1]) Bis ins 18. Jahrhundert herauf waren die Großrussen

---

(Balbin, Bohemia docta, P. II, p, 326.). Das Aeußerste hat darin in neuerer Zeit ein gewisser Eichhoff geleistet, dessen Schriften über Rußland daher nur mit großer Vorsicht zu benutzen sind.

1) Dagegen behauptet freilich Dr. Ernst Herrmann in A. Schmidt's „Zeitschrift für Geschichtswissenschaft", 2. Bd. (1844) S. 289: „der altrussische Staat vor Peter dem Großen stelle den slavischen Geist in seiner reinsten Eigenthümlichkeit dar", und diesen Satz sucht derselbe durch Auszüge aus Koschichin's Schilderung russischer Zustände unter Alexei Michailowitsch (1645—1676) zu erhärten. Allein gerade Das, was er zu diesem Ende anführt, spricht weit mehr gegen als für den Satz. Es beweist, wie tiefe Wurzeln das finnisch-tatarische Wesen in Rußland geschlagen hatte. Von slavischen Anklängen ist da wenig zu bemerken. Hammer-Purgstall weist in seiner „Geschichte der goldenen Horde" S. 409 u. ffg. mit Recht darauf hin, daß gerade die ältere russische Tracht, dann die vor Zeiten bei den Groß-Russen bestandene Gepflogenheit, auf den Knieen sitzend zu schreiben, ferner die meisten daselbst längsther üblichen Benennungen für Münzen und Maaße (Kopek, Artagha, Altun, Arschin, Aghadsch rc.) tatarische Einwirkung verrathen. Auch muß daran erinnert werden, daß der Sehnsucht der großrussischen Weiber nach Schlägen seitens ihrer Gatten schon Sigmund v. Herberstein zu Anfang des 16. Jahrhunders, also lange vor Peter dem Großen gedenkt (s. dessen Rerum Moscovitar. Commentarii, Antwerpen 1557. Bl. 51 b.). Und wie reimt sich etwa mit jener Behauptung Herrmanns die Bemerkung des Historiographen Kaiser Karl's V. P. Jovius (Giovio): „daß die russischen Großfürsten gleich den türkischen Herrschern (uti et Turcas Ottomanos solitos esse videmus) Mißheirathen mit unebenbürtigen Weibern einzugehen pflegen"? (s. dessen Abhandlung „De legatione Basilii M. Principis Moscoviae ad Clementem VII." im Anschlusse an die Antwerpner Ausgabe des Herberstein'schen Kommentars Bl. 178.).

in Europa unter dem Namen der „Moskowiter“ bekannt und verband man mit diesem Worte durchaus nicht den Begriff von reinen Slaven. Als Letzterer auf das Andringen der russischen Regierung zuerst in den europäischen Sprachgebrauch eingeführt und die Benennung „Moskowiter“ mehr und mehr durch das Wort „Großrussen“ verdrängt wurde, sträubte sich hiegegen namentlich das französische Bewußtsein. Rousseau und Mirabeau protestirten laut dagegen.[1]) Und es muß doch zugegeben werden, daß die „Großrussen“ des 18. Jahrhunderts in der That der westländischen Kultur schon um Vieles näher standen, als die „Moskowiter“ des 15. und 16. Jahrhunderts. Auch noch Napoleon I., dessen Scharfblick selten trügte, erklärte bekanntlich die Großrussen für verkappte Tataren. Wenn also dermalen die Großrussen größeren Anspruch haben, für Slaven gehalten zu werden, als es noch vor 100 bis 200 Jahren der Fall war (was ich bereitwilligst zugebe): so kann dies wohl nur Folge ihrer fortschreitenden Slavisirung sein, welche wieder ihren Hauptstützpunkt in den Ruthenen hat, wie ein Blick auf die Karte Rußlands und die Geschichte der Berufungen lehrt, durch welche die russische Regierung seit mehr denn einem Jahrhunderte das slavische Element im Innern Rußlands zu kräftigen sucht. Abgesehen von einzelnen ruthenischen Kapazitäten, welche die russische Regierung für diesen Zweck zu gewinnen wußte[2]), hat

---

1) E. Regnault, La Question européenne etc. p. 2 et 3. Hervorgerufen wurde dieser Protest zunächst durch das wahnwitzige Bestreben der Kaiserin Katharina II., die Erinnerung an die finnisch-tatarische Abkunft der Großrussen auszutilgen. Im Jahre 1835 veröffentlichte das Organ des russ. Unterrichtsministeriums das Verdammungsurtheil, welches diese Monarchin über den gelehrten Stritter gesprochen hatte, weil dieser nicht zugeben wollte, daß die Großrussen Autochthonen seien, und von da an datiren auch die Bemühungen der russischen Regierung, die Ruthenen für den Gedanken, sie seien Stammgenossen der Großrussen, zu gewinnen. S. die Schrift: „Origines slaves“ S. 49 u. 77.

2) Als der bekannte ungarische Historiker Feßler zu Anfang des laufenden Jahrhunderts nach Petersburg kam, traf er hier nicht weniger als vier Ruthenen aus Oesterreich in höheren russ. Bedienstungen, nämlich: den kaiserl. Leibarzt Johann Orlay, den Inspektor der Petersburger Kommerzschule Peter Lodi, den Staatsrath Michael Balugyanski und den Professor Basil Kukolnik (s. Feßler's „Rückblicke auf seine 70jährige Pilgerschaft“, Breslau, 1824. S. 207). Von großem Belange war es, daß im Jahre 1319 der Metropolit Peter von Kiew, ein Ruthene, anläßlich der Einnahme der Stadt durch den lithauischen Herzog Gedimir mit dem Großfürsten Johann nach Moskau zog. (Kulczynski, Specimen ecclesiae Ruthenicae, Rom 1733.) Auch späterhin hielten sich in Moskau Priester ruthenischer Abkunft auf (so der gelehrte Hieronomach Simon Polotzky (Petrowsky), welcher, im Jahre 1667 nach Moskau berufen, die Erziehung des Czarewitsch Fedor Alexewitsch leitete, für die dortige slavisch-griechisch-lateinische Akademie die Satzungen entwarf, im Palaste des Czaren eine Druckerei errichtete etc.) und nach der Verlegung des Hoflagers in die neugegründete Stadt Petersburg thaten sich auch hier wieder, freilich von Moskau aus stark angefochten, einzelne Ruthenen aus der Kiewer Schule hervor, bis Peter I

dieselbe im 18. Jahrhunderte wie auch vorher und späterhin ganze Gemeinden und ganze Kosaken-Regimenter aus dem Ruthenenlande in Gegenden verpflanzt, wo das slavische Element einer Förderung bedurfte oder bis dahin gänzlich fehlte. Auf solche Weise empfingen das Gouvernement Charkow und die südliche Hälfte der Gouvernements Woronesch und Taurien den größten Theil ihrer jetzigen Bevölkerung 1), entstanden zwischen dem Elton-See und der Wolga

---

angeblich zur Vermeidung dieser ärgerlichen Rivalitäten, in der That aber um die Kiewer Schule durch ein desto stärkeres Gegengewicht zum Schweigen zu bringen, im Jahre 1720 die h. dirigirende Synode errichtete. Uebrigens nahm es die russische Regierung mit der Auswahl der Slaven, die sie ihrem Reiche einverleibte, nicht sehr genau. Sie hieß Serben und Bulgaren so gut, als Polen und Ruthenen willkommen und unter der Kaiserin Elisabeth war selbst die russische Armee eine förmliche Musterkarte slavischer Varietäten. Unter den damaligen russischen Generälen gab es nicht weniger als drei Serben aus Oesterreich: Raiko Prärадowitsch aus Ofen (Miller, Epitome Vicissitudinum in Urbe Budensi, Ofen, 1760, S. 106), Peter Teleki und Joh. Chowat aus dem Temeser Banate (Ellis, Memoires, III, 29, 30). Ein Slowak: Paul von Jessenak war damals russischer Geschäftsträger am österr. Hofe (Lehotzky, Stemmatographia, II. 196). Die Einwanderung montenegrinischer Häuptlinge ward gerne gesehen und die der Bulgaren aufs Eifrigste betrieben, gleich wie unter den Beweggründen zur Theilung Polens auf russischer Seite die davon zu erwartende Stärkung des Slaventhums in Rußland nicht der letzte war. Faktisch aber haben hiezu die Ruthenen von jeher das Meiste beigetragen.

1) Die Ansiedlung von Ruthenen begann hier um die Mitte des 17. Jahrhunderts. Dieselben begaben sich aus der damals von den Polen arg mitgenommenen Ukraine dahin, nachdem der Czar Michael Feodorowitsch ihnen seinen mächtigen Schutz verheißen hatte. (S. Dr. E. Herrmann, Gesch. d. russ. Staates 3. Bd. als Fortsetzung der von Strahl begonnenen, Hamburg 1846, S. 626.) Dazu gesellten sich auch der Polenherrschaft überdrüssige Ruthenen aus Volhynien und Podolien. Das stärkste Kontingent stellten verhältnißmäßig die von den Polen kurz zuvor zerstörten Städte Zambor, Korsun ꝛc. Die Einwanderer, größten Theils Kosaken, erklärten sich zur Fortsetzung des Kriegsdienstes bereit und besetzten die s. g. Bjelgoroder Linie. Sie wurden in Regimenter abgetheilt, welche die „slobodischen“ d. h. privilegirten hießen. Denn sie genossen allerlei Vorrechte, insbesondere Steuerfreiheit, und standen anfänglich unmittelbar unter dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, später unter der bjelgoroder Domänen-Kanzlei. Im Jahre 1765 aber wurde das ganze Kolonisationsgebiet in Civil-Distrikte getheilt und aus den Kosaken sollten Hußaren werden. Das Gebiet hieß nun das „slobodisch-ukrainische Gouvernement.“ Darunter waren auch die Lagerplätze der zaporoger (d. h. der jenseits der Wasserfälle des Dniepr wohnenden) Kosaken begriffen, welche sich im Jahre 1654 an Rußland ergeben hatten. Als Katharina II. im Jahre 1775 diesen Waffenbrüdern nur die Wahl zwischen Auswanderung und Uebergang zu friedlichen Beschäftigungen ließ, zog zwar ein Theil Erstere vor; doch Viele blieben im Lande und entsagten dem Kriegshandwerke. Im Jahre 1787 erhielt das Gebiet den Namen: „Gouvernement Charkow“, der ihm — eine kurze Unterbrechung, während welcher es wieder das „slobodische Gouvernement“ hieß, abgerechnet — bis jetzt verblieb. Der Ostrogoiskische Regimentsbezirk war schon früher der Statthalterschaft Woronesch zugetheilt worden, zu der er noch jetzt gehört. Nach dessen Ausscheidung umfaßt das Gouvernements-Gebiet nunmehr 1120 deutsche Q.-Meilen. — Ausführliche Nachrichten über die Kolonisation dieses Gebietes mit Ruthenen geben J. L. Scherer, (welcher russischer Gerichtsrath in Livland gewesen) in seinen 1788 zu Paris erschienenen „Annales de la Petite-Russie“ und Jul. v. Klaproth in seiner „Reise in den

slavische Ansiedlungen [1]) und breiteten sich diese bis an die Grenze Tscherkessiens aus, wo jetzt Ruthenen die Vorhut der russischen Truppen-Aufstellung bilden. [2]) Andere Ruthenen-Schwärme mögen zur

Kaukasus". Im Gouvernement Taurien wurden im J. 1790 erst 5803 Ruthenen gezählt, welche meistentheils Kosaken waren. Fünfzehn Jahre später war aber deren Zahl durch Zuwanderungen schon auf 25,000 gestiegen. Im Jahre 1832 gab es dort an 40,000 Ruthenen (mehr, als Großrussen) u. z. im Kreise Jmoutarakan circa 18,000 Kosaken (dar. 9000 Weiber) und außerdem viele Landwirthe in den Kreisen Melitopolsk und Dnjeprovsk. S. Ch. Th. Herrmann: „De l'état actuel de la population tatare en Tauride" in den Memoiren der Petersburger Akademie IV. Serie, 1. Bd. (1832) S. 34. Dermalen leben in Taurien 200,000 Ruthenen; im Charkow'schen Gouvernement 1,500,000. S. die folgende Anmerkung.

1) Das Entstehen rein ruthenischer Ansiedlungen am linken Ufer der Wolga datirt in die Zeit des Kosaken-Aufstandes unter Mazeppa zurück. Damals, im Jahre 1708, wurden bereits einzelne Abtheilungen der im heutigen Gouvernement Charkow ansässigen und in die Rebellion verflochtenen Kosaken nach Pokrowskoi-Sloboda (bei Saratow) und nach Tscherkask an der Samara versetzt. (Georgi, a. a. O. S. 522 der Petersburger Ausgabe). Unter Katharina II. wurden zur Sicherstellung des Salztransportes ruthenische Fuhrleute in großer Anzahl hieher befohlen, welche namentlich in dem erstgenannten Dorfe ihren Landsleuten zur Seite sich Herbergen bauten. (Harthausen, Stud. üb. Rußl., II. 140). Dermalen leben die meisten Ruthenen des Gouvernements Saratow (wohin diese Orte gehören) in den Bezirken Attarsk, Balachow, Kamuyschin und Zarizyn. (Schnitzler, La Russie etc., Paris, 1835, S. 687.) Köppen veranschlagte deren Gesammtzahl im J. 1838 auf 112,994 (55,455 Männer und 57,537 Weiber). S. die Memoiren der Petersburger Akademie, VI. Serie, 6. Bd. (1844) S. 301. Ebenda werden (S. 302) auch 383 ruthenische Kronbauern als im Gouvernement Tambow angesiedelt erwähnt, während auf der Erckert'schen „Carte Ethnographique de l'Empire de Russie" weder diese Kolonie noch die weit größere Menge der Ruthenen im Gouvernement Saratow verzeichnet erscheint. Dagegen sind allerdings auf dem der Karte beigegebenen „Tableau ethnographique et statistique" unter den Bewohnern des Gouvernements Saratow 50,000 Ruthenen verzeichnet. Ebenda wird die Gesammtzahl der Ruthenen des russischen Reiches (ausschließlich des Königreiches Polen) auf 11,800,000 angegeben und folgende Vertheilung vor Augen gestellt; Beßarabien zählt in runder Zahl 100,000; Kiew 1,640,000; Kursk 300,000; Mohilew 40,000: Orel 130,000; Podolien 1,290,000; Poltawa 1,790,000; Samara 50,000; Saratow 50,000; Taurien 200,000; Tschernigow 1,300,000; Volhynien 1,150,000; Woronesch 600,000; Jekaterinoslaw 880,000; Charkow 1,500,000; Cherson 700,000; das Kosakenland am Don 80,000. Im Königreiche Polen leben nach d'Erckert 215,000 Ruthenen.

2) Schnitzler „L'Empire des Tsars", II. 450 ff. 469; Harthausen, Studien über Rußland, III. 375—385; Storch, Gemälde des russ. Reiches, I. 83. Durch einen Ukas vom 30. Juni 1792 räumte Katharina II. kleinrussischen Kosaken, welche sich im letzten Türkenkriege um Rußland verdient gemacht hatten, die Halbinsel Taman (die zur Provinz Taurien gehört) nebst dem ganzen Landstrich zwischen dem Kubanflusse und dem azowischen Meere bis an die Flüsse Jeja und Laba (ein Gebiet von 1017 Quadrat-Meilen) ein. Seit dem Jahre 1820 sind diese Grenzwächter dem Militär-Kommandanten von Grusien unmittelbar untergeordnet, während sie früher unter dem Gouverneur der Provinz Taurien standen. Im Jahre 1826 wurde diese Niederlassung durch 25,000 ruthenische Kronbauern verstärkt. (Budberg, a. a. O. S. 240.) Sie führt den Namen Tschernomorien und die hiesigen Kosaken heißen demgemäß die tschernomorischen, d. h. Anwohner des schwarzen Meeres. Das gleichfalls aus Ruthenen bestehende azow'sche Kosaken-Korps ist eine Abzweigung der zaporoger Kosaken, welche Katharina II. im Jahre 1775 ihrer republikanischen Verfassung beraubte und solcher Gestalt bewog, zum Theile auf türkisches Gebiet zu

Zeit der Tataren-Einfälle oder anläßlich sonstiger Beunruhigungen sich nordwärts geflüchtet und so im Getümmel des Krieges mitten unter Finnen den Grund zu den eigentlichen Pflanzstätten des Großrussenthumes gelegt haben, welches hier nach dem Abzuge der es befruchtenden Tataren als üppige Saat emporwucherte. 1) Die Wiege des echtslavischen

übersiedeln, von wo aber ihre Nachkommen mit geringer Ausnahme im Jahre 1828 unter russische Botmäßigkeit zurückkehrten. Vor den Augen des Kaisers Nikolaus, der sie dazu aufforderte, setzten sie, 3000 Köpfe stark, unter dem Ataman Gladki damals bei Ismaël in 42 großen Barken über die Donau und gelobten sie, der alten Heimat treu zu bleiben. Der Kaiser siedelte sie dann an der Westseite des azow'schen Meeres an, dessen Ruderflotille sie als tüchtige Bootsleute zu bedienen und auszurüsten haben. Die beiden vorgenannten Kosaken-Korps zusammen zählen dermalen einschließlich ihrer Familien 170,000 Köpfe, darunter 80,000 Weiber und circa 30,000 streitbare Männer. In Folge der dem Pariser Frieden gemäß stattgehabten neuesten Grenzregulirung ist ein ansehnlicher Theil der zaporoger Kosaken (oberhalb der Sulina-Mündung) abermals der Türkei zugefallen. Die noch von früher her der Pforte unterthänigen d. h. im Jahre 1828 unter ihrem Schutze zurückgebliebenen lagern im Donaudelta zwischen Hirsova und Dunavecz. Eine Niederlassung tschernomorischer Deserteure, die vor einigen Jahren auf der St. Georgs-Insel sich zu bergen suchten, mißglückte. Die Ansiedler verliefen sich. Vgl. Lejean Ethnographie der europäischen Türkei, Gotha 1861 (4. Ergänzungsheft zu Petermanns Mittheilungen) S. 30 u. 31. Schnitzler bemerkt übrigens (a. a. O. III. 472): daß mehr oder minder alle Kosaken des russischen Reiches (also auch die wolgaischen, grebenskischen, orenburg'schen, ural'schen und sibirischen, kurz: sämmtliche zur Don'schen Gruppe gerechneten) ein ruthenisches Gepräge tragen, was um so eher einleuchtet, als ja bekannt ist, daß von jeher viele Starowierzen zu den Kosaken flohen und diese Sekte gerade unter den russischen Ruthenen stark verbreitet ist Auch geht unter den Don'schen Kosaken die Sage: polnische Flüchtlinge, worunter wohl von den Polen mißhandelte Ruthenen zu verstehen sind, hätten der ursprünglich ganz kleinen Kosaken-Ansiedlung am Don erst einige Bedeutung verliehen. (Clarke, Voyages en Russie etc. Paris, 1813, I. 374.) Insoferne nun die Ausläufer der Don'schen Kosakenkette nach Erckert's „Carte Ethnographique" bis an den Ochotzki'schen Meerbusen hinüberreichen, wäre es immerhin möglich, daß auch bis in diese fernen (näher an Amerika als an Europa gelegenen) asiatischen Einöden-Ruthenen verschlagen wurden. Allerdings wird bei diesen das ruthenische Gepräge kaum mehr zu erkennen und die Erinnerung an ihre Abkunft längst erloschen sein, wenn es nicht gar ein Versehen Erckert's ist, daß er die fraglichen Kosaken-Piquets als aus Slaven zusammengesetzt bezeichnet. Denn die russische Regierung verwendet bekanntlich auch Baschkiren und Meschtscheriaken zur Bewachung der Grenze gegen die Mongolei und Mandschurei. Anderer Seits berichtete freilich die geographische Zeitschrift „Das Ausland" in Nr. 260 vom Jahre 1845 mit vollster Bestimmtheit von einer uralten Gemeinde russischer Starowierzen (Roskolniken), die sich im südlichen Theile des Gouvernements Tomsk nahe an der chinesischen Grenze befindet. Schnitzler setzt (a. a. O. S. 277) die Zahl der im asiatischen Rußland lebenden Ruthenen, einschließlich der Kosaken, mit 900,000 an, fügt aber dieser Ziffer ein Fragezeichen bei. Jedenfalls gibt er damit erneuert zu verstehen, daß er einen beträchtlichen Theil der insgemein den Großrussen beigezählten Kosaken des asiatischen Grenz-Kordons für Ruthenen hält. Ziffernmäßig wird deren Anzahl allerdings schwer zu bestimmen sein.

1) Das Susdal'sche Land, Zalesien (das finnische Transsylvanien) zubenannt, wurde erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts von den zu Kiew residirenden Dolgorukiden mit Ruthenen bevölkert. Die Namen einzelner Städte, wie: Neu-Wladimir, Neu-Halitsch, Neu-Perejaslawl ꝛc. deuten noch jetzt auf die früheren Wohnsitze der betreffenden Kolonisten hin. S. über das ruthenische Kolonialwesen der älteren Zeit J. Lelewel: Histoire de la Lithuanie et de la Ruthénie, traduit par E. Rykaczewski, Paris, 1861 (A. Franck), S. 60 u. ffg.

Russenthums aber, das mit dem ruthenischen Volksthume allerdings identisch ist, stand — ich wiederhole es — nicht am Woldow, sondern am Dniepr und der russische Staatsrath Heinrich Storch verkündete nur, was jedem unbefangenen Forscher einleuchten muß, indem er in einem dem Czar Paul I. gewidmeten Werke 1) das Ruthenenland (Kleinrußland) den „alten Stammsitz des slavisch-russischen Volkes" nannte. Auch Schnitzler hat in mehreren seiner Schriften die größere Reinheit des ruthenischen Blutes so deutlich, als es nur immer ohne die Großrussen zu ärgern geschehen konnte, hervorgehoben 2) und die Thatsache eingestanden, daß die Ruthenen sich von jeher als die wahren Russen, so weit hierunter überhaupt Slaven zu verstehen sind, betrachten. 3)

Wenn man also von der weltgeschichtlichen Mission der Großrussen, die Kultur nach dem Osten zu tragen, spricht, möge man nicht vergessen, daß die dem Großrussenthume innewohnende, civilisatorische Macht der Hauptsache nach und in letzter Analyse von den Ruthenen herrührt 4) und daß das Ab-

1) Dem schon öfter citirten „Histor.-statist. Gemälde des russischen Reiches". S. 75.

2) S. dessen „L'Empire des Tsars", II. 433 und dessen Werk: „La Russie, la Pologne et la Finlande", S. 33. Schnitzler, ein geborner Elsäßer, ist corresp. Mitglied der Petersburger Akademie und der kais. russ. geograph. Gesellschaft, Ritter des russ. St. Annen-Ordens 2. Kl., Ritter des russ. St. Stanislaus-Ordens &c.

3) An den Grenzen ihres Verbreitungsgebietes sind übrigens auch an den Ruthenen Kreuzungen mit fremdartigen Elementen oder wenigstens Schattirungen bemerkbar, welche von ihrem Wechselverkehre mit den betreffenden Nachbarn herrühren. So tragen die Ruthenen der Ukraine und die noch weiter östlich wohnenden, zumal die Kosaken unter denselben, ein tatarisches Gepräge. Sie scheren sich das Kopfhaar bis auf einen zopfartig zusammengedrehten Schopf, haben selbst mitunter eine auffallende Aehnlichkeit mit den Kalmüken, denen sie auch Allerlei, wie z. B. das Spielen auf der Balalaika (einer zweisaitigen Mandoline), den Gebrauch der Rechenbretter, die Art, Pferde zu satteln, &c. abgelernt haben. Hinwieder ist vielen polnischen und galizischen Ruthenen der Stempel ihres Zusammenlebens mit den Polen aufgedrückt, so daß Letztere der Versuchung, selbe für Ihresgleichen auszugeben, sich kaum erwehren können. Die ungarischen Ruthenen sind nicht frei von magyarischer und slovakischer Beimischung. Allein der Kern des Ruthenenthums trägt eine so scharf ausgeprägte Individualität zur Schau, daß alle Versuche, demselben die nationale Selbstständigkeit streitig zu machen, daran scheitern müssen und von dem Großrussenthume zumal sticht es so grell ab, daß jeder in Rußland Reisende, der nur überhaupt für Volksverschiedenheiten ein offenes Auge hat, es sogleich merkt, wenn er aus dem Wohngebiete der Großrussen in das der Ruthenen kommt. Er merkt es an der Bauart der Häuser, an der Tracht und an den Physiognomien der Leute, an deren ganzem Thun und Lassen. S. Budberg, a. a. O. S. 47; Campenhausen, a. a. O. S. 55 u. Haxthausen, Stud. üb. Rußl. II. 506.

4) In neuerer Zeit ist wohl auch die Ansicht aufgetaucht: die Großrussen hätten die Kraft hiezu aus dem deutschen Volksthume geschöpft. So heißt es in der 1854 zu Hamburg erschienenen Schrift: „Rußlands Verdienste um Deutschland" (S. 25): „Peter der Große bekriegte Schweden, um Esthland, Livland und Kurland an Rußland zu bringen. Er brauchte sie

handenkommen dieser Erkenntniß lediglich der schweigsamen Bescheidenheit der Ruthenen zugeschrieben werden muß. Es ist fürwahr ein tragisches Geschick, das die Ruthenen verurtheilt sein läßt, als Großrussen verkleidet und diesen zu Nutz und Frommen eine Rolle zu spielen, um welche jedes andere europäische Kulturvolk sie sonst beneiden müßte. Anderer Seits ist freilich auch nicht in Abrede zu stellen, daß die Ruthenen als solche und für sich allein nie jener Mission sich mit Erfolg hätten unterziehen können; daß sie, um derselben gewachsen zu sein, sich zuvor jenen asiatischen Elementen assimiliren mußten, durch deren Aufnahme die betreffenden Sendboten eben zu Großrussen geworden sind, d. h. gewissermaßen aufhörten, Ruthenen zu sein. 1) Aber deßhalb hätten die Ehre und das Verdienst, des Missions-

---

um dem civilisirten Westen näher zu rücken; er brauchte sie ferner, um in die asiatisch todte Masse seines Volkes ein belebendes geistiges Element zu bringen. Peter brauchte die deutschen Ostseeländer, um dort sein geistiges Heer zu rekrutiren. Wie sehr er diesen Zweck erreicht, ist bekannt. Wie klein auch das russische Deutschland ist, es herrscht dennoch in Rußland." Dr. E. Herrmann sagt in dem Vorworte zu seiner „Geschichte des russischen Staates": „Vor Allen sind es die Deutschen, durch deren Bildung und Kenntnisse Rußland sich zu dem Range einer europäischen Großmacht erhoben, und seine Grenzen bis an die kultivirteren Länder des Westens und über einen guten Theil des asiatischen Ostens vorgestreckt hat." Und Haxthausen sagt in seinen „Studien üb. Rußland" (III. 19) mit Berufung auf einen ähnlich lautenden Ausspruch des ruff. Ministers Grafen Cancrin: „Die Eroberung der Ostseeprovinzen ist das größte politische Bedürfniß gewesen, was Rußland gehabt; erst dadurch ist es zu einem europäischen Staate geworden. . . . Denn sie gestattet ihm, die Deutschen von dort heranzuziehen, um die europäischen staatlichen Einrichtungen und Organisationen über ganz Rußland zu verbreiten." — Allein so wenig ich — selbst ein Deutscher — verkenne, was Rußland den Deutschen verdankt, so gut ich die Verdienste zu würdigen weiß, welche einzelne deutsche Gelehrte zu Petersburg und an den Universitäten von Dorpat, Moskau, Charkow und Kasan um die geistige Kultur der Großrussen und Derer, welche wieder aus der Hand dieser ihre Bildung empfangen, sich erworben haben: so muß ich doch die Ueberzeugung aussprechen: daß es den Deutschen als solchen nie gelungen wäre, auf dem Gebiete der Kultur solche Eroberungen in verhältnißmäßig so kurzer Zeit zu machen, wie dieß den Großrussen vermöge der Zwitterstellung, welche sie zwischen europäischem und asiatischem Wesen einnehmen, gelang und daß es nur den Ruthenen, nicht den Deutschen, gegeben war, auf die rohen Massen, die es da vorerst zu bewältigen und zu durchgeistigen galt, — auf Finnen und Tataren — jenen Einfluß zu üben, welchen die Ruthenen wirklich hierauf geübt haben. Wenn der Deutsche im Osten des russischen Reiches heutzutage sich um die Kultur verdient zu machen in der Lage ist: so verdankt er dieß einzig und allein der vorgängigen, bahnbrechenden Einwirkung der Ruthenen.

1) Was die Ruthenen vor Allem geeignet machte, sich und in sich den Occident dem Oriente zu vermählen, ist der Umstand, daß unter den Völkern der kaukasischen Race, deren gemeinschaftliches Produkt die occidentalische Bildung ist, offenbar die Slaven und unter diesen wieder wahrscheinlich die Ruthenen die Letzten sind, welche aus der asiatischen Urheimat nach Europa herübergekommen. Selber an dem bezüglichen Bildungsprozesse theilnehmend und daran mitwirkend, verstanden sie es, den Sinn für dessen Segnungen auch in den außerhalb dieses thätigen Kreises Stehenden: in Finnen und Tataren zu wecken, indem sie auf deren Denken und Fühlen mit demjenigen Verständnisse eingingen, das nur ihnen vermöge der aus Asien mitgebrachten,

Volkes geistige Urheber und Träger zu sein, den Ruthenen gewahrt werden können, wenn diese nicht zu den selbstgefälligen Deklamationen der ihrer uneingedenken, ja sie verläugnenden Großrussen bisher geschwiegen hätten.

II. Anknüpfend an die Behauptung, daß die Ruthenen Nachkömmlinge der „Anten" sind, will ich im Nachstehenden nicht nur diese Behauptung näher zu begründen suchen, sondern auch die Wohnplätze genauer bezeichnen, welche die fragliche Slavengruppe jeweilen eingenommen hat.

Unter der Benennung „Anten" erscheint sie im 6. Jahrhunderte — anderer Autoren nicht zu gedenken — bei Prokopius (550), bei Jornandes (552) und im „Strategikon" des byzantinischen Kaisers Mauritios (um 590). Wenigstens trifft die Beschreibung der Lokalitäten, in welche diese Gewährsmänner die von ihnen „Anten" genannten Slaven versetzen [1]), so genau mit den Grenzen zusammen, innerhalb welcher die nachweisbaren Voreltern der heutigen Ruthenen im 10. Jahrhunderte saßen, daß sich zwischen dem letztgenannten und dem 6. Jahrhunderte große Umwälzungen daselbst unvermerkt vollzogen haben müßten, wenn es ein Irrthum wäre, anzunehmen, daß unter „Anten" die in's Dunkel der Völkerwanderung zurückreichenden Voreltern der Ruthenen zu verstehen sind.

Prokopius läßt sie ober den Hunnen (Uturguren), die er als Anwohner des schwarzen Meeres bezeichnet, in zahllose Unterabtheilungen zersplittert, [2])

---

noch verhältnißmäßig frischen Menschenkenntnisse eigen sein konnte. Man wird kaum irren, wenn man annimmt, daß die Ruthenen vorzugsweise um dieser Eignung willen von den russischen Fürsten zu Werkzeugen einer nationalen Umbildung, die in der Weltgeschichte nicht Ihresgleichen hat, auserselen wurden, bis in der Mitte des solcher Gestalt neu geschaffenen Volkes eine hinreichende Anzahl von Propagandisten vorhanden war, um das Werk sozusagen auf eigene Faust im Großen fortzusetzen. In Letzteren wirken aber eigentlich doch nur ruthenische Eingebungen und durch sie ruthenische Vorbilder fort. Denn das Großrussenthum als solches leidet an geistiger Impotenz. Was es in dieser Hinsicht Originelles leistet, ist kaum der Rede werth. Und was es anderen Nationen des Occidents ablernt, um es ostwärts weiter zu geben, eignet es sich eben nur mittelst der ruthenischen Brillen an, durch die [illegible] in die bezügliche Gedankenwelt blickt. Nicht einmal die gräko-slavischen Abfälle, womit es, in neuerer Zeit selber an solcher Kost Gefallen findend, seine Kostkinder im Osten füttert, um sie sich ebenbürtig zu machen, wären ihm zugänglich, hätten nicht Ruthenen ihm die Wege gewiesen; davon, daß der Baum, der diese Früchte trägt, eigentlich von travestirten Ruthenen großgezogen ward und gepflegt wird, hier gar nicht zu reden.

1) S. die Belegstellen bei Schafarik, Slav. Alterthümer, II. 659, 661, 662. Außerdem werden die Anten erwähnt bei Agathias (um 590), Menander (594), Theophylakt (629), Theophanes (817), im s. g. Chronicon paschale und bei Paulus Diakonus (770).

2) Wem fallen da nicht die mannigfaltigen, zumeist der Lokalität entlehnten Benennungen ein, unter welchen Nestor die Ruthenen aufführt! S. Schlözer's „Russische Annalen" II, Theil (Göttingen, 1802) S. 106 und das Verzeichniß bei Karamsin, a. a. O. I. 28. Da gibt es „Polänen" (d. i. Flächenbewohner, da pole im Ruthenischen Fläche heißt) „Derewier" (d. i. Waldbewohner von derewo = Wald), „Sewerier" (d. i. nordwärts Wohnende von sewer = Norden), „Polotschanen" (nach dem Fluße Polota) ꝛc.

wohnen; Jornandes weist ihnen das Land zwischen dem Dniepr und Dniestr als ihr Wohngebiet zu. Kaiser Mauritios gibt zu erkennen, daß sie nicht ferne von den Grenzen seines Reiches und zwar in einem Lande wohnen, wo Hitze und Kälte wechseln und dessen Flüsse sich in die Donau ergießen. Er schildert sie als genügsam und mild, als zuvorkommend gegen Fremde und als eifrigst bestrebt, jede Letzteren in ihrer Mitte etwa angethane Unbill an dem Thäter zu strafen. Sie wohnten also im 6. Jahrhunderte im heutigen Beßarabien bis gegen Kiew hinauf.

Vier Jahrhunderte später tauchen sie in des byzantinischen Kaisers Konstantin VI. (Porphyrogeneta) Schrift: „De administrando imperio" unter dem Namen der weißen Chorwaten und Serben auf. Derselbe belegt nämlich mit dieser Doppelbenennung die am Nordabhange der Babiagóra, worunter wohl das Karpathengebirge zu verstehen ist [1]), hinter den Magyaren wohnenden Slaven, von welchen die südwärts gewanderten Kroaten und Serben sich seiner Zeit losgelöst hätten. [2]) Ich halte die in Rede stehenden „Weißen

1) Für diese Auslegung spricht das häufige Vorkommen des Wortes Baba (= altes Mütterchen, Hexe) in der Nomenclatur der karpathischen Bergnamen. Es existirt da eine Baba-Skala hinter Zboj im Zempliner Komitate, eine Babja-Hura bei Bansko ebenda, eine Kamena-Baba bei Lipóß im Säroser Komitate, eine Babia-Góra bei Zawoja in Galizien ꝛc. Deßhalb sagt auch schon der Kommentator Konstantin's, Bandurin: „Βαγιβαρεία" est slavum vocabulum graece detortum, i. e. Βάβεια ὄρεια i, e. Babiae Montes, slave Babi-Gore quo nomine Carpathicae montes, Poloniam ab Hungaria determinantes, ab aliquibus nominantur." S. W. Bernhardi's „Bausteine zur slavischen Mythologie" in Jordan's Jahrb. f. slav. Literatur ꝛc. III. (1844) S. 102. Ein hier schwer ins Gewicht fallender Umstand ist auch die Bemerkung Konstantin's, daß die slawischen Bewohner der Gegend, aus welcher die illyrischen Serben hergekommen wären, dieselbe in ihrer Sprache Boïki (Βόϊκι) nennen. Diese Bennenung ist nun noch gegenwärtig bei den galizischen Huzulen in Gebrauch, wie es Dr. Joh. Wasilewitsch im časopis českého Museum, Jhrg. 1841 berichtet und Lelewel, ohne sich den Ausdruck erklären zu können, in seiner 1852 zu Berlin erschienenen „Géographie du Moyen Age" (III. 39) zugibt. Die Huzulen bewohnen den Nordabhang der Karpathen im Kolomeer und Stanislauer Kreise bis in die Bukowina hinein.

2) Wörtlich genommen, lautet die Stelle bei Konstantin allerdings anders. Er sagt nur: dort, wo früher die nunmehr in die Balkan-Halbinsel hinabgestiegenen Serbo-Kroaten gewohnt hätten, säßen jetzt, da er dieß schreibt (d. i. um die Mitte des 10. Jhrdts.), die „Weißen Serben und Chorwaten." Das will aber nach meiner Auffassung nichts Anderes sagen, als: daß die Serbo-Kroaten dortselbst (im Mutterlande) Verwandte zurückgelassen haben, welche in angestammter Freiheit lebend, eine Fortsetzung der Hauptlinie bilden, peren Seitenzweig sie, die der angestammten Freiheit Beraubten, sind. So heißt ja auch das Mutterland der Bulgaren beim anonymen baier. Geographen des 9. Jahrhdts. (s. Schafarik, Slav. Alterth. II. 673) und bei dem ungarischen Chronisten Johann v. Kuköllö „das weiße" (Cumania alba) im Gegensatze zu Neubulgarien (der heutigen Moldau), welches mit dem Prädikate „schwarz" vorkommt und zwar bei demselben Schriftsteller (Konstantin Porph.), um dessen Auslegung es sich hier handelt. Auch Schafarik hält sich an obige Interpretation als an etwas sich von selbst Verstehendes und sucht, auf sie gestützt, den Beweis für die Abstammung der Serbo-Kroaten von den Karpathen-Slaven zu führen. S. dessen Slav. Alterth. II., 237 ffg. Daß Konstantin neben den Karpathen-

Chorwaten und Serben" darum für identisch mit den „Anten" der älteren Zeit, weil sie, wie sogleich gezeigt werden soll, identisch mit den Ruthenen oder, was dasselbe besagt, mit den in ihrer Urheimat zurückgebliebenen Ostslaven sind und weil, wenn die Hervorhebung der „Anten" als eines besonderen Hauptstammes der Slaven seitens der genannten Schriftsteller des 6. Jahrhunderts einen Sinn haben soll, dieser nur darin gefunden werden kann, daß sie damit bereits das ostslavische Volksthum im Gegensatze zu dem westslavischen („sclavinischen", „windischen") bezeichnen wollten.

Daß aber die „Weißen Chorwaten und Serben" wirklich als Ahnen der heutigen Ruthenen zu betrachten sind, ergibt sich aus den unverkennbaren, von mir schon oben erwähnten Spuren der Verwandtschaft, welche noch heutzutage zwischen den davon abstammenden Serbo-Kroaten und den Ruthenen besteht, so zwar, daß von dieser Aehnlichkeit mit vollster Zuversicht auf gemeinschaftliche Stammeltern zurückgeschlossen werden darf. Da nun diese, was die Serbo-Kroaten betrifft, außer allem Zweifel stehen [1]), so bedarf es auch in Ansehung der Ruthenen weiterer Nachforschungen hierüber nicht. Besagte Aehnlichkeit ist so groß, als sie unter Brudervölkern, welche seit zwölf Jahrhunderten von einander getrennt in sehr verschiedenen Wärmezonen und in einer ebenso ungleichen Umgebung leben, nur immer sein kann.

Zwar hat das südlichere Klima an sich und vermöge der hitzigeren Nahrungsstoffe, die es zur Reife bringt, dem Serbo-Kroaten ein heißeres Blut verliehen, das sich nicht nur im Körperhabitus (dem feurigeren Auge, der gebräunteren Haut, dem schärferen Gesichtsschnitte und der hagerern Gestalt), sondern auch durch gewisse Charakter-Verschiedenheiten (aufbrausende Lebhaftigkeit, Freude an lärmenden Gelagen und kampfbereiten Rachedurst) kundgibt. Zwar hat der Serbo-Kroate von den Neugriechen und Rumänen jenes feine

---

Slaven (Chorwaten) auch noch deren östliche Vorposten unter besonderen Namen aufführt, darf nicht als Hinweis auf eine Stammesverschiedenheit gedeutet werden. Denn alle diese Benennungen, einschließlich des Namens „Chorwaten", beziehen sich auf Oertlichkeiten und ich hebe die Chorwaten nur darum hervor, weil sie wahrscheinlich der Zahl nach die Hauptrepräsentanten der fraglichen Slavengruppe waren.

1) Zeuß, Die Deutschen und ihre Nachbarstämme, München, 1837, S. 593; Fallmerayer, Fragmente aus dem Orient, II. 364 u. ffg.; Hahn, Albanesische Studien, Wien, 1853, I. 310 u. ffg.; Schafarik, Slav. Alterthümer, I. 314, II. 238 ffg.; H. L. Krause, Res Slavorum in imperiorum occidentalis et orientalis confinio habitantium saeculo IX. P. I., Berlin, 1854. Es verdient alle Beachtung, daß der im Jahre 1268 verstorbene Archidiakon Thomas von Spalato in seiner „Historia Salonitana" die Kroaten von Polen her („a Poloniae regionibus") zuwandern läßt; denn im 13. Jahrhunderte wußte gewiß das Volk selber noch über seine Herkunft Bescheid und hätte die Angabe des Kaisers Konstantin hiemit nicht übereingestimmt: so würde sie der genannte Archidiakon auch kaum in dieser Form reproduzirt haben.

Handelsgenie, das neben ihm den Juden nicht aufkommen läßt, eine Zungenfertigkeit, um die ihn jeder Advokat beneiden muß, und Prunksucht — lauter Eigenschaften, die dem Ruthenen fehlen, — ferner den Gebrauch gewisser Kleidungsstücke: des Wammses, der mit einer Doppelreihe von Knöpfen besetzten Tuchweste, des Leibgürtels aus Wolle ꝛc. sich angeeignet. Dem Osmanli hat er die Bauart seiner Gehöfte, dann das Sitzen mit gekreuzten Beinen abgelernt. Das serbische Weib schminkt sich nach dem Vorbilde der Rumäninen und kleidet sich zum Theile wie die Weiber der Türken.

Allein in vielen andern Stücken gleichen sich die Ruthenen und die Serbo-Kroaten noch heutzutage wie Brüder.[1]) Hier wie dort herrscht dieselbe Gastfreundschaft gegenüber Befreundeten oder von Freunden Empfohlenen, aber auch dieselbe mißtrauische Ungeselligkeit Fremden gegenüber; hier wie dort ist das patriarchalische Zusammenleben Grundgesetz der Familien; hier wie dort erschallen von weichen Stimmen vorgetragene Gesänge, kennt man die den übrigen Slaven unbekannten Reimspruch-Improvisationen beim Tanze, begrüßt man sich mit einschmeichelnden Diminutiven, beklagt man die Todten durch vorwurfsvolles Gejammer, feiert man den Frühlingsanfang mit abergläubischen Waschungen und das Koledafest vor Weihnachten mittelst öffentlicher Umzüge. Hier wie dort erheischt die öffentliche Meinung, daß die Braut, will sie anders für ein gesittetes Mädchen gelten, während der Vorbereitung zur Trauung heftig weint und sich überhaupt wie wahnsinnig geberdet; hier

---

1) Ueber die Charakterzüge der Serbo-Kroaten, welche in nachstehender Parallele hervorgehoben sind, siehe: (Woltersdorf) Die illyr Provinzen und ihre Einwohner, Wien, 1812; Spiridion Jowitsch, Ethnographisches Gemälde der slavon. Militärgrenze, Wien, 1835; (Vuk-Stephanowitsch) „Montenegro und die Montenegriner“ in der 11. Lieferung der von E. Wiedemann herausgegeb. „Reise- und Länderbeschreib. der ält. u. neuesten Zeit“, Stuttgart, 1837; Cyprian Robert, Die Slaven der Türkei, übers. (aus dem Französischen) von Marko Fedorowitsch, Dresden u. Leipzig, 1847; Jovan Ristič, Kurze Charakteristik des geistigen und sittl. Zustandes von Serbien, Heidelberg, 1850. — Uebrigens darf nicht übersehen werden, daß unter den Kroaten, von welchen hier die Rede ist, nicht die nur uneigentlich so genannten Bewohner des heutigen Civil-Kroatiens, sondern die National-Kroaten auf den Inseln und an der Ostküste des adriatischen Meeres (südlich von der Kulpa bis gegen Ragusa hinab) zu verstehen sind. Ableger Letzterer sind die kroatischen Kolonien im Lande unter der Enns, in Mähren, in Krain (bei Krupp), in Steiermark (auf dem Pettauer Felde), um Valpo in Slavonien und in der Oedenburger Gegend. Von den Serben unterscheiden sich dieselben hauptsächlich nur in der Sprache und es gilt in dieser Beziehung insgemein für entscheidend, daß sie das Fragepronomen ča statt dem serbischen što und glagolitische Lettern gebrauchen. Jedenfalls ist es gestattet, die Serben und die echten Kroaten unter der Benennung Serbo-Kroaten zusammenzufassen und als ein Volk hinzustellen. Ueber die parallelen Charakterzüge der Ruthenen s. die Beilage I. im Anhange zu diesem Werke und dessen ersten Theil, S. 71—96. Von der Uebereinstimmung der Weihnachts- und Oster-Feier bei den Ruthenen und Serbo-Kroaten schweige ich absichtlich, weil dieselbe mit dem kirchlichen Ritus zusammenhängt und sonach nicht als direkt aus der Volksnatur entsprungen angesehen werden kann.

wie dort segnet zuerst nicht der Priester, sondern der „Altvater" noch im Hause der Braut die Ehe ein; hier wie dort ist das Brautkranzflechten ein Familienfest für sich. Hier wie dort fördert die Phantasie des Volkes die wunderlichsten und gleichwohl eine homogene Sinnesrichtung verrathenden Dinge zu Tage, indem sie Wälder, Flüsse und Seen mit gespensterhaften Wesen bevölkert, gute wie schlimme Zufälle personifizirt, Wehrwölfe und Vampyre herbeizaubert. Hier wie dort bildet der an einem Lederriemen hängende Schnappsack (die „Torba") ein Erkennungszeichen für die beiderseitigen Stammesgenossen, das außerdem nur noch von den Slovenen in Unterkrain, so wie von rumänischen, bulgarischen und slovakischen Hirten getragen wird, ohne bei diesen einen wesentlichen Bestandtheil der Nationaltracht zu bilden. Hier wie dort werden Taufnamen durch den Zusatz der Sylbe vics (vich) zu Geschlechtsnamen; hier wie dort versammelt sich das Volk am liebsten in den Vorhöfen der Klöster, um das leibliche Wohl gleichzeitig mit dem der Seele zu berathen und Geschäfte aller Art (insbesondere Eheschlüsse und Dienstboten-Werbungen) abzuthun; hier wie dort sind blinde Sänger bei solchen Anlässen gesucht und gefeiert; hier wie dort sind die Sackpfeife, die Tambura und die Gusle Musikinstrumente spezifisch nationaler Natur; hier wie dort schied sich ein den Künsten des Friedens widerstrebendes Volkselement gleich einem gemeinsamen Krankheitsstoffe aus, um in wilder Ungebundenheit sich auszutoben[1]) u. s. w.

Was aber die Sprache anbelangt, welche beiderseits gesprochen wird: so bestätiget deren Uebereinstimmung in wesentlichen Punkten erst recht die fragliche Verwandtschaft. Schafarik erklärt[2]): die Mundart der illyrischen Chorwaten und Serben sei von jener der Czechen und Lausitzer Chorwaten durchaus verschieden, dagegen der russinischen (ruthenischen) und weißrussischen Sprache überaus verwandt und, nach manchen in den ältesten Urkunden und Annalen enthaltenen Worten zu urtheilen, hätte die serbokroatische Mundart schon im 9. Jahrhunderte sich zur „östlichen Ordnung" rangirt. Miklosich[3]) sagt ungefähr das Nämliche, indem er behauptet: unter allen von der slavischen Kirchensprache nicht unmittelbar beeinflußten slavischen Dialekten stehe dieser keiner so nahe, wie der ruthenische Karpathendialekt. Sei es nun, daß die slavische Kirchensprache das Slovenische oder daß sie das Bulgarische des 9. Jahrhunderts repräsentirt:

1) Was bei den Ruthenen die Kosaken, sind bei den Serbo-Kroaten die Uskoken d. h. landesflüchtige Freibeuter, welche sich schwer in geregelte staatliche Zustände einfügen.

2) Slav. Alterthümer, II. 245.

3) Vergl. Grammatik der slav. Sprachen, I. (Wien, 1852).

weit war das damalige Serbische, als dem Raume seiner Geltung nach die Mitte haltend, davon sicher nicht verschieden [1]) und es sind somit die größten dießbezüglichen Autoritäten der Neuzeit darüber einig, daß auch linguistische Anhaltspunkte für die Bejahung der Verwandtschaftsfrage vorhanden sind.

Diese Bejahung involvirt nun erwähnter Maßen die Entscheidung der Frage über die Abstammung der Ruthenen von den „Weißen Serben und Chorwaten," beziehungsweise von den „Anten," welche ja nach den Aussagen der genannten Schriftsteller des 6. Jahrhunderts dasselbe Wohngebiet inne

---

1) S. Schafarik, Slav. Alterth. II. 346. Dieser Gelehrte folgert da „aus den ältesten Sprachdenkmälern der korutanischen Slawen, die sich in einer münchner Handschrift aus den Jahren 960—990 erhalten haben, ingleichen aus einzelnen in Urkunden des 8. u. 9. Jhdts. zerstreuten Wörtern": daß „die windische Mundart schon damals, d. i. im 8. u. 9. Jhdte. im Wesentlichen ebenso von den übrigen slawischen Sprachen, namentlich von der altungarischen oder kyrillischen verschieden (?), dagegen der serbischen und chorwatischen verwandt gewesen sei, wie dieß heute noch der Fall ist". Späterhin weichen das Slovenische und das Serbo-Kroatische allerdings weit von einander ab. Der 1530 an die Pforte geschickte österr. Gesandte Joseph von Lamberg, ein Krainer, dessen Muttersprache das Slovenische war, konnte damit am türkischen Hofe, wo nur das serbo-kroatische Idiom durch Dolmetscher vertreten war, nicht fortkommen, während der ihn begleitende National-Kroate Niklas Jurischitsch sich daselbst verständlich machen konnte. (S. Ant. v. Gévay, Urk. u. Aktenstücke zur Gesch. des Verhältnisses zwisch. Oesterreich, Ungarn und der Pforte im 16. u. 17. Jhrdte, Wien, 1838, S. 71). Daß Jurischitsch entweder serbisch oder kroatisch sprach, um am türkischen Hofe verstanden zu werden, erhellt aus der Bemerkung des Paulus Jovius (a. a. O. S. 176): „Ea lingua (sc. illyrica) omnium longe latissima esse perhibetur, nam Constantinopoli Ottomanorum in aula familiaris est et nuper in Aegypto apud Memphiticum Sultanum et equites Mamaluchos haud ingratis auribus audiebatur." Und daß unter der „lingua illyrica" eben nur das Serbo-Kroatische zu verstehen ist, erhellt wieder aus der Bemerkung des österr. Gesandten A. G. Busbek in seinen „Legationis Turcicae epistolae IV." (Hannover, 1629), wo es S. 30 von den Bulgaren heißt „lingua utuntur Illyrica, ut Serviani et Raziani". Hinwieder unterschied sich das Kroatische (südlich von der Kulpa) noch zu Ende des 16. Jhdts. so wenig vom Serbischen, daß Truber bei der Uebersetzung des neuen Testaments, welche er im J. 1560 für die Kroaten des Küstenlandes veranstaltete, sich der serbischen Sprache bediente; nur wendete er glagolitische Lettern an, durch deren Gebrauch die Kroaten sich von den Serben allerdings längsther unterschieden. Darum heißt es auch in einem Berichte der Eingangs erwähnten Gesandtschaft vom Jahre 1530 (a. a. S. 75): „in lingua Glagolica, quae Croatica est, sermonem suum sunt exorsi." Dagegen bedienten sich die Bosnjer und die Serben überhaupt des kyrillischen Alphabets und der dadurch bedingten Orthographie, ohne daß dadurch die den Serben und Kroaten gemeinsame Sprachbasis stark alterirt worden wäre. Denn am türkischen Hofe sprach man, wie es scheint, von den slavischen Idiomen nur das „Kyrillische" (Bohorizh sagt dieß in seiner 1584 erschienenen slovenischen Grammatik S. 1 ausdrücklich) und dennoch verstand man daselbst den Kroaten Jurischitsch. Wie ähnlich auch schon im 15. u. 16. Jhdte. das Serbo-Kroatische dem Ruthenischen und Großrussischen klang, hat nicht nur Bohorizh (a. a. O. S. 35), sondern auch der vielgereiste Athener Chalkokondylas angemerkt, der sich nicht genug darüber wundern konnte, in „Moskowien" und „Sarmatien" (Polen) Leuten zu begegnen, welche in Tracht und Sprache vollkommen den seiner Zeit bereits im Maina-Gebirge seßhaften Serbo-Kroaten glichen. (Fallmerayer, Gesammelte Werke, III. 537). Je weiter man eben die sprachliche Verwandtschaft zurückverfolgt, desto engere Beziehungen müssen sichtbar werden.

hatten, das Kaiser Konstantin vom 7. bis zum 10. Jahrhundert von den „Weißen Serben und Chorwaten“ bewohnt sein läßt. An der Namensdifferenz darf man sich um so weniger stoßen, als ja Konstantin um vier Jahrhunderte später lebte und die Nordostslaven seiner Zeit offenbar nach der Benennung, welche deren nach Süden gewanderte Stammesgenossen hier trugen, benannte.

Der Name thut endlich nicht viel zur Sache. Mit vollem Rechte bemerkt irgendwo der Sinologe F. K. Neumann: „Der Wahn, es müssen, sobald andere Namen in der Geschichte auftauchen, auch andere Länder und Städte sein, hat früher zu vielen Wirren und Irrthümern Veranlassung gegeben. Man ist auch jetzt noch nicht ganz davon zurückgekommen, obgleich uns zwei, verhältnißmäßig neue Wissenschaften, die allgemeine Sprachen- und Menschenkunde, so häufig vom Gegentheile belehrten; obgleich die eine in Wörtern und Sprachformen, die andere in Körpergestalt und Gesichtsformen eine ununterbrochene Kette nachweist von den ältesten Zeiten bis auf den heutigen Tag. In Folge dieses Wahnglaubens ersann man neue Einwanderungen und ließ die frühern Völkerschaften bis auf den letzten Sprossen ausrotten, damit Raum gewonnen würde, auf welchem sich das junge Geschlecht nach Belieben einrichten könnte.“

So verhält es sich denn auch mit den Voreltern der Ruthenen. Wenn gleich die Stürme der Völkerwanderung dieselben aufgescheucht und zu einer Verlegung ihrer Wohnsitze mehr gegen Norden gezwungen haben [1]): so behaupteten sie sich doch nach dem Schlusse dieser welterschütternden Umwälzung trotz aller Anfechtungen durch Bulgaren, Chazaren, Magyaren und Petschenegen bis zum Anprall der Tataren im 13. Jahrhunderte innerhalb der nämlichen Grenzen. [2]) Sie zahlten lieber Tribut und duldeten eher sonstige Bedrückungen, als daß sie zurückwichen. Ja vom 10. Jahrhunderte an dehnten sie vielmehr ihr Wohngebiet in nördlicher Richtung aus, so daß es schon im darauffolgenden Jahrhunderte bis an die Quellen des Dniepr's reichte und einzelne Kolonien wohl auch noch mehr gegen Norden vorgeschoben waren. [3]) Im Osten hatten

---

1) Röpell, Geschichte Polens, I. (Hamburg, 1840) S. 28; Lelewel, Géogr. du Moyen Age. III. 37; Joh. Thunmann, Untersuchungen über die Geschichte der östl. europ. Völker. I. (Leipzig, 1774) S. 97.

2) S. die dem Werke d'Ohsson's „Histoire des Mongols“, Paris, 1824 beigegebene Karte, welche darstellt, wie die Völker Rußlands um das Jahr 1240 sich gruppirten. Die Ruthenen hielten selbst mehrere Stöße der Tataren aus, bevor sie ans Zurückweichen dachten. Erst als Kiew im Jahre 1240 fiel, übermannte sie die Furcht und suchten sie Verstecke auf.

3) S. die Anmerkung 1 auf S. 21. Die bedeutendste ruthenische Kolonie im Norden war ohne Zweifel Nowgorod, wenn sie überhaupt Ruthenen zu Bewohnern hatte, was mir aber keineswegs eine ausgemachte Sache zu sein scheint. Vgl. die Anmerk. 3 auf S. 14. Bedenkt

sie damals Petschenegen, welche auch noch am rechten Ufer des Dniepr's ein paar Tagreisen weit sich ausbreiteten, zu Nachbarn [1]); im Westen erstreckte sich deren Wohngebiet allem Anscheine nach damals bereits bis an die Quellen des Dniestr's und Bug [2]); südwärts wohnten sie bis in die Karpathen. [3]) Die heutige Bukowina und Siebenbürgen waren indessen damals noch kaum von Ruthenen bewohnt, sondern hier faßten dieselben meines Erachtens erst anläßlich des Tatareneinfalls festen Fuß, gleich wie sie sich damals erst auf dem Rücken der ungarischen Karpathen enger aneinander schlossen. Am Nordabhange des Gebirges geht bei den sogenannten Huzulen noch jetzt die Sage: diese Gegend sei zuerst von Solchen, die vor den Tataren hieher flohen, dichter bevölkert worden. [4]) Daß indessen das ruthenische Element in der Bukowina (der „oberen Moldau") einst übermächtig und daß es auch in Siebenbürgen, wo es dermalen gänzlich ausgestorben ist, wenigstens sporadisch einmal vertreten war: ist leicht bewiesen. Bezüglich der Bukowina genügt es, sich auf die einschlägige rumänische Volkssage [5]) und auf das damit

---

man, welche Rolle die wendische Stadt Julin (Wolin, Wineta) in der mittelalterlichen Handelswelt spielte (eine Rolle, die durch Rumohr's kritische Untersuchungen zwar an Ansehen eingebüßt, jedoch keineswegs allen Glanz verloren hat): so beschleicht Einen unwillkürlich der Gedanke: auch Nowgorod sei der Nationalität seiner Bewohner nach ursprünglich eine wendische Stadt gewesen bis der Einfluß russischer Fürsten ihr das großrussische Stigma aufdrückte. Ich will indessen hiemit nicht über einen Gegenstand abgesprochen haben, der meinen Studien bisher ziemlich ferne lag und zu dessen gründlicher Untersuchung ich mich auch nicht befähiget fühle.

1) Thunmann, a. a. O. S. 141. Vorher hatten über 200 Jahre lang hier Magyaren unter chazarischer Oberherrschaft gehaust.

2) S. die das 10. Jhdt. illustrirende Karte, welche Karamsin der 2. Original-Auflage seiner „Geschichte des russ. Reiches" beigefügt hat und D. Zubrzycki's 1849 zu Lemberg erschienene Schrift über die „Grenzen der russ. und poln. Nation in Galizien". Bei den Podhalanen am Fuße der Tatra lebt in uralten Volksliedern die Tradition, daß sie nicht zum polnischen Wendenstamme gehören, fort. S. die 1845 zu Warschau erschienenen „Pieśni ludu Podhalan" von L. Zeiszner.

3) Die betreffende Grenzlinie wird wohl kaum je mehr genau ermittelt werden können. Eine feste Begrenzung gab es damals und auch noch lange nachher überhaupt nicht. S. den ersten Abschnitt des vorliegenden Bandes.

4) S. den Aufsatz: „Horalen und Huzulen in den Karpathen" in Nro. 37 u. 38 der Grazer Zeitschrift „Der Aufmerksame" (Beilage zur „Gratzer Zeitung") vom J. 1838. Im Koscielisker Thale am Nordabhange der Tatra (Sandecer Kreis in Galizien) hat sich eine ähnliche Sage erhalten; ebenso zu Urycz im Stryer Kreise und im Pieninen-Gebirge, wo man in der Nähe von Kroscienko noch die Ruinen des Schlosses weist, in welchem die h. Kunigunde, Gemahlin des polnischen Königs Boleslaw des Keuschen, sammt einer großen Menschenmenge vor den Tataren Zuflucht fand. S. H. Stupnicki, Das Königreich Galizien, Lemberg, 1853, S. 44, 46 und 81.

5) Darnach fand der Woiwode Dragusch, als er zuerst im Namen der rumänischen Nation von der Moldau Besitz ergriff, in der Nähe des heutigen Dorfes Jetzgán einen ruthenischen Hirten, Namens Jatzko (d. h. Hänschen), dem er als dem einzigen menschlichen Wesen, das er

im Einklange stehende Zeugniß des polnischen Historikers Dlugosz (gest. 1480) zu berufen, welcher in seiner „Historia Polonica“ (I. Bd., 9. Buch) ausdrücklich sagt: die obere Moldau sei bevor dort die Rumänen sich theils einschlichen theils eindrängten, von Ruthenen besetzt gewesen und es hätten die neuen Ankömmlinge, um sich die Bewältigung des Landes zu erleichtern, ruthenische Sitten und Gebräuche angenommen. 1) Bezüglich Siebenbürgens braucht man blos auf die Landtagsbeschlüsse, in welchen von daselbst ansässigen Ruthenen die Rede ist 2) und auf die Orte hinzuweisen, die nach

---

dort antraf, mit Wohlwollen begegnete und das Gebiet schenkte, auf dem später das genannte Dorf sich erhob. Offenbar ist dieser Hirte nur eine Personifikation der Einwohnerschaft, auf welche Dragusch beim Okkupiren der Moldau stieß, so gut dieser in der Sage als Stellvertreter der Rumänen überhaupt erscheint. S. F. J. Sulzer, Geschichte des transalpinischen Daziens, II. Bd. (Wien, 1781) S. 127. Daß diese Erzählung bei aller Fabelhaftigkeit doch mehr ist, als eine aus der Luft gegriffene Dichtung, beweist auch der uralte Ortsname „Kimpulungul Russeschd“ (Campus longus Ruthenorum) in der Bukowina.

1) Der lateinische Text lautet: „Stephano, Moldaviae Vojevoda, apud Valachos mortuo, quorum majores et aboriginarii de Italiae regno pulsi (genus et natio Volscorum esse fuisseque creduntur), veteribus dominis et colonis Ruthenis primum subdole, deinde abundante in dies multitudine per violentiam expulsis, illam occuparunt, in Ruthenorumque ritus et mores, quo facilior proveniret occupatio, a propriis degenerantes transmigrarunt.“ Dlugosz gehört allerdings nicht zu den durch Gewissenhaftigkeit ausgezeichneten Geschichtschreibern und zeigt sich auch gerade in der citirten Stelle als in einem chronologischen Irrthume befangen; doch wird deren Inhalt im Uebrigen durch die Thatsache bestättiget, daß das Slavische in der Moldau bis ins 17. Jarhundert herauf nicht blos Kirchen-, sondern auch Hof- und Gerichtssprache war. (Schafarik, Slav. Alterthümer II. 206). Leisteten doch auch, wie aus der 1841 von der Petersburger Akademie herausgegebenen Urkunden-Sammlung des Bulgarenfreundes Georg Hutza (Venelin) erhellt, die Hospodare der Moldau den Huldigungseid an Polen im 15. Jhdte. in ruthenischer Sprache! Die gegenwärtig in der unteren (türkischen) Moldau vorkommenden ruthenischen Ansiedlungen sind größtentheils erst in neuerer Zeit entstanden und dienen vielen „Lipowanern“ (Starowierzen und zwar meist olchen von der Sekte der Origenisten) zum Aufenthalte. Es gilt das namentlich von den Kolonien Kagul, Bosok, Rusch, Akbata und Balabani. Auch zu Jassy werden solche neben gr.-unirten Ruthenen (als deren Seelsorger ein Basilit des Krußnillroder Klosters in Ungarn fungirt) in der Vorstadt Galata angetroffen. (G. Lejean, a. a. O. S. 30.) Dieselbe Bewandtniß hat es mit den Lipowaner-Gemeinden in der Bukowina, über deren Entstehung und Ausbildung ein Aufsatz in A. Schmidl's Oesterr. Blättern f. Literatur und Kunst, Jhrg. 1847 Nr. 313 näheren Aufschluß gibt. S. auch Göhlert's Abhandlung über diesen Gegenstand im 41. Bande der Sitzungsber. der philos.-hist. Kl. d. Wiener Akademie (Jhrg. 1860) S. 478 u. ffg. Nach Göhlert existiren in der Fremde außerdem Lipowaner-Gemeinden zu Ibraila in der Walachei, zu Tultscha und Rustschuk in Bulgarien und im preußischen Regierungsbezirke Gumbinnen, wo die Ortschaft Alt-Utka ihr Centrum bildet. — Uebrigens muß bemerkt werden, daß die Lipowaner der Nationalität nach mehr Großrussen als Ruthenen sind und selbst Armenier sich ihnen angeschlossen haben. —

2) So heißt es in einem Beschlusse der siebenb. Stände vom 9. April 1628: „Valachi et Rutheni, Dominis Terrestribus destituti, in cujus fundis reperiuntur, libere per Dominum Terrestrem captivari et ad Jobbagionatum obligari possint.“ (Benkö, Transilvania, T. I., Wien 1778. p. 479.) Auch in der Kanonisationsbulle für das griechisch-unirte

solchen benannt sind. [1]) Eine namhafte Erweiterung erfuhr das Ruthenengebiet in südöstlicher Richtung durch das Entstehen der Kosakenrepublik im 15. Jahrhunderte auf einem Gebiete, wo übrigens schon vor dem Tatareneinfalle Ruthenen gehaust hatten [2]), und durch die von der russischen Regierung in neuerer Zeit angelegten ruthenischen Kolonien. [3]) Was jedoch die allmähliche Ausbreitung der Ruthenen am Südabhange der Karpathen betrifft: so verweise ich vorläufig auf die im I. Theile dieses Werkes (S. 5—13) davon gelieferte Skizze. Es wird davon in dem vorliegenden Theile noch umständlicher gehandelt werden.

III. Was man unter „Ruthenen" zu verstehen hat, bedarf wohl hier keiner Erklärung. Die an die Spitze dieses Werkes [4]) gestellte Definition spricht es klar genug aus und das Wort ist auch den Deutschen wie den Franzosen nunmehr geläufig, wenn es gleich noch keine fünfzig Jahre sind, daß man den jetzigen Sinn damit verbindet. Das Wort wird indessen von Denen, die es bezeichnet, und noch mehr von der großrussischen Propaganda als unpassend angefochten [5]), weßhalb hier eine Rechtfertigung seines Gebrauchs am Platze sein dürfte. Und da sich gewiß viele Leser den Hergang, wie das Wort aufgekommen und wie es zu seiner jetzigen Bedeutung gelangte, nicht

---

Fogarascher Bisthum in Siebenbürgen, welche der Pabst Clemens XI. im. Jahre 1721 ausstellte, werden als dessen künftige Pflegebefohlene neben den Wallachen und Serben Ruthenen erwähnt. (J. Basilovits, Br. Notit. Fundat. Theod. Koriathovits, IV. Th. 2. Bd. S. 171).

1) Es sind das die Orte: Russ-Szür (Reußdörflein), Oross-Falu, Oross-Faja, Oross-Hegy, Reußmarkt (Szerdahely) und Reussen (Szered-Falva). Zu Benkö's Zeit d. i. am Schlusse des 18. Jhdts. galten noch die Bewohner von Reußdörflein, Bungárd und Csergöd für Ruthenen, obschon die Sprache dieser Leute sich mehr dem Serbischen näherte und die Jugend schon zur Hälfte rumänisirt war (s. dessen vorcitirtes Werk, I. 497 u. 590). Der Gerichtstafel-Assessor Ladislaus Baló de Nagy-Baczon hatte dem Benkö nähere Daten über die Czergöder Ruthenen mitgetheilt, welche jedoch leider nicht veröffentlicht wurden. Neuestens hat diese F. Miklosich im 7. Bde. der Denkschr. d. Wiener Akadem., phil.-histor. Kl., S. 105 für Bulgaren erklärt.

2) Chr. Engel, Geschichte der Ukraine (im 48. Bde. der Baumgartner'schen „Allgemeinen Welthistorie", Halle, 1796) S. 43. Wahrscheinlich hängt die Entstehung der Kosaken-Republik mit der Verdrängung der „böhmischen Brüder" aus Mitteleuropa zusammen. Ueber die Lage der ukrainischen Ruthenen um die Mitte des 17. Jhdts. gibt die im J. 1861 vom Fürsten August Galitzin bei J. Teschener zu Paris neu aufgelegte „Description de l'Ukranie" des Chevalier de Beauplan interessante Aufschlüsse.

3) S. die Anmerkungen 1 auf S. 19 und 1 u. 2 auf S. 20.

4) S. die Eingangsworte des 1. Abschnitts im I. Theile.

5) So heißt es in der 1861 bei W. Gerhard zu Leipzig erschienenen Broschüre: „Lettres d'un Ukraïnien sur la Bosnie russe par S. Sulima" S. 22: „la dénomination dérisoire de ruthénien, par laquelle on nous désigne". Der Verfasser der Entgegnung auf A. Dombczański's „Ruthenische Frage in Galizien" (Lemberg, 1850) erklärt S. 143 die Benennung „Ruthene" für „unhistorisch und ungereimt". Dr. H. E. Costa nennt den Gebrauch dieses Namens (a. a. O. S. 6 des Separatabdrucks) „eine fehlerhafte Praxis".

zu erklären wissen: so will ich, von der Etymologie absehend, hier einen kurzen Abriß der Geschichte seiner Anwendung geben.

Daß lateinische Scribenten des Mittelalters das Wort aufgebracht haben, kann für eine ausgemachte Sache gelten; ob aber gerade die päpstliche Kanzlei dabei Pathenstelle vertrat [1]), ist ungewiß. Es kann eben so gut durch die Notäre der deutschen Reichskanzlei in den offiziellen Sprachgebrauch eingeführt worden sein. Denn schon in dem Freibriefe, welchen Kaiser Friedrich I. im Jahre 1188 der Stadt Lübeck ertheilte, erscheint dasselbe und zwar mit der Bedeutung „russische Unterthanen" [2]) in welchem Sinne wir es das ganze Mittelalter hindurch von weltlichen und geistlichen Autoren gebraucht finden. [3]) Es besagt soviel als das daneben vorkommende Russus und für einen Russen wurde Jeder angesehen, welcher Fürsten gehorchte, die sich als die Erben der Nuriksdynastie betrachteten, oder wer auf russischem d. h. einst von solchen besessenem Boden lebte. Denn der Name Russe haftete an der Erdscholle, welche einmal russischen Dynasten dienstbar geworden war. Daher die Benennungen Weiß-, Roth- und Schwarz-Rußland für Länderstrecken, welche den größten Theil des Mittelalters über zum Königreiche Polen oder zum Herzogthume Lithauen gehörten. Ethnographische Merkmale wurden bei der Anwendung des Wortes im Mittelalter nicht berücksichtiget. So wie das russische Gebiet sich allmählich erweiterte, wuchs auch die Zahl Derjenigen, welche mit dem Namen Rutheni belegt wurden. Erst im 16. Jahrhunderte, als der Schwerpunkt der russischen Macht außer das ursprüngliche Russenland fiel und seit der Erhebung Moskaus zur Hauptstadt es auch zweifelhaft erschien, ob man es denn da wirklich noch mit einer Fortsetzung altrussischer Herrscher-Traditionen zu thun habe, oder ob nicht vielmehr der neue großrussische Staat von den älteren russischen Fürstenthümern in seiner ganzen Zusammensetzung wesentlich verschieden sei? — erst damals fand man es gerathen, zur Bezeichnung der Unterthanen dieses neuen Staates einen anderen Namen, nämlich den der Moskowiter, zu gebrauchen. [4]) Unter Ruthenen

---

1) Wie das in der vorzitirten „Entgegnung" auf die Dombczański'sche Flugschrift S. 140 behauptet wird.

2) Sartorius-Lappenberg, Urk. Gesch. des Ursprungs der deutschen Hanse. I. Bd (Hamburg. 1830), S. 110.

3) Man braucht, um sich hievon zu überzeugen, nur die eine oder andere lateinische Chronik aufzuschlagen. Ausnahmen von dieser Regel kommen allerdings auch vor; doch überwiegt der Gebrauch des Wortes „Rutheni" wenigstens in den mir bekannten Chroniken des Mittelalters.

4) Von den Schriftstellern des 16. Jhrts., die dieß thaten, nenne ich beispielsweise: Matthias v. Miechow, Alex. Guagnini, Possewin und Sebast. Franck. Auch der österr. Diplomat Sigmund v. Herberstein liebte es, von „Moskowitern" zu reden, und brachte es kaum über sich, den russischen Czar als „Beherrscher aller Reußen" zu begrüßen. (S. dessen Vorstellung an

verstand man aber sofort die orientalischen Christen slavischer Zunge, mochten diese nun der Union mit Rom beigetreten sein oder nicht.[1]) Diese neue Bedeutung des Wortes ist allerdings kirchlichen Ursprungs, insoferne die römisch-katholische Geistlichkeit in Polen sich nach und nach gewöhnte, in jedem orientalischen Christen, auch wenn er kein russischer Unterthan war, einen Russen, d. h. einen nach Rußland als dem Horte und dem Hauptsitze des Schisma's hinüberschielenden Schismatiker zu erblicken[2]), gegen welche Terminologie die Großrussen um so weniger Etwas einzuwenden hatten, als sie ja die polnischen und lithauischen Bekenner des orientalischen Christenthums fortwährend auf Rußland hinwies und denselben so unwillkürlich russische

---

den König Ferdinand I. ddo. Ofen, 27. Dezbr. 1525 wider dieses Zugeständniß in der von Miklosich und Fiedler herausgegebenen „Slavischen Bibliothek" II. 72). In einem päbstlichen Breve von 1515 heißen die Großrussen bereits Mosci, während Pabst Eugen IV. im J. 1439 selbst die unmittelbare Umgebung von Moskau noch mit Russia bezeichnet hatte. (Ich verdanke diese Andeutung der Güte des Hrn. Prof. Szaraniewicz in Lemberg). Der Name „Moskowiter" verblieb den Großrussen, bis in der zweiten Hälfte des vor. Jhdts. der Geograph Büsching sich ihrer annahm und hervorhob, welch' „ein grober Fehler" es sei, das russische Reich und dessen Bevölkerung nach der Hauptstadt zu benennen, und wie sehr es, um diesen Fehler gut zu machen, angezeigt wäre, fürderhin die Moskowiter „Russen" zu nennen. (S. Daniel, Handbuch der Geographie, II. Th., Stuttgart 1860, S. 879). Wahrscheinlich war Büsching durch Petersburger Freunde für diese Anschauung gewonnen worden, gleich wie es den blendenden Argumenten, deren sich Katharina II. so gut zu bedienen wußte, gleichzeitig gelang, in Frankreich Voltaire und d'Alembert zu derselben Ansicht zu bekehren. Letztere stieß übrigens selbst in Rußland, wo sie durch einen Ukas als die allein richtige erklärt wurde, auf heftigen Widerspruch. Trediakowski, Sekretär der Petersburger Akademie, ward darob zu Stockstreichen verurtheilt und vom Minister des kaiserl. Hauses geohrfeigt, wie Saweliew in seiner 1848 zu Moskau erschienenen Schrift „Slawianski Sbornik" mitzutheilen den Muth hatte. Vgl. die Anmerkung 1 auf S. 18.

1) Sigm. v. Herberstein gibt davon in seiner Schrift „Rer. Moscowitarum Commentarii" (Blatt 1 b. der Antwerpner Ausgabe von 1557) folgende Definition: „Undecunque . . . Russi Nomen acceperint, certe populi omnes, qui lingua Slavonica utuntur, ritum et fidem Christi Graecorum more sequuntur, gentiliter Russi, latine Rhruteni appellati, ad tantam multitudinem excreverunt, ut omnes intermedias gentes aut expulerint aut in suum vivendi modum pertraxerint, adeo, ut omnes nunc uno et communi vocabulo Rhuteni dicantur." Diese Begriffsbestimmung ist von höchster Wichtigkeit. Denn sie bestätiget nicht nur das gewaltsame Vorgehen der Russen bei der Ausbreitung ihrer Nationalität, sondern erklärt auch, was man am Moskauer Hofe intendirte, als man dort zur selben Zeit, wo Herberstein die dieser Begriffsbestimmung zu Grunde liegenden Notizen sammelte, dem Großfürsten durchaus den Titel „Beherrscher aller Reußen" (Imperator universorum Ruthenorum) beigelegt wissen wollte.

2) Daher die Ausdrücke: Ritus ruthenicus, Ecclesia ruthenica, Ruthenismus (von den Jesuiten oft zur Bezeichnung des griechisch-unirten Kirchenthumes gebraucht) u. s. w. In Rom hielt man sich begreiflicher Maßen bei der Beantwortung von Schriftstücken, die aus Polen dahin gelangten, an die hiesige Ausdrucksweise und so gewann es den Anschein, als wäre der Name „Ruthenen" eine Erfindung der römischen Kurie, die aber in der That nur viel zu seiner Verbreitung beitrug.

Sympathien einflößte.[1]) Der Nationalität nach waren die so Benannten in Polen ohne Ausnahme Das, was man dermalen unter Ruthenen versteht, und so kam es, daß der deutsche und französische Sprachgebrauch dieses Wort zur Bezeichnung Letzterer adoptirte, als es auf Grund klarerer ethnographischer Begriffe die reinen Nordostslaven von dem großrussischen Amalgam durch ein entsprechendes Wort zu unterscheiden galt. Hatte man ja doch in Polen, sobald überhaupt das ethnographische Moment in Betracht kam, längst damit auch die Vorstellung verbunden, welche wir jetzt damit verbinden![2]) Und

---

1) Daß solche Sympathien schon im 16. Jhdte. den unter polnischer Herrschaft lebenden Ruthenen eigen waren, behaupteten wenigstens die Polen mit aller Entschiedenheit. In einem Briefe ddo. Wilna, 26. Septbr. 1514 theilt der päbstliche Gesandte Jakob Piso dem Jos. Coritius mit: es gehe in Polen das Gerede, daß viele Ruthenen es heimlich mit dem Großfürsten von Moskau halten und zwar vornehmlich deßhalb, weil sie mit ihm eins seien im Glauben und daß nur dessen tyrannisches Gebahren sie abhalte, zu ihm überzugehen. (Sentiunt multi ex iis — sc. Ruthenis — secreto, ut creditur, pro Mosco, nulla alia magis, quam Religionis causa. Eam enim per omnia communem habent, transfugerentque passim multi, nisi exploratam Mosci tyrannidem formidarent.) S. Pistorius, Script. Rer. Polonicar. Basel, 1582, III, 3. In einer Instruktion des Königs Sigmund von Polen für seinen Botschafter an Pabst Julius III. vom J. 1553 heißt es: „Suspicari nos quidem certe, si Moschus diademate titulisque regiis ornetur, Ruthenos, qui in imperio potestateque nostra sunt, ad eum tanquam rituum patronum ac professorem levissima quaque sollicitatione invitatos, a nobis deficere conaturos .... Jam enim inde ab initio Ruthenis grave et molestum est, non sui Ritus Regibus parere, ubi posthabeantur iis, qui ecclesiae Romanae parent.“ J. Fiedler, Ein Versuch der Vereinigung der russ. mit der röm. Kirche im 16. Jhdt. im Junihefte der Sitzungsber. der phil. hist. Klasse der Wiener Akademie von 1862, 40. Bd. S. 111. Zu diesen Beweggründen religiöser Natur, welche die orientalischen Christen im Königreiche Polen zu Anhängern Rußlands machten, mußte sich nach und nach auch der Glaube an nationale Zusammengehörigkeit gesellen, da sie sich von den Polen fortwährend so nennen hörten, wie die Moskowiter sie und sich selber nannten. Denn auch in polnischer Sprache wurden sie entsprechend der lateinischen Benennung als „naród ruski“ bezeichnet, welchen Namen die Moskowiter eben zunächst sich selber vindicirten und an dem sie, weitaussehende Pläne verfolgend, die Ruthenen gewissermaßen theilnehmen ließen. Es war demnach eine verhängnißvolle Taktlosigkeit, den Ruthenen um ihres Glaubens willen einen Namen beizulegen, der sie mit den Moskowitern sozusagen zusammenwarf und eine große Begriffsverwirrung anrichtete, ungeachtet einzelne Ruthenen, wie z. B. der sonst den russischen Interessen ganz ergebene Mochilewer Erzbischof Georg Konißky (geb. 1717; gest. 1795) gegen die angebliche Identität der Ruthenen und Großrussen schon im 18. Jhdte. ihre Stimme erhoben. Dermalen, wo man die Ruthenen eben im bewußten Gegensatze zu den Großrussen „Ruthenen“ nennt, ist freilich alle dießfällige Gefahr verschwunden.

2) So unterscheidet der päbstliche Gesandte Piso in dem oben (s. die vorhergehende Anmerkung) zitirten Briefe auf Grund der Nachrichten, die er in Polen gesammelt hatte, die Ruthenen von den Lithauern in ethnischer Beziehung. (Sunt autem Rutheni — schreibt derselbe — ingenio Lithuanis promptiore, quo fit, ut operibus non mediocriter excellant.) In des Matthias v. Miechow Schrift „De Sarmatia Asiana et Europaea“ heißt es (bei Pistorius, Script. Rer. Polonic. I. 141): „Postea ad montes Sarmaticos habitat gens Rutenorum, quibus praesident nobiles Polonorum: in Kolomya, in Zidazow, in Aoatin, in Busco etc.“ Derselbe Schriftsteller läßt freilich (ebenda, S. 149) auch ganz Rußland von Ruthenen bewohnt sein, wobei ihn die äußere Aehnlichkeit der Sprache irreleitet. (Accipiat lector:

mußte sie nicht auch schon dem slovenischen Sprachforscher Bohorizh vorgeschwebt haben, als er die moskowitische Sprache genau von der der Ruthenen unterschied?[1]) Es ging damit wie mit den Benennungen der Münzen bei Einführung einer neuen Geldwährung. Man nahm aus der älteren (kirchlichen) Terminologie in die neuere (ethnographische) ein Wort herüber, das vermöge seiner Doppelsinnigkeit gleichsam eine Brücke bildete, auf welcher der neue und der alte Ideenkreis sich begegneten. Nur wurde, was früher Nebenbedeutung gewesen war, jetzt Hauptbedeutung.

Eine Zeit lang bediente man sich wohl auch zur Bezeichnung der reinen Nordostslaven des Wortes „Rußniaken," welches jedoch bei den Polen und Ungarn ein Schimpfwort war[2]) und nachdem man dieß in Erfahrung gebracht hatte, auch wieder fallen gelassen ward.[3]) Die Benennung „Kleinrussen" ist wohl bei den Großrussen üblich[4]), die sich auf den Zufall, der ihr Wohngebiet als das ausgedehntere „Großrußland" taufte, Einiges zu Gute zu

---

in Moscovia unam linguam et unum sermonem esse, scilicet Rutenicum seu Sclavonicum in omnibus satrapiis et principatibus, sic quod etiam Ohulici et qui in Viathca degunt, Ruteni sunt et Rutenicum loquuntur). Er räumt übrigens an einer andern Stelle ein, daß im nördlichen Rußland das Volk die slavische Sprache erst zu radebrechen begonnen habe (ebenda, S. 134: Lithuani jam sclavonizant, Nugardi quoque, Plescovienses, Smolnenses et Ohulici.) und verräth überhaupt einige Unklarheit über Das, was er damit sagen will. Dagegen sagt Alex. Guagnini, ein fein gebildeter Veroneser, der als Kommandant der Festung Witebsk auch über diese Dinge weit besser unterrichtet sein konnte, in seinem Buche: „Sarmatiae Europaeae Descriptio" (Speyr, 1581, Bl. 3) mit voller Bestimmtheit: „Moschovitae a Ruthenis aliquantulum . . . idiomatis expressione, accentibus et prolatione verborumque immutatione differunt, ita ut sese intelligere difficile possint, nisi mutuo familiaritatis usu alter alterius linguae assuetus fuerit."

1) Das zeigt schon der Titel der Grammatik, welche er 1584 erscheinen ließ. Auf dem Titelblatte heißt es nämlich: „Moshoviticae, Rutenicae, Polonicae, Boemicae et Lusaticae linguae cum Dalmatica et Croatica cognitio facile deprehenditur. Praemittuntur his omnibus tabellae aliquot Cyrillicam et Glagoliticam et in his Rutenicam et Moshoviticam Orthograviam continentes". Ich mache die ruthenischen Sprachforscher insbesondere auch auf den Schlußsatz dieser Ankündigung aufmerksam.

2) S. die Anmerkung auf S. 1 des ersten Theiles.

3) Das Wort ist antiquirt, ungeachtet es noch in Pierer's Universal-Lexikon (26. Bd. Altenburg, 1845, S. 80) für die „einem Zweige der Kleinrussen", nämlich den in Oesterreich lebenden, zukommende Benennung ausgegeben wird. Harthausen versteht darunter (Stud. über Rußland II. 470) die leibeigenen podolischen Bauern, welche früher Anhänger der griech.-unirten Kirche gewesen, von der sie aber wieder abgefallen sind. Er stellt ihnen die nie unirt gewesenen podolischen Kosaken als „Kleinrussen" gegenüber. Mit Recht wurde bereits in der 1833 von Huot veranstalteten Ausgabe der Geographie von Malte-Brun (IV. 575) darauf hingewiesen, daß das Wort „Rußniak" nur mehr in Ungarn und auch da blos bei Leuten geringerer Bildung gebräuchlich ist.

4) Der Ausdruck Malo-Rossiane (was eben zu Deutsch so viel als Kleinrussen bedeutet) ist da der verbreitetste.

thun scheinen und auf die Ruthenen wie auf ein Geschlecht von Zwergen herabblicken; eben deßhalb nimmt sie sich jedoch schlecht im Munde Derjenigen aus, welche die Ruthenen höher schätzen als die Großrussen. Sie wird darum auch bei Deutschen und Franzosen selten gehört. Der Name „Russine" (Rusyn) endlich ist zwar eine in alten, ruthenischen Urkunden vorkommende Benennung der reinen Nordostslaven [1]) und wurde in neuerer Zeit von einem Theile der galizischen Ruthenen in Umlauf gesetzt [2]), entspricht jedoch weder dem deutschen noch dem französischen Sprachgenius so sehr, wie das, wenn auch früher in einem anderen Sinne, von Deutschen und Franzosen längst gekannte und gebrauchte lateinische Wort.

Wenn die Ruthenen dieses verabscheuen, so geschieht es wohl nur seines Ursprungs willen und weil die großrussische Propaganda ihnen einzureden bemüht ist: sie gewännen in der öffentlichen Meinung, daferne sie schlechtweg „Russen" titulirt würden, worunter man heutzutage die Großrussen versteht. Es muß auch den Ruthenen unbenommen bleiben, im Verkehre unter sich des Wortes Rus sich zu bedienen, obschon, wie ich oben (S. 2—5) gezeigt habe, dieses Wort nur von ihrer ehemaligen Abhängigkeit von normännischen Dynasten sich herschreibt und somit eines nationalen Hintergrundes entbehrt. Doch wäre es ein ihrer Ueberlegung sicher nicht unwürdiger Gegenstand, zu bedenken, ob sie nicht nach außen hin besser thäten, sich einen Namen beizulegen, welcher jede Verwechslung mit den Großrussen ausschlöße; sei es nun, daß sie sich im Vollbewußtsein ihrer Anciennität „Altrussen" oder daß sie sich dem alten Mittelpunkte ihres nationalen Lebens zu Ehren „Kiewer Slaven," oder daß sie als die einzigen Repräsentanten des echten Ostslaventhumes im Norden „Nordostslaven," oder daß sie sich selber „Ruthenen" nennen würden.

Dadurch würden sie, ohne sich etwas zu vergeben, der hie und da noch herrschenden Unklarheit über ihr Volksthum ein Ende machen und, weil mit dem eigenen Beispiele vorangehend, sich auch die Anerkennung ihrer nationalen Selbständigkeit seitens Anderer sichern. Den Deutschen und Franzosen aber mögen sie es nicht verübeln, wenn diese an einer Benennung festhalten, welche nun einmal unter ihnen gang und gäbe geworden und welche, weit entfernt, eine Kränkung zu bezwecken, vielmehr nur dazu dient, Mißverständnissen vorzubeugen, die, weil sie die Eigenart des Ruthenenthums in Frage stellen, meines Erachtens für die Ruthenen wirklich kränkend wären.

1) S. Anmerkung 4 auf S. 4.

2) Namentlich war es Lewicki, der das Wort mittelst seiner 1833 zu Przemysl erschienenen „Grammatik der ruthen. Sprache für Deutsche" in den Sprachgebrauch einführte.

Erster Abschnitt.

Alter und Verbreitungsweise des Ruthenenthums in Ungarn.

Eine Uebersicht der Einwanderung und Verbreitung der Ruthenen in Ungarn ist im ersten Theile dieses Werkes (S. 5—13) enthalten. Hier soll nun genauer untersucht werden, wie alt das Ruthenenthum in Ungarn ist und auf welche Weise es da allmählich um sich griff.

Wenn man unter den Ureinwohnern eines Landes Diejenigen versteht, auf welche bei der geschichtlichen Aufhellung der Urzeit sozusagen der erste Lichtstrahl fällt: so kann man die Ruthenen nicht zu den Ureinwohnern Ungarns zählen. Denn die ältesten als Geschichtsquellen anzuerkennenden Berichte thun von anderen Bewohnern Meldung. — Ihnen zufolge wohnten im nordöstlichen Ungarn (und dieses allein kommt hier zunächst in Betracht) um die Mitte des 5. Jahrhunderts der christlichen Zeitrechnung Hunnen und Gothen [1]), im 6. Jahrhunderte neben Letzteren auch Gepiden [2]) und Langobarden [3]), also vornehmlich Völker germanischer Abkunft, denen aber vom Jahre 563 an seitens der Avaren, eines finnisch-tatarischen Volkes, arg zugesetzt ward [4]) Im Gefolge der Avaren, oder von diesen vor sich hergetrieben, scheinen zum ersten Male Slaven den Boden Oberungarns betreten zu haben [5]), wo sie sich mit Ersteren leidlich gut vertrugen, ja sogar

---

1) Zeuß, Die Deutschen und ihre Nachbarstämme, S. 438, 593, 605. K. F. Neumann, a. a. O. S. 57—72.

2) J. Aschbach, Geschichte der Heruler und Gepiden. Frankfurt a. M., 1835, S. 65 u. ffg.

3) Wietersheim Geschichte der Völkerwanderung. II. (Leipzig, 1860) 480.

4) Schafarik, Slav. Alterthümer, II. 59—62; Zeuß, a. a. O. S. 623—625.

5) Wenn Schafarik (a. a. O. I. 251) die Existenz slavischer Ansiedlungen im Theißgebiete zur Zeit Attila's aus dem Umstande folgert, daß eine dem Hoflager des Hunnenkönigs folgende byzantinische Gesandtschaft dortselbst nach Slavenart bewirthet wurde: so geht er ziemlich leichtfertig zu Werke. Priskus, welcher die Erlebnisse dieser Gesandtschaft aufgezeichnet hat (s. dessen Bericht in der Bonner Ausgabe des Corp. Scriptor. histor. Byzant. I. 183 u. ffg.) theilt die Unterthanen Attila's in Hunnen und Gothen und sagt ausdrücklich: jede dieser beiden Nationen rede ihre Muttersprache. Von slavisch sprechenden Unterthanen meldet er nichts.

neben ihnen eine gewisse Selbständigkeit behaupteten [1]), welche erst durch die Langobarden gebrochen wurde, nachdem diese (566) mit Hilfe der Avaren das Gepidenreich vernichtet hatten. [2]) Ein Theil dieser unterjochten Slaven zog mit ihren Gebietern nach Italien. [3]) Der zurückgebliebene Rest verscholl. Während des 7. und 8. Jahrhunderts verlautet von im Theißgebiete ansässigen Slaven nicht das Geringste. Schon darum können die heutzutage hier ansässigen Ruthenen kaum Descendenten der im 6. Jahrhunderte in Oberungarn vorhanden gewesenen Slaven sein; es ist aber auch nirgends bewiesen, daß diese Slaven überhaupt Ostslaven waren, wenn sie gleich vom Osten her zugewandert sind und demzufolge die Vermuthung, sie seien „Anten“ gewesen, allerdings viel für sich hat.

Nach Zertrümmerung des Avarenreiches durch König Pipin von Italien, den sein Vater Karl der Große mit dieser wichtigen Aufgabe betraut hatte (796), tauchen hier wieder zum ersten Male Slaven und zwar in heftigem Kampfe mit den gebändigten Avaren auf. Fränkische Truppen stiften Frieden. Häuptlinge beider Theile erscheinen vor Karl dem Großen zu Aachen. [4]) In welcher Gegend Ungarns wir aber diese Slaven zu suchen haben?: ob das nicht Serbo-Kroaten sind, die aus der unteren Donaugegend an die Avarenringe jenseits der Theiß hinauflangten und, wie bekannt, fränkische Garnisonen in ihrer Mitte hatten? — darüber schweigt die Geschichte. [5]) Ich gestehe, daß mir die eben angedeutete Ansicht die richtigere zu sein scheint [6]); zumal, wenn besagte Slaven im oberen Theißgebiete gewohnt hätten, daselbst nicht schon einige Jahre später Bulgaren als das herrschende Volk hätten auftreten können, ohne daß die Geschichte von Kämpfen, die einer solchen Occupation sicherlich vorangegangen wären, etwas weiß. [7]). Oder sollten sich die

---

1) Zeuß, a. a. O. S. 735; Schafarik. a. a. O. II. 155.

2) Aschbach, a. a. O. S. 84.

3) F. J. Richter, Ueber die Abkunft und Wanderungen der Langobarden, Wien. Jhrb. d. Lit., 123. Bd. (1848), Anzeigeblatt, S. 34 u. ffg. Richter begeht freilich arge Schnitzer, indem er das Rosenthal und den Rosenbühl bei Laibach nach den „Reussen“ benannt sein läßt, die nach ihm den Langobarden sich angeschlossen hatten. Doch enthält diese seine Abhandlung auch viele schätzbare Daten und stellt wenigstens das Mitziehen von Slaven außer Zweifel.

4) Büdinger, Oesterreichische Geschichte I. Thl. (Leipzig. 1858) S. 134.

5) Die Franken hielten seit dem Ende des 8. Jahrhdts. die pannonischen Landstriche, Istrien, Liburnien und Dalmatien besetzt. Syrmien hieß damals nach ihnen „Frankochorion, der Ort Mitrowitz (Budalion) Frankavilla (Lelewel, Géographie du Moyen-Age, III. 40).

6) Vgl. Dümmler's „Südöstl. Marken des fränk. Reiches“ im 10. Bde. des Archivs für Kunde österr. Geschichtsquellen, wo von der gleichen Voraussetzung ausgegangen wird.

7) Der einzige Nestor erwähnt einen solchen Konflikt, ohne ihn genauer zu bezeichnen und namentlich ohne Zeit- und Ortsangabe. Schafarik (Slav. Alterth. II. 201) zieht aus dem Umstande, daß nach den Fuldaer Annalen der deutsche König im J. 972 an den Bulgarenfürsten Gesandte schickte, um denselben von seiner Verbindung mit den Mährern abzubringen und zu bewegen, daß er diesen kein Salz mehr verkaufe, — die Folgerung: es seien damals noch die Salzthäler der Marmaros in der Gewalt der Bulgaren gewesen, obschon da auch siebenbürgisches Salz gemeint sein kann. Ebenda (II. 174) wird nachgewiesen, daß die im Anfange

vermeintlichen slavischen Bewohner Oberungarns, kaum des Avarenjochs entledigt, den damals von den Avaren gewiß noch wenig verschiedenen (weil aus derselben Blutmischung hervorgegangenen) Bulgaren widerstandslos untergeordnet haben? Ich kann mich daher mit der Behauptung Schafarik's [1]), daß die ungarischen Ruthenen, und wäre es auch nur theilweise, Urbewohner Ungarns sind — unmöglich einverstanden erklären. Doch gebe ich zu, daß „Weiße Chorwaten und Serben" von jeher mit ihren Heerden oberungarische Weideplätze besuchten und sich zeitweilig daselbst aufhielten. Ich folgere dies aus dem Berichte des ungarischen „Anonymus" über den Zug derjenigen Magyaren-Horde, die sich vom Nordosten her Ungarns bemächtigte. [2])

Der Anonymus berichtet nämlich: die im heutigen Ostgalizien wohnhaften Ruthenen hätten den Magyaren bei ihrem Einbruche in Ungarn als Wegweiser gedient [3]) und erst in der Gegend von Munkács seien diese

---

des 9. Jhdts. im Theißgebiete vorkommenden Slaven in den Jahren 811—813 durch den Bulgarenfürsten Krumus gewaltsam aus Thrazien und Macedonien dahin verpflanzt wurden. Der ungar. Anonymus (s. unten Anmerkung 3) erklärt ausdrücklich (im 11. Cap.): die slavische Bevölkerung, auf welche die Magyaren, nachdem sie die Karpathen überstiegen hatten, stießen, sei von einem Bulgaren-Fürsten, den er Kean nennt, daselbst angesiedelt worden (et fecisset ibi habitare Sclavos et Bulgaros). Und an einer anderen Stelle (Cap. 12) heißt es beim Anonymus: „qualiter eciam ipsi Sclavi de terra Bulgarie conducti fuerunt ad confinium Ruthenorum." Es waren das Verwandte der Ruthenen (s. oben S. 26 ff.); doch sind sie mit diesen selbst nicht zu verwechseln.

1) Slav. Alterth., II. 106.

2) Eine andere Horde brach vom Südosten her in Ungarn ein und zwar schon vor Ankunft der „weißen Magyaren", wie Nestor die über Kiew ziehenden im Gegensatze zu jener Horde nennt. Daraus erklärt sich auch der Widerspruch in Betreff der Zeit, zu welcher die Magyaren nach dem ungar. Anonymus und nach Nestor von Ungarn Besitz ergriffen. Mein verehrter Freund und ehemaliger Arbeitsgenosse Prof. Dr. Krones ist nach gewissenhafter Prüfung aller für und gegen die Glaubwürdigkeit des ungar. Anonymus sprechenden Gründe zu der Ueberzeugung gelangt: daß dessen Aussagen über die Ankunft der Magyaren in Ungarn nur dann nicht ganz verwerflich sind, wenn man eben einen doppelten Zuzug voraussetzt und annimmt, der Anonymus habe, darüber im Unklaren, Ueberlieferungen in einander verflochten, welche zwei verschiedene Zuzüge angehen. Es ist auch auffallend genug, daß einzelne ungarische Chronisten des Mittelalters, wie Kéza und Thuróczy, hierin vom Anonymus abweichend, erzählen: der über Kiew ziehenden Horde seien die jetzt Szekler genannten Stammverwandten, die sie freilich für Hunnenreste ausgeben, ins Ruthenenland entgegengezogen, um sich mit selber zu weiteren Unternehmungen zu vereinigen. Bonfin, welcher in seinem Werke: „Rer. Hungar. Decades quatuor cum dimidia" die ziemlich gleichlautenden Erzählungen beider Chronisten reproducirt, fügt (S. 132 der Frankfurter Ausgabe von 1581) die erläuternde Bemerkung bei: „Per diversas gentes agmina ducebantur, quum innumera multitudo simul iter facere non posset."

3) S Anonymi Gesta Hungarorum bei Endlicher, Monumenta Arpadiana; S. Galli, 1849. Im §. 12 meldet der Anonymus; der ruthenische Dux Galicie habe den Magyaren 2000 Bogenschützen und 3000 Bauern als Avantgarde beigesellt (anteire precipit), mit dem Auftrage, denselben den Weg nach Ungarn zu bahnen (qui eis per silvam Hovos viam prepararent usque ad confinium Hungarie). Neuere Interpretatoren haben die „silva Hovos"

auf Unterthanen des Bulgarenfürsten Zalan gestoßen, die ihnen ohne Weiteres huldigten. [1]) Wer aber Jemandem Wege weist, muß doch diese zuvor selbst gewandelt haben; ja im Hochgebirge genügt wohl auch, wenn es dicht bewaldet und nur von wenigen Steigen durchzogen ist, ein bloßes Hin- und Herreiten nicht, um sich genügend zu orientiren, sondern es gehört dazu ein längeres Verweilen in dessen Mitte, wie es bei Hirten der Fall ist, die irgendwo mit ihren Heerden Rast halten. Und daß das Gebirge hinter Munkács damals noch den Grenznachbarn für Weidezwecke offen stand, kann füglich aus dem Umstande gefolgert werden, daß die einheimische Bevölkerung erst an der Stelle, wo der eben genannte Ort jetzt steht, den Magyaren ihre Huldigung darbrachte. Da dieselbe — wie wenigstens der Anonymus versichert — ohnehin an keinen Widerstand dachte, ist nicht abzusehen, warum sie die Magyaren nicht lieber gleich an der heutigen Grenze Ungarns bewillkommte, wenn nicht das karpathische Waldgebirge damals gewissermaßen ein neutrales Gebiet war, das die am Nordabhange wohnenden Ruthenen noch so gut als die jenseitigen Anwohner mit ihren Heerden vorübergehend occupirten, je nachdem es eben der Bedarf erheischte. Man kann freilich einwenden, daß der „Anonymus" eine sehr unlautere Quelle sei, nachdem ihm große Irrthümer nachgewiesen wurden, und daß seine ganze Erzählung offenbar weiter nichts bezweckt, als eine Verherrlichung des Magyarenvolks, beziehungsweise der Führer desselben, die nach ihm sich bloß zu zeigen brauchten, um alle Feinde zu entwaffnen. [2])

Allein zugegeben, daß dem so sei: so muß doch anerkannt werden, daß der Anonymus sich über viele Dinge sehr gut unterrichtet zeigt [3]), daß er namentlich mit dem ruthenischen Chronisten Nestor, dessen Chronik er doch anderer Seits wieder nicht gekannt zu haben scheint, und mit Konstantin Porphyrogeneta in vielen Stücken übereinstimmt, und daß gerade sein allerdings handgreifliches Streben, den Magyaren zu schmeicheln, Dasjenige, was ich oben aus seiner Erzählung anführte, glaubwürdig erscheinen läßt.

---

für die Avas genannte Waldgegend des Szathmarer Komitats gehalten. Darnach wäre also damals (wenigstens nach des Anonymus Vorstellung) die Grenze Ungarns im Norden mit dem Rande der Tiefebene zusammengefallen.

1) „Sclavi, habitatores terre . . . timuerunt valde et sua sponte Almo duci se subjugaverunt, eo, quod audiverant Almum ducem de genere Athile regis descendisse et licet homines fuissent Salani ducis, tamen cum magno honóre et timore serviebant Almo duci, omnia, que sunt necessaria, ad victum sicut decet domino suo offerentes etc. (§. 12. bei Endlicher S. 14). Was für Slaven hiemit gemeint sind, ist oben in der Anmkg. 7, S. 40 des Näheren angedeutet.

2) Diese Beschuldigung ist namentlich von Dr. Eduard Rößler in dem Aufsatze: „zur Kritik älterer ungar. Geschichte" (Programm des Troppauer Gymnasiums für 1860) erhoben worden und zwar meines Erachtens mit vollstem Rechte.

3) S. das Urtheil Jos. Häufler's über den Anonymus in Czörnigg's Ethnographie des österr. Kaiserstaates, II, Bd. §. 22. S. 56—62 und in A. Schmidl's Oesterr. Blättern f. Literatur u. Kunst, I. Jhrg. (1844) S. 380—82 u. 388—90.

Denn daß die Magyaren einer ruthenischen Avantgarde bedurften, um über die Grenze Ungarns vorzudringen, und daß sich die hiesige Bevölkerung ihnen gleich auf Gnade und Ungnade ergab, gereicht doch denselben wahrlich nicht zu besonderer Ehre.

Warum also sollte der Anonymus diese detaillirten Angaben erdichtet haben, während, wollte er sich schon auf's Dichten verlegen, er den Magyaren weit Rühmlicheres nachreden konnte? Vielmehr glaube ich, daß der Anonymus diese Angaben nur darum in seinen Bericht einschaltete, weil er sie nicht verschweigen konnte, ohne sich mit den sie überliefernden Volkssagen in Widerspruch zu setzen [1]) oder sich mindestens diesen gegenüber den Vorwurf der Ungenauigkeit zuzuziehen. Und wenn die magyarischen Volkssagen Derartiges enthielten: so muß es sich in Wahrheit zugetragen haben. Denn so viel Beurtheilungs-Vermögen darf auch den Magyaren des frühesten Mittelalters immerhin zugetraut werden, daß sie herausfühlten, um wie viel größer das Magyarenvolk dastünde, daferne es, der eigenen Eingebung folgend, das ungarische Wohngebiet sich erstritten hätte, statt, (nach des Anonymus Darstellung) sich von Ruthenen dahin geleiten und das Land sich von feigen Memmen abtreten zu lassen.. Oder sollte das üble Licht, welches diese Abtretung auf die widerstandslos Huldigenden wirft, den Anonymus bestimmt haben, den Hergang so darzustellen? Sollte nationale Gehässigkeit der ganzen Erzählung zu Grunde liegen? Theilweise mag das immerhin der Fall sein; allein die Erzählung des Anonymus enthält Einzelnheiten, welche auch die erhitzteste Phantasie ohne reale Anhaltspunkte nicht zu ersinnen im Stande ist.

Ich behaupte daher, daß die Ruthenen zwar keine Urbewohner Ungarns sind, jedoch allerdings schon vor der Ankunft der Magyaren oder wenigstens bevor diese das nordöstliche Ungarn in Besitz nahmen, hier Occupationsversuche machten und Rechte ausübten, denen gegenüber die magyarische Invasion nur die Bedeutung einer vollendeten Thatsache hat.

Ich bin ferner, auch hierin dem Anonymus Glauben schenkend, der Ansicht, daß zugleich mit den Magyaren wirklich eine größere Anzahl von Ruthenen nach Ungarn kam, um sich da bleibend niederzulassen. Nur dürften Letztere darauf gerechnet haben, bei diesem Anlasse sich eine gewisse Selbständigkeit wahren und beisammen bleiben zu können. Statt

---

1) Der Anonymus dachte zwar sehr geringschätzig von solchen Ueberlieferungen, konnte aber dennoch nicht umhin, sie zu benutzen und jener Widerwille ist nur ein Beweis, wie sehr er sich dadurch eingeengt fühlte. (S. Fr. Toldy, Gesch. der ung. Dichtung, deutsch von G. Steinacker, Pest. 1863, S. 50—52 u. 62). Noch im 16. Jhdte. pflanzten sich selbe unter den Magyaren durch Volkslieder fort. So sagt Nikol. Olahus in seinem „Attila“ (s. den Anhang zu Bonfin's Rer. Ungar. Decades in der Frankfurter Ausgabe von 1581, S. 864): „Hungari in cantationibus, more Graeco historiam continentibus, Detricum immortalem nominant.“ Der letzte „fahrende Sänger“ von Bedeutung war in Ungarn Sebastian Tinódi, welcher um das J. 1567 am Hofe des Palatins Thomas Nádasdi starb. (Fr. Toldy, a. a. O. S. 143—53.)

dessen wurden sie von den Magyaren durch's ganze Land vertheilt und als Grenzhüter verwendet, gleich als wäre es deren immerwährende Bestimmung, die Avantgarde Ersterer zu bilden. Ich vermuthe, daß hiedurch den mitgezogenen Ruthenen eine große Enttäuschung bereitet ward, weil nicht anzunehmen ist, daß der bloße Befehl ihres heimatlichen Fürsten, den Magyaren zu Diensten zu stehen, sie bestimmte, nicht nur die Heimat zu verlassen, sondern auch derselben ferne zu bleiben, und weil sie bei freier Wahl sich schwerlich dazu herbeigelassen haben würden, schaarenweise von einander getrennt, den Magyaren des neugegründeten Reiches Grenzen vertheidigen zu helfen. Einer so undankbaren Aufgabe unterzieht sich nicht leicht ein Wandergenosse von vorne herein und freiwillig. Anderer Seits bot sich den Magyaren, indem sie den Ruthenen diese Aufgabe übertrugen, eine gute Gelegenheit dar, deren Kräfte auszunutzen, ohne daß sie ein Entweichen zu besorgen hatten. Denn im Rücken standen sie selber und ein Fluchtversuch durch Feindesland würde den Ausreißern vielleicht noch übler bekommen haben. 1)

Sei dem übrigens, wie immer: die ersten einigermaßen verbürgten Anfänge des Ruthenenthums in Ungarn weisen auf eine sporadische Verbreitung hin. Wann diese zerstreuten Ansiedlungen innerhalb verschanzter Lagerplätze und in der Umgebung wehrhafter Burgen aufgelassen wurden oder zu Grunde gegangen sind und wo überall es deren gab? — ist schwer zu sagen. Urkunden sind darüber meines Wissens nicht vorhanden. Doch verdient die Vermuthung Rumy's, daß Reste davon im Wieselburger, Preßburger, Oedenburger und Eisenburger Komitate sich bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts erhielten, wo sie mit den vor den Türken hieher geflüchteten Serbo-Kroaten verschmolzen 2), — einige Beachtung 3) und man wird kaum fehlgreifen, wenn man die Mehr-

---

1) Die Dislokation der Ruthenen längs der Karpathenkette fällt in eine spätere Zeit, wo der Unmuth über eine solche Verwendung bereits für überwunden gelten konnte.

2) Ich kenne diese Vermuthung Rumy's leider nur aus einem Citate in Hormayr's Archiv, Jhrg. 1825, S. 658, wo Gyurkovics darauf zu sprechen kommt und die aus Schenkwitz im Preßburger Komitate stammende Familie Kovachich speziell als eine dem Ursprunge nach ruthenische bezeichnet.

3) Carlburg, das alte Oroßvár, im Wieselburger Komitate ist jetzt thatsächlich von Serbo-Kroaten bewohnt, welche da überhaupt die österreichische Grenze entlang zahlreich angetroffen werden. S. die Beschreibung der Wieselburger Gespanschaft von Andr. Grailich im „Archiv des Kgr. Ungarn" von Joh. v. Csaplovics, II., 187 u. ffg., wo S. 201 hervorgehoben ist, wie eifrig diese Kroaten dem Fuhrwerken obliegen, so daß es in Wien längst üblich geworden, jeden Wieselburger Bauer, der Früchte oder Heu dahin bringt, einen „Kroaten" zu nennen. Wem fiele da nicht der gleiche Charakterzug der Ruthenen ein! Eine Eigenthümlichkeit der Serbo-Kroaten ist diese Vorliebe für das Frachtgeschäft sonst nicht. Folglich könnte dieselbe immerhin als eine Bestätigung besagter Vermuthung angesehen werden. Csaplovics hat im Jahre 1829 bei S. L. Weber in Preßburg eine Monographie über die „Croaten und Wenden in Ungarn" herausgegeben, die manches Bemerkenswerthe enthält. Es werden da die oberen d. h. von Güns aufwärts wohnenden, von den unteren Kroaten (zwischen der Mur und Güns) unterschieden. Erstere haben stattliche, aus festem Material erbaute und hübsch eingerichtete Wohnhäuser; Letztere dagegen bewohnen armselige Blockhäuser oder gar nur aus Flechtwerk aufgerichtete Hütten ohne

zahl der ungarischen Grenzhüter-Stationen, welche das Mittelalter über erscheinen, als ursprünglich mit Ruthenen besetzt betrachtet. Daraus erklärt sich am einfachsten das häufige Vorkommen von Ortsnamen, die mit dem Worte „Oroß" zusammengesetzt sind, längs der alten Grenzen des ungarischen Reiches. [1]) Und ist es lediglich ein Zufall, daß im 14. Jahrhunderte von der Burg Poroßtiankö im Zempliner Komitate, wo solche Grenzhüter auf der Lauer lagen, an einen ruthenischen Prinzen die Einladung, den Thron Ungarns zu besteigen, erging? [2]) Sind nicht die vielen ruthenischen Kronbauern, denen in Ungarn bis in's 16. Jahrhundert herauf gegen mannigfache Begünstigungen die Verpflichtung, bestimmte Burgen zu

---

Rauchfang. Erstere sind wohlbeleibt und haben ein blühendes Aussehen; Letztere sind schwächlich gebaut und gebräunten Antlitzes. Erstere putzen sich an Festtagen, indem sie grellfarbige Kleider nach ungarischem Schnitte, (der freilich ein urspüglich slavischer ist), tragen und dabei einige Aehnlichkeit mit den Huzulen in der Marmaros haben; Letztere gehen jederzeit dürftig gekleidet einher, indem sie über einer kurzen Jacke aus blauem Tuche oder aus Halinazeug bloß im Winter einen Schafpelz (Karmen) tragen und weder Schnüre noch Bänder gebrauchen u. s. w. Abgesehen von der weit kläglicheren materiellen Lage der unteren Kroaten begründet diesen Unterschied wahrscheinlich der Umstand, daß die oberen stark mit Slovenen vermischt, die unteren dagegen ziemlich reine Serbo-Kraten sind, deren Voreltern aus der Herzegovina und aus Bosnien kamen. Einzelne Gemeinden haben auch noch die Erinnerung an die Muttergemeinde bewahrt. So erhielt sich bei den Stinatzaer Kroaten im Eisenburger Komitate die Sage: sie seien um das Jahr 1530 aus Stenevecz in Kroatien heraufgewandert (ebenda, S. 9); zu Doliane in der Karlstädter Militärgrenze hat sich hinwider die Tradition erhalten, daß die Einwohner im J. 1527 der türkischen Streifzüge halber in die Oedenburger Gegend auswanderten (Fraas, Topographie der Militärgrenze, Agram 1850, S. 257), und von der Schenkwitzer Gemeinde im Preßburger Komitate berichtet Du Cange in seinem „Illyricum vetus et novum", Preßburg, 1746, S. 184: sie sei um das Jahr 1544 durch Nikol. Benich aus Altkroatien (Kostainicza) gegründet worden. Gleiches berichtet von der Schenkwitzer Gemeinde unter Anführung detaillirter Umstände Korabinsky in seinem „Lexikon von Ungarn" (Preßburg, 1786), S. 672. Vgl. auch J. Szegedi's Rubricae Juris Hungarici, Tirnau, 1734, II. 91—95, wo die kroatischen Kolonien zu Szalónak (Schneining) und Rohoncza (Rechnitz) im Eisenburger Komitate als Ableger der Ortschaft Kapronсza in Kroatien bezeichnet und mit dem Umstande, daß mehrere Grafen Bathiany die Banalwürde bekleideten, in Zusammenhang gebracht werden. Im Preßburger Komitate wohnten im 16. Jhdte. auch zu Borrea ($1^1/_2$ M. von Tirnau) und zu Tarnok (Német-Gurab) Kroaten. (Korabinsky, a. a. O., S. 69 u. 213.) Sollte nicht für die nach neuen Wohnplätzen sich umsehenden Serbo-Kroaten das Vorhandensein älterer ruthenischer Ansiedlungen an einem Orte mitunter der entscheidende Beweggrund gewesen sein, sich daselbst niederzulassen? Die Auswanderung aus Neu-Kroatien, wo eigentlich Slovenen die Hauptbevölkerung bildeten (s. A. Ficker, Bevölkerung der österr. Monarchie, Gotha, 1860, S. 30), erreichte um das Jahr 1575 ihren Höhepunkt. (Rátkay, Memoria Banorum, Lib. 4, p. 140.) Doch erfaßte gar bald das Heimweh Viele dieser Wanderer. Zu Gunsten solcher erflossen die ungar. Gesetz-Artikel 36 von 1596 und 33 von 1598, wo namentlich das Turopolyer Feld, dann die Ufergelände der Save und Kulpa als deren Herkunftsorte bezeichnet werden. Die Rückkehr war ihnen übrigens schon durch den Art. 72 von 1550 vorbehalten worden. Näheres über die Entstehung des Archipels kroatischer Sprachinseln an Ungarns Westgrenze enthält Czörnig's Ethnographie, II. 163 u. ffg.

1) S. diese Namen im I. Thle. S. 6.

2) Urk. von 1321 bei Windisch, Ungar. Magazin II. (Preßb. 1782), 171.

hüten, oblag, Ueberbleibsel jener Grenzmiliz gewesen? Daß man es da nicht mit einfachen Söldnern zu thun hat, die sich auf kurze Zeit verdungen, beweist deren Ansässigkeit auf Gütern, die durch eine Art Lehensverband, in welchen die jeweiligen Inhaber zur Krone traten, dem Zwecke der Burghut speziell gewidmet waren. Wir finden derlei Jobaggiones Castri, wie sie in den ungarischen Rechtsquellen heißen, allenthalben im Lande, wo seiner Zeit unmittelbar unter dem Befehle des Königs oder der Königin stehende Burgen sich befanden; so in der Umgebung des Schlosses Munkács [1]), dann zu Kraßna bei Somlyo unweit der siebenbürgischen Grenze [2]), in der Nähe von Vissegrád an der Donau [3]), nächst der Burg Drégel im Honther Komitate [4]) und so weiter.

Im Gesetz-Artikel 47 vom Jahre 1498 wird seitens der ungarischen Stände über diese Jobaggiones Castri ruthenischer Nationalität Klage geführt, weil dieselben gleich den Kumanen und Philistäern sich erfrechten, Unterthanen der Edelleute an sich zu ziehen und in ihre Mitte aufzunehmen, wobei sie sogar von den königlichen Beamten unterstützt würden. [5]) Die Stände nahmen

---

1) Von diesen wird weiter unten die Rede sein.

2) Im Jahre 1217 erschienen vor dem Comes curialis Tupá von Carasna (Kraßna) Ruthenen, welche gegen den Ausspruch eines auf sie fahndenden Grundherrn behaupteten „se esse liberos“ und sich dabei auf einen „Ruthenum joubagionem“ beriefen. S. Regestrum de Varad bei Endlicher, a. a. O. S. 715.

3) S. die Anmerkung 1 zu S. 7 des I. Theils. Die „Rutheni Regiae Majestatis in Nagy-Orossfalu residentes“ werden schon im G. A. 29 von 1500 (§. 4) als zehentfrei bezeichnet mit dem Beisatze, daß nur die von ihnen nachträglich erworbenen und zuvor schon zehentpflichtigen Prädien auch weiterhin der Zehentpflicht unterworfen sein sollten. (Vladislai II, Regis Decretum quartum im Corp. Jur. Hungar.)

4) Im G. A. 36 von 1613 werden die „Incolae Possessionis Orossfalva, sub fortalitio Drégel existentis“ gemahnt, flüchtige Kolonen zurückzustellen. (Mathiae II. Decretum tertium im Corp. J. H.)

5) Der Artikel lautet: „Quia Comani, Philistaei et Rutheni in hoc Regno commorantes, in abductionibus Jobagionum et in licentiis capiendis contra libertates Nobilium et statuta Regni, plurimas quotidie injurias et praejudicia, indicibilesque et inauditas exactiones in educendis ipsis Jobagionibus ipsis Nobilibus inferunt (man sieht: wie groß die Entrüstung des Adels über sie war): Neque Officiales Majestatis Regiae et eorum Vice-Gerentes eosdem a talibus insolentiis compescunt §. 1. Quare, ut hujusmodi dissensionis materia eradicetur, statutum est: Quod ex quo ex Comanis et Philistaeis ac Ruthenis ad bona Nobilium nullus abire permittitur; sic neque de caetero Jobagiones Nobilium per Officiales Majestatis Regiae vel dictos servilis conditionis homines in medium ipsorum causa commorandi abducantur. §. 2. Si autem ipsi Officiales aut praedicti Philistaei, Comani et Rutheni in medium ipsorum aliquos Jobagiones contra praesentem statutionem abduxerint, super hoc ipsi coram Palatino Regni legitime requirantur.“ (Vladislai II. Decretum tertium sive minus im Corp. J. H.) Wie reimt sich der Ausdruck „servilis conditionis homines“ mit dem Palatinal-Gerichtsstande, dem allein dieselben in dem fraglichen Falle unterworfen waren? Das war wohl auch nur ein den ruthenischen Kronbauern angethaner Schimpf, den der König bei der Bestätigung des Landtagsbeschlusses übersah. Die ungarischen Stände der Vorzeit

hieran um so größeres Aergerniß, als, wie sie sagen, keinem ruthenischen Kronbauer gestattet war, sich einem Adeligen als Unterthan zu übergeben, und die königlichen Beamten (Kastellane) eifersüchtig darüber wachten, daß kein solcher Unterthänigkeits-Vertrag zu Stande komme. Das heißt mit anderen Worten: die königlichen Beamten duldeten es nicht, daß der Adel derlei Kronbauern durch List oder Gewalt sich aneignete, sondern begünstigten vielmehr den Uebertritt gemeiner Unterthanen, daferne diese Ruthenen waren, in königliche Dienste, was einer wesentlichen Erleichterung des Looses der Betreffenden gleichkam. Die ungarischen Stände entsetzten sich begreiflicher Weise über derlei Vorkommnisse, welche übrigens Zeugniß davon geben, daß die Zahl der ruthenischen Kronbauern zu Ende des 15. Jahrhunderts in der Zunahme begriffen war. Späterhin werden Letztere in den Landtagsbeschlüssen nur nebenher erwähnt, während die Kumanen und Jaczyger (Philistäer) noch fortan als Jobaggiones Regiae Majestatis Gegenstand der nachdrücklichsten ständischen Beschwerden sind. Bei einer Wiederholung der im Jahre 1498 wider diese beiden Volksstämme und wider die Ruthenen vorgebrachten Klagen im Gesetzartikel 29 vom Jahre 1514 [1]) werden Letztere übergangen; wohl nur deßhalb, weil es der magyarischen Aristokratie inzwischen gelungen war, das im Laufe der Zeit mißliebig gewordene Institut der ruthenischen Burgwächter überhaupt mit wenigen Ausnahmen zu beseitigen oder doch lahm zu legen. Der Bauern-Aufstand im Jahre 1514 dürfte ihr die längst ersehnte Gelegenheit dazu geboten haben, wenn gleich das Tripartitum d. h. das von Steph. Verböcz ausgearbeitete ungarische Gesetzbuch die „Rutheni Jobaggiones Regales“ von den damals der Freizügigkeit beraubten Bauern ausnimmt [2]). Diese großmüthig scheinende Ausnahme war für die ruthenischen Kronbauern eine schlimme Bescheerung, insoferne nämlich darnach die königlichen Beamten, deren bisherige Protektoren, einer Entführung oder Weglockung derselben seitens der Edelleute sich nicht mehr widersetzen konnten. Was hier auf den ersten Blick als dankenswerthe Nachsicht oder gar als Belohnung bewährter Treue sich präsentirt, entpuppt sich, mit den Klagen im Gesetzartikel 47 von 1498 zusammengehalten, als ein Danaer-Geschenk, von dem die ungarischen Ruthenen mit Recht sagen konnten: „timeo Danaos et dona ferentes.“ — In richtiger Würdigung der Tragweite dieses „Zugeständnisses“ mochten es auch die ungarischen Stände für überflüssig erachten,

---

gefielen sich überhaupt oft darin, ihre Beschlüsse durch allerlei halb versteckte Ausfälle und Witze zu würzen. So leiteten sie die Beschlüsse von 1526, welche den letzten Rest der königlichen Macht zu Grabe trugen, mit der unmöglich anders, denn ironisch gemeinten Phrase ein: „Rex authoritate sua regia utatur.“

1) Vladislai II. Decretum septimum im Corp. J. H

2) Ich citire den Inhalt der betreffenden Gesetzesstelle nach dem 1846 von der Ofner Universitäts-Druckerei veröffentlichten, authentischen „Index in Corpus Jur. Hungarici“. Die von Verböczy kaum ohne Absicht gewählte Satzfügung läßt auch eine andere Auslegung zu, welche aber, weil den Adelsinteressen weniger entsprechend, von der Praxis abgelehnt wurde.

auf dem Reichstage von 1514 noch besondere Vorkehrungen wider die Anziehungskraft, welche das unter königlichem Schutze stehende Ruthenenthum übte, zu treffen. Sie mochten von vorne herein überzeugt sein, dadurch dasselbe für immer unschädlich gemacht zu haben. Der Erfolg bestätigte auch diese Voraussicht. Denn nur in ganz wenigen, vereinzelten Fällen legten Reste der in Rede stehenden, ruthenischen Militär-Kolonien auch nachher noch so viel Lebenskraft an den Tag, daß die ungarischen Stände sich dadurch neuerdings beunruhigt fühlten, und es ist obendrein fraglich, ob die betreffenden ruthenischen Gemeinden nicht nach Art der Haidukenstädte neugebildete Militär-Kolonien waren. [1])

Eine besondere Bewandtniß hat es mit der Munkácser „Krajna" d. h. mit einem aus zehn Dörfern bestehenden Distrikte im Beregher Komitate, dessen Bewohner das Munkácser Schloß im Nothfalle zu vertheidigen angewiesen und dafür nicht nur theilweise von der Komitats-Gerichtsbarkeit ausgenommen, sondern auch von den gewöhnlichen Urbarial-Leistungen bis auf ein Weniges dispensirt waren. Es scheint, daß dieser Distrikt bis in's 15. Jahrhundert herauf (etwa von der zweiten Hälfte des vorhergehenden an) mit Rumänen besetzt war [2]), später aber Ruthenen eingeräumt wurde, die

---

1) Mit einiger Bestimmtheit kann dieß von dem Marktflecken Vári im Beregher Komitate behauptet werden, dessen Bewohner in den G. A. 36 vom J. 1613 und 69 vom J. 1659 beschuldiget werden, flüchtigen Bauern Unterstand zu geben.

2) Die älteste bekannte Urkunde, welche die privil. Beregher Rumänen angeht, ist v. J. 1378. Sie steht bei K. Mészáros, A Magyarországi oroszok, S. 155. Aus ihr ist ersichtlich, daß dieselben unter einem besonderen Offizial standen, bei dem sie auch geringerer Vergehen willen zunächst zu belangen waren, so zwar, daß das Komitat über sie nur in Kriminal-Fällen von größerem Belange Gewalt hatte und Streitigkeiten über deren Privatvermögen entweder vor dem Obergespan des Komitats oder vor jenem Offizial auszutragen waren. Der Verletzung dieses privilegirten Gerichtsstandes suchte die Königin Elisabeth als Herrin von Munkács zu wehren, indem sie besagte Urkunde ausstellte. Im J. 1383 übertrug die Königin Maria im Einverständnisse mit der Königin-Wittwe Elisabeth das Kenéziat über alle in den Komitaten Beregh und Szathmár befindlichen Rumänen den drei Söhnen des weiland Stanislo (Zanizlo), welcher Wajda der rumänischen Ortschaft Kereczke in der Marmaros gewesen war. (A. Szirmay, Szathmár Vármegye, I. Bd. Ofen, 1809. S. 8). Diese Würde war von der des vorerwähnten Offizials verschieden und wurde rechtmäßiger Weise, wie aus einer Urkunde vom J. 1493 erhellt (s. diese bei K. Mészáros a. a. O. S. 157), von der Gesammtheit der privilegirten Krajnaer Insassen (der „tota Communitas de Krajna", wie die Bewohner des Distriktes da heißen) durch freie Wahl einer Person ihres Vertrauens übertragen, obschon es, wie gesagt, allerdings auch vorkam, daß der jeweilige Gebieter über das Munkácser Schloß einen seiner Günstlinge damit betraute. Gerade die Urkunde von 1493 betrifft auch eine solche Ernennung. Johannes Hunyady, der Sohn des Matthias, erklärt darin: hintergangen worden zu sein, indem er, das Wahlrecht der Distriktsinsassen ignorirend, den Ladislaus von Sztanfalva in jener Würde bestätiget hatte. Da ist nun schon mit Ausnahme einer einzigen Stelle, wo es heißt: „Kenezii sive Valachi nostri pertinentes ad Krajnam" — von Kenezen, welche doch in den Urkunden von 1378 und 1383 ausdrücklich als die Gesammtheit des Distriktes bezeichnet werden, nicht mehr die Rede; sondern es heißt insgemein: „Kenezii et universi populi atque Jobagiones nostri de dictis novem villis pertinentibus ad Krajnam nostram". Offenbar hatte sich der Ausdruck „Kenezii sive Valachi" in d

noch jetzt dort, von einigen deutschen Gemeinden abgesehen, die ausschließliche Bevölkerung bilden. Die diesen Wohnsitzen anhaftenden Privilegien behielten bis in's 18. Jahrhundert herauf ihre altherkömmliche Geltung [1]; doch die correlative Verpflichtung trat offenbar schon im Anfange des 16. Jahrhunderts d. h. zur selben Zeit, wo die ungarischen Stände so sehr wider die ruthenischen Burghüter eiferten, außer Wirksamkeit oder wurde wenigstens späterhin nur selten mehr geltend gemacht. Dieselbe Bewandtniß hat es mit der Oroßfalvaer Ruthenen-Kolonie im Neograder Komitate, jedoch mit dem Unterschiede, daß deren bezügliche Verpflichtung frühzeitig in einen bloßen Thürhüterdienst verwandelt wurde. Und selbst diesem leisen Nachklange einer weit ernsteren Berufspflicht ward, wie es scheint, gegen Ende des 16. Jahrhunderts nicht mehr Statt gegeben, um nicht die Animosität der ungarischen Stände zu erregen. Hierauf deutet wenigstens die Aeußerung des ungarischen Geschichtschreibers Istvánfy hin, der zu Anfang des 17. Jahrhunderts schrieb: er erinnere sich, die Oroßfalvaer Ruthenen noch besagten Hofdienst verrichten gesehen zu haben. [2] Da Istvánfy als Einer der höchsten Würdenträger Ungarns gewiß auch zur Zeit, wo er dies niederschrieb, oft am Hoflager des Königs erschien und mit den damals des Königs Stelle in Ungarn vertretenden Erzherzogen viel verkehrte: so hätte er jene Wahrnehmung schwerlich als eine ihm nur von längerer Vergangenheit her noch erinnerliche bezeichnet, wenn es nicht den Oroßfalvaer Ruthenen damals bereits versagt gewesen wäre, dem Könige und seinen Stellvertretern als Thürhüter aufwarten zu dürfen. [3])

Urkunde nur durch das gedankenlose Herübernehmen einzelner Säße aus älteren Urkunden seitens des betreffenden Notärs eingeschlichen. Schon in einer Urkunde von 1466 (bei Mészáros, S. 155—56) kommt nur mehr der Ausdruck „Possessiones nostrae valachales", wie er eben von Alters her üblich war, sonst aber keine Anspielung auf rumänische Insassen mehr vor und in einem Anhange dazu heißt es: „Caeterum omnibus conditionis Jobagionalis Hominibus, qui ad praescriptas Possessiones nostras venerint moraturi et in locis vacuis pro e ipsis Domos fecerint et habitacula — quinque integrorum annorum libertatem duximus concedendam etc." Diese Zusicherung ertheilt den Ankömmlingen die Burgfrau Elisabeth Hunyady. Es war also gerade damals ein Wechsel der Einwohnerschaft schon im Zuge. Die Gemeinde Kenderesfalva (Kenderesske) wuchs in der Zeit von 1506—1523 zu, wodurch sich die Zahl der privilegirten Ortschaften von neun auf zehn hob.

1) Gegen das Ende des 18. Jahrhdts. kamen sie allerdings außer Uebung. Bereits im Jahre 1746 sahen sich zwei Krajnaer Ruthenen: Lucas Belincz von Zavidfalva und Alexius Koptsa von Sztanfalva veranlaßt, beim Leleßer Kapitular-Archive eine ihre angestammte Privilegialstellung bezeugende Urkunde zur Einregistrirung anzumelden, was auf einen damals obschwebenden Prozeß hindeutet. (Mészáros, S. 163.) Die Einführung des Theresianischen Urbars entkräftete sie vollends, weßhalb auch im Jahre 1781 eine Abschrift davon beim Leleßer Kapitular-Archive bestellt und angefertiget wurde. (Ebenda, S. 151). Neue Erkundigungen darnach stellte im Jahre 1836 die Gemeinde Sztanfalva durch ihren Richter Peter Ivancso an, wozu es nach ungarischem Brauche gar einer den Namen des Monarchen an der Stirne tragenden, vom ungar. Statthaltereirathe ausgestellten Ermächtigung bedurfte. (Ebenda, S. 149).

2) S. den Wortlaut seiner Meldung im I. Thle. des vorliegenden Werkes, S. 6.

3) Math. Bel bezeichnet in dem 1747 erschienenen IV. Bde. der Notitia Regni Hungariae S. 32 die Oroßfalvaer Ruthenen-Kolonie als bereits zu Grunde gegangen.

Alle diese Veränderungen in der Stellung des ungarischen Ruthenenthums stehen unter sich in einem gewissen Zusammenhange. Sie trugen sich sämmtlich im 16. Jahrhunderte zu und sind mehr oder minder alle eine Folge der mit Geringschätzung gepaarten Scheelsucht, womit die damals mächtig aufstrebenden Magyaren auf die übrigen Nationen Ungarns blickten. [1]) Die im Lande

---

1) Unter diesem Auftreten der Magyaren litten nicht die Ruthenen allein, sondern mehr oder minder alle übrigen Nationen Ungarns. Wenn die bedrängten Ruthenen damals des Trostes bedurften, konnten sie ihn nach dem Sprichworte „Juvat socios habere malorum“ aus den bitteren Erfahrungen schöpfen, welche gleichzeitig die deutschen Städtebürger in Ungarn und Siebenbürgen machten. Was die Klausenburger Deutschen bis zu ihrer völligen Unterdrückung zu leiden hatten, kann in den vom Grafen Jos. Kemény herausgegebenen „Deutschen Fundgruben der Geschichte Siebenbürgens“ (I. Bd., Klausenburg, 1839, S. 76 u. ffg.) nachgelesen werden. Im J. 1526 setzte die magyarische Partei daselbst den ersten ungarischen Schullehrer „per tumultum“ durch. Von da an ist beim hiesigen Volksunterrichte „die teutsche Sprach schier ausgeschlossen“. Dennoch schweigen die gutmüthigen Deutschen dazu vorerst um des lieben Friedens willen. Bald aber wächst ihnen die Gefahr über den Kopf. Ihre magyarischen Mitbürger werden mit jedem Tage kecker und mit dem Adel ist schon gar kein gütliches Auskommen mehr möglich. Scheltworte, die sich anständiger Weise nicht wiedergeben lassen, sind die gewöhnlichen Anreden, womit Letztere die Deutschen begrüßen. Auf eines der Stadtthore lassen sie mit Unziallettern die Inschrift „Thor der Scythen“ setzen, um es sich anzueignen; von der Hauptkirche aber schlagen sie die Inschrift: „Ecclesia Saxonum“ herab. Darob beim Fürsten (Johann Zapolya II.) verklagt, erklären sie zu ihrer Rechtfertigung: sie seien in Siebenbürgen die „Haupt-Nation“, hätten auch von jeher hier die „höhere Gewalt und Verwaltung“, so wie „das Regiment“ inne und wenn Deutsche unter ihnen lebten, so sei das nur Folge einer denselben von ihnen gewährten Vergünstigung. Denn erobert hätten sie das Land und nicht die „patzenherzigen, teutschen Krämer“. Den Höhepunkt erreichte dieser Konflikt im Jahre 1568, wo das deutsche Element in Kronstadt erlag, so daß von da an selbst der deutsche Gottesdienst hier aufhörte. Zu Kaschau wütheten die Anhänger Zapolya's in den Jahren 1529 und 1534 gegen die Deutschen dergestalt, daß die Mehrzahl derselben auswanderte, was auch ganz nach dem Wunsche Ersterer war, weil nun Magyaren die Stelle der Wegziehenden einnahmen. Vergleicht man die Stadtprotokolle vor und jene nach 1529: so zeigt sich, daß in der späteren Periode an 200 deutsche Bürgernamen, welche in der früheren häufig vorkommen, vergebens aufgesucht werden. (Gütige Mittheilung des Hrn. Prof. Dr. Krones). Die Träger dieser Namen waren eben entweder in den Wirren zu Grunde gegangen oder weggezogen. Im Jahre 1552 machten die Magyaren neue Versuche, die Kaschauer Deutschen zu verdrängen. Sie erwirkten nämlich beim Könige Ferdinand I. einen Befehl an den Stadtmagistrat, wornach dieser keiner sich daselbst ansiedelnden magyarischen Adelsfamilie Hindernisse bereiten konnte, ohne sich des Königs Ungnade zuzuziehen. (Kaschauer Stadtarchiv). Das war zugleich eine eindringliche Lehre, wie wenig es den deutschen Städtebürgern nütze, österreichisch gesinnt zu sein. Die Bürgerschaft gerieth darüber in nicht geringe Bestürzung. Die Leutschauer Chronik berichtet zum Jahre 1552: „In diesem Jahre haben die Ungarn wider die Deutschen zu Kaschau angefangen und begehrt, daß der Rath und die Gemein, welche bis dato mit deutschen Burgern besetzt worden, aus ungarischen sollten gewählet werden. Haben das Werk auf dem Landtage urgirt, hingegen die Städte verwundert protestirt.“ (Göttinger Magazin für Gesch., Statist. und St.-Recht der österr. Monarchie, II. 369). Der Protest half jedoch wenig. Im J. 1557 erfloß ein neuer kgl. Befehl, kraft dessen keinem seiner Güter beraubten Edelmanne die Aufnahme in den Gemeindeverband der Stadt sollte verweigert werden dürfen. Die Magyaren hatten sich also an des Königs Mitleid gewendet, um einen für ihre Pläne so wichtigen Erfolg zu erzielen. Am Landtage getrauten sie sich jedoch auch jetzt noch nicht mit jener Rücksichtslosigkeit aufzutreten, die sie dort, wo sie einmal eingedrungen waren, allerdings entwickelten. Der Gesetz-Artikel 62 vom Jahre

zerstreuten ruthenischen Ansiedlungen waren sofort dem nationalen Untergange geweiht. Denn der selbstbewußten Theilnahme am öffentlichen Leben und der Auffrischung durch neuen Zuzug von Stammesgenossen beraubt, ja vielmehr den verführerischen Ränken der Magyaren preisgegeben, starben sie in ihrer Isolirung ab, wie der Baum abstirbt, dem Licht und Luft entzogen sind.

Unter den ruthenischen Grenzhütern und den später auch im Innern des Landes angesiedelten ruthenischen Waffenbrüdern mögen sich viele Leute adeligen (ritterlichen) Standes befunden haben, welche demgemäß von allen bäuerlichen Lasten frei waren. Denn Kéza, ein ungarischer Chronist des 14. Jahrhunderts, sagt ausdrücklich: „Jobagiones vero castri sunt pauperes nobiles, quibus ad regem venientibus terram is tribuit de terris castri, ut pheuda castri et castrum guerrae tempore custodirent.“ [1]) Doch gab es daneben sicher auch einfache „Hofhörige" (Udvornici), deren Hauptbeschäftigung die Landwirthschaft war und welche sich zu den adeligen Ruthenen wie die Knappen zu den Rittern verhielten, an deren Seite sie auch allein das Waffenhandwerk im Bedarfsfalle übten. Mancher Hofhörige schwang sich auf diese Weise zum Range eines Ritters empor [2]) und genoß dann mitunter wohl auch die dem Edelmanne als solchem in Ungarn zugestandenen persönlichen Vorrechte, daferne es ihm nämlich gelang, sich als solcher von der adeligen Komitats-Genossenschaft anerkannt zu sehen. Doch vom Hause aus kannten die Ruthenen derlei Vorrechte und die darnach abgestuften Adelsgrade nicht, weßhalb sie auch doppelte Mühe hatten, die Anerkennung ihrer Ebenbürtigkeit seitens der tonangebenden magyarischen Aristokratie durchzusetzen und dies in der Regel nur dadurch bewerkstelligen konnten, daß sie, die ange-

---

1563 stellt es noch ins Belieben der Bürger, ob sie einen von den Türken seiner Güter beraubten magyarischen Adeligen zum Besitze eines städtischen Hauses zulassen wollten („saltem quatenus bona civium voluntate fieri poterit“). Allein es dauerte nicht lange, so schlug auch schon der Landtag einen weit herberen Ton an und namentlich die Kaschauer mußten ihr Widerstreben gegen das Eindringen des magyarischen Elements in ihre Mitte hart büßen. Man sehe nur den G. A. 78 von 1647. Aus den 11 Zipser Städten, welche im J. 1465 unter die Grundherrschaft der Zapolya'schen Familie geriethen, vertrieb diese nach dem Wunsche der Magyaren das deutsche Bürgerthum mit geringer Ausnahme, so daß gegenwärtig nur mehr zu Groß-Schlagendorf und Mühlenbach noch Deutsche angetroffen werden, die übrigen Städte aber (Eulenbach, Eisdorf, Kapsdorf, Donnersmark, Schmögen, Sperndorf, Palmsdorf, Dirn und Kirn) zu elenden, slavischen Dörfern herabgesunken sind und jetzt slavische oder magyarische Namen tragen. Es ist daher auch den deutschen Städtebürgern Ungarns und Siebenbürgens nicht zu verdenken, wenn sie Angesichts solch' leidiger Erfahrungen mißtrauisch wurden und grundsätzlich Slaven wie Magyaren die Aufnahme verweigerten.

1) Endlicher, Monum. Arpad. S. 129.

2) In dem „Supplementum Analectorum Terrae Scepusiensis“ von Bárdoßi-Schmauck (s. das Quellenverzeichniß im I. Thle.) ist S. 449 ein Beispiel der Erhebung einiger „Jobaggiones de Scepus“ „in societatem exercituantium Nobilium de Scepus“ aus dem Jahre 1300 angeführt. Von der Regierungszeit des Königs Ludwig I. (1342—1382) heißt es in der Thuróczy'schen Chronik (III. cap. 51): „Hujus etiam tempore multi ex Udvornicis et aliis Conditionariis Curiae ad diversas servitutes adstricti sunt exempti et in coetum Regni Hungariae nobilium aggregati.“

borene Nationalität abschwörend, ganz in die Reihen Letzterer traten. [1]) Solcher Gestalt erlitt das Ruthenenthum in Ungarn gleichfalls manche Einbuße, die um so mehr zu beklagen ist, als oft gerade die tüchtigsten Familien, um sich den Zugang zu einem der Begabung entsprechenden Felde der Thätigkeit zu öffnen, Magyaren wurden und sodann Thaten vollbrachten, deren Ruf, weit entfernt, den Ruthenen Ungarns in der öffentlichen Meinung aufzuhelfen, vielmehr ein Gewichtzuwachs in der entgegengesetzten Wagschale des Magyarenthums war. [2]) Selbst der Brief-Adel, welcher einzelnen ruthenischen Familien zur Belohnung kriegerischer Verdienste in neuerer Zeit zu Theil wurde [3]), bewirkte nicht selten diese Metamorphose. Desto weniger kann es befremden, daß reich begüterte ruthenische Familien der geschilderten Versuchung zum Opfer fielen. Ich nenne von Solchen beispielsweise: die Droß, deren Name und Wappen nur noch die ruthenische Abkunft verrathen [4]), die Tarnóczy,

1) Das Tripartitum zählt 3 Arten der Adelsverleihung auf: jene mittelst Donation, d. h. Schenkung eines Gutes durch den König, jene mittelst Ausstellung eines Adelsbriefes seitens des Königs und jene mittelst Adoption, die aber vom Könige gebilliget und mit der Nachfolge im Güterbesitze des Adoptivvaters verbunden sein muß. Selbverständlich erbte sich der Adel in der legitimen Descendenz eines adeligen Vaters fort. (P. I. tit. 4 u. 6). Die Adelsbriefe werden von den bloßen Wappenbriefen sorgfältig unterschieden. Ein Adelsbrief war nur derjenige, durch den der König einen „homo plebejae conditionis“ „in coetum ac collegium numerumque verorum Regni Nobilium aggregat et adscribit.“ Wappenbriefe für sich adelten noch keineswegs. Anspruch auf die Erhebung in den Adelsstand sollte eigentlich nur „usus disciplinaque militaris“ gewähren. (P. I. tit. 4). Nach Art. 17 von 1622 war die Giltigkeit eines einem Bauer ertheilten Adelsbriefes von der Zustimmung des Grundherrn und nach Art. 30 von 1639 auch von der Publikation in der Mitte des Komitatsgremiums, dem der Geadelte vermöge seines Wohnortes angehörte, abhängig. Kgl. Donationen galten erst dann für vollzogen, wenn die Einführung in das geschenkte Gut (die s. g. Statution) erfolgt war. Es boten sich daher dem Adel Gelegenheiten genug dar, einen mißliebigen Homo novus ferne zu halten, auch wenn der König dessen Erhebung in den Adelsstand bereits ausgesprochen hatte.

2) Aehnliches trug sich in Polen zu, wo die bedeutendsten Geschlechter: die Wisniowiecki, Czartoryski, Sanguczko, Ostrogski, Radziwill &c. ruthenischen Ursprungs sind. S. Jos. Mogilnicki's Aufsatz über die Vergangenheit der galizischen Ruthenen (deutsch bearbeitet von A. Nazarewicz) in Kaltenbäck's Zeitschr. f. Gesch. u. Staatskunde. Jhrg. 1836, S. 139 u. ffg.

3) Auf der Herrschaft Unghvár widerfuhr diese Auszeichnung im J. 1602, also durch Kaiser Rudolf II., dem Franz Dobe (Dobay) zu Nagy-Berezna und 1610 dem Ignaz Gersanicz ebenda. Letzterer war Richter des Ortes. Unterm 14. Mai 1677 erlaubte die Wittwe des Grafen Georg Homonnai (Maria Eszterházy) dem Michael Volchai und dessen beiden Brüdern zu Perecseny die Annahme eines Adelsbriefes, welchen Kaiser Leopold I. dieser Familie verliehen hatte. (Unghvárer Urbar von 1691). Im Jahre 1794 befand sich zu Kis-Pastely eine aus 8 Köpfen bestehende adelige Familie Namens Kovacs, von der übrigens die Sage geht, sie sei magyarischer Abkunft und zur Zeit der Türkenkriege in die Verchovina eingewandert. (Unghv. Urbar von 1794). Gleiches gilt von der nun zu Zabrugy ansässigen Familie Brenzovics. — Im Beregher Komitate werden auch ziemlich viele ruthenische Edelleute angetroffen, so z. B. die Gorzo, Székany, Komlóssy und die Mitglieder des adeligen Komposessorats zu Bilke.

4) Lehotzky, Stemmatographia II. 262. Ein Paul Droß de Balasfalva war im J. 1530 Truppenkommandant im Preßburger Komitate, ein Gabriel Droß 1552 Hauptmann zu Erlau, ein Andreas D. 1590 Hauptmann zu Waitzen. Unter Franz Rakoczy II. spielte ein Droß de Csicser

deren Ahnherr (Ruthenus Maladik) von Bela IV. die „terra Tarnótz“ im Thuróczer Komitate für 30 Mark Silber eingeräumt erhielt 1), die Telegdi, auf deren ruthenischen Ursprung ein Grabstein zu Szt. Miklos im Bereghet Komitate zu schließen gestattet 2), die meisten Zweige der Familie Komlóssy 3)

---

auf Seite der Rebellen eine hervorragende Rolle. Doch war die Familie damals längst schon dem Ruthenenthume entfremdet. Paul D. war im J. 1754 r.-kath. Probst zu Veßprim und Septemvir. Sigmund Droß, gest. 1796 zu Geßtély im Zempliner Komitate, erwarb sich durch seinen unbändigen Slavenhaß eine traurige Berühmtheit. (Szirmay, Topogr. Comit. Zempl. p. 227). Die Familie ist noch jetzt im Ungher Komitate begütert, wo ihr Stammsitz zu sein scheint.

1) C. Wagner, Collectanea genealogico-historica, Decas IV. p. 131. — Chr. Engel, Monum. Ungrica, Wien, 1809, S. 99. Andreas Tarnóczy war im J. 1545 Anführer der Nassadisten (Tschaikisten) d. h. des serbischen Flotillen-Korps auf der Waag, welches Ferdinand I. zu Sellye stationirte, nachdem es ihm Stephan Revay im Jahre 1527 aus der unteren Donaugegend zugeführt hatte. (Archiv f. Kde. öst. Gesch.-Quellen, 22. Bd. S. 157; Casp. U. Velii de Bello Pannonico libri decem edid. A. Fr. Kollár, Vindob., 1762. p. 50—53; Istvánfy, Hist. R. Hungar. S. 88 der Wiener Ausgabe von 1758). Sollte nicht dieses Flotillenkorps auch Reste einer ruthenischen Militär-Kolonie in sich begriffen haben? Es ist ja bekannt was für tüchtige Bootsleute die Ruthenen sind. Man vergleiche die Anmerkung 2 auf S. 20. Unter Kaiser Joseph II. kam ein Zweig der Familie Tarnóczy im Gefolge der Erzherzogin Elisabeth nach Tirol. Diesem Seitenzweige gehört der gegenwärtige Fürsterzbischof von Salzburg an.

2) Dessen versicherten mich wenigstens ruthenische Geistliche, welche das Grabmal aus eigener Anschauung kennen. Dasselbe wurde vor ungefähr 50 Jahren in einer verfallenen Gruft entdeckt, umschließt, nach der Inschrift zu urtheilen, die irdischen Reste des 1520 verstorbenen Paul Telegdi und wurde diesem von seiner Frau Katharina Varday gesetzt. Auf dem Sargdeckel sollen die Worte stehen: „Hic enim fuit decus, splendor et ornamentum patriae suae“. Wahrscheinlich war jener ruthenische Bischof Ladislaus Szent-Miklóssy, welcher im J. 1568 Schutzbriefe seitens des Kaisers Maximilian II. und des kais. Feldherrn Schwendi sich erwirkte (J. Fiedler, Beitr. z. Gesch. der Union der Ruthenen in Nordungarn im Aprilhefte der Sitz.-Ber. der phil.-hist. Kl. der Wiener Akadem. von 1862, 39. Bd. S. 484) ein Telegdi, der nach dem seiner Familie gehörigen Schlosse Szt.-Miklos das Prädikat führte, unter dem er vorkommt. Ein Nikolaus T. war 1384 Janitorum Regalium Magister. (Confirmatio Decretorum Andreae II. et Ludovici I. Regum per Mariam Reginam im Corp. Jur. Hung.). Ob das nicht mit dem Thürsteheramte der Droßfalvaer Ruthenen zusammenhängt? Ein anderer Nikolaus T., Bischof von Fünfkirchen, veranstaltete 1582 in Verbindung mit Zacharias Mosóczy die erste Ausgabe des Corp. Jur. Hungarici, welche zu Wien (bei Singrener) gedruckt wurde und zwar auf Grund einer vom Erlauer Großprobst Stephan Illosvai 1544 angefertigten Handschrift. Waren das nun gleich Geistliche des lateinischen Ritus: so fällt es doch auf, daß ein Illosvai, also ein Sproße eines noch lange nachher den Ruthenen beigezählten Geschlechtes, da mit einem Telegdi Hand in Hand geht. Ein Zweig der Telegdi bekannte sich auch späterhin zum römischen Katholizismus. Johannes T. war 1608 röm.-kath. Bischof von Bosnien, 1618 Bischof von Warasdin, 1650 Erzbischof von Kalócsa. Es wäre aber immerhin möglich, daß gerade ein Bekenntnißwechsel diesem Johannes T. wie nicht minder dem vorerwähnten Nikolaus T. und dem Steph. Illosvai so hohe kirchliche Würden eintrug; denn von jeher haben Renegaten nicht nur verdoppelten Eifer für die Religion, zu der sie übergetreten waren, an den Tag gelegt, sondern auch die besondere Aufmerksamkeit der Kirche, in deren Dienste sie traten, auf sich gezogen.

3) Der Ahnherr der Familie Komlóssy — filius Isabor — war „serviens novi Castri“ d. h. zum Schlosse Ujvár (Hönigh) im Sároser Komitate dienstbar. Im J. 1251 machte ihn der König Bela IV. zum Jobbagio S. Regis; 1261 erhielt derselbe die Befreiung von der Ge-

und die Ormándy, welche einst im Sároser Komitate einflußreich waren [1]), Nachkommen jenes im I. Theile S. 7 erwähnten Magister Thomas aus Kiew, dem Ladislaus IV. die Besitzungen Vešveres und Várhegy überließ. [2]) Durchweg im Magyarenthume aufgegangen ist übrigens der ruthenische Adel Ungarns nicht. Die Ladomérßky [3]), Ladißinßky, Dolinaj [4]), Dobřzánsky [5]), Kritsfa-

richtsbarkeit des Sároser Obergespans, jedoch gegen Dem, daß er sich nach wie vor zu Gesandtschaften nach Rußland d. h. ins Ruthenengebiet jenseits der Karpathen gebrauchen lasse. (G. Bartal, Commentar. ad hist. Status Jurisque Publici Hungariae, I., Preßburg, 1847, S. 217).

1) Demeter Ormándy war Vice-Gespan des Sároser Komitats. Er führte das Prädikat „Michaly Szt.-Peterháza". Seiner Gattin Anna aus dem Hause Buslay setzte er im J. 1579 auf einem bei Cselfalva im Tarczathale befindlichen Hügel ein Grabmonument, dessen Inschrift von einer wahrhaft klassischen Latinität Zeugniß gibt. (Fejerváry. Notitia Comit. Sárosiensis).

2) Den im I. Thle. S. 8 behaupteten, ruthenischen Ursprung der Familie Csudár de Olnod muß ich hier bedingungsweise widerrufen. Dieselbe stammte nach Lehotzky's Stemmatographia (II. 457) aus Kaprontza in Kroatien, vorausgesetzt, daß Lehotzky nicht die Ortschaft dieses Namens im Sároser Komitate mit der in Kroatien verwechselt, was ich indessen fast annehmen möchte.

3) Viktor Ladomerßky de Eadem ist jüngst Domherr an der Eperieser Kathedrale geworden, nachdem er mehrere Jahre lang das Amt eines Bibliothekars und Archivars daselbst verwaltet hatte. Im J. 1675 war ein Ladisl. L. (Latomirsky) Gegenschreiber d. h. Kontrollor beim Bartfelder Zoll- (Dreißigst-) Amte. (Stadt-Archiv zu Bartfeld). Auf der Proskriptionsliste, welche die Rakoczy'sche Partei im Sároser Komitate unterm 12. Septbr. 1707 Namens des ganzen Komitats verfaßte, um die vom „blutigen" Onoder Konvente Weggebliebenen zur Rechenschaft zu ziehen, stehen die Namen: Ladislaus, Andreas und Johann Ladomerßky. Ladisl. L. befand sich auch unter denjenigen Edelleuten des Sároser Komitats, welche im Novbr. 1710 dem kais. General Frhrn. von Löffelholz ins Zipser Komitat entgegenkamen, als derselbe heranzog, um Oberungarn von den Rakoczy'schen Truppen zu säubern. (Sároser Komitats-Archiv).

4) Ein Herr v. Dolinaj war nach dem Jahre 1861 eine Zeit lang Administrator des Marmaroser Komitats, fiel aber, wenn eine Korrespondenz aus Unghvár ddo. 3. Mai 1865 im 5. Hefte der „Slavischen Blätter" (I. Jhrg. Wien, 1865) Wahres berichtet, seinem Nationalgefühle zum Opfer, indem die magyarisch gesinnte Partei des Komitats nicht eher ruhte, bis sie denselben durch eine auf Amtsmißbrauch lautende Anklage gestürzt hatte.

5) Der Adel der Dobřzánsky'schen Familie ist nach den „Slavischen Blättern" (I. Jhrg. 3. Hft. S. 150) durch eine Erklärung des Comes Kendereš de Malomviče vom Jahre 1445 wie durch ein Votum des Marmaroser Komitats vom J. 1753 sicher gestellt und überdieß durch ein Diplom des regierenden Kaisers Franz Joseph I. vom 3. Januar 1858 bestätiget. Durch letzteres Diplom wurde Adolf Dobřzánsky, dermalen Hofrath bei der kgl. ungar. Hofkanzlei, sammt seiner ehelichen Nachkommenschaft in den Ritterstand erhoben. S. dessen Biographie a. a. O. S. 150—153. Wenn übrigens da behauptet wird: die Familie D. stamme von jenem Thonuzoba ab, den ungarische Chronisten des Mittelalters unter Herzog Torun am Zusammenflusse der Iza und Theiß (zwischen Szigeth und Farkasrév in der Marmaros) seßhaft werden lassen: so ist das wohl nur eine Persiflage auf die besonders bei den Magyaren und Rumänen im Schwange gehende Sucht, die Stammbäume mit irgend einem von der Volkssage gefeierten Manne der grauen Vorzeit zu beginnen. Daß die zu Borsa in der Marmaros wohnhafte rumänische Familie Tomay-Alga ihren Ursprung von besagtem Thonuzoba herleitet, ist richtig und eine Kongregation des Marmaroser Komitats vom J. 1763 ließ sich auch herbei, diese Abstammung zu beglaubigen; ob aber die Fa-

lusy [1]), Anderko, Bacsinßky [2]) ꝛc. halten treu zu ihrem Volke. Und wie viele ruthenische Adelsfamilien gibt es nicht, die, in Dürftigkeit gerathen, kaum vom Hörensagen wissen, daß sie adeliger Abkunft sind! [3]) Jedenfalls erschwert aber das berührte Abhandenkommen des Nationalbewußtseins die Verfolgung ruthenischer Volksspuren in Ungarn ungemein. Es wäre eine vergebliche Mühe, konstatiren zu wollen, welches Netz von Familien-Verbindungen vor Zeiten durch adelige Ruthenen über Ungarn ausgesponnen ward. Kaum der hundertste Theil davon ließe sich nachweisen. Dagegen ist die Ergründung der den ruthenischen Bauernstand beherbergenden Niederlassungen, welche nunmehr das kompakte Ruthenengebiet Ungarns ausfüllen, mit weit geringeren Schwierigkeiten verbunden. Die meisten dieser Dörfer sind hier erst vor 150—200 Jahren entstanden. In vielen Bauernfamilien hat sich die Ueberlieferung, woher die Familie stammt und wer sie ansiedelte, bis zur Stunde erhalten. Die älteren Ansiedlungen aber sind schon darum leichter zu eruiren, weil sie insgemein durch die Vermittlung sogenannter „Schulzen" in's Leben gerufen wurden und wenn auch die bezüglichen Bestiftungs-Verträge nicht mehr überall vorhanden sind, doch bis zur Urbarial-Regulirung unter Maria Theresia gewisse Nachwirkungen der ursprünglichen Disposition sich erhalten hatten, über welche sorgfältige Aufschreibungen geführt wurden.

---

milie D. wirklich nur eine Abzweigung des vorgenannten rumänischen Geschlechts ist: bedürfte wohl genauerer Nachweise, als in jener Biographie geliefert werden.

1) Von Kritsfalva in der Marmaros. Ein Gymnasial-Professor dieses Namens wirkte in den 30er Jahren des l. Jhdts. verdienstvoll zu Unghvár.

2) Die Bacsinßky sind aus Polen eingewandert und besitzen einen Adelsbrief vom dortigen Könige Sigmund III. aus dem Jahre 1630. Angeblich stammen sie von einem lithauischen Fürstengeschlechte ab. Der berühmte Munkácser Bischof Andreas B. erblickte das Licht der Welt zu Benetine bei Vinna im Ungher Komitate, wo die Familie noch jetzt am stärksten verbreitet ist. (S. dessen Biographie aus der Feder des Munkácser Archidiakons Basil Dohovič in der Zeitschrift Felsö Magyar Országi Minerva, III. Jhrg. 2. Hft. (Kaschau, 1827).

3) Solches gilt namentlich von den ruthenischen Edelleuten im Ungher Komitate, deren Voreltern, als die Unghvárer Herrschaft im J. 1761 vom gräflichen Hause Gyulay wieder in die Verwaltung des Aerars überging, durch Ablösung ihrer Allodialgründe sämmtlich in die Kategorie der Urbarialisten versetzt wurden. Der adelige Ursprung mancher Ruthenen in Ungarn hüllt sich in geheimnißvolles Dunkel. So soll der am 29. März 1865 zu Eperies verschiedene Domherr Alex. Duchnovič ein Abkömmling der russischen Fürstenfamilie Tscherkaski gewesen sein. Sein Urgroßvater soll zu Ende des 17. Jhdts. aus Moskau, wo er am Strelitzenaufstande theilgenommen hatte, sich nach Ungarn geflüchtet und zu Topolya, einem Dorfe der s. g. Zempliner Krajna, lange aus Noth Küsterdienste versehen haben, bis der Munkácser Bischof, auf dessen hervorragende Fähigkeiten aufmerksam gemacht, ihn zum Priester weihte und ihm das dortige Pfarramt übertrug. (S. die Biographie des Alex. Duchnovič im Aprilhefte der „Slavischen Blätter" vom Jahre 1865, S. 211—213). Einen seltsamen Zuwachs erhielt der ruthenische Adel Ungarns in neuerer Zeit durch den Eintritt eines Sprößlings der deutschen Grafenfamilie Kreith in die Reihen des ruthenischen Klerus. Eine Schwester dieses Grafen ist mit dem gr.-unirten Munkácser Pfarrer Ivan Desko vermählt; er selbst aber versah im J. 1860 die Stelle des präbendirten Chorregenten an der Eperieser Kathedralkirche.

An der Hand solcher Aufschreibungen und einiger anderen Dokumente will ich im Nachstehenden die Fortschritte schildern, welche die Kolonisirung ruthenischer Bauerngemeinden, deren Beruf lediglich die Landwirthschaft ist und von jeher war, nach und nach in Oberungarn gemacht hat.

Vor Allem muß bemerkt werden, daß das karpathische Waldgebirge sammt den Vorbergen, welche zu dessen unbewohnbaren Eckteinen: der hohen Tatra im Westen und den Marmaroser Bergkolossen im Osten hinanführen, lange eine nur den Hirten und Jägern zugängliche Wildniß gewesen zu sein scheint. [1])

Noch im 12. Jahrhunderte gab es da äußerst wenige bewohnte Orte und diese dienten bloß den oben erwähnten Grenzhütern, dann weltscheuen Mönchen und dem königlichen Jagdpersonal zum Aufenthalte. An den Zipser Wald, die streitige Grenzscheide zwischen Polen und Ungarn [2]), reihten sich königliche Wildgehege im Sároser [3]), dann abermals Wildgehege und wüste Ländereien im Zempliner Komitate [4]), weiterhin die „Forste der heiligen Könige" [5]), darunter der ausgedehnte Bereg her Wald, von dessen Laubdach umschattet König Andreas II. im August 1232 dem päbstlichen Legaten Jakob Gehorsam schwur [6]), und schließlich die erst in unseren Tagen stark gelichteten Marmaroser Waldungen.

---

1) F. X. Krones. Zur ältesten Geschichte der o. u. Freistadt Kaschau, im 31. Bde. des Archivs f. K. öst. Gesch.-Quellen (1864), Anmerkung 23.

2) Beim Anonymus (a. a. O. S. 29) heißt es von dem Eroberungszuge der Magyaren: „subjugaverunt sibi omnes habitatores terre a Crisio (von der Körös?) usque ad fluvium Zogea (Zagiva) et usque ad silvam Zepus." Otto von Freisingen sagt von dem Einfalle des Prinzen Boris in Ungarn, der im J. 1132 stattfand: „ex vocatione quorundam Ungarorum Comitum silvam, quae Polonos et Ungaros sejungit, transiens, Pannoniam ingreditur." (Chr. Engel, Gesch. von Halitsch und Wladimir, I. Bd., Wien 1792; S. 113).

3) 1248 bezeichnet Bela IV. mehrere seinem Knappen Dietrich verliehene Landgüter zwischen der polnischen Grenze und dem Tarczathale, als „loca venationis nostrae". (Bárdoßi-Schmauck, a. a. O. S. 46). Man sehe auch die Grenzbeschreibung der „terra Bardfa" von 1247 bei Wagner, Diplom. Com. Sárosiensis p. 513. Wie dicht bewaldet diese Gegenden waren, ließe sich aus vielen Bestiftungsbriefen nachweisen, gestattete es der Raum.

4) König Andreas I. tauscht eine „terra" im Zempliner Komitate von der Familie Ketel ein, „quia utilis erat regibus ad venationes". (Endlicher, a. a. O. S. 18).

5) Urkunde von 1261 bei Fejér, Codex diplomat. Regni Hungariae, IV., 3, 33—44. Unter den „heil. Königen" sind Stephan I. und Ladislaus I. zu verstehen.

6) Fejér, Cod. diplom. III., 2, 324. Im Regestrum Varadiense (1201 1235) erscheinen bei Endlicher, a. a. O. S. 718 „custodes silve Beregu". In dem Freibriefe für die Ansiedler zu Bereghsáß (Luprechtháza) von 1247 wird denselben das Weide-Mastungs- und Holzungsrecht eingeräumt „quantum possunt uno die cum pecoribus et porcis ad silvam Beregh pervenire" (Endlicher, a. a. O. S. 471). Also eine volle Tagreise weit waldeinwärts erstreckten sich diese Befugnisse. Der tiefere Wald mag dem Jagdvergnügen der Könige reservirt geblieben sein.

Am Saume dieses an 30 Meilen langen Waldgürtels erhoben sich einzelne Gotteshäuser, vornehmlich längs der Theiß, welche in Ermanglung gebahnter Wege den schwachen Verkehr vermittelte. An der Stelle, wo jetzt Tißa-Ujlak steht, stand damals eine der h. Helena geweihte Kapelle (Fanum Sct. Helenae) [1]), dort, wo der Ort Kaßóny steht, ein der h. Katharina geweihtes Kirchlein. [2]) Weiter stromabwärts spiegelte sich vom Waitzner Bischofe Boleslaw, einem Slaven, errichtet, die Leleßer Prämonstratenser-Abtei, ursprünglich ein sehr unansehnlicher Bau, in den langsam rollenden Fluthen. [3]) Dort, wo der Fluß anfing, schiffbar zu sein, ragte als Bollwerk wider die Kumanen, kürzlich erst (um das Jahr 1090) vom Könige Ladislaus dem Heiligen erbaut, das Hußter Schloß empor. [4]) Der nächste Waffenplatz landeinwärts war die Burg Királyháza (auch Nyaláb genannt) im Ugocsaer Komitate. [5]) Zuhöchst in den Marmaroser Alpen aber unterhielt zu Borsa der deutsche Orden eine Kommende. [6]) Den schmalen Streifen Landes zwischen dem Waldesdickicht und dem rechten Ufer der Theiß schirmten außer Hußt das Munkácser und das Zempliner Schloß. [7]) Die Verbindung zwischen Letzterem und dem Schauberge bei Kapsdorf in der Zips, dessen uralte Bestimmung schon aus dem Namen erhellt, stellten mehrere Wartthürme im Zempliner und Sároser Komitate [8]), das Zipser

1) 1300 verleiht Andreas III. die wüste „terra Sct. Helenae“ am Theißufer den Söhnen des Grafen Marcellaus aus dem Geschlechte der Huntpaznán. (A. Szirmay, Notitia Comit. Ugocens., p. 69).

2) Der Name des Ortes soll durch Zusammenziehung der Worte kata asszony entstanden sein. Das Kirchlein ist jetzt als Sakristei in die große, dem h. Ladislaus geweihte Kaßónyer Kirche einbezogen, deren ältesten Bestandtheil es bildet.

3) J. Novák, Histor. Fundat. vetusti Conventus S. Crucis de Leless. — Es muß übrigens bemerkt werden, daß nach Péterfy Concilia Regni Hungariae, I. 82 Boleslaw erst von 1192—1215 Bischof von Waitzen war und daher unmöglich schon im J. 1132, wie J. Novák will, das „praedium Leless a regali Castro Zemlum exemptum“ vom Könige Bela II. geschenkt erhalten haben konnte. Dennoch behauptet Novák weiter: die Klosterkirche sei im J. 1142 vom Erlauer Bischofe Kataphan eingeweiht worden. — Das Kloster lag ursprünglich knapp an der Theiß, da diese vor Zeiten in dem gegenwärtigen Rinnsale des Tiese-Baches floß, der, wenn sein Wasser nicht stagnirt, den Hügel, auf welchem das Kloster thront, bespült.

4) Pray, Annales Regni Hungar. V., 519.

5) A. Szirmay, Notit. Com. Ugocens., p. 149.

6) In einem Verzeichnisse der dem päbstl. Stuhle aus Ungarn zufließenden Zehenten vom J. 1192 (bei Endlicher, a. a. O. S. 247) heißt es: „Nova domus Theutonicorum in Borsa ultra montes nivium (damit kann nur Borsa in der Marmaros gemeint sein) debet camere pro censu unam marcam auri“. S. auch die die Zehentpflicht der Borsaer Deutsch-ordens-Kommende betreffende Urkunde von 1213 bei Pray, Hierarchia Hung. II. 253.

7) Dieser beiden Burgen geschicht bekanntlich schon beim Anonymus im §. 12 Erwähnung (s. Endlicher, a. a. O. S. 14). Zu Munkács wurde im J. 1792 eine Münze des Pabstes Bonifaz III. (gest. 606) gefunden, die freilich auch in späterer Zeit dahin gerathen sein kann.

8) Zu Derhegy, Dermezö, Szträß, Fintha u. s. w. Der, Eör, Ewr ist der alte magyarische Name für die Späher an den Landesgrenzen. Daher heißt es in einem Donationalbriefe über

Schloß [1]) und, wenn eine hierauf bezügliche aus dem Mariássy'schen Familien-Archive stammende Mittheilung richtig ist, das Marksdorfer Kastell [2]) her. Ueber diese Linie hinaus war als äußerster Vorposten gegen Norden das Sároser Schloß vorgeschoben. [3]) Innerhalb derselben lagen auf dem heutigen Ruthenengebiete das Ujhelyer [4]) und das Sárospataker Schloß. [5]) Vielleicht krönte auch damals schon die Szálanczer Burg den zwischen dem Hernád- und Toplya-Thale sich hinziehenden Gebirgsrücken. [6]).

Der Wald barg etwa hie und da ein Kloster [7]); Sicheres verlautet aber nur von Jäger Kolonien, denen theils die Hundewartung, theils die Abrichtung

---

Zintha im Sároser Komitate von 1272 (G. Wagner, Diplom. Sárosiense, p. 286) „terra spiculatorum nostrorum „Eur“ vocatorum“.

1) Das hohe Alter dieses Schlosses ist zwar nicht urkundlich erwiesen, ergibt sich jedoch aus seiner Bauart und aus dem Umstande, daß schon im J. 1120 ein Zipser Schloßgraf vorkommt, nämlich der Prinz Boris, Sohn der ruthenischen Fürstentochter Predslava. (D. Kunß, das Zipser Komitat, S. 51).

2) Dieses Kastell soll im Jahre 1094 erbaut worden sein und bis zum Jahre 1198 Szt.-Michaly-Ur geheißen haben. Zipser Antiquare haben dessen Erbauung gar dem römischen Feldherrn Marcellian zugeschrieben. Ob ihnen Ernst damit war, bleibt dahingestellt.

3) Hier soll König Bela der Blinde (1131—1141) sich häufig aufgehalten haben. Der hiesige fensterlose Thurm soll ihm zum Aufenthalte gedient haben.

4) Nach Thuróczy war die Burg Ujhely schon um 1150 Eigenthum des Ratold von Caserta.

5) Zu Sáros Patak erscheinen schon im J. 1201 „hospites apud ecclesiam S. Nicolai“. (Endlicher, a. a. O. S. 899). Das waren wohl Ansiedler im Burgfrieden des Schlosses.

6) Wenigstens bin ich geneigt, das Castrum Salis, wo nach einem Warschauer Kodex des 13. Jhdts. (s. Endlicher, a. a. O. S. 72) zu Stephan's des Heiligen Zeit Ungarn, Ruthenen und Polen an einander grenzten, für Szálancz zu halten. Daß hier einmal Salz gewonnen wurde, ist in hohem Grade wahrscheinlich. Am Fuße des Schloßberges existirt eine Quelle, welche vom Volke „Só-kút“ d. h. Salzbrunnen genannt wird; auf der benachbarten Ebene zwischen Szilvás-Ujfalu und Szécsz-Kereßtur schwitzt der Boden Salz aus und in dem nahen Regecz befand sich im 13. Jhdte. eine kgl. Salz-Niederlage, wie das Decretum Andreae II. von 1222 (Art. 25) im Corp. J. Hung. beweist. So wie der Anonymus die Lage des Castrum Salis (bei Endlicher, S. 19) beschreibt, ist dasselbe in der Nähe von Szerencs zu suchen, wo eben Szálancs liegt, während das insgemein hiefür gehaltene Soóvár mehr als eine Tagreise weit davon entfernt ist. Freilich spricht für Letzteres der Umstand, daß die Benennungen genau übereinstimmen und daß das hohe Alter der hiesigen Saline anzunehmen gestattet, es habe hier wirklich schon zur Zeit des Stephan ein Schloß gestanden. Bárdoßi, Observat. in G. Berzevicii libellum de Commercio et Industria Hungar. p. 193. — Der Hügel, auf dem jetzt eine dem h. Stephan geweihte Kirche steht, heißt noch Várhegy d. h. Schloßberg. Andererseits ist es auffallend, daß in den ältern Urkunden über die Soóvárer Saline nirgends eines Schlosses Erwähnung geschieht und sich erst Georg Miczbán, nachdem er 1288 vom Könige die Erlaubniß zum Bau einer Burg nächst der Saline erhalten hatte, Soós de Soóvár schrieb. (Fejerváry, Not. Comit. Sáros.)

7) Die bezüglichen Sagen sind größtentheils unbeglaubiget; so die Sage von dem Nonnenkloster, das schon im J. 1196 zu Käsmark bestanden haben soll, die Sage von den Kaschauer

der Falken, theils die Beaufsichtigung der königl. Wildbahn oblag. [1]) Neben diesen erscheinen die Theiß entlang und im Hernád-Thale einzelne aus weiter Ferne herbeigezogene Kolonien. König Geyza II. hatte hier Wallonen und Deutschen Wohnsitze angewiesen. [2]) Von anderen stabilen Niederlassungen ist in den die oberungarische Topographie des 12. Jahrhunderts beleuchtenden Ueberlieferungen nirgends die Rede. Ruthenische Hirten haben sich zwar fortan in der Waldregion und oberhalb derselben mit ihren Heerden aufgehalten; sie setzten sich aber an keiner Stelle fest, um nicht an ein bestimmtes Weideterrain gebunden zu sein. Gleiches gilt von den slovakischen, magyarischen und bulgarischen Viehzüchtern, welche in Gesellschaft Ersterer oder diese ablösend das karpathische Waldgebirge durchzogen und es als ihre Heimath betrachteten, ohne viel darnach zu fragen, wer der Gebieter darüber sei. Daß übrigens besagtes Gebirge dennoch damals bereits von der öffentlichen Meinung den Ruthenen als ihr rechtmäßiges Wohngebiet zugesprochen ward, möchte ich aus dem Umstande folgern, daß in der Biographie des Salzburger Erzbischofs Konrad, welche Pertz unter dem Titel „Vita Chuonradi“ herausgegeben hat [3]), von einer Marchia Ruthenorum die Rede ist, in welche der Biograph selber dem genannten Erzbischofe im Jahre 1127 als Bote nachgesendet wurde, als dieser eben beim Könige Stephan II. sich dortselbst aufhielt. [4]) Diese „ruthenische Mark“ kann wohl nur die bis in die neueste Zeit herauf unter dem dasselbe ausdrückenden Namen „Krajna“ bekannte Grenzgegend in Oberungarn sein, welche zwar dermalen nach den Komitaten, deren Grenzen sie jetzt durchschneiden, als Sároser, Bereghер, Ungher und Zempliner Krajna unterschieden wird, vor Zeiten aber wahrscheinlich unter einem besonderen Markgrafen (Woiwoden) ein Ganzes bildete. Damit steht auch im vollen Einklange, daß noch 170 Jahre später der Beregher Gaugraf (Obergespan) Gregor als „Officialis Ducis Ruthenorum“ auftritt [5]) und

---

Nonnen, die schon im J. 1216 eine Vorstadt (!) von Kaschau sich zum Aufenthalte gewählt haben sollen, die Sage von dem Kreuzritter-Konvente zu Hunsdorf, der bereits um das Jahr 1222 existirt haben soll u. s. w.

1) Dahin gehören die terrae caniferorum regiorum zu Schmögen in der Zips, zu Tißa-Lucz und Tokai im Zempliner Komitate; die Sitze der königlichen Falkner (Draucarii) zu Sperndorf in der Zips, zu Darócz und Soóvár im Sároser, zu Darócz im Ungher Komitate; ferner die villa ballistarii bei Donnersmark, deren in Urkunden des 13. Jhdts. Erwähnung geschieht, u. s. w. Die betreffenden Citate beizubringen, verbietet die Beschränktheit des mir zu Gebote stehenden Raumes, wie ich mich denn überhaupt weiterhin darauf beschränken muß, nur die die Ruthenen unmittelbar betreffenden Angaben zu belegen.

2) Ich behalte mir vor, diese und ähnliche Andeutungen in besonderen Abhandlungen über das deutsche und wälsche Element in Ungarn näher auszuführen.

3) Monumenta Germaniae, XIII. 74.

4) Der ungar. Chronist Simon v. Kéza nennt das karpathische Waldgebirge; über das die Magyaren unter Arpad zogen, „Alpes Ruthenorum“ (Endlicher, a. a. O. S. 103).

5) Bárdoßi-Schmauck, a. a. O. S. 257.

daß noch im 18. Jahrhunderte längs der Nordgrenze des Ungher Komitats s. g. „Stationes Voivodales“ bestanden, an welchen die abgabenpflichtigen Bauern sich einzufinden hatten, um dem Repräsentanten der Herrschaft Unghvár, welcher von Zeit zu Zeit die Ungher Krajna bereiste, die bezüglichen Naturalien darzureichen. [1]) Die ruthenische Mark löste sich nämlich im Laufe der Zeit in verschiedene Herrschafts-Komplexe auf, deren Besitzer dem ihnen zugefallenen Antheile gegenüber in die Rechte der alten Woiwoden traten, diese aber alsbald mit den aus dem gutsherrlichen Charakter fließenden Rechten dergestalt vermengten, daß nur an gewissen Aeußerlichkeiten der alte Verband noch zu erkennen war. Wir wissen ja, daß in Deutschland Aehnliches geschah. Ich komme übrigens auf diesen Gegenstand weiter unten zurück.

Gleich wie ein Gebirgs-Panorama, beim Sonnenaufgange besehen, immer mehr im Morgenrothe erglänzende Lichtpunkte aufweist: so gewinnt auch mit dem Fortschreiten der Zeit das als bewohnt bekannte Terrain Oberungarns an Ausdehnung.

Die Tataren fanden hier bei ihrem verhängnißvollen Einfalle im Jahre 1241 außer den bereits erwähnten noch folgende Wohnorte vor, die sie fast ohne Ausnahme zerstörten:

in der Zips: Knieseu, Pudlein, die Cisterzienser-Abtei Schavnick und die s. g. Zipser Probstei gegenüber dem Zipser Schlosse;

in Sáros: Eperies, das Dorf Sáros, die Soóvarer Saline, das Schloß Ujvár nächst dem Dorfe Hönigh, Laßlo-Földe (Magyar-Raßlavicza) und den Johanniter-Sitz Kereßtes-Komlos;

in Abauj: die Benediktiner-Abtei Széplak, das Prämonstratenser-Stift Jáßo und die „decem villae“ im Hernádthale, welche mit deutschen Kolonisten besetzt waren;

in Zemplin: Zombor, Patak (das Dorf) und das Paulaner-Kloster zu Toronya bei Ujhely;

in Beregh: Luprechtháza (das heutige Bereghßáß);

in der Marmaros: die Salinen zu Rhonaßek und Akna-Sugatag.

Die Unvollständigkeit dieses Verzeichnisses liegt auf flacher Hand. [2]) Die Pußten und Prädien, auf welchen nur das eine und andere Gehöfte stand, sind darin ganz übergangen. Von manchen größeren Wohnorten sind, wie

---

1) Anordnung des Grafen N. Bercsény von 1701 (verzeichnet im Denkbuche der röm.-kath. Pfarre zu Tiba).

2) Wegen des Citatenmangels beziehe ich mich auf das in der Anmerkg. 1 S. 58 Gesagte. Ich werde hoffentlich Gelegenheit finden, die hier fehlenden Belege in einer späteren Schrift nachzutragen. Hätte ich Sagen berücksichtigen wollen, so würde das Verzeichniß mindestens doppelt so lang geworden sein. Wenn darin die Städte Kaschau und Göllnitz vermißt werden, so geschieht es eben nur, weil ich sagenhafte Ueberlieferungen bei Seite ließ. Denn die Probe geschichtskundiger Kritik besteht weder Kaschau noch Göllnitz in Ansehung des diesen Orten bisher vindizirten siebenhundertjährigen Alters. S. F. X. Krones, Zur ältesten Geschichte der o. u. Freistadt Kaschau, a. a. O. und Dr. Erasmus Schwab, Historische Skizze der Gründner Städte, im Olmützer Gymnasial-Programm für 1864.

sich auch von selbst versteht, keine Nachrichten aus jener fernen Zeit auf uns gekommen oder erfuhr wenigstens ich nichts. So viel aber ist gewiß: daß die Dichtigkeit der stabilen Bevölkerung zu Anfang des 13. Jahrhunderts schon, wie noch dermalen, in der Richtung vom Westen gegen Osten abnahm und daß an Weideland zum Ergötzen der es ausnutzenden ruthenischen Nomaden Ueberfluß war, weßwegen diese noch immer nicht an's Seßhaftwerden dachten, sondern höchstens aus den der Pflugschaar dienstbar gemachten Thalgegenden mehr in's Gebirge sich zurückzogen. Der Tataren-Einfall fegte, wie gesagt, die weitaus überwiegende Mehrzahl der genannten Orte, selbst Burgen nicht ausgenommen, weg und erweiterte solcher Gestalt wieder das den Hirten zugängliche Gebiet. Ein Theil der dem Erdboden gleich gemachten Ansiedlungen wurde nicht mehr aufgebaut. Desto größer war die Zahl der neuen Gründungen, an welche die nun massenhaft zuströmenden fremden Kolonisten voll froher Zuversicht die Hand anlegten. 1) Ehe ein halbes Jahrhundert um war, wimmelte es im Westen des Ruthenengebietes von deutschen und slovakischen Dörflern, welche der ruthenischen Hirten-Bevölkerung einen Weidefleck nach dem andern entzogen und somit derselben nur die Wahl ließen: ganz mit ihren Heerden abzuziehen oder, ihrem Beispiele folgend, bestimmte Ländereien sich anweisen zu lassen, innerhalb welcher sie sich dann zurechtzufinden suchen mußten. Hierauf drangen auch schon ohne Zweifel die Grundherrn, an welche nach dem Abzuge der Tataren das zuvor vom königl. Fiskus höchstens für Jagdzwecke in Anspruch genommene Waldgebiet schenkungsweise überging und welche in der Regel mit dem geringen Weidezinse, den die bisherigen Nutznießer zu entrichten erbötig waren, sich nicht begnügten, sondern um mehr zahlende Kolonisten sich umsahen. Letztere zu überbieten, verwehrte den ruthenischen Nomaden die Natur ihres Erwerbes; sie konnten diese Konkurrenz nur dann bestehen, wenn sie gleichfalls Kolonisten wurden, d. h. unter Einschränkung der Viehzucht auf einem in Bestand genommenen, genau begrenzten Terrain Ackerbau und Gewerbe zu treiben sich anschickten. Und gesetzt auch, daß noch irgendwo ein vom Könige nicht vergebener, noch auch vom Fiskus beachteter Fleck oder eine Bodenstrecke, die der Grundherr vorerst noch außer Acht ließ, sich vorfand: so fehlte es nun nicht an Einwanderern, die von einem benachbarten Standorte aus die Hand darnach ausstreckten. Wollten sich die Hirten vor solchen Anfechtungen Ruhe verschaffen: so mußten sie wohl um einen legalen Besitztitel sich bewerben, bei dessen Ertheilung der betreffende Grundherr, beziehungsweise der Fiskus, die Gewährleistung übernahm, und

---

1) König Bela IV. bot auch Alles auf, Ansiedler herbeizuziehen. In einer Urkunde von 1268 (Chr. Engel, Gesch. d. Ungarn, I. 359) sagt er selbst: „de omnibus mundi partibus homines tam agricolas quam milites ad repopulandum terras edicto Regio studuimus convocare." Die dießfälligen Verdienste des Zipser Grafen Jordan (in convocatione populorum ad terram Scepus de circumjacentibus regnis et diversis regionibus) lohnte er durch Verleihung eines ausgedehnten Waldrevieres und durch andere Begünstigungen (C. Wagner, Analecta Scepus. I. 135).

das erreichten sie gewöhnlich eben nur auf dem vorbezeichneten, freilich vom angestammten Berufe sie ablenkenden Wege.

So geschah es denn, daß die ruthenische Hirten-Bevölkerung Oberungarns zur Gründung von Kolonien ihre Zuflucht nahm, um nicht durch den Aufschwung der Bodenkultur aus einem Bereiche verdrängt zu werden, das sie seit unvordenklicher Zeit als ihr Eigen zu betrachten gewohnt war und dessen Grenzen gegen das Ausland zu ihre Stammesgenossen lange wacker behüteten. Den Vermittler zwischen den Ansiedlungslustigen und den Grundherrn machte erwähnter Maßen insgemein ein „Schulze“ (ruthen. Sóltéss, latein. Scultetus). Dieser verpflichtete sich, nachdem er mit Ersteren rücksichtlich der Vertheilung des Landes übereingekommen war, dem Grundherrn gegenüber, eine bestimmte Bodenfläche mit tüchtigen Kolonisten zu besetzen, welche dann zusammen eine von ihm, beziehungsweise seinen Rechtsnachfolgern vertretene und geleitete Gemeinde bildeten. Zum Lohne dafür erhielt selber vom Grundherrn nach deutschem Brauche, der auch in Oberungarn alsbald gemeine Richtschnur wurde, eine abgabenfreie, auf direkte Nachkommen vererbbare und auch veräußerliche Hube (Session), den Genuß gewisser Gerichtssporteln und einzelne lukrative Gerechtsame (s. g. regalia minora). Besagte Vorrechte hafteten an der „Erbschulzerei“, wie nämlich die dem Schulzen eingeräumte Hube hieß. Die einzige Leistung, welche dem Schulzen oblag, war eine Art Rekognitionszins, meist in geringfügigen Erzeugnissen der häuslichen Industrie bestehend, oder die Verpflichtung zu gewissen Dienstleistungen vornehmerer Natur, wie z. B. zu Botengängen und zur Beistellung von Vorspannspferden für den Grundherrn. Der von den einzelnen Gemeindegliedern an den Grundherrn zu zahlende Zins ward ein für alle Male festgesetzt. Zu knechtischen Arbeiten (Roboten, Frohnden) sollten dieselben durchaus nicht verhalten werden. Sie durften sich auch gewöhnlich selber den Seelsorger wählen und entrichteten dann diesem direkt den Kirchenzehent. Die Aufnahme neuer Gemeindeglieder war Sache des Schulzen; der verfügbare Flächenraum die einzige Schranke, welche der Grundherr zog, dem freilich hinwieder der Schulze für die pünktliche Entrichtung des Grundzinses seitens der Kolonisten, sowie für deren gute Aufführung überhaupt verantwortlich war. [1])

Derartige Ansiedlungen kamen in Oberungarn vom 13. Jahrhunderte an bis ins 16. herauf häufig zu Stande. Abgesehen von Orten, deren Name deutlich auf den des Gründers hinweist, wie dieß bei Menhardsdorf, Matzdorf, Hannsdorf, Heinsdorf, Thomsdorf, Hetschau, Stefanau 2c. in der Zips der Fall ist, erwähne ich beispielweise: Klein-Lomnitz, Altendorf, Kniesen, Pudlein, Rauschenbach, Hopgart, Klein-Schlagendorf,

---

1) Ueber die Skultetial-Gemeinden in Ungarn gibt M. Schwartner's Schrift „De scultetiis per Hungariam quondam obviis“ (Ofen, 1815) dankenswerthe Aufschlüsse. In Ungarn ist man freilich auf diese die Rechtmäßigkeit vieler in unsere Tage hereinreichender, grundherrlicher Ansprüche in Frage stellende Schrift schlecht zu sprechen. Man suchte sie hier durch beharrliches Ignoriren der Vergessenheit zu überliefern.

Frankova, Leßnitz, Lápsánka, Unter- und Ober-Láps, Jakubjan [1]), Vikartócz [2]), Jarembina [3]) und Littmanova [4]) in der Zips; Csetnek und Telgart [5]) im Gömörer-; Hanusfalva, Uß-Peklin [6]), Bartfeld, Regetó [7]),

---

1) Philipp Drugeth (Comes de Scepus et Ujvár und Schloßherr zu Lublau) verleiht dem Stephan Voloch de parva Lumpnicza (von Klein-Lomnitz) 1322 die Skultetie „in deserta quadam villa Stefanov et Jakubjan". (Urk. im Lublauer Schloßarchive). Im J. 1492 überträgt der Lublauer Schloßherr die Jakubjaner Skultetie „Jacskoni Valacho ejusque successoribus advocatis". Dazu gehören „duae curiae in silvis, alias Kosary, liberae, in quibus ipse et ejus successores greges pascerent". (M. Schwartner, De scultetiis, p. 78.)

2) Im J. 1513 gründet der Skultet Valaß den Ort Vikartócz (C. Wagner, Analecta Scepusiensia). Nach der Leutschauer Chronik wurden im J. 1538 durch den Stadtrichter Büttner nächst dem Dorfe Repas die Grenzen des Terrains abgesteckt „in quo aedificaretur villa Torissa pro Valachis". Es ist aber nicht ganz klar, ob man es da mit einer Skultetial-Gemeinde zu thun hat. Ich erblicke vielmehr in der angeführten Stelle einen Beleg für das Gegentheil und schalte darum Torißa nicht der im Texte aufgeführten Reihe ein.

3) Zu Jarembina erinnert noch jetzt die „Schulzen-Mühle" an den Ursprung des Ortes, welcher in den Anfang des 14. Jahrhunderts fällt.

4) Im J. 1570 erhält Peter Višloczky die Skuletie „in deserto Litmanova. (Urk. im Lublauer Schloßarchive.)

5) Der Schulze von Telgart brachte im J. 1549 den Muránnyer Schloßherrn Mathias Baso zur Haft, als derselbe vor den kaiserlichen Truppen floh. In einer versifizirten handschriftlichen Chronik, welche Hr. Pfarrer Lautiek zu Pila im Gömörer Komitate besitzt, wird dieses Ereigniß folgender Massen beschrieben:

„Terstkarské Soltis Bazalda polapil	Der Schulze von Telgart nahm den Bazald gefangen;
Jeho dva rádby Soltis jest zabil	Dessen beide Begleiter schlug er todt
Samého Bazalda na koně jest usadil".	Und ihn entführte er zu Pferde.

Damit stimmt auch der Bericht über dieses Ereigniß bei Istvánfy (S. 178 der Wiener Ausgabe von 1758) überein; nur bezeichnet dieser magyarische Schriftsteller den kaiserlich gesinnten Telgarter Schulzen als einen bloßen Schäfer, der es früher mit dem räuberischen Schloßherrn gehalten habe, gleich wie er alle bei dessen Bewältigung mitwirkenden Ruthenen und übrigen Gebirgsbauern schlechtweg „Räuber" (praedones) nennt. Für das hohe Alter der Gemeinde Telgart spricht der Umstand, daß die Zipser Stadt Poprad seit unvordenklicher Zeit für eine ihr auf dem Königsberge (der kralova hora) zustehende Weideservitut an die ruthenischen Dörfer Sumjacz und Telgart Geld und Branntwein zu entrichten verpflichtet war, bis die Servituten-Ablösung dieser Gepflogenheit ein Ende machte. (Jak. Melzer, Nachtrag zur Topographie der Städte ꝛc. an den Ufern der Popper, im „Archive des Kgr. Ungarn" von Joh. v. Csaplovics, II. 338).

6) C. Wagner, Diplomatar. Comitatus Sárosiensis, p. 566. Uß-Peklin hieß im Jahr 1338 Herdegenshey. Der Schulze war im Genusse des Braurechtes. Von jeder Ackerportion (Lan) hatten die Kolonisten einen „Ferto" (Denariorum numeri Scepusiensis) zu entrichten. Der Ort gehörte damals offenbar zur Gemeinschaft der Zipser Sachsen, gleich wie ja auch deren kirchliche Verbrüderungen damals in's heutige Sároser Komitat hereinreichten und die Bauart mehrerer Kirchen im westlichen Theile des Komitats (zu Radacs, Szinye-Ujfalu, Palócsa und Vörös-Alma) diesen Zusammenhang bestätiget. In einer Urk. v. 1366 über die Ausscheidung von Ansiedlungsplätzen zu Szulin und Schambronn im Sároser Komitate heißt es geradezu: diese Ausscheidung geschehe „pro usu Saxonum terrae Scepsyensis". (S. Wagner, a. a. O. S. 573.)

7) Die Volkssage läßt den Ort durch einen Schäfer, Namens Karch, um die Mitte des 15. Jhdts. gegründet werden und bezeichnet noch jetzt die Stelle (an der Grenze der Komlóssaer

Volya [1]) und Tarno [2]) im Sároser=, Nagy=Lucska [3]), Sándorfalva und Sztanfalva [4]) im Beregher=; Porosko, Sztricsava, Viska, Lyutta, Koßtrina, Sztavna, Uj= und O=Sztusicza, Zahorb, Voloßanka, Szucha, Ticha, Lubnya, Bißtra, Luch, Domasina, Knahinia, Ußok, Nagy=Turicza, Uj=Szemere, Szolya, Szmerekova, Nahoncza, Antalócz, Petrócz, Kemencze, Csernoholova, Zaußina und Zaricsó im Ungher Komitate [5]).

Von den vorgenannten Skultetial=Gemeinden gehören die im Ungher und Beregher Komitate befindlichen ohne Ausnahme und außerdem die Gemeinden Telgart im Gömörer=, Uß=Peklin, Volya, Regetó und Tarno im Sároser=, Littmanova, Jarembina, Torißa und Jakubjan im Zipser Komitate (wenigstens dermalen) dem Ruthenenthume an. Ja es existiren meines Wissens in der Ungher Krajna überhaupt nur 23 Ortschaften, von welchen sich nicht nachweisen läßt, daß sie durch Schulzen gegründet wurden [6]), und was die Beregher Krajna betrifft: so deutet schon die Kleinheit der dortigen Gemeinden auf die Entstehung durch Schulzen hin.

Flur), wo des Gründers Hütte (budia) gestanden haben soll. (Mittheilung des gr.-kath. Pfarrers Ivan Michalovics zu Lukó im Sároser Komitate).

1) C. Wagner, Diplom. Com. Sáros., p. 571. Die im J. 1358 gegründete Gemeinde hielt sich anfänglich ans Zebener Recht.

2) Im J. 1675 tritt Johann Sóltiß, Scultetus Tarnoviensis, wegen zunehmender Altersschwäche diese seine Skultetie sammt der Mühle und anderem Zugehör einem seiner Enkel ab. (Bartfelder Stadt-Archiv). Dieselbe erscheint urkundlich schon im J. 1310 (Fejér, Cod. Diplom. VIII, 1., 392).

3) Um das J. 1380 verlieh die Königin Elisabeth den Brüdern Cosmas, Gregor und Alerius die Skultetie zu Nagy-Lucska laut Konfirmations-Urkunde des Johann Korvin vom Jahre 1493 (im Leleßer Archive). Diesen Skulteten lag blos die Verpflichtung ob, für den Munkácser Schloßherrn Briefe zu bestellen. Sie schrieben sich daher auch „Sculteti Tabellarii alias Szabados". Vor Herstellung einer ärarischen Postverbindung zwischen Munkács und Kaschau wanderten sie wöchentlich zweimal nach der letztgenannten Stadt, um Postsendungen dort abzugeben und in Empfang zu nehmen. In dringenden Fällen hatten sie zu Pferde Stafetten zu erpediren. Später versahen sie den Postdienst zwischen Munkács und Beregßász. Das geschah noch im J. 1848. Das Dorf ist inzwischen eine Compossessorats-Gemeinde geworden, die aus lauter Nachkommen jener ursprünglichen drei Schulzenbrüder besteht. Die einzelnen Familien führen jedoch verschiedene Namen: Sesták, Hazi, Csorkey, Gabor, Turjanicza rc. (M. Lucskay, Histor. Carpato-Ruthenorum: s. das Quellenverz. im I. Thle.).

4) Im J. 1493 erwirkte Ladislaus von Sztanfalva beim Munkácser Schloßherrn Johann Korvin die Bestätigung im Schultheißenamte über die Besitzungen Sándorfalva und Sztanfalva für sich und seine natürlichen Erben. (S. die Urkunde bei Mészáros, a. a. O. S. 157).

5) Urbar der Herrschaft Unghvár von 1691. (S. das Quellenverz. im I. Thle.).

6) Diese Ortschaften sind: Alsó- und Felsö-Domonya, Neviczke, Perecsény, Dubrinicz, Kis- und Nagy- Berezna (sämmtlich an der von Unghvár nach Galizien führenden Hauptstraße), Verécz-Bißtra, Husna, Lipócz, Polena-Hutta, Polena, Mokra, Turja-Bißtra, Paßika, Rakó, Podkraj, Turja-Remete, Droß Mocsár, Roßtoka-Paßtély, Beg-Paßtóly, Kis-Paßtély, Zabrugy, O-Szemere, Vorocsó, Vulsinka, Uj-Kemencze (Nova Sedlicza) und Hutka bei O- Kemencze. Es sind das zum Theile Gemeinden, die sich erst im Laufe des 19. Jhdts. selbstständig constituirt haben. Einzelne davon existirten aber schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts.

Denn auch in der Ungher Krajna setzten sich die meisten größeren Ortschaften erst allmählich aus mehreren ganz kleinen Skultetial-Anlagen zusammen, so daß es daselbst vor Zeiten 2–3 Schulzereien in einer Gemeinde gab. Wie die Jahresringe am Baumstamme reihten sich neue Kolonistenkreise an bereits bestehende ältere Ansiedlungen und da diese insgemein ein geschlossenes Ganzes bildeten, so erübrigte dann eben nichts Anderes, als neue Schulzen aufzustellen, beziehungsweise neue Skultetial-Gemeinden zu bilden, welche oft nur aus 3–4 Sessionen bestanden. Als solche werden in der Beschreibung der Herrschaften Munkács und Szt.-Miklos vom J. 1781 [1]) namentlich Hercz-falva, Illyócz, Kis-Belebele und Uklina-Babliuk im Beregher Komitate mit dem Beisatze angeführt, daß jede dieser Gemeinden gleichwohl ihren eigenen Richter habe, welcher robot- und zehentfrei sei. Hinwider lösten sich auch in neuerer Zeit Fraktionen alter Skultetial-Gemeinden von diesen los, um sich als selbständige Gemeinden zu konstituiren, so daß mittelbar gewiß die Mehrzahl der neueren Gemeinden des Ruthenen-Gebietes ihren Ursprung von Skultetial-Gemeinden herleitet [2]). Nur im Norden der Marmaros scheint die Kolonisation auf anderem Wege vorgeschritten zu sein, nämlich mittelst eigenmächtiger Gründung von Einzeln-Gehöften auf vorher eigenmächtig gerodetem Waldboden. Wenigstens gilt dieß von den sogenannten „Kontraktionen" d. h. von denjenigen Gemeinden der Marmaroser Kameral-Herrschaften, welche erst im Laufe der letzten 60—80 Jahre durch Zusammenlegung zerstreuter Bauernhöfe gebildet wurden und deren Bewohner, wie sie selber erzählen, größtentheils Nachkommen galizischer Flüchtlinge sind, welche einzelnweise oder höchstens zu Dreien oder Vieren, bald mit bald ohne Familie, in die Wälder der Marmaros sich verkrochen und da Jahre lang aufhielten, bevor ihre Anwesenheit bei der betreffenden Kameral-Präfektur auch nur zur Sprache kam [3]). Wurden sie entdeckt und zur Rechenschaft gezogen:

1) Angeferliget durch die herrschaftlichen Mandatare Adam Landgraf und Joachim Otto. (S. das Quellenverz. im I. Theile).

2) Von manchen Gemeinden ist zwar die Zeit der Entstehung und selbst der sie gründende Grundherr bekannt; ob sie aber mittelst Dazwischenkunft eines Schulzen gegründet wurden — unbekannt. Dieses gilt z. B. von dem ruthenischen Dorfe Soós-Ujfalu (Rußka Novaveß) im Sároser Komitate, das Georg Miczban, der Stammvater der Familie Soós, um das Jahr 1280 anlegte. (K. Fejerváry, Notitia Comit. Sárosiensis). Die Vermuthung spricht wohl in zweifelhaften Fällen für den Skultetial-Charakter.

3) Noch unter Maria Theresia kümmerten sich die Behörden so wenig um dieses Ultima Thule Ungarns, daß damals der berüchtigte Räuber Dobos hier sein Standquartier aufschlug, auf dem Berge Budiußka hinter Ruß-Polyana Versammlungen seiner Gesellen abhielt, am Fuße desselben ein schön ausgestattetes Blockhaus sich baute, auf dem Csornahoracr Gebirge gleichfalls ein wohnliches Obdach sich bereitete und die ganze Umgegend auf viele Meilen hin in Kontribution setzte, bis der Wildschütze Zwinka, mit dessen Weibe er ein Liebesverhältniß unterhielt, in einer Aufwallung von Eifersucht ihn erschoß. Der Platz, auf welchem im Csornahoracr Gebirge des Räubers Wohnhaus stand, heißt noch gegenwärtig Dobosinka und von Letzterem sind noch die halbvermoderten Doppelwände nebst der Einfassung einer Quelle, die im Innern des Hauses hervorsprudelte, sichtbar. (Schilderung des Rahoer Stuhlbezirkes; s. das Quellenverz. im I. Thle.). Die nam.

so endete die Untersuchung insgemein damit, daß man ihnen eine äußerst mäßige Abgabe vorschrieb, ohne sie übrigens weiter zu beirren. Denn die Kameral-Behörden mußten froh sein, wenn Jemand in diesen rauhen Gebirgsgegenden seinen Aufenthalt nahm und sich dann wenigstens im eigenen Interesse die Vertilgung der da auf Beute lauernden Raubthiere, sowie die Lichtung der Wälder angelegen sein ließ. Die Kameral-Präfekten begünstigten daher wohl auch derlei auf eigene Faust unternommene Ansiedlungen und gestanden Denen, welche sich um die Erlaubniß dazu meldeten, auf viele Jahre hinaus bereitwilligst volle Abgabenfreiheit zu. Solcher Gunst erfreute sich z. B. um das Jahr 1600 der einzige Unterthan, den das Kameral-Aerar damals zu Trebusa (im Theißthale) hatte. Im J. 1598 waren demselben alle Abgaben auf 12 Jahre erlassen worden. Zu Raho befanden sich damals 14 Bauern, welchen der Vorstand der Rhonaseker Salzkammer Wohn- und Weideplätze eingeräumt hatte, wofür sie außer einem Naturalzehent von ihren Schafen jährlich 14 Marderfelle abzuliefern gehalten waren. Andere bewohnte Orte gab es damals im ganzen Theißthale von Lonka aufwärts nicht. Die ausgedehnten Alpenreviere zu beiden Seiten des Flusses hatten die Bocskoer und Lonkaer Insassen okkupirt und von der Umgegend von Körösmezö heißt es in dem Urbarbuche, dem diese Angaben entnommen sind [1]), ausdrücklich: „est campus non populabilis, quem nullus incolit“. Es nimmt sich wie ein erster schüchterner Versuch, den Bocskoern und Lonkaern gegenüber ärarische Besitzrechte geltend zu machen, aus, wenn es in dem Urbarbuche heißt: die Kameralbeamten hätten aus eigener Machtvollkommenheit besagte Ansiedlungen daselbst zugelassen und, um doch einigen Nutzen fürs Aerar zu erzielen, die Körösmezöer Weideplätze für Geld und Marderfelle (pro mardurinis) hintangegeben. Als Käufer werden eine Wittwe Prepostváry und Unterthanen des Stephan Bánffy genannt.

In dem mit dem Theißthale (westlich davon) parallel laufenden Taraczk-Thale siedelten sich der Sage nach um die Mitte des 16. Jahrhunderts etliche ruthenische Familien zu Kalinfalva, Szeles-Lonka und Felsö-Nereßnicze an [2]). Von anderen Niederlassungen ist, wenn man von den unmittelbar am Eingange des Thales liegenden Ortschaften Bedö, Kis- und Nagy-Kirva absieht,

---

haftesten „Kontraktionen“ sind im Thale der schwarzen Theiß und den dahin mündenden Seitenthälern, nämlich: Lazesscina, Zdimir, Repejo, Sztebna, Sztubena, Lopusanka, Tiesora, Dubina und Szvidovecz. Außerdem gehören noch hieher die Weiler: Luhi, Bilchoraly bei Akna-Raho, Berlebas, Kvaßi (Borkút), Bilin und m. A., die wohl auch in der Amtssprache jetzt mitunter Dörfer genannt werden. Die Zusammenlegung der Bauernhöfe hat im J. 1778 ihren Anfang genommen. Bis dahin lagen die einzelnen Gehöfte der Gemeinde Körösmezö auf einem kaum binnen 3 Tagen zu umreitenden Terrain zerstreut. Man zählte ihrer 400, die damals an vier Punkten koncentrirt wurden. (Windisch, Ung. Magazin, III. 333).

1) Bei J. Simonchicz. Noctes Marmaticae (s. das Quellenverz. im I. Thle.).

2) Ferd. v. Bernolák, Entstehungsgeschichte der Ortschaften des Tecsöer Stuhlbezirks (s. das Quellenverz. im I. Thle.).

auch hier bis ins 17. Jahrhundert herauf keine Spur [1]), und ebensowenig läßt sich von den genannten nachweisen, daß sie nach dem Skultetial-Systeme gegründet wurden [2]). Es ist da wie in vielen ähnlichen Fällen, die sich im Ruthenengebiete zugetragen haben mögen, ein stillschweigender Uebergang vom unsteten Herumirren zum Seßhaftwerden vorauszusetzen. Dieser Uebergang vollzog sich bei den ungarischen Ruthenen um Vieles langsamer, als bei ihren Stammesgenossen am Nordabhange der Karpathen. Noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gab es in Ungarn viele ruthenische Nomaden. Die ungarischen Gesetze dieses Zeitraums [3]) unterscheiden deutlich bei den Ruthenen (wie auch bei den Rumänen): seßhafte Bauern (Coloni sessionati) und von Alpe zu Alpe wandernde, heerdenreiche Hirten (qui, licet domos non habeant, in tuguriis tamen habitantes, non contemnendam pecorum summam alunt). Es werden wohl auch, damit ja über die Lebensweise der fraglichen Ruthenen kein Zweifel obwalte, die „Rutheni, qui in villis in medio colonorum domos et alias haereditates habent“ Denjenigen gegenübergestellt, „qui domo carentes in alpibus et sylvis pecora alunt“ [4]). Man hat es also da mit wirklichen Nomaden zu thun, die sich unstet herumtrieben oder höchstens nur beiläufig gewisse Umzugsgrenzen einhielten, insoferne sie nämlich Jahr für Jahr bestimmte Alpen besuchten und für deren Ausnutzung dem etwaigen Grundherrn, der sie darum anging, bestimmte Giebigkeiten entrichteten. Die

---

1) Die Gemeinden Gánya, Irholcz und Alſo-Nereßnicze wurden der Sage nach um die Mitte des 17. Jhdts. durch Einwanderer aus dem Bereghер Komitate gegründet. Tereſelpatak ist ein circa 1760 entstandener Ableger von Gánya, Kökenyes ein ungefähr gleich alter von Uglya, Krasnicsora einer von Dombo, das selbst wieder nicht vor dem Jahre 1730 vorkommt. Oroß- und Nemet-Mokra, Kiraly-Mezö, Brußtura und Königsthal sind Gründungen eines noch viel jüngeren Datums. Bedö erscheint zuerst in einer Erlauer Metalurkunde von 1336. Das ist demnach der älteste Ort im ganzen Tecsöer Bezirke. (Ferd. v. Bernolák).

2) Es könnte dieß höchstens von denjenigen Gemeinden behauptet werden, deren Gründung bestimmten Familien zugeschrieben wird; so z. B. von Irholcz, das eine Schöpfung der Familie Csonka sein soll; von Kalinfalva, wo die Familien Krehul, Kuchta und Marena als die ersten Ansiedler genannt werden; ferner von F.-Nereßnicze, wo die Familie Probanecz für die älteste gilt, und von Szeles-Lonka, dessen älteste Bewohner angeblich die Familien Gelemba und Tarsinecz waren. (Ferd. v. Bernolák). Allein die einschlägigen Ueberlieferungen lauten dergestalt, daß besagte Familien weit eher nur als die zufälligen ersten Ansätze zu jenen Gemeinden, denn als Veranstalter einer prämeditirten Besitzergreifung seitens mehrerer ihrer Leitung unterstehenden Kolonisten zu betrachten sind. Gerade so verhält es sich auch mit den die Ansiedlungen im ehemaligen Szigether Stuhlbezirke betreffenden Sagen, laut welchen z. B. Felsö-Apsa zuerst nur die Familien Prokopis und Mazar beherbergt hat. Körtvélyes dagegen soll zwar allerdings mehrere Bewohner auf einmal erhalten haben; jedoch blos Diener des benachbarten Basiliten-Klosters, welche auch nach dessen Aufhebung hier zurückblieben. (Geschichtliche Daten über die Ortschaften des Szigether Stuhlbezirks; s. das Quellenverz. im I. Theile).

3) Ferdinandi I. Decretum XVIII. (1557), Art. 3, §. 9; Ejusdem Decretum XX (1563), Art. 4, §. 1; Maximiliani Decretum II. (1567), Art. 12; Ejusdem Decretum IV. (1572), Art. 6. im Corp. Jur. Hungarici.

4) Maximiliani Decretum VI. (1574), Art. 4 im Corp. Jur. Hungarici.

tuguria, von welchen das Gesetz spricht, sind Alpenhütten, deren Inwohner wechselten und die mit Ausnahme der zu Winterquartieren dienenden einen Theil des Jahres über ganz leer standen. Auf den Csornaer Bergen zuhinterst im Theißthale, wo der rasch anschwellende Fluß entspringt, wurden im Jahre 1600 deren 18 gezählt. An den Quellen des Naghagh-Flusses gab es damals deren 12, auf der Alpe Formoza deren 6 [1]). Die Alpenhütten wurden nach und nach Standquartiere; die Hirten verwandelten sich nach und nach in Bauern, denen es, waren sie einmal seßhaft geworden, dann nicht mehr verstattet war, Haus und Hof im Stiche zu lassen. Darum besann sich wohl auch ein Theil der ruthenischen Nomaden lange, bevor er der dem Hirten unentbehrlichen Freizügigkeit entsagte. Noch im Gesetz-Artikel 26 vom Jahre 1647 erscheinen „Rutheni, portas non habentes“ [2]).

Indessen wäre es eine sehr einseitige Darstellung des Verlaufes der Ruthenenverbreitung in Oberungarn, wollte man selbe nur aus dem Wandertriebe der Ruthenen hervorgehen lassen. Ein großer Theil des Volkes hatte sich in dieser Beziehung längst Beschränkungen auferlegt, wie ja schon das häufige Vorkommen ruthenischer Skultetial-Gemeinden im 16. und 17. Jhdte. beweist und überdieß aus der ansehnlichen Menge ruthenischer Seelsorgs-Stationen, die um die Mitte des 17. Jahrhunderts bestanden, gefolgert werden muß. Der Graner Erzbischof Lippai schätzt in einer Denkschrift über die kirchlichen Verhältnisse der ungarischen Ruthenen, welche er im Jahre 1654 nach Rom schickte [3]), die Zahl der in Oberungarn fungirenden Priester des orientalischen Bekenntnisses auf 600, wovon circa 150 auf den vereinigten Herrschaften Munkács und Szt.-Miklos, 70 auf den Gütern der Drugeth'schen Familie, 35 auf der Varannoer Herrschaft, 30 auf den Gütern der Grafen Pethö im Norden des Zempliner Komitats, 45 in der Zips, 37 auf der Herrschaft Szerednye, 30 auf den Barkóczy'schen Gütern, 77 auf den Gütern des Grafen Ladislaus Rakóczy und 25 am linken Theißufer weilten. Allerdings heißt es in dieser Denkschrift: der ruthenische Klerus sei sehr ungleich vertheilt, so daß oft in einem Dorfe 4—10 Priester über einander säßen, während anderswo wieder Mangel daran sei. Es geht aber daraus wenigstens so viel hervor: daß die Ruthenen damals schon so ziemlich über das ganze Wohngebiet, welches sie dermalen einnehmen, verbreitet und vermöge ihres Zusammenwohnens mit längst stabil gewordenen Bevölkerungselementen großen Theils an feste Wohnsitze gebunden waren. Dieß wird bezüglich des Zipser und Sároser Komitats durch ein Verzeichniß der daselbst um das

---

1) S. das Rhonaseker Urbar von 1610 bei J. Simonchicz, Noctes Marmaticae.

2) Ferdinandi III. Decretum II. im Corp. J. H. Die öfter wiederkehrende Hinweisung auf diesen Fundort ist darum keineswegs überflüssig, weil eine große Menge ungarischer Landesgesetze nicht im Corp. Jur. Hungar. steht, sondern in den dazu von Kovachich dem Aelteren in dem Werke „Vestigia Comitiorum“ (1790—1801) und von dessen Sohne in dem Werke „Sylloge Decret. Comitialium“ (1816) gelieferten Nachträgen, ferner in Steph. Endlicher's einschlägigen Publikationen enthalten, zum Theile (was die ältere Zeit betrifft) wohl auch noch gar nicht veröffentlicht ist.

3) M. Lucskay, Histor. Carpato-Ruthenorum.

Jahr 1660 bestandenen ruthenischen Pfarreien bestätiget [1]). Darnach bestanden solche in der Zips: zu Repás, Olsavicza, Torißka, Porács, Zavadka, Szlovinka, Hodermark, Oßturnja, Lipnik, Szulin und an 2 anderen Orten, deren Namen ich nicht entziffern konnte. In der südlichen Hälfte des Sároser Komitats bestanden solche zu Pußtapole, Bajerow (Bajor-Vágás), Gromos, Jestreb (Jaßtrabina), Kijow, Neuesissó, Miklusowce (Miklos-Vágás), Droß-Pcklin, Som, Hanigowecz, Geralt, Hradisko, Nessow, Livó, Lukó, Gerlachö, Hrabßke, Sznakow, Csires, Orlow, Legnawa, Sztarina, Ujak, Kis-Lipnik, Mathißowa, Krußlowa, Schambronn und an 2 anderen, von mir nicht entzifferten Orten; ferner gab es ihrer 60 in den beiden Archidiakonaten der Makovicza. Laut eines diesem Verzeichnisse angehängten Summariums gab es damals im Umkreise der ganzen Munkácser Diözese, von welcher damals freilich die Eperieser und der walachische Theil der Marmaros noch nicht ausgeschieden waren, nicht weniger als 769 von Priestern des orientalischen Bekenntnisses versehene Kirchen; darunter allerdings 416 von Schismatikern okkupirte und daher gewissermaßen Parallel-Kirchen.

Von ruthenischen Pfarreien, welche schon im 16. Jhdte. Mittelpunkte eines größeren Kreises menschlicher Ansiedlungen waren, nenne ich folgende [2]):

Schambronn (1500), Lukó (1500), Jeßtreb (1540), Tvarócza (1560) und Kis-Lipnik (1580) im Sároser-; Dragobertfalva (1523), Szolyva (1565), Kis-Martinka (1599), Sztrojna (1597), Dußina, Holubina, Ploßko im Bereghe-; O.-Sztußicza und Unghvár (1575) im Ungher-; Porács im Zipser-; Komloßka im Abaujvárer-; Hußt und Szinevér im Marmaroser Komitate.

Dazu kommen noch die oben erwähnten ruthenischen Skultetial-Gemeinden von gleichem oder noch höherem Alter und ein paar frühzeitig gegründete ruthenische Klöster [3]); obschon bei Letzteren die Vermuthung, daß sie von jeher Mittelpunkte einer kolonisatorischen Thätigkeit waren, weit weniger zutrifft. Vielmehr ist anzunehmen, daß Letztere gerade dort am meisten blühten und am

---

1) M. Lucskay, Histor. Carpato-Ruthenorum.

2) Mit Benutzung der Schematismen der beiden Diözesen Eperies und Munkács und gestützt auf Privat-Angaben einzelner ruthenischer Seelsorger. Die beigesetzten Jahreszahlen bezeichnen die Zeit, aus welcher die ersten sicheren Nachrichten über das Bestehen der betreffenden Seelsorgsstation herrühren. Wo eine nähere Zeitangabe fehlt, konnte sie eben nicht eruirt werden.

3) Nämlich: das Basiliten-Kloster auf dem Csernekhégy bei Munkács, jenes zu Kraßnibrod im Zempliner Komitate und das nicht mehr existirende zu Körtvélyes in der Marmaros. Ueber die Gründungszeit dieser Klöster s. den die Kirchen- und Kulturgeschichte der ungar. Ruthenen behandelnden Abschnitt. Das angeblich hohe Alter der durch Kaiser Joseph II. aufgehobenen Klöster zu Uglya und Irholcz und des noch bestehenden zu Kis-Berezna ist zu wenig konstatirt, als daß hier darauf Bezug genommen werden könnte. Von den Klöstern zu Bukócz, Mißticze, Hußt-Veranya, Alsó-Karaßlo, Kriesfalva und Póes ist dagegen positiv bekannt, daß sie im 16. Jhdte. noch nicht bestanden. Hinsichtlich des Körtvélyeser Klosters muß bemerkt werden, daß es Rumänen seine Entstehung verdankte und erst vom 16. Jhdte. ab auch für die Ruthenen Bedeutung hatte. Die Klöster im Mara- und Iza-Thale (nächst Gyulafalva, Barczanfalva, Mojßin und Jóod) haben nie die Ruthenen angegangen.

chesten entstanden, wo eine anderer Seelsorgsstationen entbehrende Hirtenbevölkerung das Bedürfniß nach ihnen lebhaft empfand.

Wie dicht besäet mit ruthenischen Ansiedlungen das Ruthenengebiet ein Jahrhundert später war (so daß man kaum begreift, wo — von der Marmaros abgesehen — es damals noch Raum für Nomaden gab): lehrt obiges Zifferngemälde. Von Oßturnja in der Zips und Telgart im Granthale angefangen schloß sich mit geringen Unterbrechungen Gemeinde an Gemeinde bis an die Grenzen der Marmaros und auch hier fehlte es nicht mehr an Wahrzeichen geregelterer Zustände, wie denn z. B. seit dem Jahre 1641 selbst zu Körösmezö schon eine ruthenische Kirche stand. Das sind doch der Beweise genug dafür, daß die weitaus überwiegende Mehrzahl der ungarischen Ruthenen um die Mitte des 17. Jahrhunderts das Nomadenleben bereits hinter sich hatte. So groß auch die Zahl der ruthenischen Nomaden noch im 16. Jhdte. gewesen sein mochte: so hatten sich doch dem Hin- und Herwogen der Bevölkerung inzwischen steigende Hindernisse entgegengestellt, welche theils aus deren Zunahme, theils aus der Gesetzgebung entsprangen. Erst die Rakóczy'schen Wirren zu Anfang des 18 Jahrhunderts entfesselten wieder stellenweise das mit der neuen Lebensform noch nicht ganz ausgesöhnte Ruthenenthum oder scheuchten es wohl auch hie und da durch Hiebe der Kriegsgeißel und durch Preisgebung des Volkes gegenüber der Tyrannei einzelner Grundherren gewaltsam auf. Die fluktuirenden Volksmassen ergoßen sich damals über die vom Kriege verheerten, menschenleeren Gebiete des Abaujvárer, Tornaer, Zempliner und Borsoder Komitats [1]), breiteten sich im Ugocsaer Komitate

---

1) Im Abaujvárer Komitate waren schon um das J. 1730 die Ortschaften Hamor, Mikeháza, Kelecsény, Kány, Perécse, Gadna, Gagy-Apathy, Felsö-Gagy, Szolnok und Ketty ganz, ferner Fony, Arka, Radvany und Olcsva theilweise von Ruthenen bewohnt: lauter Ortschaften, welche während der durch Franz Rakóczy II. erregten Unruhen furchtbar gelitten hatten und deren frühere Bewohner zumeist Magyaren waren. (M. Bel, Descript. Com. Abaujváriensis; s. das Quellenverz.) Seither hat das Ruthenenthum, der Ansiedlungen unter 100 Seelen nicht zu gedenken, hier auch zu Kaschau, Gönyü, Kenyhecz, Szakály, Szinna, Tornyos-Némethi, Zsadány, Füzér, Pálháza Filke-Háza, Szinye, Rozgony, Szeßta, Nagy-Ida, Ujváros, Kalsa, Zdoba, Beßter, Felsö-Hutta, Also-Mislye, Gagy-Bátor, Bendéghi, Ujlak, Buzitq, Büttös, Reste, Also-Gagy, Garadna, Uj-Radvány, Szöled, Hernád-Vecse, Homrogd, Monaj, Szikső, Felsö-Vadáß, Miesta, Szolnok, Sélyeb, Szantó, Kér, Pere und Tallya sich eingebürgert. In den letztgenannten 7 Orten ist es neuestens freilich wieder stark von der Magyarisirungsgefahr heimgesucht worden und derselben auch theilweise erlegen. Vor dem 18. Jhdte. gab es im Abaujvárer Komitate allem Anscheine nach nur auf den beiden Herrschaften Regécz und Boldoghö-Várallya Ruthenen. Ob aber nicht auch selbst in dieser Gegend der eine und andere Ort erst nach den letzten Rakóczy'schen Wirren eine ruthenische Bevölkerung erhielt? — muß ich wegen Mangel an verläßlichen Daten dahingestellt sein lassen. — Im Tornaer Komitate siedelten sich um das Jahr 1730 zu Falucska Ruthenen an. Seither fanden sie auch zu Horvati und Varakony Eingang, welche Ansiedlungen die Verbindung mit den vielen ruthenischen Ortschaften im Norden des Borsoder Komitats herstellen. Hier sind außer der Umgegend von Szendrö, wo, den ganzen Komitats-Winkel ausfüllend, bis an den Sajo-Fluß herab beinahe ausschließlich Ruthenen wohnen, noch die Grenze gegen Zemplin und Abauj stark und im Innern des Komitats die Ortschaften Görömböly, Csaba, Mályi, Miskolcz, Emöd und Felsö-Zsolcza je mit mehr als 100 ruthenischen Einwohnern besetzt. Miskolcz

aus [1]) und drangen, als haushältige und lenksame Leute von allen verständigen Grundherrn freudigst bewillkommt, bis tief in die Ebene des Szabolcser und Biharer Komitats vor [2]). Die dadurch längs der polnischen Grenze entstan-

beherbergt deren an 800, Mucsony 1150, Görömböly 1000. Von einigem Einflusse hierauf war der Umstand, daß die Herrschaft Tapolcsa, deren Hauptort Görömböly ist, seit 1777 zur Dotation des Munkácser Biothums gehört. Den westlichsten Ausläufer des Ruthenenthums bildet hier Kalló am Szuha-Bache, der, aus dem Gömörer Komitate kommend, nicht weit von diesem Orte in den Sajo fällt. Im Zempliner Komitate rückte schon im Jahre 1720 ein Ruthenentrupp bis Vég-Ardó an der Bodrogh (unweit Sáros-Patak) vor. (A. Szirmay, Notit. Com. Zempl. topogr. S. 222). Dermalen halten sie in Abtheilungen zu 100—200 Seelen die ganze Straße zwischen Tokaj und Sáros-Patak besetzt, so daß da fast kein größerer Ort ohne Ruthenen angetroffen wird. Tokai zählt über 300, Bodrogh-Kereßtur 700, Olaß-Lißka 120, Zsadány 200, Olaß-Bodrogh 130 ruthenische Einwohner. Dazu kommt dann eine ältere Gruppe ruthenischer Gemeinden zwischen Sátoralya-Ujhely und Terebes, welche offenbar an den benachbarten Stammesgenossen im Abaujvárer Komitate ihren Rückhalt hat und von hier aus sich (allerdings erst vor etwa 100 Jahren) über Rád einer und Borsi anderer Seits bis in die Bodroghköß vorschob, wo sich aber derzeit nur äußerst wenige echte Ruthenen mehr vorfinden. Eine dritte Gruppe umfaßt die Orte Zombor, Maad, Tallya, Tarczal, Szerencs, Bekecs, Legyes-Benye, Monok, Erdö-Benye und Tolcsva. Diese kann für eine Ablagerung der Jahrhunderte alten Ruthenen-Ansiedlung im Rücken der Hegyallya gelten, die ja einst, wie die Volkssage erzählt, theilweise ein Besitzthum des Fedor Kyriatovich war. Die dortigen griechisch-unirten Pfarreien sind fast durchweg mit um die Mitte des vorigen Jahrhunderts begonnenen Matrikeln versehen. Das deutet schon auf die Zeit ihrer Entstehung hin. Die Tolcsvaer Pfarre ward auch in der That laut dem Schematismus der Munkácser Diözese 1770, die Zomborer 1774 errichtet. Bei der Szerencser ist der Beginn mit 1714 angesetzt; doch dürfte das ein Druckfehler statt 1774 sein. Unter den weiter gegen Norden gelegenen scheint die Belejtheer Pfarre eine der älteren zu sein, da sie schon im Jahre 1702 über eine steinerne Kirche verfügte. Die altgesessene, nie verdrängte Ruthenen-Bevölkerung des Zempliner Komitates reicht, mit Slovaken untermischt, bis Varanno herab. An der äußersten Südspitze des Komitats hat die Borsoder Grenzbesatzung mittelst der Ruthenen-Ansiedlung zu Körömi gleichsam einen Vorposten aufgestellt.

1) Bei der Nationalitäten-Konskription im J. 1787 wurden im Ugocsaer Komitate bereits 49 ruthenische Gemeinden gezählt. Manche darunter waren kurz zuvor aus den Trümmern magyarischer Dörfer erstanden, so z. B. Magyar-Komjáth und Hethóny um das Jahr 1754. (A. Szirmay, Not. Com. Ugoch. S. 86 und 133). Einzelne hatten freilich hier schon längst bestanden, wie die bereits im J. 1405 neben Magyar-Komjáth vorkommende Gemeinde Oroß-Komjáth und die im J. 1371 (nicht 1317, wie es einem Druckfehler zufolge im I. Thle. S. 8) heißt) vom Großwardeiner Domherrn Karaß mit Ruthenen aus Papsalva im Beregher Komitate besetzte Ortschaft Alsó-Karaßló beweisen. A. Szirmay führt in seinem vorzitirten, um das Jahr 1795 verfaßten Werke 26 ganz und 16 theilweise von Ruthenen bewohnte Ortschaften des Ugocsaer Komitats auf. Darnach scheint es, als hätten in der Zeit von 1787—1795 viele hier seßhaft gewordene Ruthenen wieder zum Wanderstab gegriffen, was auch durch die Wahrnehmung, daß damals immer mehr ruthenische Gemeinden weiter gegen Süden emportauchten, bestätiget wird.

2) In der 1779 erschienenen 3. Auflage des (offenbar von keinem verständigen Grundherrn) nach M. Bel bearbeiteten „Compend. Hung. Geographicum" heißt es S. 306 von der Einwohnerschaft des Szabolcser Komitats: „Acressere non ita pridem Rutheni etiam, obscurum hominum genus" und wird S. 307 namentlich die Burgruine Szabolcs als von Ruthenen bewohnt bezeichnet („Rutheni eam inhabitant, homines iniquissimi"). Bei der Nationalitäten-Konskription unter Kaiser Joseph II. (1787) wurden hier 8 ruthenische Gemeinden gezählt. Von den Ruthenen wohl zu unterscheiden sind hier die durch das Band kirchlicher Gemeinschaft mit denselben verknüpften Be-

denen Lücken füllten ruthenische Emigranten aus Polen aus [1]). Von dieser Zeit an aber erstarrt der Strom der ruthenischen Volksbewegung in Ungarn. Allseitig eingedämmt [2]) gerieth er ins Stocken und nur im Quellgebiete der Theiß dauerte das wechselvolle Ab- und Zuwallen noch länger fort; ja hier ist eine gewisse Scheu vor dem Seßhaftwerden noch gegenwärtig wahrzunehmen [3]).

Wenn in neuerer Zeit auch wiederholt Hungersnoth die ruthenischen Karpathenbewohner in Ungarn heimgesucht und mit tödtlichem Stachel zum Auswandern angespornt hat [4]), so verließ doch immer nur eine verhältnißmäßig kleine Schaar und diese seufzend die Grenzgebirge [5]). Das Volk im

---

wohner der Haiduken-Städte. Diese sind nämlich magyarisirte Serben und wohnen hier seit dem Anfange des 15. Jhdts., wo der serbische Despot Georg Brankovics (1425) für den von ihm an Ungarn abgetretenen serbischen Landstrich vom Könige Sigismund die Orte Böszörmény, Varsány, Tur ꝛc. eingeräumt erhielt. — Im Szathmárer Komitate wurden bei der Konstription von 1787: 7, im Biharer bereits 2 ruthenische Gemeinden gezählt.

1) Es gilt das namentlich vom Norden des Sároser Komitats, wo fast in jeder ruthenischen Pfarre die Matrikeln von solchen Zuwanderungen Zeugniß geben. Die meisten Ankömmlinge nannten sich nach dem Orte ihrer Herkunft, so z. B. Baniczky von Banicza, Perunßky von Perunka, Brunarßky von Brunari, Zdinyok von Zdinya. Vgl. den I. Theil, S 9.

2) Unter Kaiser Karl VI. begann auch die Landespolizei grundsätzlich auf sie zu fahnden. Eine Verordnung des kgl. ungar. Statthaltereirathes vom 19. April 1726 an die einzelnen Munizipalbehörden bestimmte: „Vagis hominibus . . . sedulo invigiletur, deprehensique summario Processu cum omni rigore promerita poena afficiantur". Damit waren wohl zunächst nur Landstreicher (Vagabunden) gemeint; immerhin aber konnte die Verordnung auch auf Nomaden angewendet werden. Selbe wurde unterm 21. Juni 1735, 26. Februar 1746 und 17. Dezember 1767 erneuert. (J. Kassics, Enchiridion seu Extractus benignarum normalium, Pest, 1825. I. 326). Eine Konskription der ruthenischen Nomaden hatte schon im J. 1564 anläßlich ihrer damaligen Besteuerung durch den Landtag stattgefunden und zugleich war der Befehl ergangen, dieselben am Ueberschreiten der Landesgrenze zu hindern. S. die den Steuersammlern (Dikatoren) diesfalls ertheilte Instruktion vom J. 1564 bei Chr. Engel, Voracten zur ungar. Gesch. im 3. Bde. des 49. Theiles der Baumgartner'schen Welthistorie S. 95. (8vo., „Cum autem . . . non desint fortasse, qui . . . hujusmodi Valachos et Ruthenos ad tempus, donec scilicet dicatio peragatur in vicina Regna et Provincias dirigant et ablegent, curabit Dicator pro sua fide. Valachorum et Ruthenorum discessum diligenter percontari et rescire etc.").

3) In der bereits zitirten, wahrscheinlich aus der Feder des Vorkuter k. k. Waldmeisters J. Pöschl geflossenen „Schilderung des Rahoer Bezirkes in der Marmaros" von 1859 heißt es wörtlich: „Noch gegenwärtig ist das nomadische Herumziehen mit Schafen und Hornviehheerden die Lieblingsbeschäftigung der Ruthenen, wenn auch nur mehr auf den höchsten Alpen ausführbar, wo sie nicht blos den Sommer über sich aufhalten, sondern auch den Winter in elenden Hütten zubringen, um dem im Freien überwinternden Viehe aus dem klaftertiefen Schnee Fütterungsplätze auszuschaufeln. Dorthin bringen alle vierzehn Tage der Vater, die Mutter oder Geschwister dem einsamen Hirten Lebensmittel. Die Zeit vertreibt er sich, wie gesagt, mit Schneeschaufeln, Herrichten der Wege, welche zu den Quellen und Heuschöbern führen, Holzhacken und ähnlichen harten Arbeiten."

4) S. den die Kirchen- und Kultur-Geschichte behandelnden Abschnitt.

5) Eine Ausnahme hievon machen bloß die Bewohner der s. g. Makovicza im Sároser Komitate insoferne, als sie im Laufe der letzten 30 Jahre zu Tausenden wegwanderten, um in ungewisser Ferne sich eine neue Heimat zu begründen. Es grenzt ans Unglaubliche, welche

Großen und Ganzen denkt an kein Uebersiedeln mehr. Es ist mit der Erdscholle zufrieden, die es jetzt im Schweiße seines Angesichts zu bebauen gezwungen ist, um sich so die Mittel zum Lebensunterhalte zu verschaffen, welche der ehemalige Heerdenbesitz ihm freilich bei geringerer Anstrengung reichlicher dargeboten hat. Es wünscht nur, daß man es von dem Terrain, auf dem es sich häuslich niedergelassen und eingerichtet hat, nicht mit Berufung auf Eigenthumsrechte verdränge, die weder geschichtlich begründet, noch mit den Forderungen der Humanität vereinbar sind.

Die ungarischen Ruthenen gehören weder zu den bei der Besitzergreifung des Landes durch die Magyaren unterjochten Völkerschaften, auf die allenfalls das Jus Attilae hätte Anwendung finden können [1]), noch sind ihrer Viele Nachkommen von Kriegsgefangenen [2]), noch ist anzunehmen, daß sie zur Mehrzahl ihre Freiheit durch Verbrechen verwirkt oder freiwillig darauf verzichtet haben. Wenn dessenungeachtet bei der Einführung des Theresianischen Urbars fast die Gesammtheit derselben die Fesseln der Leibeigenschaft trug, so war das eine Folge zahlloser Vergewaltigungen, und wenn damals die bäuerlichen Verhältnisse der Ruthenen auf dieser Grundlage blindlings geordnet wurden, so hieß das demnach einen Zustand zum Ausgangspunkt wählen, der der Gerechtigkeit Hohn sprach. Doch hievon im nächsten Abschnitte. Hier sei nur wiederholt: daß der fremde Wille, der die Ruthenen über Ungarn verbreiten half, in den seltensten Fällen ein berechtigter war und daß solcher überhaupt nicht oft als Motor auftrat [3]), sondern die stattgefundenen

---

Fortschritte hier die Entvölkerung macht. Nach einer mir vom Beloveßaer Pfarrer Alex. Paulovics gütigst mitgetheilten Berechnung sank die Bevölkerung der Makovicza von 12,771 Seelen im Jahre 1838 auf 8110 im Jahre 1861. Viele wurden vom Hunger-Typhus in den Jahren 1847 und 1848 hinweggerafft; doch weit Mehrere noch zogen das Exil dem Jammer vor, der sie daheim auch in gesunden Jahren umgab. Aus dem Svidniker Stuhlbezirke hat nach amtlichen Berichten in den Jahren 1850—53 fast ein Drittel der Bevölkerung sich südwärts gewendet. Viele davon kamen aber wieder zurück, wenn auch noch ärmer, als sie ausgezogen waren. Vgl. den I. Th., S. 4 und die Anmkg. 2 auf S. 5 ebenda.

1) Das Jus Attilae, zu deutsch: „Faustrecht", ist noch in neuester Zeit von ungarischen Schriftstellern mit ernsthafter Miene in Schutz genommen worden. So behauptet Fényes in seiner „Statistik des Königreiches Ungarn" (I., Pest 1843, S. 70): der Magyare könne schon darum keiner fremden Sprache in Ungarn neben der seinigen die Herrschaft einräumen, weil das Land mit seinem Blute erworben sei, und Bartal findet es (a. a. O. I. 125) natürlich, ja rühmenswerth, daß Arpad, in Attila's Fußtapfen tretend, die Neutraer Slaven, welche ihm nicht gehorchen wollten, ins tiefere Ungarn versetzte. Er nennt den bezüglichen Rath magyarischer Heerführer ein „consilium prope divinum" und verehrt in Attila (ebenda, I. 89) den Gründer des ungarischen Staates.

2) Wenigstens ist die ältere dießfällige Anschauung eine irrige, wie ich am Schlusse dieses Abschnittes nachweisen werde.

3) Am öftesten vielleicht noch im 2. und 3. Dezennium des vor. Jahrhunderts, wo die Grundherrn stellenweise großen Mangel an Arbeitskräften litten und demzufolge auch vor einer gewaltsamen Versetzung ihrer Bauern nicht zurückschreckten, wie der dem wehrende Gesetzartikel 62 von 1723 beweist. Doch erklären sich die damaligen Uebersiedlungen der ruthenischen Karpathenbe-

Vergewaltigungen insgemein an bereits seßhaften ruthenischen Bauern verübt wurden, so daß diese sich zuletzt glücklich schätzen mußten, ein ursprünglich beinahe oder völlig unbelastetes Erbgut unter den drückendsten Bedingungen behalten zu können.

Für das Leben in geschlossenen Orten hat das ruthenische Volk in Ungarn nie viel Sinn an den Tag gelegt. Noch jetzt hält es sich den Städten ziemlich ferne und die wenigen Marktflecken (oppida), welche von Ruthenen bewohnt sind, unterschriden sich von Dörfern in der Regel eben nur dem Namen nach, der ihnen sammt den ihn rechtfertigenden Privilegien fast ohne Ausnahme von der Kaiserin Maria Theresia verliehen ward [1]). Nicht einmal in den Städten Eperies und Unghvár, die doch ihren Bischöfen zur Residenz dienen, bilden sie die Mehrzahl der Bevölkerung. Die meisten Ruthenen (2670) hat unter allen Städten Oberungarns Hußt in der Marmaros aufzuweisen [2]). Es erklärt sich dieß aus dem im I. Theile über die Erwerbsquellen der ungarischen Ruthenen Gesagten.

Von besonderem Interesse ist für den deutschen Geschichtsforscher die Wahrnehmung, daß die Ruthenen Oberungarns, ungeachtet sie stets die Urproduktion dem Gewerbsbetriebe vorzogen, hier Deutsche verdrängten oder doch vielorts in deren Fußtapfen traten.

Es geschah dieß namentlich in den Komitaten Sáros, Zips, Ugocsa und Marmaros. In den beiden erstgenannten Komitaten ist min-

---

wohner auch aus der trostlosen Lage, in welche dieselben durch Mißjahre, grundherrliche Bedrückungen und anderweitiges Elend daheim gerathen waren. In einer Vorstellung an den Landtag vom J. 1729 schildern die Stände des Ungher Komitats diese Lage, wie folgt: „Et quia ad rite incolendum non est aptum (sc. solum) vaga gens Ruthenica tam rara fixit Domicilia, ut maxima pars horrida videlicet saxa, culturae incapacia, bonis oculis indigna, feris duntaxat bestiis et volucribus deserviat . . . . Beneficia caeteroquin ibidem nulla, inde nulla nobilium habitatio; dispersi hinc inde Rutheni, avena, fungo et faba victitantes, fluminibus ac montibus circumdati, coelum minaces item rupes intuentur, fame supplent annonae defectum; saepius vero tantam subeunt egestatem, ut gemmas arborum pecoribus gratas, glandes praeterea tam quercinas tam faginarias ac non minus frutices quoque Turcici tritici farinae loco commolire, furfuri commiscere hocque modo miserandos et mortiferos in panes convertere necessantur. . . . Hos adeo afflictos Polonorum excursio et rapina affligit uberius. Propter salis praeterea Polonici furtivam eductionem, quam non tam malitiose quam paupertate coacti exercent, etiam dum centeni depraehenduntur, obequitatorum manu occiduntur, aut si fugere possint, pecoribus privantur. Sic, qui heri parum habebant, hodie habent nihil . . . . Cui jam videbitur mirum, cum et circumquaque aut frequens penuria frumenti (eos) affligit, aut pecorum lues devastat (quae duo instar vigiliarum sese permutare solent) turmatim integros fugere possessiones, potissimum cum hoc modo tam facile semet expediant, ut omnem domesticam suppellectilem collectam una sarcimina facile humeris bajulent?“ (Ungher Komitats-Archiv —, Acta Polit. Nro. 5 von 1729).

1) Unghvár wurde unterm 12. Mai 1780, Nagy-Bereszna unterm 12. Mai 1778, Tißa-Ujlak 1780 zum Marktflecken erhoben.

2) Von Hußt sagt schon der Verfasser des 1779 ersch. „Compend. Hungariae Geographicum“ S. 315: „Cives Hungaros habet et Ruthenos.“

bestens ein Drittel des Terrains, auf dem jetzt Ruthenen sitzen, einmal deutsches Besitzthum gewesen. Hieher gehören, wenn auch nicht ganz, so doch theilweise die Gemarkungen der Gemeinden: Kojsso, Helczmanócz, Porács, Szlovinka, Brutócz, Hodermark, Szulin, Krempach, Nessow, Klyuso, Gaboltó, Lénartó, Herwartó, Hoßurét, Richwald, Lukó, Malyczo, Beneczia, Schambronn (Feketekút), Stelbach, Hönigh, Klemberk, Gyulréß u. s. w.

Im Ugocsaer Komitate waren vor Zeiten die Orte Szászfalu, Nagy-Szöllös, Nagy-Rakaß und Karaßló, in der Marmaros aber die Städte Hußt und Visk, zum Theile wohl auch Tecsö und Hoßumezö deutsche Gemeinden, während jetzt hier Ruthenen wenn nicht durchweg die Mehrzahl, so doch einen ansehnlichen Theil der Bevölkerung ausmachen.

Dieser Wechsel der Einwohnerschaft ging insgemein auf friedlichem Wege vor sich, da die betreffenden Obrigkeiten und Gutsherrn Ruthenen nur als einen Ersatz für ausgestorbene oder fortgezogene deutsche Familien herbeiriefen. Wenigstens kann ein solches Nachrücken für die Regel gelten. Ob aber nicht manche Ortsobrigkeit Sessionen vorschnell einzog, um sie an Ruthenen weiter zu vergeben und ob nicht vielorts Ruthenen zur Okkupirung deutschen Eigenthums früher schritten, als dasselbe füglich für verwaist und dem Grundherrn heimgefallen gelten konnte, — ist freilich eine andere Frage, mit deren Beantwortung ich mich indessen hier, wo es sich nicht um Ausfechtung streitiger Rechtsansprüche handelt, nicht weiter zu beschäftigen habe. Ohnehin wäre es eines der schwierigsten Probleme, auszukundschaften, als wessen Eigenthum der fragliche Grund und Boden nach den Grundsätzen des natürlichen Rechtes anzusehen ist?, ob nicht die Ruthenen, indem sie jene von Deutschen in Besitz genommenen Ländereien sich aneigneten oder zusprechen ließen, eigentlich nur einen Revindikationsakt vornahmen? u. s. w. Hält man sich aber an die einmal durch positive Gesetzgebungsakte geschaffene Rechtsordnung: so entfällt schon gar jede Verantwortlichkeit der Ruthenen für das Antreten des in Rede stehenden Besitzes. Auch sind an mehreren Orten die jetzigen ruthenischen Einwohner natürliche Erben, weil bloß zu Ruthenen gewordene Nachkommen, jener deutschen Kolonisten [1]).

Härter an einander gerathen sind wegen der Bodenbenutzung Ruthenen und Deutsche in neuerer zeit zu Neu-Lublau in der Zips, wo zuerst

1) S. den I. Thl. S. 11. Bei den Helczmanóczern hát sich die Ueberlieferung, daß sie einmal Deutsche waren, auf die unzweideutigste Weise erhalten. Auch von den Malyczoern im Sároser Komitate geht diese Sage und sie wird hier durch den Umstand beglaubiget, daß die Gemeinde erst im J. 1692 sich einem gr.-katholischen Seelsorger unterordnete. Zu Geralt soll dieß erst 1695 geschehen sein und das Volk zuvor dem Protestantismus angehangen haben. Aehnliches verlautet von den Olsaviczaern und Zavadkaern in der Zips. Die letztgenannte Gemeinde ward erst im J. 1674 dem Schooße der ruthenischen Kirche einverleibt („ad fidem graecam reducta“ heißt es zwar im Eperieser Schematismus; doch steht dahin, ob selbe wirklich schon in älterer Zeit ruthenisch gewesen).

(1818) das Kameral-Aerar auf einem zwischen ihm und der Familie Probstner streitigen, bis dahin von Ruthenen ausgebeuteten Boden gewaltsam Raum schuf zur Unterbringung von anderswo entbehrlich gewordenen deutschen Kolonisten und später (1832) die obsiegende Gegenpartei diese Kolonisten wieder wegwies, um neuerdings Ruthenen an ihre Stelle zu setzen. [1]) Aehnliche Kollisionen und kleinere Besitzstreitigkeiten haben sich allerdings früher und später zwischen Deutschen und Ruthenen wie auch zwischen Letzteren und Angehörigen anderer Nationalitäten mehrorts ereignet. Die Verbreitung der Ruthenen in Oberungarn haben selbe jedoch im Großen und Ganzen weder gehemmt noch gefördert. Am beschwerlichsten mag es den ungar. Ruthenen gefallen sein, jene deutschen Kolonisten in ihre Mitte aufzunehmen, welche unter Maria Theresia und Joseph II. in der Zips zu O-Major und Unter-Lechnitz am Dunajecz, dann am Fuße des Lublauer Schloßberges; im Sároser Komitate zu Soóvár, Pellin und Boroßlo; im Abaujvárer zu Miślye, Szantó, Sima und Fony; im Zempliner zu Nagy-Mihály, Ratka, Karlsdorf, Trautsonfalva, Josephsdorf, Sáros-Patak, Hoßuláez und Tallya; im Ungher zu Unghvár; im Ugocsaer zu Nagy-Tarna und Turcz; im Beregher zu Bereghsáß, Bartháza, Bereghujfalu, Janosy, Montfortczog, Klucsarka, Uj-Davidháza, Isnethe, Munkács und Rakos; endlich in der Marmaros zu Körösmezö, Nemet-Mokra, Alna-Naho, Dombo, Nagy-Bosko und Hußt angesiedelt wurden. Ward dadurch auch den Ruthenen gerade nicht viel Bodenfläche entzogen, so gereichte ihnen doch dieser Einschub in negativer Hinsicht zum Nachtheile, insoferne sie auf das betreffende Areale näheren Anspruch gehabt hätten. Vielleicht aber wog diesen Nachtheil das gute Beispiel auf, das ein Theil jener Kolonisten ihnen gab und durch dessen Befolgung einzelne ruthenische Gemeinden in der That wohlhabender geworden sind. Ohnehin ist die minder eifrige Mehrzahl besagter Kolonisten bald wieder weggewandert oder zu Grunde gegangen. Gleiches gilt von den im laufenden Jahrhunderte an die Seite der Ruthenen verpflanzten Deutschen. Wo selbe Stand hielten, wurden sie eine Segensquelle, aus welcher das Ruthenenthum namentlich Kenntnisse schöpft, deren Aneignung ihm sonst noch lange unmöglich gewesen wäre. [2]).

Was die den Grundbesitz betreffenden Beziehungen der Ruthenen zu den Slovaken, Magyaren und Rumänen anbelangt: so ergibt sich schon aus dem Eingangs Bemerkten, daß die Ruthenen Ungarns ihr kompaktes Wohngebiet weit früher innehatten, als es den Slovaken, Magyaren und Rumänen einfiel, sich dort Ländereien zuweisen zu lassen.

Die Magyaren waren bei ihrem Einfalle vom Norden her rasch durch dieses Gebiet nach der ungarischen Tiefebene vorgedrungen, wo sie sich an

---

1) Mittheilung des Hrn. Leop. Ksensigh in Kniesen.

2) Ich erinnere beispielsweise an die deutschen Holzschläger-Kolonien auf der Irtás-Wiese bei Turja-Remete und zu Ivancz in der Marmaros (am Zusammenflusse der weißen mit der schwarzen Theiß). Letztere wurde im Jahre 1814 durch Zipser aus Hopgarten begründet und erhielt sich bis jetzt ziemlich ungeschmälert. Erstere entstand 1852. S. den I. Th., S. 118.

der Seite älterer Einwanderer gleicher Abkunft erst wieder recht heimisch fühlten und von der sie sich daher auch nicht gerne trennten, solange sie daselbst unbehelliget blieben. [1]) Der Tataren-Anprall verscheuchte jedoch einen Theil derselben aus der keinen Schutz bietenden Ebene. Damals, im 13. Jhdte., dürften Magyaren zuerst in größerer Anzahl zwischen den oberungarischen Bergen ein Asyl gesucht und gefunden haben. Es gilt dieß vom Adel so gut, als von den Viehzüchtern gemeinen Standes, denen daran gelegen sein mußte, ihre Heerden vor der Raublust fremder Nomaden in Sicherheit zu bringen. [2]) Allein auch damals noch waren die Magyaren im Verhältnisse zur weiten Ausdehnung des ungar. Ruthenengebietes hier seltene Gäste. [3]) Die meisten mittelst königlicher Donationen vergebenen Güter des Ruthenengebietes waren

---

1) Nach der Erzählung des Anonymus zu urtheilen, (der dabei — was nicht übersehen werden wolle — Zustände des 13. Jhdts., um deren Erklärung ihm zu thun ist, vor Augen hat) reichten die magyarischen Ansiedlungen in Oberungarn Anfangs nicht über die Umgegend von Ujhely im Zempliner Komitate hinauf. Nordwestlich hievon war am rechten Ufer der Theiß, also im ungarischen Ruthenengebiete, keine einzige namhafte Magyaren-Kolonie, ja kaum der eine und andere einer magyarischen Familie zuständige Edelhof anzutreffen. Höchstens bestand die Besatzung einzelner fester Plätze hier zum Theile aus Magyaren, obschon auch dieß zweifelhaft ist.

2) In der Zips erscheinen Magyaren (Hungari) zuerst neben Sachsen (Saxones), Slaven (Sclavi) und Westromanen (Latini) in dem Zehentvertrage von 1280 bei Fejér, Cod. dipl., V. 3. 41. In dem ebenda (VIII., 3, 353) abgedruckten Freibriefe des Königs Karl für die vier Marmaroser Kronstädte Visk, Hußt, Tecsö und Hoßumezö vom J. 1329 werden die Magyaren neben den Sachsen „Hospites de Marmarusio" genannt: ein klarer Beweis, daß sie in der Marmaros von Alters her nicht wohnten. Unter den Ruthenen der Ungher Krajna befinden sich mehrere Familien, wie z. B. die Baß, Lakatos, Váczy, Begényi, Répasi, Farkas, Bocskay, Varga, Petrovai 2c., von deren Voreltern die Sage geht: sie seien gelegentlich des Tatareneinfalles im J. 1241 oder doch in Folge desselben bald nachher eingewanderte Magyaren der Theißebene gewesen. Derlei Flüchtlinge sollen auch die Ortschaften Ptruksa und Nagy-Szelmencz im Süden des Ungher Komitats gegründet haben.

3) Ganze Komitate, wie das Beregher und Sároser, haben — so weit das bisher publizirte geschichtliche Material in Betracht kommt — keine einzige über das 14. Jhdt. zurückreichende Urkunde aufzuweisen, in welcher von Magyaren als von darin ansässigen Leuten die Rede wäre; man wollte denn das bis 1435 in der Makovicza begüterte Geschlecht Thekule (genus Thekule), von dem die Dobai, Roskoványi, Uß, Gombosfalva 2c. abzustammen behaupten (siehe C. Wagner, Diplom. Sáros, p. 290), für ein magyarisches gelten lassen und „die Söhne des Grafen Bind aus der unteren Donaugegend", welchen Kg. Stephan II. im J. 1272 die Besitzung Fintha im Sároser Komitate verlieh, gleichfalls ohne Weiteres für Magyaren ausgeben. Noch im Jahre 1851 wurden im ganzen Sároser Komitate unter einer Gesammtbevölkerung von 157,858 Seelen nicht mehr als 3360 Magyaren gezählt (im Svidniker Bezirke blos 41 auf 14,453 Einwohner); im Norden des Beregher Komitats (dem Vereczkeer Bezirke) aber deren nicht mehr als 97; ferner in der Zempliner Krajna (den Bezirken Sztropko, Homonna und Mezö-Laborcz) blos 230 auf 63,814 Einwohner. Und das geschah bei einer Zählung, welche großen Theils von magyarischen Beamten vorgenommmen wurde, weßhalb auch in manchen Gegenden, wie z. B. im Gömörer Komitate, damals rein slavische Gemeinden der Magyaren-Rubrik eingereiht wurden.

in den Händen von Deutschen [1]), Italienern [2]), Rumänen [3]), Südslaven [4]), Polen [5]) und Wallonen. [6]) Magyarische Grundherrn waren hier kaum zahlreicher als solche ruthenischer Nationalität [7]) bis die Türkenkriege Ersteren neuen Anlaß zum Aufsuchen der schützenden Gebirgsgegend gaben und in deren Gefolge magyarische Haus-Diener, Gewerbsleute und Bauern sich hier einfanden. [8]) Zwar endete diese Rückstauung der Magyaren mit der sie veran-

1) So z. B. der Grafen von Hunth-Paznán, der Grafen von Falkprunau, der Berzeviczy's, deren tirolischer Ahnherr — Rüdiger von Matrei — mit der Königin Gertrude ins Land kam, der Sztaray, welche bekanntlich von Wenzelin von Wasserburg, einem bairischen Ritter, abstammen, der Hrn. von Bieberstein, welche nach Fejér, Cod. Dipl. IX., 2. 151 um das Jahr 1280 im Sároser Komitate begütert waren, u. s. w.

2) Die Mächtigsten darunter waren die Drugeth aus Salerno, denen sich Natold aus Caserta, der Florentiner Sveth, der Zipser Graf Balduin u. A. zugesellten.

3) S. das weiter unten über die rumänischen Besitzungen in Oberungarn Gesagte.

4) Magyar-Raßlavicza hat den Namen von einem serbischen (ráczischen) Golddrahtzieher, Namens Tiburtius, weicher zu Anfang des 13. Jhdts. Herr des Dorfes war. Gleichzeitig hatte Demeter von Raska das Schloß Hönigh inne.

5) S. die Anmerkung 1 auf S. 10 des I. Theiles.

6) Eine solche in Oberungarn längsther, d. h. seit den Zeiten des Königs Andreas II., begüterte wallonische Familie ist die der Merße de Szinye, welche sich gleicher Abstammung mit den Grafen Mercy d'Argenteau rühmt. (Mittheilung des Hrn. Viktor Merße de Szinye). Andere wallonische Familien gaben im Vereine mit Italienern dem Orte Wallendorf in der Zips Dasein und Namen. Auch zu Batár im Ugocsaer Komitate wohnten zu Anfang des 13. Jahrhunderts Flandrenses.

7) Solcher geschah oben S. 52—54 und im I. Th. S. 8, Anmkg. 2 Erwähnung.

8) Am meisten bemerkbar machte sich die damalige magyarische Einwanderung im Süden des Ungher und Sároser Komitats. Hier bevölkerte sie das ganze Tarcza-Thál bis Zeben hinauf mit Magyaren; dort bewahren wenigstens einzelne Ortschaften, wie z. B. Nagy-Kapos, die Erinnerung an ihre Entstehung durch Flüchtlinge vor den Türken. Vgl. die Anmkg. 3 auf S. 52. Im Abaujvárer Komitate erhält sich die gleiche Tradition zu Kupa bei Szikso mit dem Beisatze: die Einwohner seien Abkömmlinge von Sümegher Magyaren. Was speziell die im Tarcza-Thale bestandenen magyarischen Gemeinden betrifft: so meldet der „Ungarische Simplicissimus" (S. 91): er habe bis auf eine halbe Stunde vor Zeben lauter Magyaren angetroffen. Diese Nachricht datirt aus den Jahren 1640—50. Orkuta war hier der westlichste im 17. Jhdte. von Magyaren bewohnte Ort. Zu Kende war im J. 1657 der nachmalige Hofprediger des Emerich Tököly: Nikolaus Lipóczy (aus Steinfurt im Eisenburger Komitate) Ortsseelsorger, ein Mann, welcher die ungarische Sprache meisterhaft zu sprechen verstand und vornehmlich gerade deßhalb den Ruf dahin erhalten hatte. Die evangelische Magyaren-Gemeinde zu Kaschau unterhielt gleichzeitig 3 Prediger: den Magister Adam Kiß, den Archidiakon Adam Pethö und den Steph. Kößeghy, und bei der im Februar 1668 daselbst abgehaltenen Synode beanspruchte der erste ungarische Prediger den Vorrang vor dem 2. und 3. deutschen Prediger. So stark war die Gemeinde durch Flüchtlinge angewachsen. Auch zu Eperies wurde damals viel ungarisch gesprochen und geprediget. Die Schnürmacherzunft zu Péchy-Ujfalu, das oberhalb Zeben liegt, correspondirte um 1660 mit den Eperieser Gewerbsgenossen ungarisch. Die umliegenden Edelhöfe aber waren seit etwa 100 Jahren im Besitze der Dobai, Gombos, Makaj, Fekesházy rc. Die nördlichsten Magyaren-Sitze waren: Osiko und Ternye im vormaligen Bartfelder Stuhlbezirke. Außerdem wohnten welche — von dem allerdings noch weiterhin zerstreuten Adel abgesehen — zu Komlos-Kereßtes, zu Radacs (am Szvinka-Bache) und zu Tehány am Hernád. Die erste sichere Spur magyarischer Bauern im Tarczathale findet sich in einem

lassenden Ursache. Sobald die Türken das Theißgebiet räumten, verlegten auch viele magyarische Edelleute wieder ihren Wohnsitz in die tiefer gelegenen Gegenden und das magyarische Gefolge zog ihnen dahin nach, oder es entnationalisirte sich [1]), gleich wie umgekehrt zur Zeit, wo jene Edelleute sich hier breit machten, viele Deutsche und Slaven der Versuchung, sich zu magyarisiren, erlagen. [2]) Doch blieben einzelne magyarische Gutsbesitzer allerdings im Ruthenengebiete zurück; ja in mehreren hieher gehörigen Komitaten erhielten sich selbst magyarische Kompossessorate und ganze Bauerngemeinden dieser Nationalität. [3]) Nur darf, was die dermalen für Magyaren geltenden Guts-

---

kirchlichen Visitationsakte vom J. 1572, wo Valentin Székely, Joh. Déak, Andr. Kátho u. A. als Unterthanen des Joh. Desöffy erscheinen, (bei C. Wagner, Diplom. Com. Sáros., p. 503). Im J. 1627 existirte bereits eine ungarische Schule zu Nagy-Sáros. Denn der Palochaer evangel. Pfarrer Balthasar Schröter schrieb damals in sein Reisetagebuch: „Visitavi scholam Sárossiensem idiomatis hungarici.“ Auch im Mitteltrakte des benachbarten Zempliner Komitats kam das magyarische Element erst gegen Ende des 16. Jhdts. empor. Die Varannoer Protestanten z. B. eröffneten erst im J. 1580 auch einen ungarischen Gottesdienst in einer eigens dafür erbauten Kirche. Die Veranlassung war überall dieselbe, nämlich: die Anhäufung von Flüchtlingen aus den Niederungen an der Donau und Theiß unter dem Protektorate magyarischer Grundherrn. Letztere übersiedelten wohl auch aus Siebenbürgen nach Oberungarn; so z. B. um 1567 die Andrássy, um 1630 die Sennyey, später die Székely de Doba und Varady-Szakmáry.

1) Dermalen erinnern nur noch einzelne Familien- und Flurnamen an die im 17. Jahrhdte. zahlreichen magyarischen Gemeinden des Sároser Komitats. Am längsten behaupteten sich die Magyaren hier zu Tehány, wo noch bei der Nationalitäten-Beschreibung vom J. 1772 welche vorgefunden wurden.

2) Ein auffallendes Beispiel ist der Leutschauer Apotheker Jonas Spillenberg, welcher im Jahre 1650 lieber sich strafen ließ, als daß er, zum Rathsherrn erwählt, ohne Mente und Zischmen im Rathe erschienen wäre. (Leutschauer Chronik).

3) Darunter auf ihr magyarisches Volksthum sehr erpichte Gemeinden, wie z. B. Abara im Zempliner Komitate, wo lange jeder slavische Laut verpehmt war (A. Szirmay, Notit. Com. Zempl. topogr. p. 372), jetzt aber doch auch Ruthenen, wenn auch in beschränkter Anzahl, wohnen. Einzelne Magyaren-Gemeinden entstanden wohl auch erst nach der letzten Rakóczy'schen Revolution durch herbeigeführte Kolonisten; so z. B. das Dorf Szada im Jahre 1730, Zombor um 1740. (Ebenda, S. 157 und 171). Bei der Nationalitäten-Konskription im Jahre 1787 wurden im Zempliner Komitate 120 vorwiegend magyarische Gemeinden gezählt neben 3 deutschen, 170 slovakischen und 158 ruthenischen; im Ungher Komitate 58 neben 65 slovakischen und 87 ruthenischen; im Marmaroser Komitate 5 neben einer deutschen, 88 ruthenischen und 50 rumänischen; im Bereghег Komitate 70 neben 5 deutschen, einer slovakischen und 190 ruthenischen. Seither haben sich Zahl und Umfang der magyarischen Gemeinden im Ruthenen-Gebiete neuerdings stark vermindert. Jene am Südrande des Ungher Komitats zumal sind im Verlöschen begriffen. Zu Palócz lebte vor 6 Jahren nur mehr ein einziger Greis, Namens Balas, der noch geläufig ungarisch sprach. Die übrigen Einwohner tragen zwar zur Mehrzahl ungarische Familiennamen (Szabó, Hißém, Fekete, Laßkódy ꝛc.), sprechen aber unter sich bloß slavisch. Auch die Gemeinde Bißoka ist im Laufe der letzten 80 Jahre völlig entmagyarisirt worden. Auf dem Prädium Fekete-Mezö siedelten Graf Johann Barkóczy (der Aeltere) im J. 1802 Sotaken aus dem Zempliner Komitate an, welche diese Wandlung der Nationalität hier nicht wenig befördern. Jenseits des Ungh-Flusses wird jetzt nur mehr zu Palin im inneren Wechselverkehre ungarisch gesprochen. Vgl. auch das in der Anmerkung 1 zu S. 71 hinsichtlich des Ugocsaer Komitats Be-

besitzer des Ruthenengebietes betrifft, nicht übersehen werden, daß auch unter ihnen Viele sind, deren Voreltern, als sie daselbst einwanderten, Slaven waren [1]), oder gar aus dem deutschen Bürger- und Beamtenthume hervorgingen. [2]) Das magyarische Vollblut zählt unter dem reich begüterten Adel des Ruthenengebietes keine zwanzig Familien und ist hier auch sonst spärlich repräsentirt. [3]) Desto größer ist in neuerer Zeit wieder die Zahl der Renegaten, die den Troß des Magyarenthums zu verstärken in sich den Beruf fühlen. Mit Rücksicht auf diese Renegaten und auf die Nachkommen älterer allein ist die den Ruthenen magyarischer Seits zugefügte Gebietsentziehung beträchtlich zu nennen.

Die Vermischung der Ruthenen mit den Slovaken in der Westhälfte ihres Wohngebietes begann erst mit der Lichtung des großen Zipser Waldterrains, bei welcher Gelegenheit neben den aus der Ferne zugewanderten deutschen Kolonisten auch slovakische aus den benachbarten, allerdings schon früher von Slovaken bewohnten Komitaten sich hier niederließen. [4]) Die Richtung gegen Osten einhaltend, folgten diesen Zuzüglern bald andere aus dem kinderreichen slovakischen Stammlande und jede Tochtergemeinde gebar wieder neue Ansätze zur Weiterverbreitung des emsigen Volkes. [5]) Dazu

---

merkte. Csaplovics gibt in seinem 1829 erschienenen „Gemälde von Ungarn" (I., 159—162; die Zahl der magyarischen Gemeinden des Ugocsaer Komitats oder vielmehr derjenigen, wo hier Magyaren wohnen, auf 33 an; ferner die des Beregher Komitats auf 69, die des Ungher Komitats auf 58. Es scheint indessen, daß Csaplovics sich im Allgemeinen an die Ergebnisse der Josephinischen Konskription hielt.

1) Es gilt dieß von den Familien Desöffy (Desewffy), Lußinski, Lehotzky, Bujanovics, Horváth, Keglevich, Splény u. s. w. Von den ruthenischen Renegaten war schon oben S. 52–54 die Rede.

2) Dahin gehören die Hrn. v. Piller, Ketzer, Zsedény (Pfannschmied), Melczer, Gundelfinger, Rholl, Probstner, die Freiherrn v. Fischer, die Grafen v. Schmidegg u. A.

3) Als vor etwa 40 Jahren der gegenwärtige Kaschauer Bischof, Geheimrath Ignaz Fábry, seinen damaligen Vorgänger auf den üblichen Visitationsreisen als Sekretär begleitete, machte er die Wahrnehmung, daß es im ganzen Sároser Komitate nur drei katholische Adelsfamilien gab, in deren Mitte die ungarische Sprache Umgangssprache war. Hieraus erklärt sich auch der große Beifall, welchen der Jesuit P. Georg Postek zu Eperies in den Jahren 1751–1761 für seine in slavischer Sprache gehaltenen Predigten gerade beim dortigen Adel erndtete. „Tanta" — heißt es davon in der Hauschronik des Eperieser Jesuiten-Kollegiums — „vel ipsa nobilitas accessit frequentia, ut spatia longe ante a servis occupanda fuerint, quam orator in suggestum ascenderet." Gegenwärtig gilt es in Eperies für ein Zeichen plebejischer Gesinnung, wenn Jemand slavische Predigten besucht und selbst der Landadel der Umgebung meidet deren Besuch.

4) Die älteste bisher bekannte Urkunde, welche von der Existenz einer Slovaken-Kolonie in der Zips Zeugniß gibt, ist die das Dorf Trßtán (terra Nadosth) betreffende von 1258 bei Fejér, Cod. Diplom. IV., 2, 465. Im Jahre 1278 wurde die „villa Thomasy (Tamásin hospitum Slavorum" vom Banne der Zipser Burg eriminirt; 1280 erscheint die „villa sclavonica" Görg (Gargau), von welcher die Familie Görgey den Namen hat.

5) Die zahlreichsten Nachschübe kamen von jeher aus dem Liptauer Komitate. Diesem entstammen insbesondere auch die unter Kaiser Joseph II. zu Nagy-Berezna im Ungher Komitate (1781) angesiedelten slovakischen Familien. Selbe wurden zu Teplicska geworben, wobei es der Sage nach freilich etwas gewaltthätig herging.

schlugen sich dann ferner die dem lateinischen Kirchenthume gewonnenen Ruthenen, für die der Religionswechsel mit dem Verluste ihrer angestammten Nationalität gleichbedeutend war. [1]) Ueber das 13. Jahrhundert reicht aber, wie gesagt, dieser Vermischungsprozeß nicht zurück. Es ist insbesondere nicht abzusehen, wie das Sároser und Zempliner Komitat zu slovakischen Einwohnern sollen gekommen sein, bevor der breite Zipser Waldgürtel durchbrochen war. Allem Anscheine nach war vor Zeiten das Ruthenenthum auch jenseits dieses Waldgürtels stark verbreitet, so daß nicht einmal er allein ein Hinderniß des Eindringens slovakischer Kolonisten bildete, sondern Letztere sich überdieß durch eine nicht leicht zu umgehende Vorpostenkette hätten durchschlagen müssen. [2])

Es will mich bedünken, daß die s. g. Slovaken des Zempliner und Sároser Komitats, von den erweislicher Maßen aus der Slovakei hieher über-

---

1) Im Sároser Komitate wurde auf solche Bekehrungen schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts eifrigst hingearbeitet, wie ein päbstliches Breve von 1340 (bei C. Wagner, Diplom. Sáros.. p. 519) beweist, in welchem bei Errichtung eines Franziskaner-Konvents zu Szt.-Kereßt (unweit Mochnia) ausdrücklich auf die zu bekehrenden Ruthenen der Umgegend hingewiesen ist (praesertim cum ipsi populi habeant intra se Ruthenos, qui sunt schismatici). Näheres hierüber enthält der die Kirchen- und Kulturgeschichte behandelnde Abschnitt.

2) Ladisl. Bartholomäides, ein hierin kompetenter Mann, hat in seinem Buche „Memorabilia Provinciae Csetnek" (Neusohl, 1799) rücksichtlich der Umgegend von Csetnek im Gömörer Komitate (S. 78) den Ausspruch gethan: „Deprehendimus his in oris signa ritus Christiani, non tantum latini, verum etiam graeci seu potius Ruthenici", und zum Belege dessen hat derselbe nicht nur auf das alte Siegel der Ochtinaer Gemeinde, auf welchem der h. Nikolaus nach byzantinischem Brauche abgebildet erscheint, sondern auch auf den Artikel 21 der 1591 zu Csetnek gefaßten evangelischen Synodalbeschlüsse hingewiesen, welcher der Sitte, die Todten nach Ruthenenart zu beklagen, entgegentritt. Um Kobeljarovo (Fekete-Patak, dem Geburtsorte des gelehrten Schafarik), Berdarka, Hankova etc., kurz: im Hintergrunde des Csetneker Thales wurde zur Zeit, wo obiges Buch erschien, noch ein ans Ruthenische mahnender Dialekt gesprochen (S. 55) und die ruthenische Verwünschungsformel „Zabyj tia perun!" oft gehört. (S. 78). Der herkömmliche Termin für den Heimtrieb der Schafheerden von den Gömörer-Alpen ist der St. Demeterstag. Es wäre nun freilich möglich, daß diese Spuren des Ruthenenthums lediglich von den ausländischen Schafhirten herrühren, welchen die Herrn von Pelsöcz zu Anfang des 15. Jhdts. den Csetneker Wald geöffnet hatten, worüber („ob admissos e partibus extraneis ad silvam Csetnekiorum Wolochos") König Sigismund dieselben zur Rede stellte (Kovachich, Vestig. Comit., Suppl. I., 327). Nachkommen solcher Einwanderer waren wahrscheinlich die Hirtenfamilien Kristoffovich, Tobiasovich, Michalikov, Fedorkovich, Poposik, Miklusovich etc., welche in einer der Gömörer Schafhirten-Zunft unt. 7. Sptbr. 1686 seitens der Zipser Kammer ertheilten Privilegiums-Bestätigung namentlich aufgeführt erscheinen. Für ein höheres Alter der fraglichen Ruthenenspuren spricht jedoch der Umstand, daß die alte Rimaszombáther Kirche deutliche Merkmale des orientalischen Kultus, dem sie ursprünglich gewidmet war, an sich trug, und daß die raschen Fortschritte, welche der Hussitismus im 15. Jhdte. im Gömörer Komitate machte, sich füglich nur aus der vorgängigen, festgewurzelten Verbreitung des orientalischen Christenthums erklären lassen, dessen eigentliche Träger und Vertreter in Oberungarn von jeher die Ruthenen waren. (S. Kollár, De origine, situ etc. Oppidi Rima-Szombath in dem Sammelwerke: Solennia Bibliothecae Kis-Honthanae, Jhrg. 1821 — erschienen bei Trattner in Pest 1823 —, S. 85 u. 142). Vgl. auch das oben in der Anmerkg. 5 zu S. 63 über das hohe Alter der granthaler Ruthenen-Gemeinden Gesagte.

siedelten abgesehen, mit den echten Slovaken überhaupt nur jenen Abglanz czechischen Wesens gemein haben, zu dem das längere Beisammenleben ihrer Vorfahren mit böhmischen Hussiten im 15. Jahrhunderte [1]) den Grund legte und welcher auch den Gömörer Slaven auf gleiche Weise zu Theil geworden ist. Vor dieser Infiltration czechischen Wesens und dem damit zusammenhängenden Abfalle vom orientalischen Christenthume mögen die Slaven an der Toplya und Ondava, so weit sie nicht selber Ruthenen waren, den zwischen ihnen lebenden Ruthenen als den einzigen, ihnen überdieß vom Hause aus verwandten Stammesgenossen, mit welchen sie in Berührung kamen, weil näher gestanden sein. Darum spreche ich auch im I. Theile von slovakisirten Ruthenen und nicht von ruthenisirten Slovaken. [2]) Dort wurde (S. 10) auch schon hervorgehoben, wie groß der Einfluß *polnischer Einwanderer* auf diese Gruppenbildung gewesen. Es verdient dieses Hereinragen *der Polen* in die Bevölkerungsgeschichte Ungarns sicherlich mehr Beachtung, als es bisher gefunden hat. [3])

Ebenso verdient das Verhältniß der Ruthenen zu den *Rumänen* hinsichtlich ihrer beiderseitigen Wohnsitze in Oberungarn eine genauere Würdigung. Insgemein wird die Sache so dargestellt, als hätten die Rumänen im Jahre 1359, indem sie allesammt mit Sack und Pack in die Moldau abgezogen, den Ruthenen die Marmaros leer überlassen und als wäre sofort dieses Gebiet bis in die neuere Zeit herauf eine Domäne des Ruthenenthums gewesen. [4]) Das ist nun der Wahrheit keineswegs gemäß. Die Rumänen erscheinen *auch nach dem Jahre 1359* noch als in der Marmaros ansässig und zwar *als reicher begütert, denn zuvor.* Während aus früherer Zeit nur ein

1) S. den die *Kirchen- und Kulturgeschichte* behandelnden Abschnitt.

2) Es fällt auch auf, daß der *Anonymus* die Magyaren, so lange sie sich auf dem heutigen Ruthenengebiete vorwärts bewegten, unaufgehalten vordringen läßt, wogegen es nach ihm sogleich zu hitzigen Gefechten kam, als die Horde in der Nähe von Neutra auf Leute von unzweifelhafter slovakischer Abkunft stieß. *Schafarik* behauptet zwar (Slav. Alterth. II., 464): daß das großmährische Reich im 9. Jhdte. bis an die Torißa reichte und denkt sich dasselbe bis hieher mit Slovaken bevölkert; doch am Bobrogh-Flusse läßt er (ebenda, II., 455) „Bodrizer Slaven" wohnen und die Sotaken sind nach ihm gleichfalls anderer Abkunft, als die Slovaken, was auch die Sotaken selber behaupten, wie mir der Eperieser Domherr *Viktor Dobřzánßky* wiederholt versichert hat.

3) Nach der Aussage des Pfarrers *Paul Lahetta* erhielt der Ort *Haríkócz* (Palmsdorf) in der Zips den größten Theil seiner jetzigen Einwohner durch Zuwanderungen aus Galizien. Im Abaujvárer Komitate eristirt ein Ort *Lengyelfalva* d. h. zu deutsch: Polendorf. Bei der Nationalitäten-Konskription von 1787 wurden in Ungarn nicht weniger als 28 Ortschaften mit polnischer Bevölkerung gezählt u. z. 24 im Arvaer, 8 im Liptauer, eine im Tornaer Komitate. Der polnischen Ansiedlungen im Arvaer Komitate gedenkt schon *Vanel* in seiner 1686 zu Amsterdam erschienen „Histoire des troubles de Hongrie", I., 237, indem er beim Jahre 1673 schreibt: „Les Polonais, qui estoient établis dans cette Comté (d'Arva) et qui, estant fort zelez pour la Religion Catholique, s'estoient jettez dans le Party de l'Empereur etc."

4) S. *Christ. Engel's* Geschichte des ungrischen Reiches, II. 99 und *Mich. Horváth's* Geschichte der Ungarn, I. 209 der deutschen Ausgabe.

paar zu Gunsten rumänischer Familien ausgestellte kgl. Donationen über Marmaroser Besitzungen bekannt sind, mehren sich diese in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts dergestalt, daß gerade damals die ganze Westhälfte der Marmaros nebst der südöstlichen Flanke mit Rumänen bevölkert erscheint und wo da etwa noch ein freier Raum übrig war, dort faßten Solche im 15. Jhdte. festen Fuß. [1]) Im Jahre 1360, also unmittelbar nach dem angeblichen Wegziehen der Rumänen aus der Marmaros, erhielt der Woiwode Dragusch (Drágh) wegen seiner Verdienste um die Wiedereroberung der Moldau (ob servitia in restauratione terrae suae Moldavanae praestita) vom Könige Ludwig dem Großen mehrere, zuvor schon mit Rumänen besetzt gewesene Dörfer in der Marmaros (villas olahales in Marmarusio), nämlich: Szlatina, Harpatak, Kopácsfalva, Deße, Hernécs und Sugatag. Im J. 1365 bedachte derselbe König die rumänischen Familienhäupter Bálkh, Drágh, Dragomér und Stephan mit der Besitzung Kunya (Kouyha) im Izathale, wozu Moyze (Mojßin), Jóod, Backon (Kis-Bocsko), Kretvison (Visso), Bors (Borsa) und Kretzerste (Szelistye?) gehörten. Im J. 1373 dehnte er vorstehende Donation auf die Orte Fejéreghyháza, Tarazo (Taraczköz?) und Bußtafalva (Bustyaháza) aus. Um dieselbe Zeit finden wir Szárvaßó, Váuczfalva, Szaplonicza, Dolha, Kereczke, Urmezö und Karacsonyfalva im Besitze rumänischer Familien.

Also nicht bloß das Mara- und Izathal, sondern auch viel nördlicher gelegene Orte der Marmaros waren in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhdts. rumänisches Besitzthum.

Im J. 1390 gründete Joody Drágh Unter-Apsa, ein Glied der Familie Dragomér Iza (bei Hußt) und verlieh die Königin Maria (Gemahlin Sigismunds) ihr Leibgeding-Schloß Visk dem Woiwoden Drágh. Die Nachkommen dieses Drágh behaupteten sich bis ins 16. Jhdt. herauf im Besitze eines großen Theiles der Marmaros [2]) und sind noch gegenwärtig unter dem Namen Rednik die reichsten Grundherrn des Mara-Thales. [3]) Ihre dießfälligen Rechte erfuhren allerdings zu Anfang des 15. Jhdts. ruthenischer Seits manche Anfechtung. Aus einem Schutzbriefe des Königs Sigismund vom J. 1419 für Nikolaus Vallachus, Sohn des Stanislaus von Dolha [4]), ist ersichtlich, daß Fedor Kyriatovich Letzterem die Besitzungen Kereczke und Kusnyicza an der Borsava entrissen hatte, und wenn, wie die Volkssage

1) Die einschlägigen Urkunden hat Gustav Wenzel in dem von der ungar. Akademie der Wissenschaften veröffentlichten „Geschichts-Archive" (Történelmi Tár) unter dem Titel „A marmarosi megye történetének értekezése" auszugsweise veröffentlicht. Die Originale befinden sich fast ohne Ausnahme im Leleßer Kapitular-Archive.

2) Noch im J. 1496 besaß Bartholomäus Drághfy de Beltök Dekörmezö sammt den dazu gehörigen Prädien Kalócsa, Kelecseny und Ripinye. Um das Jahr 1460 hatten Ladislaus Illosvai und die Frauen Anna und Viktoria von Bilke diese Besitzungen innegehabt.

3) Unter Anderem gehört ihnen die 10,000 Joch große Izvoraer Pußta bei Kracsfalva.

4) Urk. im Leleßer Archive (Nr. 3 von 1419), von mir selbst eingesehen.

behauptet, Kyriatovich das Talaborthal mit Ruthenen bevölkerte: so lief das auch kaum ohne Konflikte mit den Rumänen ab, die ja den Eingang des Thales (Urmezö) besetzt hielten.

Die Position der Rumänen war aber dennoch hier im 15. Jhdte. noch so wenig durch die Ruthenen erschüttert, daß die Wittwe des Fedor Kyriatovich im J. 1416 sich an den König Sigismund mit der Bitte wenden mußte: er möge dem Stanislaus von Dolha die eigenmächtige Erhebung von ihr und ihren Kindern in der Marmaros zustehenden Einkünften verbieten. [1]) Erst im 16. Jhdte. wichen wie im Beregher Komitate (s. oben S. 48) so auch im Norden der Marmaros die Rumänen vor den immer zahlreicher eindringenden Ruthenen zurück und begannen diese hier als Rivalen der Rumänen aufzutreten.

Die im Westen des ungarischen Ruthenengebietes hie und da vor Zeiten wahrgenommenen „Walachen" waren keine Rumänen, sondern Schafhirten slavischer Nationalität, vornehmlich Ruthenen, welche nach ihrem Berufe so genannt wurden. [2]) Denn „Wlach" hieß schon im 11. Jahrhunderte bei den Donau-Slaven so viel als „nomadisirender Hirte" [3]) und die Karpathenbewohner verbanden frühzeitig mit dem Worte den nämlichen Sinn [4]), so daß

---

1) Urk. im Keleßer Archive (Nr. 11 von 1416), von mir selbst eingesehen.

2) In der kgl. Antwort auf die Anträge des ungar. Landtags von 1582 (wovon ich eine gleichzeitige Abschrift im Innsbr. Statth.-Archive, Ferdinandea, Fasc. Nro. 371 auffand) heißt es: „De Ruthenis insuper, quos et Valachos vocant, sciendum existimat Mtas. Sua: ut hi, qui in terris olim Christianorum consederint et antiquitus Decimam dederint, nunc quoque decimam Episcopo conferant."

3) Schafarik, Slavische Alterthümer I. 377. In der Byzantinischen Chronik der Anna Comnena (verf. um 1140) VIII. 3 heißt es schon beim J. 1085: „Pastoritiae durati vitae laboribus agrestes Juvenes incertis sedibus vagi, quos communis dialectus Vlachos vocare consuevit." Späterhin verbanden die lateinischen Katholiken Dalmatiens, Bosniens, Serbiens und Kroatiens mit dieser Benennung auch den Begriff „Schismatiker", hauptsächlich wohl deßhalb, weil die Hirten in diesen Gegenden den römischen Missionären den zähesten Widerstand leisteten. Hieraus erklärt sich die auch im Corp. Jur. Hungar. vorkommende Bezeichnung bosnischer Flüchtlinge, welche im heutigen Militärgrenz-Gebiete sich niederließen, mit dem Worte Valachi (siehe Czörnig's Ethnographie II. 168). Insbesondere aber ward das Wort in diesem Sinne vom lateinischen Klerus gebraucht. In einem Schreiben, welches der gr.-unirte Bischof von Kreuz in der Militärgrenze, Konstantin Sztanich, unterm 11. Febr. 1811 an den ungar. Statthaltereirath richtete (und wovon das bischöfl. Archiv zu Unghvár eine Abschrift enthält) sagt derselbe: diese Bezeichnung sei von Mönchen des lateinischen Ritus zur Beschimpfung des griechischen ersonnen worden (fuit nomenclatio ad exprimendum contemptum erga Ritum Graecum per Monachos). Offenbar sind damit die Minoriten gemeint, welche im 14. Jhdte. die Bekehrung der Bosnier zum latein. Christenthume betrieben und in deren Briefwechsel mit Rom Bosnien „Major Vlachia" genannt wird (Farlati, Illyr. sacr. IV. 68).

4) In der Chronik des Johannes Thuróczy, der zu Ende des 15. Jhdts. schrieb, heißt es (P. I. cap. 17 bei Schwandtner, Script. Rer. Hungar. I. 114) von den Städtebewohnern Pannoniens zu Attila's Zeit: selbe hätten, durch die Anfälle der Hunnen in Verzweiflung gebracht, die Heimat verlassen „dimissis armentis, solis Walachis, ipsorum qui erant pastores, sponte in Pannonia remanentibus." In der Leutschauer Chronik ist bei

selbst der Ausdruck „villae olahales“ als eine die Nationalität außer Acht lassende Bezeichnung bloßer Hirten-Ansiedlungen gedeutet werden könnte, wenn nicht villa für sich ein Dorf bedeuten würde und Hirten eo ipso keine Dorfbewohner wären.[1]) Noch zur Stunde heißen die vorzugsweise mit Schafzucht beschäftigten Bewohner der mährisch-schlesischen Karpathen insgesammt „Walachen" (Valaši), obschon kein Tropfen rumänischen Blutes in ihren Adern fließt.[2]) Daß übrigens die oben als Rumänen aufgeführten Güterbesitzer der Marmaros wirkliche Rumänen waren, beweist der Klang ihrer Tauf- und Zunamen, so wie die Thatsache, daß ein großer Theil des betreffenden Gebietes noch dermalen von Rumänen bewohnt ist.[3])

Was schließlich die verschiedenen Einwanderungs-Perioden betrifft, in welche die Geschichte der Verbreitung des Ruthenenthums in Ungarn angeblich zerfällt: so lassen sich solche nicht scharf genug abgrenzen, auf daß mit einer Scheidung der Zeiträume viel gewonnen wäre. Am stärksten war wohl der Andrang von auswärts nach Bewältigung der letzten Rákóczy'schen

---

den Jahren 1528, 1530 und 1538 von Walachen im Sinne von Hirten, die wohl auch zum Räuberhandwerk griffen oder als Söldner in den Krieg zogen, die Rede. Siehe auch die Anmerkung 2 auf S. 63, dann Schmidt's Berggesetz-Sammlung der österr. Monarchie, II. Abth. II. 88, 98, 109, 111 113 und M. Schwartner, De scultetiis, p. 78.

1) Der Ausdruck „villae olahales“ ist ein zur Hälfte ungarischer für „villae valachales“. Valachus heißt auf Ungarisch Olah.

2) C. Kořistka, Die Markgrafschaft Mähren und das Herzogthum Schlesien, Wien, 1861. S. 256.

3) Chr. Engel stellt in seiner „Gesch. des ungr. Reiches" (I. 429) die sonderbare Behauptung auf: unter den „Neugaren" (Nogsaz), welchen König Ladislaus II. Ländereien in der Marmaros und im Ugocsaer Komitate zuwies, seien Rumänen zu verstehen und diese Benennung sei durch Verunstaltung des Wortes „Neo-Ungari“ (Neuungarn), womit man die Rumänen bei ihrer Ankunft in Ungarn bezeichnet habe, entstanden. Es sind aber damit weit eher Nogai-Tataren gemeint, die als Sedimente der Mongolenfluthen in Ungarn zurückgeblieben waren und sich auf den Landbau verlegten. Reste solcher Tataren-Ansiedlungen erhielten sich bis zur Stunde im Borsoder Komitate (zu Mezö-Kövesd, Mezö-Kereßtes und Szt.-István) und daß sie vor Zeiten in Ungarn noch viel zahlreicher waren, beweisen die vielen mit „Tatar" zusammengesetzten Ortsnamen, wie: Tatárfalva, Tatár-Szallása, Tatár-Vár, Tatár-Szt.-Miklos, Tatár-Szt.-György rc. Wohnten ja doch bis ins 13. Jhdt. herauf auch Petschenegen unangefochten in Oberungarn und in Siebenbürgen solche gar noch im 14. Jhdte. Im Jahre 1273 verlieh König Ladislaus II. der Familie Szirmay die „terra Hethén in Comitatu Ugocha, in qua antea Bisseni de Hethén residebant“ (die Urk. darüber steht im 9. Hefte der Kaschauer Zeitschrift F.-Magyarországi Minerva von 1825) und die gedachte Anwesenheit von Petschenegen bei Sárospatak im Ober-Albenser Komitate Siebenbürgens ist durch eine Urkunde des Karlsburger Kapitular-Archivs von 1324 verbürgt, deren im II. Bde. des Magazins f. Gesch. Siebenbürgens (Jhrg. 1846) Erwähnung geschieht. Warum sollten also nicht unter den „Nogaiern" Nogai-Tataren zu verstehen sein? Fanden denn nicht gerade im 13. Jhrdte. auch die Kumanen in Ungarn gastliche Aufnahme? Rumänen gab es in Oberungarn wohl schon lange zuvor. Eben nur sie „Neuungarn" zu nennen, fehlte jede vernünftige Veranlassung.

Revolution.[1]) Doch war auch noch vor zwei bis drei Dezennien ein massenhaftes Zuströmen galizischer Ruthenen im nordwestlichen Winkel der Marmaros (dem späteren Okörmezöer Stuhlbezirke) wahrzunehmen.[2]) Was an der fast in allen älteren Geschichtswerken über Ungarn prangenden Kyriatovich'schen Expedition Wahres ist, wurde bereits im ersten Theile (S. 7) auseinandergesetzt. Um nichts glaubwürdiger als die landläufige Erzählung dieser Ruthenen-Einwanderung ist die Behauptung älterer ungarischer Historiker: der Grundstock des hiesigen Ruthenenthums sei unter König Ladislaus I. nach Ungarn versetzt worden und zwar in Gestalt zahlreicher Kriegsgefangenen, welche dieser König (im J. 1083) bei einem Einfalle in Rußland machte. Es waltet da offenbar wieder ein Mißverständniß. Der Chronist Thuróczy meldet nämlich (im 1. Buche, Kapitel 58): König Ladislaus habe die Ruthenen am Nordabhange der Karpathen bekriegt und sie veranlaßt, ihm zu huldigen.[3]) Diese Stelle legten nun besagter Geschichtschreiber so aus: als wäre da von einer Ergebung der Ruthenen in ungarische Gefangenschaft die Rede; was jedoch offenbar nicht der Fall ist. Eine bloße Kombination, und noch dazu eine sehr kühne, ist es ferner, wenn aus dem Umstande, daß König Koloman, der unmittelbare Nachfolger des Ladislaus, im J. 1104 eine Tochter des Kiewer Großfürsten Svatopluk heiratete — gefolgert wird: dieser König sei der eigentliche Begründer des Ruthenenthums in Ungarn. Mit gleichem Rechte kann dann hiefür auch Andreas I. gelten, welcher eine Tochter des Kiewer Großfürsten Jaroslav Wladimirovitsch zur Frau hatte. In der That aber ist, wie oben gezeigt wurde, das Ruthenenthum in Ungarn kein erst unter der

---

1) Daß während dieser Wirren die ruthenische Bevölkerung in einzelnen Theilen Oberungarns, namentlich auf dem damals an Polen verpfändeten Territorium, wozu die Herrschaft Lublau gehörte, sich stark kondensirte, lehrt der Ges.-Art. 101 vom Jahre 1715.

2) Diese Erscheinung soll mit dem Aufkommen des Kartoffel-Anbaues in der Marmaros zusammenhängen. (S. die Anmerk. 1 auf S. 102 des I. Theiles). Die Hauptveranlassung dazu aber war ohne Zweifel die Strenge der früheren Gesetze über die Militärpflicht, welche in Galizien galten, während in Ungarn bis zum Jahre 1849 bei der Rekrutenaushebung nach ganz anderen Grundsätzen vorgegangen ward und hier der Bauer auch weit eher sich der Evidenzhaltung entziehen zu können hoffen durfte. Ueber die Herkunft der Einwohner des Herrschaftsbezirkes Boczko in der Marmaros gibt ein Bericht Aufschluß, welchen der Kammeral-Administrator zu Szigeth, Stephan Krusper, unterm 30. Juni 1760 in Angelegenheit des damals gegen die Moldau errichteten Pestkordons an die ungar. Hofkammer erstattete. Da heißt es unter Anderem: „Subditi Dominii Bocsko, sine commercio Poloniae subsistere non valentes, in Poloniam, unde a potiori oriundi sunt, redibunt, hisce diffugientibus salis quoque fodinae cum damno aliquot centenorum millium et majoris partis Hungariae, Moraviae et Silesiae salis defectu ob carestiam laboratorum ne dimidium sui salis quanti exmittent.“ Linzbauer, Codex Sanitario-Medicinalis Hungariae, II. 368.

3) „Post haec autem rex gloriosus invasit Rusciam eo, quod Cuni per consilium eorum (sc. Ruthenorum) Hungariam intraverunt. Cumque vidissent se Rutheni male coarctari, rogaverunt regis clementiam et promiserunt regi fidelitatem in omnibus; quos rex piissimus gratanter suscepit“ (bei Schwandtner, Script. Rer. Ungar. I. 216). Bonfin schrieb das lediglich nach, indem er in seinem Werke: „Rer. Ungar. Decades“ (S. 230 der Frankfurter Ausgabe von 1581) erwähnt: die Ruthenen hätten sich dem Ladislaus unterworfen (post acceptos in deditionem Rutenos).

Magyarenherrschaft künstlich dahin verpflanztes exotisches Gewächs, sondern ein bodenständiges, dessen Wurzeln tiefer haften, als die des Magyarenthum's. Nur verstärkt ward es unter der Magyaren-Herrschaft und zwar gleich vom Beginne derselben an [1]).

1) Hr. Dr. Caro in Leipzig, der verdienstvolle Fortsetzer der Röpell'schen Geschichte von Polen, war so freundlich, auf eine dießfällige Anfrage mir bezüglich der ihm bekannten Einwanderungen von Ruthenen in Ungarn Folgendes zu antworten: „Es scheint allerdings sicher, daß (wie der Anonymus angibt) mit der (von Halitsch) herunter kommenden Magyarenhorde Russen mit aufgerollt, d. h. nach Ungarn hineingetrieben worden sind. Allein mit diplomatischen Beweisen läßt sich das eben so wenig unterstützen, als die Zeit genau feststellen. Für dieses letztere gibt es, nach meinem bescheidenen Ermessen, nur einen einzigen Anhaltspunkt, nämlich die Anweisung von Wohnsitzen für die Russen durch Herzog Zoltan in der Wieselburger Gespanschaft bei Oroßvár (Russenschloß). Unmittelbar zuvor muß die Einwanderung begonnen haben. Solche Einwanderungen sind aber keineswegs mit einzelnen Jahreszahlen zu fassen und können nur durch Epochen der Zeit nach annähernd festgestellt werden. Zoltan's Zeitalter schließt uns eine Einwanderung der Ruthenen nach Ungarn ab. Eine zweite, glaube ich, fand in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Folge der durch die Mongolen veranlaßten Völkerbewegung statt. Wenigstens finden wir neben Coziones, Walachi, Comani, Ungari auch Rutheni in dem Heere Andreas III. gegen Albert von Oesterreich. Daß es Miethstruppen waren, wie zuvor bei König Ottokar, ist nicht wahrscheinlich; denn Lew (Beherrscher von Wladimir, Halicz, Przemysl, Kiew, Luzk, Chelm ꝛc., der sich mit Recht „Supremus Dux Ruthenorum" schrieb) hatte damals genug mit sich und den Polen zu thun; vielmehr glaube ich darin das Ergebniß massenhafter Einwanderung zu erkennen. Die dritte große und dauernde Einwanderung beginnt mit dem J. 1340 und Theodor Koryatovicz, welcher mit Bewilligung König Ludwig's in Munkatsch eingesetzt wird; sie bezeichnet nicht den Anfang, sondern den Abschluß der ruthenischen Einwanderung nach Ungarn. Als Anfang derselben bezeichne ich darum 1340, weil der erste Anjou auf dem ungarischen Throne, Carl Robert, keine Beziehungen zu Rußland hatte, die ganze Kraft und Aufmerksamkeit Klein-Rußlands damals von dem gewaltig sich ausbreitenden Litthauerfürsten Gedimin in Anspruch genommen wurde und die Bildung von kleinen Staaten unter Georg, Boleslaw v. Masowien u. A. die Auswanderung verhinderte. Erst als das ausgedehnte litthauische Reich Gedimin's mit dessen Tode 1340 durch die Theilung unter seine Söhne zerbrach und Ludwig, vereint mit König Kasimir von Polen, auf Grund der Transaction v. 1339 in Halitsch und Wladimir und später in Wolhynien und Klein-Rußland einbrach, begann wegen der Vexationen der Bevölkerung durch die polnischen Schloßherrn und durch die unaufhörlichen Angriffe des unruhigen Lubart eine nach anderen Beziehungen verbürgte Dislocation der Bewohnerschaft, aus welcher die Einwanderung der Ruthenen nach Ungarn unbedenklich geschlossen werden kann. Ich halte mich fest überzeugt, daß die ungarischen Archivalien aus der Zeit von 1340—1380 ganz bestimmte Nachweisungen darüber geben müssen." — Das ist nun zwar, von der Stiftungs-Urkunde des Basiliten-Klosters bei Munkács abgesehen, (von welcher später die Rede sein wird) leider nicht der Fall, so weit eben meine und meiner Freunde Kenntnisse reichen; im Uebrigen aber erscheinen mir Dr. Caro's Bemerkungen wichtig genug, um hier mitgetheilt zu werden. Sieht derselbe auch ganz davon ab, daß schon vor dem Magyareneinfalle Ruthenen auf ungarischem Boden sich bewegten! so hebt er doch mit unverkennbarem Scharfsinne Einiges hervor, was über die späteren Zuwanderungen Licht verbreitet, und anerkennt auch er, daß es nicht angeht, diese in bestimmte Zeitabschnitte einzureihen. Von der Kyriatovich'schen Einwanderung hat, wie ich nachträglich erfuhr, der ruthenische Geschichtschreiber Dionys Zubrzycki schon im J. 1852 so geurtheilt, wie im I. Theile dieses Werkes zu lesen ist. S. dessen 1852 zu Lemberg erschienene „Istorija drewnjago galičko-russkago knjažestwa", I. 123.

Zweiter Abschnitt.

Uebersicht der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte.

Die ungarischen Ruthenen waren bis ins späte Mittelalter herauf zur Mehrzahl völlig freie Leute d. h. weder leibeigen noch mit Frohndiensten belastet. Sie hatten mit geringer Ausnahme nur Pflichten gegen den König, dessen spezielle Schützlinge oder mit besonderem Vertrauen beehrte Hausdiener sie waren oder dem sie für empfangene Militärlehen zu Kriegsdiensten verpflichtet waren. Wer sich ruthenischer Abstammung rühmen durfte, hatte die Vermuthung angeborener persönlicher Freiheit für sich [1]) und es kam, wie gesagt, während des Mittelalters auch selten vor, daß Ruthenen in Ungarn gemeine Frohndienste zu leisten hatten [2]).

Die Hirten unter ihnen stunden, insoferne sie „herrenlose“ d. h. keinem Leib-, Grund- oder sonstigen Schutzherrn unterthänige Leute waren, unter des Königs unmittelbarer Protektion. Es bildete sich, rücksichtlich derselben in Ungarn das nämliche Rechtsverhältniß aus, das man in Deutsch-

---

1) Im „Regestrum de Varad“ Art. 300 (edit. Endlicher p. 715) heißt es: mehrere Castrenses de Carasna de villa Ban hätten einige Nachbarn als Standesgenossen reklamirt und deßhalb vor's Komitatsgericht geladen; „illi autem dixerunt, se esse liberos et genere Ruthenos et adduxerunt defensorem libertatis sue nomine Chedur, genere Ruthenum, joubagionem Barnabe, qui dicens, illos cognatos suos esse, tenuit libertatem eorum judice Tupa curiali Comite de Carasna, pristaldo Douca de villa Bogus. Chedur itaque portato ferro justificatus est; probavit illos liberos esse.“ Dieser Vorfall ereignete sich um das Jahr 1230.

2) Im vorzitirten „Regestrum de Varad“ ist keine Spur einer solchen Unterthänigkeit der Ruthenen zu finden, ungeachtet die meisten darin verzeichneten Rechtsfälle sich auf Bewohner des Ruthenengebietes beziehen und gewöhnlich alle in diese Händel verflochtenen Personen mit Angabe ihres Standes aufgeführt erscheinen.

land das „Wildfangsrecht", in Frankreich „droit d'aubaine" zu nennen pflegte [1]). Die Könige übertrugen dieses Schutzrecht nebst anderen Rechten der öffentlichen Gewalt zuweilen auf einzelne Glieder des regierenden Hauses, welche das Ruthenengebiet als Apanage oder als Abfertigung weiter gehender Ansprüche zugewiesen erhielten [2]) und dann für den den ruthenischen Hirten gewährten Schutz von Letzteren gewisse Abgaben einhoben, die eigentlich dem Könige gebührten. Das brachte der Mangel einer geregelten Thronfolge und festen dynastischen Hausordnung mit sich. Derlei Vize-Könige führten, zumal mit Rücksicht auf die ihnen nach Markgrafenart obliegende Grenzvertheidigung, den Woiwoden- (Herzogs-) Titel [3]), was zu der Vermuthung Anlaß gab: es habe von Alters her in Ungarn eine eigene ruthenische Woiwodina gegeben und deren Verwaltung sei eine in hohem Grade autonome gewesen. Wie es sich in Wahrheit damit verhielt, wurde eben angedeutet. Nicht den Ruthenen als solchen, sondern den Prinzen, die ihn trugen, und den Pflichten, welche diese zu erfüllen hatten, galt jener Titel und die daran geknüpften Regierungsbefugnisse waren keine dem Volke gemachten bleibenden Zugeständnisse, sondern einzelnen Gliedern des regierenden Hauses vorübergehend (im Delegationswege) verliehene Auszeichnungen. Hätten die Ruthenen den Boden Ungarns unter Führung eines freigewählten Oberhauptes und in der späteren Arpadenzeit als „Gäste" (hospites) betreten: so würden sie wohl eine ihre nationale Selbständigkeit und die Integrität ihres Territoriums verbürgende Verfassung, wie sie den zipser und siebenbürger Sachsen zu Theil ward, von Ungarn's Königen verliehen erhalten haben. Nachdem aber ihre Einwanderung, wenigstens was den Grundstock betrifft, auf andere Weise und früher vor sich gegangen ist, gingen sie dießfalls leer aus. Wenn also

---

1) S. darüber G. L. von Maurer's „Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung von Deutschland", II. Band (Erlangen 1862), S. 93—118. Das Vorkommen des „Wildfangsrechtes" in Ungarn hat schon K. Pfahler in seinem „Ius Georgicon Regni Hungariae", einem sehr gediegenen, 1820 zu Keßthely am Plattensee gedruckten Werke, S. 57 der Einleitung behauptet. Die Wildfänge hießen in Ungarn, wie aus einem Dekrete des Königs Ladislaus I. erhellt, „Ußbeken" (Wzbeg) und ihre Zugehörigkeit war, sie mochten sich wem immer zu Eigen gegeben haben (cuicunque personae adhaeserint), im frühen Mittelalter stets durch das kgl. Hofgericht zu konstatiren. Endlicher, Monum. Arp., 342. Da im Falle Niemand einen gegründeten Anspruch auf sie erhob, der König sie sich zueignete, rechnete man sie wohl auch zu den „Usucapiones". S. auch Bartal, a. a. O. I. 142.

2) So räumte König Andreas I. um das Jahr 1046 seinem Bruder Bela einen Landstrich am rechten Ufer der Theiß, König Salamo (Sohn des Andreas) durch den Raaber Frieden vom 20. Januar 1064 seinem Neffen Geysa ganz Oberungarn, König Koloman um das Jahr 1095 seinem Rivalen Almos mehrere Komitate in dieser Gegend ein. Engel, Gesch. des ungar. Reiches, I. 151, 157, 196. Noch im Ges.-Artikel 11 vom J. 1351 erscheinen „Tenuta Ducalia" mit einem besonders privilegirten Adel.

3) Nach Engel's Geschichte war das bei allen vorgenannten Vize-Königen der Fall. Daß der lithauische Fürst Fedor Kyriatovich, welcher im 14. Jahrhunderte das Munkácser Schloß vorübergehend inne hatte, sich von diesem „Dux de Munkách" geschrieben habe, ist nicht erweislich. Wohl aber that das Franz Rákóczy II.

L. A. Gebhardi[1]) von dem Verfassungszustande der ungarischen Ruthenen unter Stephan I. sagt: „Wie es scheint, behandelte sie der König nach den hungarischen Staatsgrundsätzen als eine besondere Nation, die durch einen eigenen Herrn regieret, folglich mit dem Reiche mehr verbündet, als ihm einverleibt war": so zieht er aus der Thatsache, daß die Hildesheimer Annalen dem Sohne des Stephan den Titel: „Dux Ruizorum" beilegen, eine falsche Folgerung. Aber darin hat Gebhardi Recht, daß er diesen Titel auf die ungarischen Ruthenen und nicht auf die hinterkarpathischen bezieht. Den gleichen Sinn hat wahrscheinlich die Benennung „Banus de Rusznya", welche im Jahre 1272 als Prädikat eines ungarischen Reichsbarons vorkommt[2]), und die noch zwanzig Jahre später auftauchende Bezeichnung des Beregher Obergespans mit „Dux Ruthenorum"[3]). Nur war inzwischen, wie das auch in Deutschland und Frankreich geschah, das ursprünglich königliche Recht zu einem Attribute örtlicher Gerichtsherrlichkeit geworden.

Dasselbe verlor auch den ruthenischen Hirten gegenüber in dem Maße an Bedeutung, als diese, zu Skultetial-Gemeinden vereinigt, sich um die Aufnahme in einen grundherrlichen Gutsverband bewarben, oder gewaltsam einem solchen einverleibt wurden. Denn in diesen Fällen trat an die Stelle des allgemeinen Schutzherrn ein besonderer: der Grundherr nämlich. Viele ließen sich auf königlichen Domanialgründen nieder und vermehrten so die Zahl der ruthenischen Kronbauern, deren Schutzherr sodann der König als Grundherr war, beziehungsweise blieb. Diese Kronbauern rekrutirten sich nicht blos aus der Reihe der Hirten, sondern auch aus der der ruthenischen Krieger, welche, in den Besitz von Militärlehen gelangt, neben dem Waffenhandwerke auch Ackerbau trieben oder es dann gar vorzogen, im Frieden lediglich für die Approvisionirung der Burgen, zu welchen sie dienstpflichtig waren, zu sorgen. Im Kriege griffen wohl auch letztere zu den Waffen, sei es, um die Burg zu vertheidigen, oder um im offenen Felde dem Feinde Widerstand zu leisten. Man nannte derlei burghörige Kronbauern einzelnweise „Jobbagiones Castri" und kollektiv „Populi Castrorum". Sie waren persönlich freie Leute und arbeiteten sich im Königsdienste mitunter zum Range der Ritterbürtigen empor, sowie umgekehrt mancher ritterbürtige Mann, nachdem er Kolonist geworden war, durch Vernachlässigung des Waffenhandwerkes zum gemeinen Bauer herabsank. Von den Burg-Jobbagionen wohl zu unterscheiden sind die Castrenses, auch Conditionarii Castri genannt, welche keine persönlich freien Leute waren[4]). Die Ruthenen stellten übrigens hiezu kein starkes

---

1) Geschichte des Reiches Hungarn und der damit verbundenen Staaten, II. Band (Leipzig, 1781), S. 284.

2) Palma, Abhandlung von den Titeln und Wappen welche M. Theresia als apostolische Königin von Hungarn führet, Wien, 1774, S. 57.

3) S. oben S. 59.

4) Ueber diese Standesverhältnisse siehe die bereits zitirten Werke von Bartal und Pfahler, dann Kollár's Amoenitates historiae jurisque publici Regni Hungariae, II. Band

Kontingent. Denn die vornehmste Entstehungsursache dieser Art Leibeigenschaft war allem Anscheine nach die Kriegsgefangenschaft und in diese geriethen bei den Kämpfen der Ungarn mit den hinterkarphatischen Ruthenen nie viele aus Letzteren. Namentlich dürfen die ruthenischen Grenzhüter, von den wegen Theilnahme am Schmuggel Degradirten abgesehen [1]), nicht hieher gerechnet werden, weil deren Stamm zugleich mit den Magyaren kraft einer noch in Galizien eingegangenen Waffenbruderschaft ins Land gekommen war. Stunden sie auch den Burg-Jobbagionen nicht im Range gleich [2]), so hatten sie doch, wenn ihre Freiheit Anfechtungen erfuhr, den Zutritt zum Könige, ohne erst bei ihren militärischen Vorgesetzten die Erlaubniß dazu nachsuchen zu müssen [3]).

Die vornehmste Klasse der ungarischen Ruthenen bildeten die am königlichen Hofe lebenden. Hieher gehören außer einzelnen zur Heerfolge verpflichteten Ministerialen namentlich die Kämmererdienste verrichtenden und des Königs Person behütenden Höflinge, deren Wahl aus der Mitte der Ruthenen so sehr zur Regel wurde, daß noch am Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts, als die leibhaftigen Ruthenen am ungarischen

---

(Wien. 1783). S. 87 und 148, und Steph. Endlicher's „Gesetze des h. Stefan", Wien 1849 (bei Kuppitsch). S. 60—64. Interessante Belegstellen finden sich namentlich in dem Regestrum de Thurócz (zuletzt herausgegeben von Chr. Engel in dem Sammelwerke „Monumenta Ungrica", Wien, 1809) vor. Im §. 63 ist da unter Denjenigen, welche sich in die Genossenschaft der Jobbagiones Castri de Turch einkauften, ein vor den Tartaren flüchtiger Ruthene erwähnt, der ein ansehnliches Vermögen (30 Mark Gold) mit sich fortgeschleppt hatte. Dessen Aufnahme in jene Genossenschaft erfolgte im Jahre 1262. Kurz zuvor (1255) hatte König Bela den „numerum superfluum" der Filii Jobbagionum de Turuch auf den „statum debitum" zurückgeführt, wonach es deren im ganzen Komitate nur 40 geben sollte. Offenbar sind damit sämmtliche Glieder jener Genossenschaft gemeint. In der Engel'schen Ausgabe des Regestrum ist Seite 75 eine „Impetratio Jobbagionatus de Thuruch et assignatio terrae 6 aratrorum", S. 79 eine „Aggregatio in numerum Jobbagionum de Thuruch et collatio terrae duorum aratrorum Obusk et terae 6 aratrorum", S. 98 eine „Translatio de servitute populorum de Thurnch" und S. 101 eine „Nobilitatio et exemtio de numero jobbagionum castri per Regem" angemerkt. Vgl. auch das oben auf S. 51 über diese Standesverhältnisse Bemerkte.

1) Nach einem Gesetze des h. Ladislaus (Decret II. 15) traf Grenzhüter, welche überwiesen wurden, Vieh, dessen Ausfuhr verboten war, ohne Wissen des Grenzinspektors (comes continii) über die Grenze entlassen zu haben, die Strafe lebenslänglicher Knechtschaft. Endlicher, Monum. Arp., 338. Die übrigen Ursachen vorkommender Knechtschaft s. bei Pfahler, a. a. O. S. 37 der Einleitung und bei Kollär, Amoenitates, p. 103. Sie dürften bei den Ruthenen Ungarns noch weit seltener, als die vorerwähnte Ursache, solche Erniedrigung bewirkt haben.

2) Im Jahre 1269 erhob Stephan V. die Söhne des Nikolaus von Gostun, welche von Alters her Jobbagiones Castri waren, jedoch durch Verläumdung in die Kategorie der Speculatores versetzt worden waren, wieder zum Range der Servientes Regii. (Bartal, a. a. O. I. 215).

3) Wenigstens hatte Jeder, welcher einen der „Villani, qui dicuntur Ewrek" als seinen Knecht behandelte, darüber unmittelbar vor dem Könige sich zu rechtfertigen. Endlicher, Mon. Arp., 342.

Hofe thatsächlich kaum mehr Zutritt hatten, die hiesigen Kämmerer und Leibgardisten „Ruthenen" hießen [1]). In so hohem Grade genossen die Ruthenen das Vertrauen der älteren ungarischen Könige und zeigten sie sich dessen auch würdig [2]).

1) Viele Belege hiefür enthält das Register der kgl. Ausgaben und Einkünfte vom letzten Januar 1494 bis letzten Dezember 1495, welches Engel in seiner „Gesch. des ungar. Reiches und seiner Nebenländer" (49. Th. der Baumgartner'schen Allgem. Weltgeschichte, I. 17–181) mittheilt. Da heißt es zum 14. Novbr. 1494: Decem Ruthenis Rascis (also waren das der Nationalität nach keine Ruthenen, sondern Serben), qui continue serviunt in Januis et domibus sue Mtis., cuilibet eorum pro eorundem subsidiis et expensis dedi 10 fl."; ferner zum 30. Jan. 1495: „Quatuor Rutenis, videlicet Oswaldo, Benedicto (das waren doch kaum der Nationalität nach Ruthenen), Demetrio et Mathie, qui cum curribus Reg. Mtis. de Walpo Budam venerant, ad redeundum ad Regiam Mstem. ad relationem Dni. Jaroslai dati sunt 4 fl."; ferner zum 3. August 1495: „Sex Rutenis Reg. Mtis. puta Oswaldo, Benedicto, Paulo, Sigismundo, Gallo et Marco (mit Ausnahme des Paul lauter Taufnamen, die bei den Ruthenen nicht üblich sind) ad relationem Emerici literati dati sunt 6 fl." Eine in den Rechnungen stereotyp wiederkehrende Erscheinung sind die „Decem Ruteni Reg. Mtis.", auch „Orozones" genannt, welche offenbar eine besondere Gruppe der Hofdienerschaft bildeten. (Vergleiche das Expensar König Ludwig's II. vom Jahre 1526 bei Engel, Monum. Ungrica, S. 189, 192, 194, 195, 196, 197, 217, 234). Daß übrigens das Hofamt eines „Ruthenen" damals mitunter doch auch noch von wirklichen Ruthenen bekleidet wurde, bezeugt nicht nur Istvánfy (s. oben S. 49), sondern auch Nikolaus Olahus in seiner 1536 zu Brüssel geschriebenen „Hungaria" bei M. Bel, Adparatus ad Histor. Hung. (Preßburg, 1735), S. 20, wo der Diensttreue der zu Oroßfalvo (Oroßi) bei Drégel angesiedelten Ruthenen ein glänzendes Zeugniß ausgestellt wird. Es heißt da nämlich von diesen Ruthenen: „Hi nihil aliud subeunt oneris, quam quod tenentur e suo gremio Regi et Reginae janitores dare. Populus fidus; nunquam proditio eorum ministeriis facta fuisse cognita est; quamvis libere ingrediantur Regis et Reginae cubiculum."

2) Wenn nicht als Belege für die Zeit, aus der sie stammen, so doch als Nachklänge früherer Funktionen sind hier aus den eben zitirten Rechnungsbüchern des kgl. Hofhalts folgende Stellen hervorzuheben, die einen Blick in die Mannigfaltigkeit der den Ruthenen einst am kgl. Hoflager beschieden gewesenen Beschäftigungen zu thun gestatten. Es erscheinen da „Rutheni Dni. Regis", denen „pro emendis claviculis et aliis necessariis ad defigenda ornamenta domus (d. i. der Ofner Burg)" Geld gegeben wird (am 11. Mai, 5. Juni und 24. Dezbr. 1495), dann ein „Laurentius Ruthenus S. Mtis.", der Kerzen und Kienfackeln zu kaufen hat, ferner mehrere „Ruthenen", welche eine Tribüne (statio) aufzurichten und zu schmücken haben, von der aus der König mit seiner Gemahlin sich eine Prozession besehen will; ferner ein „Joannes Ruthenus Reg. Mtis.", der „pro emendis scopis ad purgandas domos S. Mtis." Geld erhält, endlich mehrere Ruthenen „qui tentoria S. Mtis. in sepultura Judaeorum distensa dies et noctes custodiunt" und später abermals 12 in gleicher Weise Beschäftigte (1526). Heutzutage unterzieht sich wohl, vom Wachehalten abgesehen, selbst an fürstlichen Höfen kein Edelmann mehr und Keiner, der einem Solchen gleich geachtet sein will, derartigen Verrichtungen; im Mittelalter aber verstunden sich dazu auch sehr vornehme Geschlechter, wie ja die Hofcharge der Kämmerer, welche nur Sprößlingen altadeliger Familien verliehen zu werden pflegt und deren Symbol der Schlüssel ist, gerade von derartigen Verrichtungen sich herschreibt. S. Maurer, a. a. O., II. §. 296. Im Jahre 1495 war ein gewisser Gerzslaw „Tavernicus" zu Ofen und hatte als solcher des Königs Silberkammer (Argentaria) unter sich. Ihm überschickte der Schatzmeister des Königs durch Peter Dolhay (der wohl ein nach der Herrschaft Dolha in der Marmaros so benannter ruthenischer Edelmann war) Geld für die „Orozones" zu Ofen. S. das bezügliche Rechnungsbuch

Je nach der gesellschaftlichen Stellung, welche sie einnahmen, waren die ungarischen Ruthenen, wie bereits angedeutet wurde, auch verschiedenen Verwaltungsbehörden untergeordnet. Die Hofdienerschaft stund selbstverständlich unter der Gerichtsbarkeit des Hofrichters und unter der Leitung der einschlägigen Hofchargen. Der hofrichterliche Gerichtsstand war ursprünglich auch der der Wildfänge, Kronbauern und Grenzhüter, wogegen die ausgesprochener Maßen nur dem Kriegsdienste sich widmenden Ruthenen so wie die Angehörigen der Skultetialgemeinden im Obergespan des Komitats, dem sie zugetheilt waren, ihren ordentlichen, übrigens an den Beirath ebenbürtiger Urtheilsfinder gebundenen, Richter verehrten. Im Laufe des Mittelalters erweiterte sich die richterliche Gewalt der Obergespäne; besonders da, wo, wie gerade im Ruthenengebiete, deren Würde zeitweilig an den Besitz bestimmter Burgen geknüpft und demzufolge selbst eine Zeit lang erblich war. Solche Obergespäne vereinigten in ihrer Person die mannigfachsten Befugnisse oder maßten sich dieselben wenigstens an. Die grundherrliche und die öffentliche Gewalt schmolzen da in einander. Die eigentliche Aufgabe des mittelalterlichen Obergespans aber kam mit der des altdeutschen Grafen ziemlich überein.

Das Hofgericht war auch erste Instanz für alle adeligen Ruthenen, dann bei Besitzstreitigkeiten der freien, wenn auch unadeligen, Ruthenen unter sich und bei Kriminaldelikten solcher, abgesehen von Pflichtverletzungen militärischer Natur, deren Ahndung dem Obergespan, welcher das bezügliche Komitatsbanderium führte, oblag. Vor das Hofgericht konnte ferner im Appellationswege jeder herrschaftliche Unterthan Rechtsbeschwerden zur Entscheidung bringen. Dieses Gericht hatte übrigens keinen festen Sitz, sondern wurde während des Mittelalters — und nur von dieser Zeit ist hier die Rede — entweder vom Könige selbst oder vom Palatin oder von dessen Protonotarien jährlich in jedem Komitate abgehalten. Die Zusammenkünfte der hiezu berufenen Beisitzer hießen „Congregationes Generales“ und waren der Keim der ständischen Komitatsregierung, wie ja auch anderswo die Landtage aus Gerichtssitzungen sich entwickelten und der ungarische Landtag aus dem am Hoflager des Königs gehaltenen Gerichte hervorging.

Mit den Obergespänen kamen die ungarischen Ruthenen, welche nicht Soldaten waren, insoferne in Berührung, als es Sache des Obergespans war, die herrenlosen Hirten, so wie alle Kronbauern und persönlich freien Leute überhaupt im Namen des Königs (beziehungsweise des Vize-Königs) zu schützen, leichtere Vergehen aller Komitatsinsassen abzustrafen und die Komitatspolizei zu handhaben. Ruthenische Krieger verehrten im Obergespan überdieß ihren Anführer und den Repäsentanten des obersten Kriegsherrn, wenn sie nicht

a. a. O., S. 66. Daß die „königlichen Ruthenen“ ihrer Seits wieder mit Dienerschaft versehen waren, erhellt aus folgender, zum 15. Juli 1495 eingetragenen Ausgabepost dieses Rechnungsbuches: „Uni famulo prefatorum X Rutenorum date sunt ulne panni 7, faciunt peciam 1 fl. 7 dl.“ Daß sie, besonders die im Neograder Komitate ansässigen, gleich dem Adel Prädialgüter besaßen, lehrt der Gesetz-Artikel 29 vom Jahre 1500, (§. 4).

unmittelbar dem königlichen Banner folgten[1]). Die Austragung von Leibeigenschafts-Prozessen und die Bestrafung der von Leibeigenen begangenen Verbrechen stellten die Obergespäne insgemein den s. g. Kurialgrafen anheim. Doch gab es für letzteren Zweck auch besondere Bannrichter (Bilochi), bis König Bela IV. die Verrichtungen dieser theils den Kurialgrafen, theils dem ambulanten Hofgerichte übertrug. Die Einsetzung der Kurialgrafen (Vize-Gespäne) war, wenn auch nicht von allem Anfange her, so doch im späteren Mittelalter ein Vorrecht der Obergespäne. Die Komitatsstände befaßten sich damit erst in neuerer Zeit, wie denn überhaupt deren verfassungsmäßige Befugnisse jünger sind, als man insgemein glaubt. Zur Vollstreckung der von den Kurialgrafen geschöpften Urtheile waren Gerichtsdiener, welche „Pristalden" hießen, und zur Verkündigung der Befehle der Komitatsbehörden waren Herolde (praecones, hirnök) bestellt.

Den Mittelpunkt eines jeden Komitats bildete eine königliche Burg, nach der das Komitat in der Regel auch benannt wurde. Die Hörigen einer solchen Burg, sie mochten nun dem Stande nach freie oder unfreie Leute sein, waren rücksichtlich ihrer Dienstleistungen in Zehntschaften und Hundertschaften getheilt und über diesen stund der Burgvogt (Castellanus, Várnagy). Letzterer war in Friedenszeiten des Obergespans Stellvertreter für militärische Angelegenheiten. Er leitete auch die finanzwirthschaftlichen Geschäfte im Bereiche des Burgfriedens.

Die Gemeindeverfassung war eine verschiedene, je nachdem die Gemeinde aus Burghörigen oder aus „Gästen" d. h. freiwillig zugewanderten Fremden bestund oder einen Schulzen, der sich mit freien Einheimischen umgab, zum Gründer hatte. Die Eigenschaft des betreffenden Grundherrn war in dieser Beziehung indifferent. Die erbgesessene Ritterschaft aber schloß sich so wenig als die mit Militärlehen ausgestattete den übrigen Gemeinden an, noch formirte sie besondere Gemeinden. Vielmehr sagten sich die emporstrebenden Burghörigen, sobald sie Ritter, oder was dasselbe besagt, adelig geworden

---

1) Eine Ausnahme hievon machten blos die Grenzhüter, deren militärisches Oberhaupt (indessen vielleicht mit Unterordnung unter den betreffenden Obergespan) der „Ewr-Nagysàgh" war. Siehe die zuerst von M. G. Kovachich in der „Disquisitio: An et quid discriminis interfuerit inter Nobiles Regni, Servientes Regis et Milites olim apud Hungaros" (Klausenburg, 1814) S. 26 veröffentlichte Urkunde Stephan's V. vom J. 1269. Der König ernannte damals hiezu den Comes Nicolaus de Superiori-Eör und nahm denselben gleichzeitig in das „Collegium Nobilium Servientium Regalium" auf. Gleichzeitig drückte er den Wunsch aus „ut spiculatores nostri, qui intra Castra Ujvár et Borostyan residentias et posessiones haberent (habent?), iisdem libertatibus et servitiis, quibus D.D. Belae IV., Stephani III. et Ladislai IV. Regum extiterunt, nostris temporibus permaneant". Ebenda ist S. 20 aus Katona's Hist. Crit. Regum Hungar. VII. 278 eine Urkunde des Königs Ladislaus IV. abgedruckt, wodurch Peter Petrovich, Sohn des auf der Boroßtyanköer Burg mächtigen „Petene" (Beten) mit allen seinen Ländereien „ex Coetu et Conditionatu filiorum comitum Udvarnicorum" eximirt und „in Coetum et Consortium Regni Nobilium nobiscum cum Vexillo nostro . . . famulantium" aufgenommen wird.

waren, mit ihren dadurch zu Kurien gewordenen Wohnsitzen von den Gemeindeverbänden los, denen sie bis dahin einverleibt gewesen. Der bezügliche Entwicklungsgang war in Ungarn ganz derselbe, wie in Deutschland. Die Leibeigenen gruppirten sich nicht nach Gemeinden, sondern nach Maierschaften, deren Mittelpunkt der Wirthschaftshof war, zu welchem sie, beziehungsweise die Ländereien, auf denen sie saßen, gehörten. Ihr unmittelbarer Vorstand war der Maier (major). Die an die Scholle nicht gebundenen bäuerlichen Burghörigen bildeten zwar Gemeinden, hatten jedoch gleichfalls nur Maier, die der betreffende Kastellan ernannte, zu Ortsvorständen. Die Gemeinden der Gäste dagegen genossen in der Regel das Vorrecht, sich ihren Vorsteher selber wählen zu dürfen [1]). Gewissermaßen war das auch bei den Skultetialgemeinden [2]) der Fall; aber nur bei Gründung der Gemeinde, indem sich dem Gründer, welcher dann auch das Vorsteheramt verwaltete, nur Solche zur Verfügung stellten, denen der Mann als eventueller Gemeindevorstand behagte. Die Schulzereien vererbten sich nämlich in den Familien der Gründer und an ihnen haftete das Vorsteheramt. Starb eine Schulzenfamilie aus oder entsetzte sie der Grundherr irgend eines Vertragsbruches wegen: so verlieh Letzterer die erledigte Schulzerei oft nach Gutdünken. Da geschah es denn wohl auch, daß verarmte magyarische oder polnische Adelsfamilien sich hierum bewarben und daß ruthenische wie deutsche Skultetialgemeinden sich solchen durch ihre Grundherrn untergeordnet sahen [3]). Im Rechte begründet war das nicht;

---

1) Ich verweise bezüglich der vorstehenden Verfassungsskizze abermals auf die schon zitirten Werke von Bartal, Pfahler Kollár und Endlicher und auf A. v. Virożil's „Specimina Juris Publici Hungariae“ (Ofen, 1853), welches gehaltreiche Werk neuestens (1865/6) auch in deutscher Sprache unter dem Titel: „Das Staatsrecht des Königreiches Ungarn vom Standpunkte der Geschichte“ (zu Pest bei Heckenast) erschienen ist.

2) Ueber diese s. außer der auf S. 62 zitirten Schwartner'schen Schrift noch Kemény's Abhandlung über die Knesiate bei den Rumänen im II. Bande des Siebenbürg. Magazins. Den Zusammenhang mit der deutschen Kolonisation betonte nach Gebühr Krones in seinen Aufsätzen „Zur Kulturgeschichte Ungarns“ in Nr. 249, 256, 259, 263, 272 und 277 der „Pest-Ofner Zeitung“ vom Jahre 1859.

3) So war um das Jahr 1200 ein Nikolaus Cziráky, welcher Susanna Gyulay zur Frau hatte, Skultet von Altendorf in der Zips. In der Kirche zu Unter-Laps (ebenda jenseits der Magura) hängt ober der Sakristei-Thüre ein Votivbild mit der Inschrift: „Margaretha Pasciutiovna, conjux relicta, Francisco olim Sculteto Lapsensi, marito suo, aetatis illius 36. moesta posuit 1626“. Der Name der Stifterin deutet offenbar auf polnischen Ursprung der Familie ihres Mannes hin, während dieser auf dem Bilde in ungarischer Tracht dargestellt erscheint. (Franz Grinvaldßky, histor.-topogr. Beschreibung des Altendorfer Stuhlbezirks, s. das Quellenverzeichniß im I. Theile.) Die Altendorfer Skultetie kam im Jahre 1367 durch Kauf von dem Skulteten Bartis an das Karthäuserkloster zu Lechnitz. Bezüglich der rumänischen Skulteten (Knesen) in Siebenbürgen bestimmte König Ludwig I. im Jahre 1366 kluger Weise: daß sie, wenn sie eine königliche Bestätigung in ihrem Amte aufzuweisen hätten, einem ganzen, sonst aber einem Viertel-Adeligen gleich, zu achten seien. (Bartal, a. a. O. III. 92.) Das war freilich das beste Mittel, sie zu magyarisiren. Bald darauf wurde hier schon Niemand mehr als Skultet anerkannt, der nicht ein Adelsdiplom aufweisen konnte. S. die Urkunde des siebenb. Domkapitels vom Jahre 1400 bei M. Schwartner, De Scultetiis, S. 155.

aber die mächtigeren Grundherrn fragten wenig darnach, wie das Uebereinkommen mit den ersten Ansiedlern gelautet hatte.

Im Laufe des Mittelalters gingen überhaupt die meisten ungarischen Skultetialgemeinden, wenn sie nicht Munizipalrechte erwarben und so der Gewalt ihrer Grundherrn entschlüpften, ihrer alten Privilegien verlustig. Höchstens die Erbschulzen bewahrten einzelne, aus der ursprünglichen Verleihung des Amtes herdatirende Gerechtsame[1]). Die übrigen Gemeinde-

---

1) M. Schwartner sagt in seiner vorzitirten Schrift S. 25 von der Lage der ungarischen Bauern: „Laeta haec (conditio) florensque fuit aetate prima, saeculis praecipue XIII. et XIV. et fere ad annum usque 1514 ob rusticos rebelles, armis et severa lege subactos, plebi omnino et colonis quoque istis fatalem; relicta, innocuis quamvis et tempestate communi actis, pro portu indulgentia Domini, arbitrio ejusdem Domini praerogativis etiam Scultetorum, superstites qui naufragio mansere, avare passim accisis. Nunc (1815) jurisdictione omni prorsus, quam a parentibus acceptam in rusticos exercebant, Scultetis per Mariam Theresiam ademta, nomen tantum, levesque veterum Scultetorum umbrae adhuc supersunt". Ebenda, S. 135 wird ein Beispiel aus den Gerichtsakten des Arvaer Komitats angeführt, welches ersichtlich macht, wie noch um die Mitte der Theresianischen Regierungsperiode einzelne Komitatsfiskale wacker für die Rechte der Skulteten eintraten, wenn herrschaftliche Fiskale (Sachwalter) diese Rechte anfochten. Der Fiskal (Unterthans-Advokat) des Arvaer Komitats reklamirte im Jahre 1760 zu Gunsten der Skulteten der Arvaer Schloßherrschaft wider den Vertreter Letzterer folgende Rechte: Freiheit von der Robot, vom Neuntel, von der Vorspann; Testirungsfreiheit in Ansehung der zur Schulzerei gehörigen Grundstücke, die auch veräußert werden können und von welchen der Skultet jederzeit beliebig abziehen kann; freie Verfügung über das Mobiliarvermögen; Fähigkeit zu Komitatsämtern, insbesondere zu dem eines Steuerperzeptors, dann zum Assesorat bei Herrenstühlen (Patrimonialgerichten); endlich Mauthfreiheit und Giltigkeit der Adelsbriefe Derjenigen, welche solche wegen ihrer Tapferkeit im Kriege erhalten hatten. Bei der von Maria Theresia später angeordneten Urbarialregulirung aber (1767—1773) wurden alle Schulzenfamilien, die sich nicht über direkte Abstammung vom ursprünglichen Erwerber des Schulzenamtes und über fortlaufende Erneuerung ihrer alten Freiheiten ausweisen konnten, „ad Normam Urbarii" behandelt. Ja selbst die anerkannten Erbschulzen wurden des angestammten Richteramtes, ebenso aller kleinen Regalien, dann der Vererbbarkeit ihrer Güter in der weiblichen Descendenz verlustig erklärt und es ward ihnen geradezu verboten, künftighin noch als Banderialisten „sub vexillo castri" ins Feld zu ziehen, wodurch sie sich freilich das Ansehen von Adeligen geben und bei hervorragender Tapferkeit zu wirklichem Adelsrange sich emporschwingen konnten. Nichts verblieb ihnen als die Robotfreiheit und diese nicht überall. (Ebenda, S. 141.) Mit einem an das Trentschiner Komitat unterm 2. Jan. 1773 gerichteten Reskripte verordnete Maria Theresia bezüglich der Schulzereien über Antrag der ungarischen Urbarial-Kommission: „velut tam publico quam ceteris colonis summe perniciosi universaliter ac totum simpliciter abrogandi et ad sensum benignae urbarialis ordinationis reducendi sunt." Hievon sollten nur die Inscriptionalistae perpetuae ausgenommen sein, d. h. Jene, welche auf ewige Zeiten lautende, gegen Erlag einer bestimmten Einkaufssumme von der Grundherrschaft mit ihnen abgeschlossene Verträge aufzuweisen hätten und auch diese wären erst noch einmal zu verhalten, ihre Rechtstitel vor dem Komitatsgerichte auszuführen „exmisso universaliter jam abrogato perpetui judicatus officio". Wer nichts Schriftliches in Händen hat, wird ohne Weiteres zum gemeinen Unterthan degradirt. (Ebenda, S. 184.) Im Corp. Jur. Hungar. geschieht der Skultetien erst in den Gesetzartikeln vom Jahre 1836 Erwähnung, wo es nämlich (Art. 8 §. 7) heißt: „Contractus, qui

angehörigen wurden, mit seltenen Ausnahmen, wie gemeine Burghörige behandelt oder gar den Leibeigenen gleich gehalten[1]). Zwar verwendeten sich die Könige Andreas III. (1298) und Sigmund (1397) zu Gunsten der Freizügigkeit der Bauern und die Stände Ungarns konnten damals nicht umhin, sich mit diesen Bestrebungen einverstanden zu erklären. Unter dem Gubernator Michael Szilágyi wurde noch mit Einwilligung der Stände eine Strafe von 6 Mark Silber über alle den bezüglichen Verboten zuwider handelnden Grundherrn verhängt; doch schon im darauf folgenden Jahre (1459) wurde die Freizügigkeit durch den Landtag selber suspendirt und von da an mehren sich die Anzeichen, daß die Stände des Landes sich entweder gleich den Königen zu schwach fühlten, um jene Verbote durchzusetzen, oder sich auf die Seite der gewaltthätigen Grundherrn hinüberneigten. Die Obergespäne zeigten sich in dieser Beziehung so lässig, daß König Mathias I. im Jahre 1471 sie durch den Landtag mit Amtsverlust bedrohen ließ, daferne sie die Bauern nicht vor Vergewaltigungen, die zugleich den Grundherrn Schaden brächten, schützen würden. Diese Androhung geht übrigens schon von der Voraussetzung aus, daß jeder Grundherr seine Bauern als sein Eigenthum betrachten dürfe, und bezweckte nicht sowohl eine Erleichterung des Looses der Bauern, als vielmehr die Aufrechthaltung des Besitzstandes der Grundherrn, wozu eben auch die Bauern gerechnet wurden. Nur nebenher kam sie auch Ersteren zu Gute. Dieselbe Bewandtniß hatte es mit der Annullirung aller seit 8 Jahren erfolgten Entführungen von Bauern, welche der ungar. Landtag im J. 1486 aussprach. Den Obergespänen traute der Landtag diesfalls so wenig Energie zu, daß er ihnen zum Behufe der hierüber zu pflegenden Erhebungen und zu fällenden Erkenntnisse Vertrauensmänner des Königs und noch andere Kommissäre beiordnete. Dennoch wurde das Uebel immer ärger. Auch die Erhöhung der Strafsanktion auf 25 Mark Silber schreckte die Grundherrn nicht mehr, weil Niemand da war, der die Strafe vollstreckt hätte. Die nun zum Strafvollzuge ermächtigten Stuhlrichter (Judices Nobilium) richteten so wenig aus, daß man Versuche, sie am Strafvollzuge zu hindern, mit neuen Strafen

---

nomine impopulationalium, generalium, scultetialium, inscriptionalium vel alio quovis sub titulo initi sunt, aut dehinc celebrabuntur, futurae terrarum regulationi — salvis in reliquo contractualibus praestationibus (!) — obicem ponere nullatenus possunt".

1) M. Schwartner sagt in seiner mehrzitirten Schrift über die Skultetien in Ungarn, S. 143: „Maturius adhuc multo, ut jam commemoravi (d. h. später als die Schulzen) a primaeva sua indole degeneraverunt sensimque inter opaca montium oblivione quasi sepulti sunt coloni hospites, Scultetiarum gremiis comprehensi, lege anni 1514 volenti arma contra eos ministrante; neque enim quapiam libertatis specie a vulgari rusticorum turba nunc distincti sunt, carentes ex praescripto Tripartiti III. tit. 30 proprietate fundi immobilis, beneficiique juris Teutonici. Profecto mirum est et illos et Scultetos ipsosmet passim e latebris et umbris montium, dum urbarii novi legibus rusticorum obligationes temperandae essent, in lucem publicam veluti protractae, adeo jam sui et rerum praeteriti temporis fuisse oblitos, ut interrogati de vinculo, quo nexi essent Dominis? Arrenses saltem responderint: se posterosque glebae adstrictos esse, migrationis nequaquam liberae."

belegen mußte, vor deren Anwendung aber den Thätern ebensowenig zu bangen brauchte, als den obstinaten Grundherrn[1]). Waren ja doch die Stuhlrichter nur Kreaturen Letzterer, und diese daher gewissermaßen Richter über sich selbst!

In dieser anarchischen Zeit, wo das königliche Ansehen tief gesunken war, verfaßte zu allem Ueberflusse Stephan Verböczy das schon oben erwähnte Gesetzbuch, durch welches die Knechtung des gesammten Bauernstandes in Ungarn als im Rechte begründet hingestellt und in ein förmliches System gebracht, hindurch aber der vorwiegend magyarische Adel zur herrschenden Nation erhoben wurde[2]). Ein durch empörende Härte heraufbeschworener Bauernaufstand mußte den Vorwand dazu leihen[3]). Mit Recht führen die serbischen Geschichtschreiber Brankovics und Raics[4]) den Untergang der „National-Existenz" der ungarischen Serben auf das Erscheinen des Verböczy'schen Tripartitums zurück, mit dessen Geltung dieselbe allerdings unvereinbar war. Auch die „National-Existenz" der ungar. Ruthenen empfing dadurch den Todesstoß. Die vornehmeren Ruthenen drängten sich sofort in die Reihen des allmächtigen magyarischen Adels; das gemeine Volk aber war nun mundtodt

---

1) Pfahler, a. a. O. S. 76—85 der Einleitung.

2) Noch im Jahre 1491 durfte König Wladislaus es wagen, den von ihm kurz vorher mit dem deutschen Könige Maximilian I. abgeschlossenen Preßburger Frieden am 18. Novbr. den zu Ofen versammelten Ständen Ungarns durch den Großwardeiner Bischof Valentin Vuk, einen Serben, in slavischer Sprache verkünden zu lassen. Für den dieses Idioms nicht kundigen Theil der Versammlung wiederholte der Raaber Bischof Thomas Bákács das Manifest in ungarischer Sprache (Feßler, Geschichte der Ungarn, V. 758, 759). Am Hofe des Mathias Korvin wimmelte es von slavischen Ministerialen, Priestern und Geschäftsleuten. Als Georg Brankovics, Despot von Rascien, demselben seine Enkelin Elisabeth im Jahre 1451 vermählte, bedang er sich aus: „ut ipsa in ritu fidei Graecorum permaneat et semper cum ea et in eis obsequiis sint presbyteri de Graecorum ritu ac nobiles et etiam domine ac puelle, quas nos et filii nostri ad hoc eligere maluerint et voluerint." (Spieß, Archivalische Nebenarbeiten, I. 173). Ueber das damalige Gewicht der Serben und deren damalige Einwanderung in Ungarn s. Chr. Engel's „Gesch. von Serwien" im 49. Theile der Baumgartner'schen Welthistorie, 3. Bd. S. 444 ffg. (§. 106). Es muß hier auch daran erinnert werden, daß der Kern des damaligen ungarischen Heeres, die s. g. schwarze Legion, aus Czechen und Serben bestund, daß seit dem Jahre 1462 Jiskra in des Mathias Diensten stund und in der unmittelbaren Nachbarschaft der eben vom Süden her vordringenden Serben (im Arader und Temeser Komitate) ein ansehnliches Gebiet kraft kgl. Verleihung inne hatte (Feßler, a. a. O. V. 86, 479), daß um das Jahr 1460 ein Knesics Vize-Gespan im Sároser Komitate war (Szirmay, Notit. histor. Comit. Zempl., p. 63), in Oberungarn der czechische Hussitismus (von dem in der Kirchen- nnd Kulturgeschichte ausführlich gehandelt werden wird) viele Anhänger zählte, der slovakische Landadel seine Abkunft noch nicht verläugnete (wie denn z. B. die Szentiványi sich damals noch Swatojansky schrieben, die Pongrácz und Podmaniczky es mit den Hussiten hielten) u. s. w.

3) S. oben die Citate aus M. Schwartner's Schrift „De Scultetiis" in den Anmerkungen 1 auf S. 96 und auf S. 97, so wie das auf S. 47 über das Schicksal der ruthenischen Kronbauern Bemerkte. Ueber des Aufstandes Verlauf und Verzweigungen im Ruthenengebiete s. F. X. Krones, „Oberungarns Bauernaufstände in alter und neuer Zeit" in der Zeitschrift für Realschulen und Gymnasien, VI. Jahrg. (Wien, 1862), 7. Heft S. 349 ffg.

4) Vergl. Engel, „Gesch. von Serwien" a. a. O., 3. Bd. S. 455.

und lag geknebelt zu den Füßen erbarmungsloser Oligarchen. Das war die von diesen ersehnte Wirkung des Tripartitums, derentwillen hauptsächlich das an sich sehr mangelhafte Gesetzbuch in Ungarn rasche Verbreitung fand und hier vom Adel mit großer Zähigkeit festgehalten wurde [1]). Insbesondere hatten darnach die unangesiedelten ruthenischen Hirtenfamilien keine andere Wahl, als auszuwandern oder den Edelleuten, an die der von ihnen als Weideland benutzte Königsboden in der Zwischenzeit donationsweise übergegangen war, sich zu eigen zu geben und bäuerliche Gemeinden zu bilden, wozu sie sich nur schwer verstunden [2]).

Bis dahin zogen sie nämlich den Zigeunern gleich unter freigewählten, höchstens vom Könige oder von dessen Stellvertreter bestätigten Oberhäuptern in Gruppen herum, die ein ziemlich loser Verband umschlang [3]). Nun mußten sie, wenn auch nur allmählich, bestimmten Gemeinden sich zutheilen lassen und den Grundherrn Dienste thun, wie die übrigen, größten Theils von persönlich freien Angehörigen sogenannter Skultetialgemeinden zu leibeigenen Unterthanen degradirten Bauern. Das einzige Vorrecht, dessen Diejenigen, welche, nach wie vor der Viehzucht obliegend, sich als Hirten verdangen oder nebst

---

1) Der Druck des lateinischen Originaltextes begann ohne königliche Genehmhaltung am 30. März 1517 in Wien bei J. Syngrinner und war am 8. Mai desselben Jahres vollendet. Eine neue Auflage ward ebenda im Jahre 1545 veranstaltet. Drei Jahre später schritt der ungarische Landtag bereits zu einer Revision dieses Gesetzbuches (propter illius vulgatum et per plures jam annos receptum in Hungaria usum). Ungarische Uebersetzungen des Tripartitums erschienen zuerst 1565 zu Debreczin und 1571 zu Klausenburg.

2) S. den Nachweis oben S. 67.

3) Der Vergleich mit den Zigeunern ist unlängst magyarischer Seits dazu benutzt worden, das Streben der ungarischen Ruthenen nach einer eigenen „Woiwodina" lächerlich zu machen und er läßt sich in der That auf verächtliche Weise deuten. Mir liegt jedoch die Absicht, die Ruthenen damit zu kränken, ferne. Ich konstatire nur eine Aehnlichkeit in Dingen, die die äußere Form des Beisammenlebens betreffen. Dabei fällt es auf, daß die Zigeuner in dieser Beziehung besser daran waren, als die Ruthenen. Einen Erklärungsgrund habe ich oben S. 89 angegeben. Einen zweiten finde ich in dem Schutzbriefe welchen der Palatin Graf Georg Thurzo unterm 20. Febr. 1616 den im Zempliner Komitate weilenden Zigeunern ausstellte. Da heißt es zur Begründung der ihnen erwiesenen Gnade: „cum ..., nullam habeant in terris haereditatem, non urbes, non aras, non oppida, non tecta, sed incertis semper sedibus errans (gens) ignara divitiarum atque inscia omnis ambitionis ..., victum et amictum quaeritet etc." (Szirmay, Notit. histor. Comit. Zempl., pag. 54). In Siebenbürgen wurde die Würde des Oberwoiwoden der Zigeuner durch die Landtagsbeschlüsse vom 8. Dezbr. 1588 und 20. Juli 1600 aufgehoben. (Benkö, Transsilvania, I. 501). In Ungarn bestund sie über diese Zeit hinaus fort. (Szirmay, a. a. O., S. 55). Uebrigens gab es hier schon frühzeitig auch fest angesiedelte Zigeuner. Bereits im Jahre 1598 erscheint zu Ofen ein von solchen bewohnter Stadttheil: „Cygan Waross". (Magyar Történelmi Tár,, V. 264). Und verschiedene Schloßherrn, wie die zu Unghvár, zu Osgyan im Gömörer und zu Tarkány im Zempliner Komitate, betrachteten die auf dem Schloßgrunde angesiedelten, zur Schmiedearbeit ihnen verpflichteten Zigeuner als fixe Bestandtheile ihres Urbars. Was die Zigeuner zu Nagy-Ida im Abaujvárer Komitate in den Zapolya'schen Kriegen zur Vertheidigung dieses Schlosses thaten, rühmt ihnen die Volkssage noch jetzt nach.

der Session in einem Dorfe Alpenhütten eigenthümlich besaßen, fürderhin noch sich erfreuten, war eine besondere autonome Gerichtsbarkeit in Sachen ihres speziellen Berufes. Ausgeübt wurde dieselbe durch die „Hirtengedinge“ [1], bei welchen auch polizeiliche Angelegenheiten geordnet wurden und zwar mitunter nach besonderen Statuten, die im 17. Jahrhunderte jenseits der Donau gar in die Form von Zunftprivilegien umgegossen wurden [2].

Der erste Habsburger, welcher den ungarischen Thron bestieg, während jener, das magyarische Element an die Oberfläche fördernde Umschwung sich vollzog, legte bereits bei den Ständen Ungarns sein Fürwort zu Gunsten der geknechteten Bauern ein und ließ diesen, so weit er selbst in Ungarn Grundherr war, eine milde Behandlung zu Theil werden [3]. Aber der Adel wollte hievon nichts wissen und zwang ihn sogar, ob dieses Bestrebens Abbitte zu leisten [4]. So wenig Macht hatte Ferdinand über denselben. Die folgenden Könige aus dem Hause Habsburg spielten die nämliche traurige Rolle. Jederzeit geneigt, die Lage des ungarischen Bauers zu verbessern, konnten sie doch zu einer gewaltsamen Emanzipation desselben um so weniger sich entschließen, je mehr sie sich der Hoffnung hingaben, der ungarische Adel werde ihnen diese Nachsicht mit desto größerer Fügsamkeit gegenüber ihren die Landesverfassung umstoßenden Maßnahmen vergelten. Allein sie irrten sich. Der ungarische Adel benutzte diese Nachsicht nur dazu, sich der Bauern dergestalt zu bemächtigen, daß der Regent eigentlich ganz aufhörte, Herr über

---

1) Ein solches „Geding“ hielten die ruthenischen Hirten des Popradthales noch im Jahre 1733 unweit der Stadt Kniesen in der Zips ab. (Gedenkbuch dieser Stadt im dortigen Archive).

2) Unterm 25. Mai 1668 ertheilte Graf Paul Esterházy den „Viehhaltern“ seiner Herrschaften Forchtenstein und Eisenstadt nach dem Vorbilde einer Zunftordnuug, die Kaiser Ferdinand II. den „Feldgrafen und Haltern“ des Marktes Mattersdorf (an der Grenze zwischen Ungarn und dem Lande unter der Enns) verliehen hatte, Statuten über die am St. Martinstage vorzunehmende freie Wahl ihres Richters, über die Bestellung eines „Einnehmers“ und mehrerer „Viertlmeister“ aus der Genossenschaft Mitte, über die Obliegenheiten jedes einzelnen „Feldgrafen“, „Horters“ und „Halters“, sowohl unter sich, als der Herrschaft, als auch den Gemeinden gegenüber, deren Vieh sie in ihre Obhut und Pflege übernahmen. Kaiser Leopold I. bestätigte diese Statuten unterm 28. Septbr. 1668 und neuerdings unterm 23. Dezbr. 1702. Sie sind demzufolge in die früher von der ungarischen Hofkanzlei verwahrten Libri Regii, Tom. XIV. p. 236—240 und Tom. XXVI. p. 255 eingetragen. Vgl. die der Gömörer Schafhirten-Zunft oder vielmehr zwei Abtheilungen solcher Hirten in den Jahren 1676—1688 ertheilten Privilegien bei M. Schwartner, De Scultetiis, S. 169—179.

3) S. meine Geschichte der österr. Gesammtstaatsidee I. Th. (Innsbruck, 1867) S. 70, Anmkg. 73 und die ausführlichsten Belege dazu bei Pfahler, a. a. O. S. 102—111 der Einleitung.

4) S. das Schreiben Ferdinand's I. an die Sároser Adelsgemeinschaft d. d. Wien, 6. Sept. 1542 in K. Wagner's Diplomatar. Comit. Sárossiensis S. 38. Pfahler schildert a. a. O. S. 103, 106, 109 mit drastischen Worten die Erfolglosigkeit der Bemühungen Ferdinands I., während er dessen und der ganzen habsburgischen Dynastie Theilnahme für das Loos der ungarischen Bauern (humanitas congenita stirpi illi, insignis certe in ruricolarum praeprimis genus) mit gebührendem Lobe hervorhebt.

Letztere zu sein, und was immer er von diesen brauchte, sich erst beim Adel erbitten mußte. Hinwieder beschien auch die Sonne königlicher Huld den ungarischen Bauer nie mehr direkt, sondern lediglich durch das Prisma der Adelskruste. Leopold I. bediente sich des Militärs und der diesem beigegebenen Kriegskommissäre, um Einblick in die Lage des ungarischen Bauers zu gewinnen[1]). Doch stund er gegen das Ende seiner Regierung hievon wieder ab, aus keinem anderen Grunde, als weil auch er nicht ganz mit dem ungarischen Adel zu brechen wagte. Karl VI. setzte endlich eine dauernde Kontrole der Grundherrn durch, indem er sich das Recht vindizirte, die Kontributionsfähigkeit der Bauern mit Umgehung der Komitatsbehörden zu überwachen. Hiezu dienten ihm neben den unkonstitutionellen Kriegskommissären die im Jahre 1723 mit Zustimmung der Stände eingesetzten zehn Provinzialkommissäre, auf deren Ernennung der Wiener Hofkriegsrath Einfluß nahm[2]). Auch verordnete er im Einvernehmen mit den Ständen: daß zu Vizegespänen und Komitatsbeamten überhaupt nur begüterte Edelleute, welche als uneigennützig bekannt und den Grundherrn in keiner Weise obligirt sind, erwählt werden sollen[3]). Eine Urbarial-Regulierung, wie er sie in Slavonien vornahm[4]), hielt jedoch Karl VI. für Ungarn noch nicht an der Zeit, obschon er in dieser Richtung Vorkehrungen traf[5]). Erst Maria Theresia entschloß

---

1) S. meine Gesch. der öst. Ges.-Staatsidee, I. 42.

2) A. v. Virozsil, Specimen Jur. publ. Hungar. Tertium, p. 41, 42. Gesetzlich geregelt ward diese Einrichtung durch den Ges.-Art. 62 vom Jahre 1723.

3) Der Ges.-Art. 56 vom J. 1723 bestimmt im §. 3: „Vicecomites aliique Comitatuum Officiales sint de numero et statu verorum Nobilium possessionati et desinteressati ac Dominis Terrestribus ejusdem Comitatus nullatenus obligati“. Das blieb freilich ein frommer Wunsch!

4) Das Urbarial-Patent für Slavonien ist aus Wien, den 22. Mai 1737 datirt und von den Grafen von Dietrichstein und Königsegg gegengezeichnet, welche damals an der Spitze der kais. Hofkammer und des kais. Hofkriegsrathes stunden. Es hängen damit offenbar die gleichzeitig für das Land unter der Enns, für Kärnten, Mähren und Schlesien angeordneten Robot-Erleichterungen zusammen und man geht daher kaum irre, wenn man dessen Ursprung in der österr. Hofkanzlei sucht, die die leitenden Grundsätze für derlei allgemeinere Anordnungen aufzustellen pflegte.

5) Hieher gehören z. B. die vom Jahre 1715 an mit ziemlicher Genauigkeit vorgenommenen Zählungen der kontributionspflichtigen Einwohnerschaft, wobei immer auch die Lage derselben berücksichtigt wurde (Bartholomäides, Notit. Comit. Gömör. S. 115), dann die im Jahre 1720 hiemit in Verbindung gebrachte Abschätzung der Bodenqualität (Ebenda, S. 13) und das wahrscheinlich hiefür maßgebende Steuerregulierungs-Patent vom 22. Juni 1720, wovon in den „Frankfurter Relationen“ (Relat. Vern. pro 1720. p. 37) so wie in Bel's Notit. Hung. Novae, IV. 34 Meldung geschieht. Im Jahre 1728 brachte Karl VI. die Steuer- und Urbarial-Regulierungsfrage durch seine Kommissäre, die Grafen Franz Ferd. Kinsky und Jos. Herm. Fz. von Nesselrode vor den ungarischen Landtag; sein dießfälliger Antrag wurde jedoch da sehr mißfällig aufgenommen und, um die Sache rückgängig zu machen, eine eigene Deputation an den Kaiser nach Gratz entsendet. (Katona, Hist. crit. Regum Hung. XXXVIII. 605—607). Wie sehr eine gerechte Urbarialregulierung den Bauern Ungarns noth that, erhellt, zahlloser Thatsachen nicht zu gedenken, aus folgender Stelle eines zuerst 1707 und dann in neuer Auflage 1713 zu Tirnau unter dem Titel „Iter oeconomicum duodena stationum“ erschienenen Büchleins, dessen

sich zu einer solchen im Interesse der ungarischen Bauernschaft und da die Stände ihre Mitwirkung versagten, verfügte sie sie aus eigener Machtvollkommenheit [1]). Leider aber wurde die hochherzige Regentin da auf die schändlichste Weise hintergangen. Nachdem der Adel vergebliche Anstrengungen gemacht hatte, die Urbarial-Regulierung zu vereiteln, nahm er die bei diesem Anlasse sich darbietende gute Gelegenheit wahr, alle erdenklichen Ansprüche, die er auf eigene Faust durchzusetzen nicht einmal den Muth hatte, anzumelden und in ein gesetzliches Gewand zu kleiden. Zum Scheine grollend, ließ er sich doch die Regulierung seiner Forderungen gerne gefallen, als er sah, wie bereitwillig die meisten Regulierungs-Kommissäre auf solche Ansprüche eingingen, wie willkürlich sie verfuhren und wie gut mancher Grundherr bei der Klassifizirung seiner Bauern dazu kam, indem nun alle Abnormitäten, auch die den Bauern günstigen, aufhörten und kein Bauer mehr eine Gegenleistung beanspruchen durfte, die nicht nach der allgemeinen Urbarialnorm ihm zustund. So verschlimmerte sich denn durch die von Maria Theresia so wohlmeinend verfügte Urbarialregulierung die Lage vieler ungarischer Bauern [2]). Namentlich litten darunter die auf ehemaligem Königsboden ansässigen Ruthenen, welchen einzelne reiche Grundherrn, der älteren Nutzungsrechte dieser ihrer Unterthanen

---

Verfasser der Graner Erzdechant Joh. Lyczei ist: „Subditi in pagis, qui proprie rustici, laboribus agrestibus ut juventum assueti dicuntur; inde natum etiam de iis proverbium: „Rusticus est quasi Rind (Bos), nisi quod sibi cornua desint". Hoc tamen non obstante rusticus non ut pecus tractandus sed aestimandus, discreto tamen." (p. 55).

1) S. J. U. Preyer, des ungarischen Bauers früherer und gegenwärtiger Zustand. Pesth, 1838, S. 42; Pfahler, a. a. O., S. 129 der Einleitung.

2) Daß andere hinwieder dabei gewannen, soll nicht in Abrede gestellt werden. Wie wenig aber den Lokalverhältnissen dabei Rechnung getragen ward, erhellt schon aus den Abstufungen, die rücksichtlich des Flächenraumes der einzelnen Bauernansässigkeiten beliebt wurden. So wurden für die Komitate Sáros, Ungh und Zempln 4 Klassen, nämlich zu 20, 22, 24 und 26 Joch Ackerland, für Beregh 5 Klassen zu 18, 20, 22, 24 und 28 Joch, für die Zips und Marmaros 4 Klassen zu 22, 24, 26 uud 30 Joch als Eintheilungsschema festgehalten und je nach der Fruchtbarkeit einer Gegend die einzelnen Bauern in diese oder jene Klasse verwiesen. (Pfahler, a. a. O. II. 173—174). Wer die betreffenden Gegenden kennt, wird sich einigen Staunens darüber nicht erwehren können, daß für das langgestreckte Zempliner Komitat nicht einmal so viele Abstufungen beliebt wurden, als für das weit abgerundetere Beregher und daß das Maximum für die Komitate Sáros und Ungh nicht mindestens gleich hoch wie für die Komitate Zips und Marmaros bemessen wurde. Hieraus mag man auf die übrigen Mängel des Theresianischen Urbars schließen. Besonders hart war auch die Bestimmung, daß von nun an jeder Bauer Waldgründe, die er (beziehungsweise seine Familie) ausgerodet und Weingärten, die er mit Reben bepflanzt hatte, nicht, wie früher, frei veräußern durfte, sondern sie zuvor jedesmal dem Grundherrn um den Schätzungswerth anbieten mußte. (Pfahler, I. 25.) Es ist begreiflich, daß die Gesetzgebung zweifelhafte Besitzrechte festzustellen und den Grundherrn einen Nutzen zuzuwenden suchte, der vielfach eine Forderung der Billigkeit war; doch die rückwirkende Kraft jener Bestimmung brachte viele Bauern um einen Lohn saurer Arbeit, auf welchen sie bis dahin rechnen zu dürfen gemeint hatten und sprach allen Grundherrn eine Art Obereigenthum auch an Grundstücken zu, deren Zuständigkeit bis dahin mindestens zweifelhaft gewesen. Vgl. Dobržánsky's Rede in der Adreß-Angelegenheit (Wien, 1861), S. 88. 89.

eingedenk, in Ansehung der Wald- und Weidebenutzung bis dahin sich außergewöhnlich gnädig erwiesen hatten [1]), ferner die Reste ruthenischer Skultetial-Gemeinden, die wenigstens noch im Genusse einzelner, bei der Ansiedlung ihrer Voreltern ausbedungener Vortheile verblieben waren [2]), und ruthenische Taxalisten-Gemeinden neueren Ursprungs, denen bei der Regulierung kein kluger Anwalt zur Seite stund. Wahrlich, bei keinem Anlasse hatten die ungarischen Grundherrn mehr Ursache, sich mit der Spottrede: „Lusimus Mariam Theresiam", die ihnen so leicht von den Lippen floß, über die gekrönte Menschenfreundin lustig zu machen, als gerade Angesichts der in Rede stehenden Maßregel [3]). Alle späteren Urbarialgesetze, wie heilsam sie auch sein mochten, konnten diesen Mißgriff nicht ungeschehen machen. Selbst bei der Grundentlastung sowie bei der s. g. Segregation hat er sich hie und da noch in recht empfindlicher Weise bemerkbar gemacht [4]). Indessen verdiente darum doch Maria Theresia den dankerfüllten Nachruf, welchen das ungarische Landvolk ihr weihte und der in der Seelenmesse, die ein ruthenischer Bauer zu Vinna im Ungher Komitate für sie stiftete, einen rührend-schönen Ausdruck fand [5]).

---

1) Solche waren in älterer Zeit: die Rákóczy, Bethlen, Drugeth, Rhédey, Perény, Tekeli ꝛc. Auf den Herrschaften Munkács und Szt.-Miklos im Beregher Komitate wurden durch die s. g. Urbarial-Regulierung unter Maria Theresia nicht weniger als 1200 ruthenische Bauernfamilien, die zuvor nur Weidezinse oder gar Nichts entrichtet hatten, zins- und robotpflichtig im Sinne der allgemeinen Urbarial-Vorschriften. Was die Grundherrschaft solcher Gestalt am Jahreseinkommen gewann, ward auf 18,820 fl. veranschlagt. (A. Landgraf und J. Otto, Beschreibung dieser Herrschaften; s. das Quell.-Verzeichn. im I. Theile.) S. auch Dobřzánsky, a. a. O. S. 69, 76 und 77.

2) Siehe oben die Anmerkung auf Seite 96.

3) Mich. Horváth, Gesch. der Ungarn, II. 424, 439. Wie arg damals der ruthenischen Geistlichkeit in Ungarn mitgespielt wurde, wird in der Kirchen- und Kulturgeschichte zur Sprache kommen.

4) So bediente sich z. B. zu Andrejova im Săroser Komitate die Grundherrschaft, welche hier bis dahin gar kein Allodialterrain besessen hatte, der Segregation, um mit Berufung auf die Urbarial-Vorschriften ein derartiges Terrain sich anzueignen, und die Folge davon war, daß, da vom Urbarialgerichte zwei Dritttheile des ganzen Gemeindeareals ihr zugesprochen wurden, von 95 selbständigen Grundwirthen, welche das Dorf früher zählte, jetzt nur mehr 45 übrig sind. Die anderen mußten am Bettelstabe weiter wandern. Freilich ist das zugleich ein Beweis, wie nachsichtig einzelne Grundherrschaften bis in die neueste Zeit herauf gewesen. Denn das Recht, auf eine solche Auseinandersetzung zu dringen, stund ihnen seit der Publikation des Theresianischen Urbars zu. Es wäre eine schöne Sache um diese Nachsicht, wenn sie nicht mitunter nur das Ergebniß einer gewissen Scheu gewesen wäre, die der Erkenntniß entsprang, daß das Theresianische Urbar den Bauern mancher Gegenden gar zu wehe gethan hatte. Die letztverflossene Periode der „österr. Gewaltherrschaft" ward nun vom Adel dazu benutzt, unter dem Schutze ihrer „Schergen" dem Bauer zu Gemüthe zu führen, wie Maria Theresia, ohne sich des Rathes der Stände zu bedienen, durch das nach ihr benannte Urbar für ihn gesorgt habe. Das Gehässige dieses Verfahrens gestattete zugleich einen anderen Zweck damit anzustreben, nämlich den, die kaiserlichen Beamten und eigentlichen Exekutivorgane dem Landvolke verhaßt zu machen. Auch dieser Zweck wurde vielfach erreicht.

5) Der brave Mann hieß Vincenz Krály und widmete der Stiftung einen von ihm eigenhändig gerodeten Neubruch. Ephemerides Vindobon., Jahrg. 1781, S. 138.

Joseph II. hatte noch bei seiner Mutter Lebzeiten das Ruthenengebiet wiederholt bereist, um die Bedürfnisse seiner Bewohner kennen zu lernen [1]). Er erneuerte auch nach der Thronbesteigung diese Besuche [2]), stets ehrfurchts-

---

1) Nachdem er im Juli 1764 zum ersten Male eine Reise nach Ungarn unternommen hatte, deren Ziel die Bergstadt Schemnitz war (s. meinen Aufsatz hierüber in Nr. 113 des „Pester Lloyd" vom Jahre 1857), kam er im Sommer 1770 über Kaschau und Unghvár nach Munkács, wo er den Bischof Johannes Brádacs auf mannigfache Weise auszeichnete, die im hiesigen Lager konzentrirten 4 Regimenter besichtigte und als Thronfolger die Huldigung der Ruthenen entgegennahm. (J. Basilovits, Br. Notit. Fundat. Theod. Koriathovits, III. 115.) Auf der Rückreise begab er sich von Kaschau aus nach Eperies, um mit der polnischen Emigration Rücksprache zu nehmen, bei welcher Gelegenheit er auch die Soóvárer Saline besichtigte und das Arbeiterpersonal mit 20 Dukaten beschenkte. (Jordan, Gesch. dieser Saline, s. das Quellenverzeichniß im I. Th.) Er musterte da auch sein Hußarenregiment in dessen Uniform gekleidet und zeigte sich ungemein leutselig. Die Hausgeschichte des Sztropkoer Franziskaner-Konvents (s. das Quell.-Verzeichn.) bemerkt darüber zum Jahre 1770, indem sie Joseph's Reise bespricht: „Qua occasione multae querelae Imperatori sunt admanuatae, signanter per illos, qui per magnum aggravium se pressos in Regno sustinent, utpote: Subditi a Dominis terrestribus, Cives a Magistratibus, Rustici a Comitatibus, Operarii in fodinis ab Officialibus; quas omnes Ille a singulis libenter acceptavit, vicinae Majestati Regiae praesentandas". Er verließ Eperies am 9. Juni Morgens und setzte die Heimreise über die Zips in der Richtung gegen Rosenau fort. Der Reisetrain umfaßte 9 Wägen mit 54 Pferden. (Sáros. Komit.-Arch. Acta polit. von 1770, Nr. 19). Im Sommer 1773 kam Joseph abermals ins Ruthenengebiet und zwar diesmal über den Borsaer Paß, von der Bukowina her. Am 14. Juli traf er mit einem sehr kleinen Gefolge (nämlich in Begleitung der Generäle Graf Nostitz und Peregrini nnd des Genie-Hauptmannes Hofmann) zu Marmaros-Szigeth ein. Am 15. besuchte er die Rhonaseker Saline. Am 16. ritt er noch vor Tagesanbruch im Theißthale aufwärts an den Körösmezöer Paß, von wo er schon am nächsten Vormittag wieder in Szigeth einlangte, um nach einem frugalen Mahle eigenhändig Bittgesuche entgegenzunehmen. Am 18. setzte er die Reise nach Hußt fort und von hier machte er am 19. Juli einen Ausflug an den Dekörmezöer Paß, wo er in einer Scheune übernachtete. Tags darauf ritt er nach Hußt zurück und verließ sofort in westlicher Richtung die Marmaros. (Simonchicz, Noctes Marmaticae I. 22; s. das Quell.-Verzeichn. im I. Theile.) Am 22. Juli reiste er von Szerednye, wo er nächtigte, nach Unghvár; am 23. rastete er hier; am 24. ging die Reise über Szobrancz, Nagy-Mihály, Vasarhély, Bacsko und Pethö-Szinye nach Kaschau; am 25. von hier über Lemessan, Eperies, Hanusfalva und Varanno, nach Homonna; am 26. von hier über Koskócz und Virava an die galizische Grenze (Sároser Komit.-Arch., Acta Polit. vom J. 1773, Nr. 34). Nach einer Aufzeichnung in der Hausgeschichte des Sebeser Franziskaner-Konvents hatte er auf seiner damaligen Fahrt durchs Sároser Komitat nicht mehr als 4 Wägen bei sich. „"

2) Am 3. Juli 1783 kam der Kaiser auf der Rückreise aus Galizien nach Bartfeld, wo ihn der Stadtnotär Ant. Mokossinyi mit einer feierlichen Anrede begrüßte und die Bürgerschaft ihm zu Ehren ein Ballfest veranstaltete. Am 4. Juli traf er in Kaschau ein; am 5. nächtigte er in Schmöllnitz. Ephemerid. Vindobon. Jahrg. 1783, S. 324, 335—37, 343. Zu Eperies, wo er im Gasthofe zum schwarzen Adler zu Mittag speiste, nahm er vor Tisch viele Bittschriften entgegen, namentlich von Protestanten, welche gegen die katholische Geistlichkeit Klage führten. (Hausgeschichte des hiesigen Franziskaner-Konvents.) Im Jahre 1786 beehrte er Eperies auf der Rückkehr aus Galizien am 11. August zum vierten Male mit seiner Gegenwart. (Jordan. a. a. O.) Erzherzog Franz, der nachmalige Kaiser, begleitete ihn bei dieser

voll angestaunt von den Ruthenen, welche sich nicht erinnern konnten, je von einem Kaiser, der sie besucht hätte, gehört zu haben [1]), während der magyarische Adel von dessen schlichtem Auftreten wenig erbaut war, ja ihn geradezu verhöhnte [2]). Im August 1785 hob der Kaiser durch ganz Ungarn die Leibeigenschaft auf [3]). Der Restaurationssturm, welcher kurz vor seinem Tode losbrach, ließ diesen Akt unberührt; zumal auch Leopold II. in seiner Landtagsproposition vom 10. November 1790 nachdrücklichst erklärte, daß er

---

seiner letzten Anwesenheit im Ruthenengebiete. Außer Bartfeld steht an der nach Zboro führenden Straße ein von der Stadt gesetzter Denkstein zur Erinnerung an Joseph's damaligen Aufenthalt daselbst.

1) Der ruthenische Domherr Alex. Illkovics gab der tiefen Verehrung seiner Stammesgenossen für Joseph II. durch eine Ansprache Ausdruck, die er in gebundener Rede an denselben richtete. Sie ist bei Szirmay, Notit. Comit. Zempl. topographica, S. 405 abgedruckt und von hier in die 1811 zu Ofen erschienene Mrazovics'sche Grammatik der russischen Kirchensprache übergegangen. Die bezeichnendste Stelle lautet:

„Ergo ades o Caesar! mundi suprema potestas; Ergo ades! atque plagas prolixo colle remotas Ac pene ignotas orbis, nec forsitan unquam Ulli conspectas Regum dignaris adire, Subjectosque tibi fidos, regnoque coaevos Innumeros quidem verum sub nocte jacentes Atque sepultos tristi paupertate Ruthenos Non tantum narrari, alienoque ore referri; Excipis auditu sed cominus aspicis ipse Stramineasque casas et ligno condita templa Ac funestum hujus populi miraris amictum."

In der Uj-Sztusiczaer Kirche wurden zwei in ruthenischer Sprache verfaßte Urkunden, von denen es hieß, Joseph II. habe sie ausgestellt, von den Bewohnern der Ungher Verchovina lange wie Reliquien verehrt. (Gefällige Mittheilung des Lyuttaer Pfarrers Eugen Bacsinßky de Bacsyn.)

2) Von den vielen einschlägigen Anekdoten, die man sich in Ungarn erzählt, hier nur ein paar beglaubigte: Als Joseph II. im J. 1770 auf seiner Reise sich der Stadt Leutschau näherte und, seinem Gefolge voraneilend, im einfachen Kaputrocke auf die ihn erwartenden Repräsentanten der oberungarischen Waldbürgerschaft zuritt, trauten die Herrn von Kecskés, Ujházy, Grienblatt, Sitkowsky &c. nicht ihren Augen, als sie in dem ansprengenden Reiter den Thronfolger erkannten. Kniefällig baten sie denselben ob ihres Zögerns, ihn zu grüßen, um Verzeihung und als ihnen Joseph das Niederknieen verwies, ja sich sogar das Vivatrufen verbat, trauten sie wieder nicht ihren Ohren. So erzählt die handschriftliche Leutschauer Chronik. Auf der nämlichen Reise war er im Ungher Komitate Gegenstand einer in ihrer Art einzigen Ovation. Einige adelige Witzbolde hatten den gutmüthigen ruthenischen Bauern eingeredet: der Kaiser und sein Gefolge äßen, wie die maulherzigen Deutschen überhaupt, nichts lieber, als Frösche. In allen Dörfern längs der Straße zwischen Szerednye und Nagy-Mihály wurden nun dem Kaiser von den seiner harrenden Bauern ganze Kübel voll Frösche als Huldigungsgeschenk dargebracht. Joseph würdigte das seltsame Geschenk keines Blickes und hierüber trostlos gossen die hinters Licht geführten Ruthenen den Inhalt ihrer Kübel in die Straßengräben. Solches meldet das Denkbuch der röm.-kath. Pfarre zu Tiba zum Jahre 1770.

3) M. Horváth, Gesch. der Ungarn, II. 522. Noch im Jahre 1751 erschien selbst den Jesuiten in Ungarn der Menschenhandel auf Grund der Leibeigenschaft als etwas so Unverfängliches, daß der Historiograph ihres Kollegiums zu Unghvár bei jenem Jahre ganz naiv Folgendes in die „Hausgeschichte" eintrug: „Pro deducenda item nova colonia in pagum Nagy-Kemencze empti sunt pro 100 Rh. Flor. tres coloni cum suis filiis et pecoribus". (!).

in diesem Punkte nicht nachgeben werde [1]). Die Stände gaben dazu im Art. 35 vom J. 1791 ihre Zustimmung. Auch das Theresianische Urbar eigneten sie sich durch den nämlichen Gesetzartikel so wie durch den Art. 12 vom J. 1792 nachträglich an; freilich nicht sowohl aus Gründen der Humanität, als vielmehr aus Eigennutz, da sie solcher Gestalt, Eines ins Andere gerechnet, sich ein vermehrtes Privateinkommen sicherten [2]), ohne sich dem geringsten Vorwurfe auszusetzen. Denn geschah dem Bauer damit Unrecht, so war das ja nicht ihre, sondern der verewigten Kaiserin Schuld, die sich dabei obendrein eines deutschen Rathgebers, des bei der Kommerzhofstelle viel beschäftigten Referenten Fz. Ant. Raab bedient hatte. Franz II. und Ferdinand I. von Oesterreich suchten die Stände auf dieser Bahn der Konzessionen vorwärts zu drängen und erzielten auch manches belangreiche Ergebniß [3]). Einmal hiefür erwärmt und von dem Wunsche geleitet, für den Fall einer revolutionären Erhebung sich der Gunst des gemeinen Volkes zu vergewissern, erschwangen sich die ungarischen Stände im Jahre 1848 sogar zu dem Beschlusse einer allgemeinen Grundentlastung, worunter die Abschaffung der Robot begriffen war [4]). Aber die Durchführung dieses Beschlusses würde wohl manches Jahrzehent lang auf sich haben warten lassen, wenn nicht die österreichische Regierung sie in die Hand genommen und mit Aufgebot aller Kräfte betrieben hätte [5]). Das Resultat befriedigte, wie gesagt,

---

1) Im Art. 7 der vom Hofkanzler Grafen Karl Pálffy und vom Hofrathe Alex. Páßtory gegengezeichneten Proposition heißt es bezüglich der Bauern: „personalis illorum libertas liberaque de quaesitis suis Juribus disponendi facultas (citra praejudicium Juris Proprietariorum fundi) publica Lege sanciatur — sublata Servitute jobbagionali arbitrariisque Corporis poenis addlictitiis interdictis“. Am Schlusse dieses Artikels spricht dann noch Kaiser Leopold den Wunsch aus: „generatim Conservationi Plebis tributariae prospiciatur atque idonea exquirantur media, quibus inopia Statusque Contribuentium sublevari illorumque Conditio melior reddi possit.“ De Lucca, Geographisches Handbuch von dem österr Staate, IV. (Wien, 1791), S. 637.

2) Siehe oben die Anmerkung 1 auf S. 103.

3) Joh. Gf. Mailáth, Das ungar. Urbarialsystem, Pest (bei Hartleben) 1838. S. auch die Ges.-Art. 7 und 8 vom Jahre 1840.

4) Ges.-Art. 9 vom J. 1848. Eine gelungene deutsche Uebersetzung der Gesetzartikel des ungar. Reichstages von 1847—48 gab schon im Jahre 1848 der Advokat F. Krißtelka zu Tirnau (im Verlage der Wachter'schen Buchhandlung) heraus.

5) Czörnig, Oesterreichs Neugestaltung 1848—1858. Stuttg. und Augsb. (J. G. Cotta'scher Verlag) 1858, S. 493, 530—539. — (Bernh. Ritt. v. Meyer) Rückblick auf die jüngste Entwicklungsperiode Ungarns, Wien 1857, S. 45 ffg. Die Kräfte, über welche die Regierung diesfalls verfügte, waren freilich mitunter nicht die besten. Die sog. Urbarial-Gerichtshöfe arteten bald in Versorgungsanstalten für anderswo minder brauchbare Justizbeamte magyarischer Nationalität aus und der Geist, welcher mit diesen meist betagten Leuten in sie einzog, konnte den Geschäftsgang unmöglich fördern. So kam es, daß z. B. im Kaschauer Verwaltungsgebiete im April 1860, also 3 Jahre, nachdem daselbst die Urbarialgerichte ins Leben getreten, erst 44 Gemeindebezirke rücksichtlich der Grundentlastung ganz ins Reine gebracht waren. Doch die leitenden Oberbehörden griffen die Sache energisch an, wie ihre Durchführungs-Verordnungen beweisen. Die Grundentlastungskommission des Kaschauer Verwaltungsgebietes entfaltetete unter der Leitung des unermüd-

namentlich in den ruthenischen Kreisen nicht allenthalben. Die Ursache liegt erwähnter Maßen in leidigen Nachwirkungen der Theresianischen Urbarial-Regulierung, deren Gebrechen thunlichst hätten überprüft werden sollen, bevor man sie zum Ausgangspunkt der Entschädigungs-Verhandlungen nahm.

Nächst der Leistungspflicht gegenüber dem Grundherrn war für den ungarischen Bauer jederzeit die Einrichtung der ihn berührenden Justizpflege eine Lebensfrage, deren günstige Lösung die österreichische Regierung von ihrem Eintritte an sich gleichfalls angelegen sein ließ.

Die älteste gesetzliche Spur einer Patrimonial-Gerichtsbarkeit in Strafsachen findet sich im Ges.-Art. 10 vom Jahre 1351, wo aber schon auch Fürsorge getroffen ist, damit nicht Bauern ohne triftige Beweisgründe von ihren Grundherrn abgestraft würden [1]). Nichtsdestoweniger kamen hiebei zahllose Uebergriffe vor; zumal die Grundherrn den Begriff der Unterthänigkeit sehr weit ausdehnten und viele unter ihnen, besonders Obergespäne für die Dauer ihres Amtes, mit dem Blutbanne belehnt wurden [2]).

---

lichen Statthalterei-Rathes V. Schuller eine Thätigkeit, welche der größten Anerkennung würdig ist. Nach den diesfälligen Rechnungsausweisen, deren Zusammenstellung der Staatsbuchhaltungs-Ingroßist Eduard Schnedar für mich zu besorgen die Güte hatte, war bis zum 30. April 1860 zu Gunsten der Grundherrn des benannten Verwaltungsgebietes ein Entschädigungskapital im Gesammtbetrage von 16,346,015 fl. 22 kr. CM. liquidirt. Davon entfielen an eigentlichem Grundlasten-Aequivalent auf das österr. Aerar (in seiner Eigenschaft als Grundherr) 1,238,393 fl. 45 kr., auf den Klerus 800,862 fl. 30 kr., auf Stiftungsfonde 129,743 fl. 45 kr. und auf Private 13,889,638 fl. $52\frac{1}{4}$ kr. CM. In der dem Aerar zugesprochenen Entschädigungssumme sind übrigens 121,737 fl. 30 kr. für in Sequestration stehende Verfallsgüter begriffen, die später wieder den vorigen Eigenthümern ausgeantwortet wurden. An der Entschädigung partizipirten im Sároser Komitate 289 Grundherrn mit einem durchschnittlichen Kapitale von 7369 fl.; im Zempliner 450 mit durchschn. 8236 fl.; im Ungher 195 mit durchschn. 7493 fl.; im Beregh-Ugocsaer 420 mit durchschn. 4323 fl.; in der Marmaros 492 mit durchschn. 2547 fl. — Im letztgenannten Komitate saßen die Forderungsberechtigten am dichtesten beisammen; so z. B. in dem einzigen Orte Hydegpatak 42, zu Rußpolyana 36, zu Velejthe 30, zu Ißka und Kese.ymezö je 28, zu Bukovecz, Holyatin und Ockörmezö je 27. Auch im Beregh-Ugocsaer Komitate machte sich eine Unzahl von Grundherrn an einzelnen, sehr kleinen Orten bemerklich; so z. B. zu Nagy-Rakos 35, zu Iloncza 28, zu Bilke 23, zu Turcz nnd Kerecsény je 21. — Vergleicht man den Stand des Urbarialbesitzes, wie er von der Grundentlastungskommission erhoben wurde, mit dem des Theresianischen Urbars, so zeigt sich, daß die Zahl der Bauernsessionen im Sároser Komitate in der Zwischenzeit von $4970\frac{4}{8}$ auf $5168\frac{4}{8}$, im Zempliner von $6158\frac{6}{8}$ auf $7139\frac{35}{48}$, im Ungher von $1939\frac{6}{8}$ auf $3258\frac{27}{48}$, im Beregh-Ugocsaer von $1531\frac{3}{8}$ auf $5038\frac{25}{32}$, in der Marmaros von 2187 auf $3159\frac{6}{8}$ gestiegen wor. Die der Häusler-Ansässigkeiten hatte sich im Sároser Komitate von 2270 auf 825 (also um 1435) vermindert, im Zempliner von 3819 auf 7567, im Ungher von 1042 auf 1934, im Beregh-Ugocsaer von 2747 auf 3514, in der Marmaros von 1997 auf 5496 erhöht. Doch darf hiebei nicht übersehen werden, daß bei der Grundentlastung die Anmeldungen sich auch auf Besitzungen erstreckten, die unter Maria Theresia der Aufnahme entgangen waren. Erstere Operation wurde eben mit weit mehr Sorgfalt und Geschicklichkeit geleitet.

1) Pfahler, a. a. O. S. 89 der Einleitung.

2) Die niedere Kriminalgerichtsbarkeit (Jurisdictio bassa, inferior) übten viele Grundherrn schon zu Anfang des Mittelalters als ein ihren Frohnhöfen von uralter Zeit her an-

Ferdinand I. erwirkte bei den Ständen im J. 1548 die Erneuerung jener Fürsorge[1]). Aber die Fälle, wo Grundherrn, die ihre Gerichtsbarkeit mißbrauchten, wirklich zur Rechenschaft gezogen wurden, blieben schon darum selten, weil der Bauer, um einen Edelmann einer groben Gewaltthätigkeit

---

liebendes, keiner königlichen Verleihung entsprungenes, sondern höchstens von den Königen bestätigtes Recht. Ja, es scheint, daß in älterer Zeit auch mehrere nachmals vor die öffentlichen Gerichte gezogene und somit dem Bereiche des Blutbannes einbezogene Verbrechen, wo nicht gar alle diese, insoferne nämlich Grundhörige unter sich selbe verübten, von den Grundherrn gerichtet wurden. Diese ausgedehntere Gerichtsbarkeit wurde gleich der niederen zuweilen von den Grundherrn mit oder ohne Vorbehalt auf ihre Schulzen übertragen. So heißt es in der Bestiftungs-Urkunde für den Schulzen Sydlin, welche die Gebrüder Csél am St. Valentinstage 1355 zu Hanusfalva im Sároser Komitate über ein in der Nähe dieses Ortes gelegenes Terrain (in nostra hereditate circa fluvium Tapoly quondam sylvam a metis Csel Koppivnice usque ad album rivulum) ausstellten: „Causas majores et minores idem Scultetus noster indifferenter secundum praedictam Libertatem de Epperies judicabit“. (Ich kenne diese Urkunde aus einem im kath. Pfarrarchive zu Hanusfalva erliegenden Transsumpte, welches nach dem in Händen der Familie Kalnaßy erliegenden Originale im J. 1775 angefertiget wurde). In einer Bestiftungsurkunde vom J. 1393 (M. Schwartner, Introductio in Rem diplomat., S. 359) sagt der Grundherr: „Idem iudex (d. i. der Schulze) plenam habeat facultatem judicandi cum suis juratis omnes causas praeter furtum cum stupro. Homicidium sibi non do; non judicet sine me illum, qui miserit ignem; in quibus nos judicabimus una cum eo et suis juratis.“ Freilich ist nicht bekannt, ob der also redende Grundherr den Blutbann aus königlicher Verleihung besaß oder als altherkömmliches Recht übte. In anderen Bestiftungsbriefen aus dem 14. Jahrh. wird die Bestrafung todeswürdiger Verbrechen dem Schulzen ausdrücklich nur unter der Bedingung, daß er einen landesfürstlichen Sendboten beiziehe, überlassen. So heißt es in einem solchen Briefe vom J. 1322 (Wagner, Analecta Scep. I.446): „Dans eidem Sculteto facultatem universas causas super quacunque re motas judicandi. Fures vero et latrones, homicidae et sanguinis effusiones cum homine Magistri Thomae judicabuntur“. Damit ist wohl der Vertreter eines kgl. Protonotärs gemeint, welcher der Gerichtsverhandlung beizuwohnen hatte. Welchen Sinn es hat, wenn die Königin Elisabeth in einer zu Gunsten der „Kenezii et Olachi“ der Bereghер Krajna ausgestellten Urkunde vom J. 1378 (bei Mészáros, a. a. O. S. 155) ihrem Munkácser Schloßhauptmanne verbietet, gegen besagte Insassen der Krajna „exceptis publicis furto et latrocinio et Criminalibus causis“ gerichtlich vorzugehen, es wäre denn, daß es „in praesentia Comitis nostri de Beregh vel Officialis eorundem Olachorum“ geschähe: ist schon darum schwer zu sagen, weil da offenbar der Text der Urkunde nicht korrekt wiedergegeben ist und weil der Ausdruck „Officialis eorundem Olachorum“ sich mehrfältig deuten läßt. Nur so viel ist gewiß, daß hieraus kein statthafter Schluß auf eine judizielle Selbstverwaltung der Ruthenen des Munkácser Dominiums gezogen werden kann. Denn abgesehen davon, daß da ausdrücklich von Walachen und nicht von Ruthenen die Rede ist: so „soll ja nur in Anwesenheit ihres Sachwalters, nicht durch sie selber gerichtet werden. Klar und bestimmt ist dagegen, wenn auch erst für's 15. Jahrh. bezeichnend, ein Diplom des Königs Sigmund vom J. 1420, worin es heißt: „Quivis nobilis et homo possessionatus suos jobbagiones et familiares impossessionatos in suis possessionibus more et ad instar aliorum jobbagionum suorum commorantes in causis quibusvis, demtis duntaxat furti, latrocinii, homicidii et aliis publicis criminalibus (causis) ipsemet judicandi liberam habeat facultatem.“ (Wagner, Analecta Scep. I. 133.)

1) Der Ges.-Art. 41 vom J. 1548 verbietet den Grundherrn, ihre Kolonen „sine manifestis delictis et excessibus“ einzukerkern, in Fesseln zu schlagen oder noch härter anzulassen.

(Actus majoris potentiae) zu überweisen, des Beistandes von 20 Zeugen bedurfte [1]). Karl VI. trug daher den Komitatsfiskalen auf, gegen solche Grundherrn von Amtswegen einzuschreiten, und wenn Einer in seiner Grausamkeit so weit gegangen war, daß Bauern vor ihm entflohen, verhielt er denselben durch die ihm vorgesetzte Gerichtsbehörde zum Erlage eines Homagiums von 40 Gulden für jeden Flüchtling, wovon dann zwei Drittel als Schadenersatz an die Flüchtlinge auszufolgen waren [2]). Maria Theresia beschränkte das Strafrecht der Grundherrn ausdrücklich auf Polizei-Uebertretungen und handgreifliche Verletzungen der Urbarial-Vorschriften. Auch verpflichtete sie die Grundherrn, in jenen Fällen, wo eine 3 Arresttage oder 24 Stockstreiche überschreitende Strafe zu verhängen war, ein förmliches Gericht mit Beiziehung eines Stuhlrichters und Stuhlgeschworenen abzuhalten [3]). Kaiser Joseph II. überließ den „Herrenstühlen" nur die Voruntersuchung in kleineren Strafsachen. Hierüber zu erkennen, was Rechtens sei, erklärte er allein die Komitatsgerichte für berufen [4]). Der Ges.-Art. 51 vom J. 1791 setzte zwar die Herrenstühle wieder in ihre alten Rechte ein; doch sprachen gleichzeitig (im Art. 35, §. 2) die Stände den Grundherrn das Recht, arbiträre Strafen zu verhängen, ganz ab und Kaiser Franz II. bestellte im J. 1795 eigene Hofagenten für Ungarn, welche etwaige Beschwerden ungarischer Bauern unentgeltlich nach Hof zu berichten hatten [5]). Dagegen hörte im Jahre 1794 die von Maria Theresia zur Kontrole der Grundherrn angeordnete, jährliche Bereisung der Stuhlbezirke durch die denselben vorgesetzten Richter auf. Die Grundherrn fanden sich dadurch zu sehr belästiget und die Regierung war schwach genug, auf diese Klage hin den Stuhlrichtern jene Erforschungsreisen zu verbieten [6]). Aber schon vier Jahre später wurden dieselben angewiesen, auf ihren Reisen gelegentlich zu erheben, ob die Grundherrn den Beschwerden ihrer Unterthanen geziemender Weise abhelfen und zu diesem Ende die Herrenstühle nach Bedarf abhalten [7]). Die Kriminalurtheile der Komitatsgerichte mußten fortan der königlichen Tafel und von dieser unter Anschluß der bezüglichen Protokolle der Hofkanzlei in Wien mitgetheilt werden, hauptsächlich

---

1) Szegedy, Tirocinium Jur. Hungar., III. 267. Das Verböczy'sche Tripartitum stellte im 2. Buche tit. 27, § 6 gar den haarsträubenden Satz auf: „Rusticana attestatio contra personam Nobilitarem nihil valet".

2) Pfahler, a. a. O. S. 320.

3) Ebenda, S. 284, 286.

4) M. Horváth, a. a. O. S. 565. Unterm 2. Juni 1785, Z. 6875 erließ die ungar. siebenb. Hofkanzlei an das Sároser und unterm 27. Juni desselben Jahres, Z. 7796, ans Ungher Komitat die Weisung: jedes Straf-Urtheil der Herrenstühle durch die Komitatssedria zu revidiren d. h. in den ihnen vorgelegten Fällen die Strafe auszusprechen. Pfahler, S. 297.

5) Dafür war es den Bauern verboten, den Kaiser weiter noch persönlich zu behelligen und sie durften auch nur mit Komitatspässen versehen nach Wien kommen. Pfahler, S. 313.

6) Hormayr's Archiv, Jahrg. 1817, Nr. 9 und 10, S. 36.

7) Pfahler, S. 303. Die betreffende Verordnung (vom 3. April 1798) wurde wegen mangelhafter Befolgung unterm 30. Oktober 1815 von der ungar. Statthalterei republizirt.

darum, weil die Regierung solcher Gestalt die wider Bauern gefällten Urtheile wenigstens nachträglich prüfen wollte [1]). Daß Todesurtheile dieser Art, mochten sie wen immer betreffen, der Zustimmung des Landesfürsten bedurften, versteht sich ohnehin von selbst. Der Landtag vom Jahre 1836 schützte die Bauern vor ihren Grundherrn nachdrücklicher, als irgend einer der früheren. Freilich hatten die s. g. Choleraunruhen im Jahre 1831 dem ungarischen Adel die ihm von dieser Seite her drohende Gefahr so nahe gelegt, daß er blind dafür hätte sein müssen, wenn er mit der Beruhigung der Bauern noch länger gesäumt haben würde [2]). Die Beschlüsse des 1836er Landtages gestehen daher Dinge zu, welche noch zehn Jahre zuvor in Ungarn zu den Unmöglichkeiten gehört hätten. Was die Strafrechtspflege betrifft, so durfte darnach der Grundherr Unterthanen, welche die Robot nachläßig oder gar zu seinem Schaden verrichteten, nur dann deßhalb strafen, wenn die schlechten Arbeiter während der Arbeit wiederholt vor Zeugen zu besserer Dienstleistung ermahnt worden waren, und die höchste Strafe, die aus diesem Grunde verhängt werden durfte, war eine Doppelfrohne, die aber doch wieder dem Straffälligen als eine einfache in seine Schuldigkeit einzurechnen war, so daß eigentlich nur der schlecht zugebrachte Tag nicht zählte. Es war nun ausdrücklich verboten, derlei Delikte mit Arrest zu ahnden. Hierauf durfte nur in dem Falle erkannt werden, wenn der Unterthan sich Befehlen des Grundherrn oder eines vom Grundherrn bestellten Beamten widersetzte und 3 Tage waren, wenn der Grundherr oder dessen Stellvertreter selber zu Gericht saß, das zuläßige Strafmaximum. Auch durfte das Urtheil nicht in der Stille vollzogen, sondern es mußte vor Zeugen verkündet werden. Die Ausdehnung des Arrestes bis zu höchstens 8 Tagen war in dem fraglichen Falle, so wie bei muthwilligen Beschädigungen, die ein Unterthan seinem Grundherrn an dessen Grundeigenthume zufügte, der Kompetenz der Herrenstühle vorbehalten. Nie mehr durfte die Arreststrafe verschärft oder in eine körperliche verwandelt oder für ablösbar erklärt werden. Die Grundherrn hatten auch für gesunde Arrestlokalitäten zu sorgen und den Eingesperrten, die sonst Armuths halber hätten hungern müssen, die nöthige Kost zu verabreichen, wozu sie vorher nicht verhalten waren. Schmähte ein Unterthan seinen Grundherrn oder dessen Stellvertreter oder vergriff er sich an einem von Beiden: so unterlag er allerdings einer härteren Strafe, die jedoch nur das Komitatsgericht ihm zuerkennen konnte. An dieses Gericht konnte auch gegen die vorerwähnten Urtheile appellirt werden. Beschädigte ein Grundherr muthwilliger Weise seine Unterthanen: so hatte der Stuhlrichter den Schaden summarisch zu erheben und innerhalb der Grenze von 60 Gulden den Ersatz sogleich zu veranlassen; belief sich aber der angerichtete Schaden höher oder fiel dem Grundherrn

1) Hormayr's Archiv. Jahrg. 1817, Nr. 9 und 10, S. 35.

2) Ueber den Bauernaufstand vom J. 1831 s. Krones, Oberungarns Bauernaufstände, a. a. O., S. 419 ff. und Mailáth, Neuere Gesch. der Magyaren, I. (Regensburg, 1853), S. 194–196.

große Fahrlässigkeit, wo nicht gar Bosheit zur Last: so hatte das Komitatsgericht ihn abzuurtheilen und allenfalls ihn strafweise zum Ersatze der doppelten Summe zu verhalten. Wurde ein solcher Grundherr rückfällig oder quälte er seine Unterthanen durch längere Zeit vorsätzlich: so hatte der Komitatsfiskal ihn von Amtswegen beim Komitatsgerichte in Anklagestand zu versetzen und die ihm zuzuerkennende Geldstrafe konnte den Betrag von 200 fl. erreichen, wovon die Hälfte dem Beschädigten zukam, die andere Hälfte aber in die Kassa der Adelsgemeinschaft des Komitats floß. Und vergäße sich ein Grundherr so weit, daß er zum Wütherich würde, der seine Unterthanen auf grausame Weise mißhandelt: so sollte gegen ihn seitens des Komitatsgerichts wohl auch mit peinlichen Strafen vorgegangen und jedem Gemißhandelten volle Genugthuung zu Theil werden [1]).

Oesterreichs Neugestaltung in den Jahren 1849—1855 beseitigte die Patrimonialgerichtsbarkeit der ungarischen Grundherrn vollständig [2]), machte auch die früheren Urbarialdelikte entfallen und setzte bei den Stuhl- und Komitatsgerichten an die Stelle der von der Adelsgemeinschaft des Komitats erwählten Richter vom Kaiser oder von dessen dazu bevollmächtigtem Justizminister ernannte, welche demgemäß auch in des Kaisers Namen Recht sprachen und dem Kaiser für jedes gefällte Urtheil verantwortlich waren [3])

Dieses gilt wie von der Straf- so auch von der Civilrechtspflege. Auch die Streitigkeiten der Unterthanen unter sich und die von Adeligen wider sie vorgebrachten Klagen civilrechtlicher Natur gehörten von da an nicht mehr vor das grundherrliche Forum, das überhaupt ganz zu bestehen aufhörte, sondern — von Bagatellsachen, welche auch früher schon durch die Ortsgerichte geschlichtet wurden [4]), abgesehen, — vor landesfürstliche Gerichts-

---

1) Breyer, a. a. O. II. Buch, 24., 26., 28. und 29. Abschnitt.

2) Daß sie aufzuhören habe, bestimmte auch der Landtag von 1847/8 im §. 4 des von ihm entworfenen Gesetz-Artikels 9.

3) (Bernh. Ritter v. Meyer) Rückblick auf die jüngste Entwicklungs-Periode Ungarns, S.. 9--11. — Die einschlägigen Jurisdiktionsnormen vom 3. Novbr. und 28. Dezbr. 1849, durch welche übrigens auch das Civilverfahren in Ungarn geregelt wurde, s. im Landesgesetzblatte f. das Kgr. Ungarn, I. Jahrg. Nr. 1 und 2. Die Strafprozeß-Ordnung vom 29. Juli 1853, welche im Ruthenengebiete mit dem 28. Oktbr. 1854 in Geltung trat, ist im Reichs-Gesetz-Blatte vom J 1854, Nr. 242 abgedruckt.

4) Pfahler, S. 346. Der Ges.-Art. 9 vom J. 1840 (De politia campestri) verordnet im §. 6: „In pagis et non privilegiatis Oppidis primores loci de damnificationibus, quarum valor aestimationalis 12 fl. justae legalis ligae non excedit, tam in respectu refusionis damni, quam vero poenarum pecuniariarum in damnificatorem statutarum judicare tenentur, ita tamen: ut, retenta exhibitionis querelarum serie, proceduram suam judiciariam intra tres dies terminare et perceptas mulctas pecuniarias respectivo Judici Nobilium immanuare obligentur, — appellata extra dominium ad concernentem Judicem Nobilium, inde vero ad Sedem Judiciariam Comitatus, sed non ultra, concessa; quodsi vero respectivi primores loci intra triduum satisfactionem non impenderent vel impendere non possent, tunc erga querelam damnificati respectivus Index Nobilium

stühle [1]). Die persönliche Gerichtsbarkeit der Grundherrn war übrigens auch in dieser Hinsicht bereits im Jahre 1836 fast ganz erloschen und auf die sogenannten Herrenstühle übergegangen, bei welchen in Gemäßheit der damals vom Landtage getroffenen Anordnung weder der Grundherr noch ein Beamter desselben den Vorsitz führen, ja nicht einmal beisitzen durfte. Doch behielt der Grundherr bis zum Jahre 1848 das Recht, den Präses, den Schriftführer (Notär) und zwei Beisitzer dieses seine Unterthanen richtenden Gerichtes zu ernennen, während die das s. g. testimonium legale bildenden zwei weiteren Beisitzer jederzeit Komitatsbeamte, nämlich ein Stuhlrichter und ein Geschworener (Jurassor) des betreffenden Bezirkes, waren. Die Sprüche der Herrenstühle erwuchsen ferner seit dem Jahre 1836 erst dann in Rechtskraft, sobald das Komitatsgericht auf Grund der Einsichtnahme in die Akten sie gut geheißen, beziehungsweise korrigirt hatte. Ueberdieß stund in Urbarialangelegenheiten jedem Unterthan der Rekurs an die Statthalterei und von da an die Stufen des Thrones, in anderen Civilrechtsfällen von Belang aber der Rekurs an die kgl. Tafel und von da an die Septemviraltafel offen [2]).

Die innere Einrichtung der vorerwähnten höheren Instanzen kann als ohnehin bekannt hier füglich übergangen werden [3]); zumal die ungarischen Ruthenen ihrer Schüchternheit zufolge damit wenig in Berührung kamen. Die

---

intra 15 dies justitiam administrare obligatur. Excipiuntur domini terrestres et personae nobiles, contra quos non locales primores, verum unice concernens Iudex Nobilium procedere potest." In älterer Zeit hießen die Dorfgerichte „Judicia Fumalia" (Fustös-Törvenyék), welchen Ausdruck der ungarische Advokat Joh. Jony in seiner 1727 zu Leutschau erschienenen „Commentatio hist.-jurid. de Origine et Progressu Juris Hunno-Hungarici" S. 77 mit einem Komplimente gegen die Grundherrn folgender Maßen erklärt: „quidquid judicando fecerit rusticus in fumum abire solet, nisi a Domino suo ratum gratumque habeatur". Der ruthenische Bauer aber deutet den Ausdruck eher als eine Anspielung auf die rauchigen Räume, in welchen sowohl die Ortsgerichte abgehalten, als die von diesen abgestraften Delinquenten verwahrt wurden. Die Städte-Verfassung kommt hier nicht in Betracht, weil ja die Ruthenen daran so gut wie gar keinen Antheil hatten.

1) Ferd. Schuster, Die Civil-Jurisdictionsnorm f. die Kgr. Ungarn, Kroatien und Slavonien, die Wojwodschaft Serbien und das Temeser Banat vom 16. Febr. 1853; Wien, 1856. Schon die oben in der Anmerkung 3 auf S. 111 zitirten Jurisdiktionsnormen vom J. 1849 kennen nur mehr landesfürstliche Gerichtsstühle und die a. h. sanktionirten Organisirungs-Grundsätze vom 31. Dezbr. 1851 (Reichs.Ges.-Bl. v. J. 1852, Nr. 4), enthalten im Art. 17 die Bestimmung: daß das Richteramt in ganz Oesterreich von den dazu bestellten Behörden und Gerichten im Namen Sr. k. k. apostol. Majestät ausgeübt werden soll.

2) S. den Ges.-Art. 10 vom J. 1836 (de Jurisdictione dominali et Processu urbariali).

3) Man findet ausführliche Schilderungen davon in M. Schwartner's Statistik des Königr. Ungarn, II. 228—234, 254—262; in M. Horváths Statistica Regni Hungariae (2. Aufl.; Preßbg. 1802), 360—370, 398—403, in A. Fényes Statistik des Königr. Ungarn II. (Pest, 1844), 136—141; III. (Pest, 1849), 122 flg. und in A. v. Virozsil's Staatsrecht (Specimen tertium, Ofen 1852, S. 34—43, 61—65).

Josephinischen Reformen rüttelten daran kaum merklich [1]). Die Anläufe der 1848er Legislation richteten nicht viel mehr aus. Erst die Neugestaltung Oesterreichs in den Jahren 1849—1855 setzte andere Instanzen an deren Stelle [2]).

Was Joseph II. zur Beförderung der Civilrechtspflege in Ungarn that, war überhaupt nicht von großem Belange. Es hängt zumeist mit der von ihm angestrebten Umgestaltung des Komitatssystems zusammen, die mehr in polizeilicher Beziehung hätte wichtig werden können, wenn es gelungen wäre, sie überhaupt durchzuführen. Einige Schuld an dem Mißlingen dieser Pläne tragen die Ueberstürzung, womit Joseph sie aufgriff, und der den ungarischen Behörden von ihm auferlegte Zwang, sich der deutschen Sprache zu bedienen. Doch die vornehmste Ursache ihres Scheiterns war die Voraussicht der tonangebenden magyarischen Kreise, daß, im Falle als jene Veränderungen zu Stande kämen, es um ihre Herrschaft und um ihren liebsten Zeitvertreib, das Debattiren in öffentlichen Versammlungen, geschehen sein würde [3]).

---

1) Was durch sie geändert ward, ist in Kereßtury's „Introductio in Opus collectionis Normalium constitutorum, quae regnante Josepho II. condita sunt" (Wien, 1788) verzeichnet. Vgl. auch M. Horváth, Gesch. der Ungarn, II. 527—529, 538, 544.

2) An die Stelle der Septemviraltafel trat der durch kais. Patent vom 7. August 1850 (R.G.Bl. Nr. 325) zur höchsten Justizinstanz für ganz Oesterreich erklärte oberste Gerichts- und Cassationshof in Wien; an die Stelle der kgl. Tafel traten die in Folge der a. h. Entschließungen vom 10. Jan. 1853 und 14. Septbr. 1852 (Minist.-Erlaß vom 19. Jan. 1853 im R.G.Bl. Nr. 9 und 10) für Ungarn aktivirten fünf Oberlandesgerichte, darunter eines zu Eperies für das Ruthenengebiet; die Komitatssedrien und Distriktualgerichte wurden durch Komitatsgerichte ersetzt deren Organision im Justizminist.-Erl. vom 6. April 1854 (R.G.Bl. Nr. 80) dargelegt ist, u. s. w. An die Stelle des kgl. ungarischen Statthaltereirathes trat nach einem 11monatlichen, durch Militärherrschaft ausgefüllten Provisorium mit a. h. Entschließung vom 8. Septbr. 1850 eine k. k. Statthalterei zu Pest-Ofen, welcher 5 Distrikts-Obergespäne untergeordnet waren, deren Einer zu Kaschau seinen Sitz hatte und deren Aemter sich laut Minist.-Erlaß vom 6. April 1854 zu förmlichen Statthalterei-Abtheilungen (auf Kosten der dadurch absorbirten k. k. Statthalterei zu Pest-Ofen) erweiterten, während an der Spitze der gesammten politischen Verwaltung Ungarns fortan ein Prinz des kais. Heuses (Erzherzog Albrecht) als Militär- und Civilgouverneur stund. Als Distrikts-Obergespan fungirte zu Kaschau der nachmalige ungarische Hofkanzler Graf Anton Forgács. Diesen löste als erster Präsident der hier neu errichteten Statthalterei-Abtheilung ein Freiherr Kotz von Dobřz ab, dessen Nachfolger der jetzige Statthalter in Mähren, Adolf Freiherr von Poche, wurde. Nach des Letzteren Abberufung ward die Stelle nicht wieder besetzt, sondern es wurden die Statthalterei-Abtheilungen Ungarns im Jahre 1860 sämmtlich ihrer Auflösung zugeführt und gleichzeitig die neu kreirten Justizstellen außer Wirksamkeit gesetzt oder doch dem Verfalle preisgegeben. Das Eperieser Oberlandesgericht und damit die Justizpflege im ganzen Ruthenengebiete leitete 6 Jahre lang mit musterhafter Präzision Ignaz Freiherr von Streit, dermalen (1867) Präsident des Oberlandesgerichtes für das Königreich Böhmen.

3) Einer ausführlicheren Darstellung dieser Reformbestrebungen und der sie durchkreuzenden Einflüsse überhebt mich das mehrzitirte Horváth'sche Geschichtswerk,. dessen bezügliche Abschnitte (II. Band, 4. Buch. §. 4, 5 und 9) zu den besten Partien des Werkes gehören. Sie zeichnen sich durch Unparteilichkeit, Genauigkeit und vollkommene Beherrschung des Stoffes aus. — Die Freude über den Sturz des Josephinischen Systems gaben auch die im Ruthenengebiete seßhaften Magyaren, der dieser Nationalität angehörende oder sich ihr wenigstens anschmiegende Kleinadel nämlich, durch allerlei stürmische Demonstrationen kund. So wurden z. B. am 8. März 1790

Den Verkehr der Wiener Centralstellen mit den ungarischen Ruthenen vermittelten Jahrhunderte lang blos die Zipser Kammer [1]) und die jeweiligen Kommandanten der in Oberungarn stationirten Truppen, beziehungsweise die diesen beigegebenen Kriegskommissäre. Auf letzterem Wege gelangten die ungarischen Ruthenen in den Besitz werthvoller Privilegien und erwirkten sie Schonung bei den Truppendurchzügen sowie gegenüber den maßlosen Ansprüchen einzelner Befehlshaber [2]). Aber auch die ersten ausgiebigen Anstalten zur Fernhaltung epidemischer Krankheiten vom Ruthenengebiete trafen Militär-Behörden im Auftrage der Wiener Centralstellen [3]). Letztere machten sich ferner bereits unter Maria Theresia um

---

— wie die „Histor. Gymnasii Unghváriensis" erzählt — zu Unghvár in Folge eines an diesem Tage gefaßten Beschlusses der Ungher Komitats-Kongregation alle daselbst vorfindigen deutschen Amtsschriften und Verordnungen am Eingange zur Schwabengasse öffentlich verbrannt, „tantaque indignatione Hungari in Germanos exarserunt, ut abjectis vestibus Germanicis Hungaricas praecise assumpserint atque ex petulantia nonnullorum petasos Germanicos, vissas Germanicas foeminarum in eundem ignem abjecerint". Eine Partie Schriften, welche der kgl. Kommissär, Graf Joh. Sztaray, zurückbehielt, wurde demselben nachträglich mit Gewalt abgenommen und am folgenden Tage um 5 Uhr Abends verbrannt. Ein Husaren-Piquet, das zur Aufrechterhaltung der Ruhe den Tumultuanten sich näherte, ward zur Umkehr gezwungen. Am 12. April ließen die Komitatsstände zu Ehren der Restauration ein Dankamt halten. Dem dazu erschienenen kgl. Kommissär wiesen sie die Kirchenthür. Als er dennoch zu bleiben Miene machte, nahmen ihn zwei Edelleute unter dem Arme und führten ihn ins Freie.

1) S. meine Geschichte der österr. Gesammtstaatsidee, I. Th. S. 89 (Anmrkg. 34) und S. 124 (Anmrkg. 44).

2) Ebenda, S. 119 (Anmrkg. 35) und 125 (Anmrkg. 48). Fast scheint es, als wären die Wiener Centralstellen zuerst durch Militärorgane auf die Bedeutung des ruthenischen Bevölkerungselements in Ungarn aufmerksam gemacht und demselben günstig gestimmt worden. Auch das den ungarischen Ruthenen unterm 23. September 1707 für ihre Treue im Namen des Kaisers Joseph I. ausgefertigte Anerkennungsschreiben ist „Ex Consilio Bellico" datirt und vom Hofkriegs-Sekretär Joh. v. Tiell unterfertiget. (Basilovits, a. a. O. II. 121).

3) S. den Antrag des Wiener Collegium Medicum vom Mai 1691 auf Vorkehrungen wider die Pest in Ungarn, über welchen Antrag auch eine Konferenz ungarischer und erbländischer Sanitätsräthe in Wien zusammentrat; dann die Pestmandate vom 27. Dezbr. 1709 und 5. Juli 1711 bei Linzbauer, Cod. Sanitario-Medicinalis Hung., I. 371—73, 396, 564. Ebenda ist (II. 71) die im Dezbr. 1737 erfolgte Errichtung einer Sanitäts-Kommission in Siebenbürgen mit dem Bemerken erwähnt, daß dieselbe der „in Sanitätssachen verordneten Hof-Kommission" in Wien unmittelbar untergeordnet war. Im Dezbr. 1755 wurde auf Andringen der siebenbürgischen Kontumaz-Vorsteher (des Grafen Montoya de Cardonna, des M. Gz. v. Rosenfeld und des Dr. A. K. Grosse) auch in der Marmaros gegen das Ausland zu eine Kordonslinie mit Kontumazen wider die Pest errichtet und der Arzt Andr. Aßtur sammt dem Chirurgen Joh. Litomirsky von Wien aus dahingeschickt. (Ebenda, II. 312, 314.) Letzterer, als Kontumazdirektor zu Borsa fungirend, beklagte sich unterm 30. Juli 1756 bitter bei der Sanitäts-Hofdeputation in Wien über die an Tollheit grenzenden Verfügungen des Stuhlrichters Vallia, welcher zwei Tage früher die Kontumaz eigenmächtig aufgehoben, die noch daselbst verwahrten 47 Leute dem Hungertode preisgegeben und durch seinen Knecht 20 Pferde aus der Moldau eingeschwärzt hatte. In dem Berichte heißt es zum Schlusse: „Wann ich auch dieses Alles unserm allergnädigsten Vorgesetzten, Hrn. v. Buday (Vize-Gespan des Marmaroser Komitats) rapportire, so habe ich doch niemahlen ein Gehör, massen eine Compagnie geschlossen ist, dadurch auch die Cujonade von selbigem

die Ordnung der Schul- und Kultusangelegenheiten der ungarischen Ruthenen verdient [1]).

Die Unterordnung der Marmaroser und Soóvárer Salinen unter die Wiener Finanzstellen [2]) hatte zur Folge, daß den Ruthenen befreundete

---

Stuhlrichter täglich sich vermehret und weiter nicht mehr zu erdulden wäre." Den Arzt Andr. Aßtur hatte die Komitatsbehörde schon früher von Borsa abberufen und nach Budsalva kommandirt. Aber auch die hiesige Kontumazanstalt mußte bald darauf aufgelassen werden, weil der Stuhlrichter Simon Dunka, unter dem sie stund, nichts davon wissen wollte und dem Vizegespan rundweg erklärte: „semet nihil facturum" (Ebenda, II. 336, 337). Im Dezbr. 1758 verordnete die ungar. Hofkanzlei in Folge einer von Hof aus ihr zugegangenen Weisung die Aufstellung einer bleibenden Kontumaz in der Marmaros, zu deren Direktor ein gewisser J. A. Vieder mit 400 fl. Gehalt ernannt wurde. Doch noch im Septbr. 1759 harrte diese Anordnung des Vollzuges. (Ebenda, II. 359, 363). Im Frühjahre 1760 bequemte sich endlich die Komitatsbehörde, bezüglich des Ortes, wo die Kontumaz errichtet werden sollte, einen Vorschlag zu erstatten. Es galt eine zumeist von der Moldau her drohende Gefahr abzuwenden. Dennoch schlug sie den an der polnischen Grenze liegenden Ort Körösmezö (!) dazu vor. Das brachte den Kameral-Administrator zu Marmaros-Szigeth, Stephan Krusper, außer Fassung. „Fateor" — schrieb dieser unterm 30. Juni 1760 an die ungar. Hofkammer — „ignoro, an Comitatus Marmarosiensis in hoc etiam casu palam testatae manipulationis rerum publicarum (quam ego dolorose in dies experior) ignorantiae compatiar vel palmari erga aerarium Regium prodito odio et malitiae indigner; quemadmodum enim dictus Comitatus Marmarosiensis ad sinistram suam informationem non alio fine condescendit, quam ut possessionem suam Borsa et semet a modicis incommoditatibus et fatigiis liberet, Regiumque fodinale dominium Bocsko ruinet, Aerarium Regium damnificet, meque Jura Regia hisce in partibus sine respectu defendentem, jam usque ad mortem fere mortificatum, enecet. Ita scire debuissent, quod ad thronum seu mediate seu immediate sinistras informationes mittere, sit poenale." (Ebenda, II. 368). Im Dezbr. 1769 wurden neuerdings Vorsichtsmaßregeln gegen die Pest, welche diesmal von Polen her drohte, ergriffen. Der Feldmarschall-Lieutenant Graf Emerich Esterházy zog auf Geheiß der Sanitäts-Hof-Deputation in Wien den Kordon längs der polnischen Grenze. Zu Borsa, Dolha, Sztarina, Ungh, Polyána (Zemplin), Gaboltó (Sáros) und Altendorf (Zips) wurden Quarantänen eingerichtet, über welche eine Kommission, bestehend aus dem Frhrn. v. Barkóczy, dem Vizehofbuchhalter Löffler und dem Kontumazdirektor Perner, die Aufsicht führte. (Ebenda, 499). Später wurden solche auch zu Körösmezö, Alsó-Vereczke (Beregh), Podhora (Beregh), Vorocsó (Ungh), Homonna, Virava und Driesna (Zemplin) hergestellt; sämmtliche aber im Dezbr. 1772 wieder aufgehoben. (Ebenda, 631). Der Quarantäne-Dienst wurde nunmehr nach der unterm 25. August 1766 für ganz Oesterreich erlassenen, durch Patent vom 2. Januar 1770 vervollständigten und in dieser Gestalt allenthalben publizirten Sanitäts-Ordnung gehandhabt, welche die Unterschrift des erbländ. Hofkanzlers Grafen Rudolf Chotek trägt. Es waren dazu aus Wien mehrere tüchtige Aerzte, darunter der berühmte M. Dr. Anton Canestrini, welcher zu Homonna sein Standquartier aufschlug, dann die Chirurgen J. G. Müller, Ferd. Stehle, Karl Glögl, Jos. Gordina, F. L. Heilung 2c. ins Ruthenengebiet geschickt worden. (Cod. Austriacus, VI. 1247 ffg.; Linzbauer, II. 434.) Die gleichzeitig mit dem Erscheinen jener allgem. Vorschrift in Wien als stabile Hofbehörde eingesetzte Sanitäts-Hofdeputation wurde zwar unterm 29. Jan. 1776 wieder aufgehoben und die Kontumazanstalten dem Hofkriegsrathe unterstellt (Linzbauer, II. 702); doch wurden auch noch die Schutzanstalten gegen die Cholera im Jahre 1830 von Wien aus durch eine besondere Centralkommission geleitet (Oest. National-Enziklop. I. 533.)

1) S. den die Kirchen- und Kulturgeschichte behandelnden Abschnitt.

2) Bezüglich der Soóvárer Saline s. meine „Gesch. der österr. Gesammtstaats-Idee",

deutsche Beamten in deren Mitte sich niederließen. Einer derselben, Namens N. N. Edelbeck, Inspektor zu Marmaros-Szigeth, bot, als der magyarische Magistrat dieser Stadt dem General-Vikar des Munkácser Bischofs im Jahre 1723 die Erlaubniß, hier ein Haus zu seiner Residenz zu erwerben, verweigerte, das eigene für diesen Zweck unentgeltlich an [1]). Anderer Seits vertrugen sich die ruthenischen Bauern der Grenzbezirke freilich schlecht mit den gleichzeitig zur Hintanhaltung des Salzschmuggels installirten „Ueberreitern“ [2]).

I. 125 (Anmrkg. 45); bezüglich der Marmaroser: Schmidt's Berggesetz-Sammlung II. Abtheil. 5. Bd., 690 ffg. und 6. Bd., 177 ffg. Förmlich ausgesprochen ward die Unterordnung Ersterer unter die Wiener Hofkammer im J. 1713. Neun Jahre später wurde dieselbe der kais. Universal-Bankalität als Fond zur Staatsschuldentilgung übergeben. An die Spitze der Betriebsleitung trat nun in Soóvár der Salzwesens-Inspektor Wolfg. Konrad v. Neffzern. Diesem folgte Jakob Benedikt v. Neffzern als Pächter der ganzen Saline, nachdem diese im Jahre 1736 an eine holländische Kreditgesellschaft verpfändet worden war. Unter Maria Theresia (im J. 1750) übernahm sie wieder der Staat. (Jordan, hdschrftl. Gesch. der Soóvárer Saline). Vgl. den I. Theil S. 120. Die Marmaroser Saline war auch längere Zeit hindurch verpachtet, welchem Zustande aber eine Hofkammer-Verordnung vom 19. April 1722 ein Ende machte.

1) Lucskay, Hist. Carpato-Ruthenorum. Andere Belege folgen weiter unten. Auch den Rumänen in Siebenbürgen kam die Anwesenheit deutscher Finanzbeamten zu Gute, wie das Beispiel der Gemeinde Olahpian im Mühlbacher Stuhle beweist, welcher der Leiter der siebenb. Kameral-Administration unter Maria Theresia, Hofkammerrath v. Dietrich, nicht nur höhere Einlösungspreise für das von ihr gewonnene Waschgeld, sondern auch eine mildere Behandluug seitens der sächsischen Munizipalbehörden erwirkte. Die Wiener Hofstelle für Münz- und Bergwesen drückte dem genannten Hofkammerrathe für diese seine „lobwürdige Interposition“ unterm 6. Mai 1746 ihre volle Anerkennung aus. (Schmidt, a. a. O., II. Abth. 7. Bd., 85).

2) Schon die Szigether Salzinspektorats-Instruktion vom 27. Jan. 1702, Art. 31, setzt fest: daß zu Visk, Kerecsöke, Hußt und Szaploncza je ein Ueberreiter stationirt werden soll. Weiter westwärts waren laut einem Akte des Soóvárer Salinen-Inspektorats vom Jahre 1725 folgende Wachposten aufgestellt: zu Homonna 7 Ueberreiter (mit 4 beigegebenen „Aufschauern“), zu Bartfeld 4, zu Palócsa 1 zu Käsmark 8, zu Rosenberg 2 u. s. w. Ueber die Kämpfe der ruthenischen Salzschwärzer mit diesen Grenzwächtern s. oben die Anmrkg. 3 auf S. 73. Die Hauptsitze der Schwärzer im Ungher Komitate waren die Ortschaften Koßtyova und Paßtely. (Ungh. Komit.-Arch. Act. Polit. Fasc. 126, Nr. 75, 95). Außer den erwähnten Wachposten waren Grenzzollämter (Dreißigstämter) aufgestellt, welche Anlaß gaben, daß zuweilen ein gebildeter und den Ruthenen wohlwollender Mann fremder Abkunft in diesen abgelegenen Gebirgsgegenden seinen Wohnsitz aufschlug. Nach dem Ges.-Art. 91 vom Jahre 1715 existirten theils derlei Aemter, theils sollten solche errichtet werden an folgenden Orten des Ruthenengebietes (von der im Jahre 1526 zu Siebenbürgen geschlagenen und erst im Jahre 1736 wieder mit Ungarn vereinigten Marmaros abgesehen): zu Nagy-Szöllös, Bereghsäß, Munkács, Szt-Miklos, Zavadka, Szerednye, Kis-Berezna, Unghvár, Homonna, Csertécz, Sztropko, Ladomér, Kurima, Eperies, Bartfeld, Zboro, Gaboltó, Zeben, Csires, Palócsa, Lublau, Kamjonka, Kniesen, Altendorf, Vichodna, Käsmark, Frankowa und Leutschau. Unter Maria Theresia kamen hiezu noch Salzverschleiß-Aemter. Der Soóvárer Saline waren hievon im Jahre 1749 zugewiesen: die „Versilberungen“ zu Homonna, Bartfeld und Palócsa, dann die „Filialen“ zu Terebes, Nagy-Mihály, Varanno, Habura, Sztakcin, Világ, Sztropko, Orlich, Becherov, Tarcza, Lipnik, Topórcz, Felsö-Lapos, Altendorf, Viaczovce und Torrißka. Noch heutzutage sieht man an vielen dieser Orte Gebäude, deren Entstehung sich

Die ebenfalls vom Mittelpunkte der Monarchie aus den ungarischen Ruthenen zugewendete Gunst geregelter Postverbindungen gelangte viel zu spät zum Bewußtsein derselben, als daß sie sich dadurch in älterer Zeit schon zur Centralregierung hätten hingezogen fühlen können [1]), und andere Einrichtungen gesammtstaatlicher Natur schlugen in Ungarn so schwache Wurzeln, daß sie hier nur als gutgemeinte Entwürfe, nicht als wirklich empfundene Wohlthaten in Betracht kommen [2]). Die Bemühungen der Centralregierung, das auf Ungarn entfallende Steuerbetreffniß gerecht zu vertheilen, scheiterten an dem Widerstreben der Land- und Komitatsstände [3]). Was selbe in dieser Beziehung zur Erleichterung der Unterthanen thun konnte, reduzirte sich auf die Ueberwachung der Steuereinhebung durch die Kriegskommissäre, welche freilich mitunter selber der Ueberwachung bedurft hätten [4]). Um die Rekrutenaushebung aber kümmerte sich die Centralregierung in Ungarn bis

---

von jenen Aemtern herschreibt. Es knüpfen sich an sie kulturgeschichtliche Erinnerungen von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Unter Joseph II. war Nagy-Mihály der Sitz eines Mauthgefäll-Inspektorats, das zum Lemberger Administrationsbezirke gehörte und 3 Aufseher, 2 Korporäle und 38 Grenzbereiter unter sich hatte. Die Standorte der diesem Inspektorate zugetheilten Grenzzoll-ämter waren: Borsa, Rußk-Polyána, Körösmezö, Koneczna, Alsó-Vereczke, Stavna, Voloßanka, Toronya, Virava, Barwinek, Grab, Czertisna und Ruskie. Die zwischen den eben genannten Orten gelegenen Zoll-Aemter, deren in älteren Akten Erwähnung geschieht, hatten damals schon zu bestehen aufgehört.

1) Zwischen Kaschau und Wien bestund schon im 16. Jahrhunderte eine Postverbindung. S. meine „Gesch. der öst. Gesammtstaats-Idee", I. 75 (Anmrkg. 106 und 107). Sie bog über Eperies aus der Zips ein. Weiter hinaus in nördlicher und nordöstlicher Richtung wurde aber die Postanstalt erst unter Maria Theresia ausgedehnt. Den ersten Vorschlag zur Herstellung eines Postkurses zwischen Eperies und Lemberg (über Ternye, Bartfeld, Komarnik und Orlich) machte der galizische Gouverneur Graf Pergen im J. 1773. (Sárof. Komit.-Arch. Act. polit. Nr. 17 von 1773.) Unter Joseph II. gelangte dieses Projekt zur Ausführung und verkehrte bereits auch zwischen Marmaros-Szigeth und Kaschau eine Kariolpost über Nagy-Szöllös, Munkács, Unghvár, Nagy-Mihály, Gálßéch und P.-Szinye; freilich nur in ziemlich langen Zwischenräumen.

2) Hieher gehören namentlich die vom Hofkommerzienrathe in Wien unter Maria Theresia angeregten volkswirthschaftlichen Verbesserungen und Polizeianstalten so wie mancherlei Josephinische Reformen, die ich im zweiten Theile meiner „Gesch. der öst. Gesammtstaats-Idee" ausführlich zu besprechen mir vorbehalte, ferner die analogen Bestrebungen in den Jahren 1849 bis 1860, welche Bernh. v. Meyer in seinem „Rückblick" schildert.;

3) S. den bereits erschienen I. Th. des vorzitirten Werkes, S. 40 ffg. und die oben in der Anmkg. 5 zu S. 101 erwähnten Anordnungen Kaiser Karl's VI. Als Maria Theresia auf dem Landtage von 1751 die so nöthige Steuerregulierung neuerdings anregte, predigte sie so gut wie 13 Jahre später, wo sie auf dieses Bedürfniß abermals zurückkam, tauben Ohren. Horváth, Gesch. der Ungarn, II. 407 ffg. und 419 ffg. Es sind erst 3 bis 4 Jahrzehnte, daß sich in Ungarn in dieser Beziehung ein Umschwung der tonangebenden öffentlichen Meinung bemerkbar machte.

4) S. meine „Gesch. der öst. Gesammtstaats-Idee", I. Th., Anmkg. 37 auf S. 120. Um das Jahr 1720 hauste zu Unghvár der Kriegskommissär Michael Spitzel auf die unverantwortlichste Weise. Er forderte vom Komitate, wie dessen Archiv bezeugt, sogar die Beistellung seiner Küchen-erfordernisse und Gelddarlehen.

in die neueste Zeit herauf so gut wie gar nicht. Sie überließ dieses Geschäft theils den Werbekommanden einzelner Regimenter, theils den Landständen[1]. Daher brachte auch dasselbe — von der unter Joseph II. eingeführten Konskription abgesehen — die ungarischen Ruthenen mit der Centralregierung in keinerlei Berührung.

Erst nach dem Jahre 1849 legten die Wiener Centralstellen Hand an die Regelung der vorerwähnten Leistungen Ungarns und versicherten sie sich des Erfolges ihrer Einmischung durch die Bestellung zahlloser Reichsorgane im ganzen Gebiete der ungarischen Krone[2]. Von da an trat überhaupt eine Bevormundung der ungarischen Bevölkerung durch solche Organe ein, wie sie nie zuvor auch nur versucht worden war, und neben der über ganz Oesterreich sich erstreckenden, in deutscher Sprache gehandhabten Rechtseinheit griff eine oft ins Kleinliche gehende Gleichförmigkeit der Wohlfahrtspflege Platz, bis im Jahre 1860 das ganze, mühsam aufgebaute neue System wieder in sich zusammenbrach. Welche Erinnerungen dasselbe bei den ungarischen Ruthenen zurückließ, zu welchen Vergleichungen mit der Vorzeit es sie einlud, mag am füglichsten Jemand aus ihrer eigenen Mitte schildern. Mir fehlt, da ich kein Ruthene bin, die Kompetenz hiezu[3].

Nur die Hoffnungen, welche die Ruthenen Ungarns an den Beginn der neuen Aera knüpften, will ich hier noch kurz berühren.

Dieselben lassen sich in folgende Punkte zusammenfassen:

1. Aktivirung der österr. Reichs-Verfassung vom 4. März 1849.
2. Anerkennung der ungar. Ruthenen als einer besonderen politischen Nationalität.
3. Abgrenzung der Verwaltungsbezirke nach Nationalitätsgrenzen ohne Rücksicht auf die herkömmliche Eintheilung Ungarns in Komitate.
4. Gebrauch und Pflege der ruthenischen Sprache in den Schulen ruthenischer Ortschaften, Errichtung von Gymnasien und einer Rechtsakademie (zu Unghvár) mit ruthen. Unterrichtssprache, Vervollständigung der Lemberger Universität im Sinne einer ruthenischen Hochschule für alle gelehrten Wissenszweige.
5. Vorzugsweise Berücksichtigung der eingeborenen Ruthenen bei Besetzung aller Aemter in den ruthenischen Bezirken und Nichtanstel-

---

1) Müller, Oesterr. Armee, I. (Prag 1845), 356; Deák, Beitrag zum ungar. Staatsrecht (Pest 1865), S. 172 ffg.

2) Hierüber so wie über die damalige Organisation des Verwaltungsdienstes in Ungarn gibt der IV. Theil des 1859 erschienenen Hof- und Staatshandbuches den besten Aufschluß. Bezüglich der Phasen, welche die Gliederung der politischen Behörden in den Jahren 1848 bis 1855 durchmachte, s. Adolf Ficker's Zusammenstellung im 4. Hefte des 4. Jahrganges der „Mitth. aus dem Gebiete der Statistik" (Wien, 1855).

3) Einzelne kritische Bemerkungen enthält Dobrzánsky's „Rede in der Adreß-Angelegenheit". Darnach zu urtheilen, wäre der Eindruck gerade nicht der günstigste gewesen.

lung Solcher, die der ruthenischen Sprache unkundig, in allen diesen Bezirken.

6. Gründung einer offiziellen ruthenischen Zeitung und Subventionirung derselben aus Staatsmitteln.
7. Freigebung des Druckes von Schriften mit cyrillischen Buchstaben.
8. Gleichstellung der ruthen. Beamten, Priester, Schullehrer und Kirchensänger mit allen übrigen im Lande hinsichtlich des Ranges und der Versorgung.
9. Entsprechende Berücksichtigung der ruthen. Nationalität bei Vergebung von Offiziersstellen und bei Zusammensetzung der Centralbehörden in Wien.
10. Zutheilung ruthenischer Feldkapläne an die vorzugsweise aus Ruthenen gebildeten Regimenter.

Es ist das der wesentliche Inhalt einer vom 13. Oktober 1849 datirten Denkschrift, mittelst welcher eine Deputation der ungar. Ruthenen deren Anliegen zur Kenntniß des Kaisers und der Minister in Wien brachte [1]). Der dieser Deputation zu Theil gewordene Empfang berechtigte zu den schönsten Erwartungen. Das denselben schildernde Rundschreiben des Eperieser Bischofs Gaganetz vom 27. Oktober 1849 ist eines der denkwürdigsten Aktenstücke jener Periode. Der Eingang lautet in deutscher Uebersetzung [2]):

„In dem großen und vielleicht nicht wiederkehrenden Momente, wo die Gleichberechtigung aller Volksstämme im Sinne der Verfassung vom 4. März 1849 bei der Einrichtung des Königreiches Ungarn verwirklicht werden soll, kam es auch den Ruthenen zu, sich am Sitze der Centralregierung durch Deputirte vertreten zu lassen, damit sie in der Geltendmachung ihrer Anliegen nicht hinter den übrigen, solche entsendenden Nationen zurückstehen und so entweder den Schein politischer Unreife sich zuziehen oder Gefahr laufen, von den umwohnenden Völkerschaften absorbirt zu werden. Was aber immer da zu thun war: am besten hätte es sich im Einvernehmen mit der Diözese Munkács veranstalten lassen, die ja des ungarischen Ruthenenthums Kraftquelle und Geburtsstätte ist. Indessen, ein lange unterdrücktes Volk ermannt sich nicht so leicht und betritt nur zaghaften Schrittes die Bühne politischer Wirksamkeit. Während wir also über die Mittel und Wege nachsannen, wie jenes Einverständniß am füglichsten bewerkstelliget werden könnte, hatten in Wien bereits am 17. September die Ministerial-Berathungen über die Ge-

---

1) Mésáros, a. a. O., S. 131 ffg. In dieser Denkschrift führen die Ruthenen Klage darüber, daß nun nach Bewältigung der ungarischen Revolution der „Magyarismus" in ihrem Wohngebiete noch immer, ja nun mehr denn zuvor, sich breit mache.

2) Den lateinischen Originaltext s. bei Mésáros, S. 137 ffg. Ebenda ist (S. 144 bis 146) eine Beschwerdeschrift abgedruckt, welche beweist, daß schon im Dezbr. 1849 in den ruthenischen Kreisen Ungarns neue Besorgnisse über die Wahrung ihrer nationalen Interessen seitens der Landes-Organisirungs-Kommission auftauchten. Mésáros gibt, indem er diese Schrift mittheilt, den Ruthenen zu verstehen, wie sehr sie sich verrechnet hätten, als sie von der „deutschen" Regierung Besseres erwarteten.

schichte der Nationen begonnen und von vertrauter Hand ward uns der Wink gegeben: mit der Absendung einer Deputation ja nicht länger zu säumen, damit nicht ohne uns über uns entschieden werde, bevor wir auch nur unsere Anliegen vorgebracht hätten. Eilends ordneten wir demnach [1]) eine aus sechs Personen bestehende Deputation ab und zwar nahmen hieran Theil: der Primarazt des Wiener allgem. Krankenhauses Michael Vißanik, der Armeekommissär und Ritter des russ. Wladimir-Ordens 4. Kl. Adolf Dobřzánsky, der Wiener Arzt Vincenz Alexovits, der Eperieser Pfarr-Administrator Jos. Soltéß, der bischöfl. Sekretär Viktor Dobřzánsky und der Malyczoer Pfarrer Alex. Janitzky. Die Deputation überreichte die anverwahrte Denkschrift am 14. Oktober dem bevollmächtigten kaiserlichen Civil-Kommissär für Ungarn Joseph Freih. v. Gehringer und an den folgenden Tagen den übrigen Staatswürdenträgern, schließlich am 19. Oktbr. Sr. Majestät dem Kaiser. Ueberall bewillkommte man die Deputation auf's ehrenvollste und aus dem Munde aller Minister empfieng sie die Versicherung: man werde dafür Sorge tragen, daß die Ruthenen unter dem Schutze des Doppelaars sich unbehindert entwickeln und zu Kraft kommen können." Es folgt nun ein detaillirter Bericht über die Gespräche, welche die Deputation mit den einzelnen Ministern führte, und über die Audienz beim Kaiser. Dann fordert der Bischof seinen Klerus auf, ruthenische Kandidaten des Staatsdienstes namhaft zu machen und ihm das Verzeichniß mitzutheilen. Er ermahnt auch zur Pflege der eigenen National-Literatur nach dem Vorbilde der galizischen Ruthenen. Das Rundschreiben schließt mit den Worten: „Gebe Gott der Allmächtige, daß wir, die wir Jahrhunderte lang nur vegetirten, nunmehr beim Anbruche einer besseren Zeit unter dem mächtigen Horte der österreichischen Adlerflügel unsere nationale Auferstehung feiern!" — —

Einen Bischof hier an der Spitze der nationalen Bewegung zu sehen, kann um so weniger befremden, als bis dahin in Ungarn die kirchlichen Würdenträger der Ruthenen die einzigen zur Theilnahme am öffentlichen Leben berufenen Repräsentanten dieses Volksstammes [2]) und mit geringer Ausnahme von jeher dessen beredte Anwälte waren [3]).

---

1) Ein weiterer Grund, warum der Eperieser Bischof sich nicht mit dem Unghvárer Klerus ins Einvernehmen setzte, war wohl der, daß in Unghvár, wie Mészáros a. a. O., S. 128—132 auseinandersetzt, die Kossuth'schen Umtriebe einigen Beifall gefunden und selbst dortige Seminaristen sich daran betheiliget hatten.

2) Der erste ruthenische Bischof in Ungarn, von dem man mit Bestimmtheit weiß, daß er auf einem hiesigen Landtage erschien, war Andreas Bacsinßky, dem Kaiser Leopold II. im Jahre 1790 die Einladung dazu schickte. Auch das Munkácser Domkapitel durfte damals zuerst zwei seiner Dignitäre hiezu entsenden.

3) Den Nachweis wird der die Kirchen- und Kulturgeschichte behandelnde Abschnitt liefern.